

Profiteure des NS-Systems?

Deutsche Unternehmen und das »Dritte Reich«



HERAUSGEGEBEN VON JÜRGEN LILLTEICHER
STIFTUNG DENKMAL FÜR DIE ERMORDETEN JUDEN EUROPAS

nicolai

Die heftige Debatte um die Beteiligung der Firma Degussa am Bau des Denkmals für die ermordeten Juden Europas in Berlin hat vor allem eines deutlich gemacht: In der Öffentlichkeit und den Medien ist viel zu wenig über das Verhältnis von Staat und Unternehmen im »Dritten Reich«, aber auch über die spätere Bewertung dieses historischen Abschnittes bekannt.

Dieses Buch leistet einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion und deckt Zusammenhänge auf. Es präsentiert in verständlicher Weise neueste Forschungsergebnisse zur Geschichte von deutschen Unternehmen im Nationalsozialismus und beleuchtet die Auseinandersetzungen um diesen Teil der NS-Vergangenheit bis hin zur Einigung über die Entschädigung der Zwangsarbeiter im Jahre 1999.

ISBN 13: 978-3-89479-354-8

ISBN 10: 3-89479-354-6



9 783894 793548



Stiftung
Denkmal für die
ermordeten Juden
Europas



FONDS
ERINNERUNG UND ZUKUNFT
der Stiftung
Erinnerung, Verantwortung und Zukunft

www.nicolai-verlag.de

Mit Beiträgen von:

Dr. Ralf Ahrens, wissenschaftlicher Mitarbeiter am
Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte der
Friedrich-Schiller-Universität in Jena

Dr. Richard M. Buxbaum, Jackson H. Ralston Professor
für Völkerrecht an der University of California, Berkeley

Dr. Gerald D. Feldman, Jane K. Sather Professor für
Geschichte, ehemals Direktor des Center for German
and European Studies und des Institute of European
Studies an der University of California, Berkeley

Dr. Dr. h.c. Manfred Gentz, Präsident des Verwaltungsrats
der Zurich Financial Services

Dr. Constantin Goschler, Professor für Zeitgeschichte
an der Ruhr-Universität Bochum

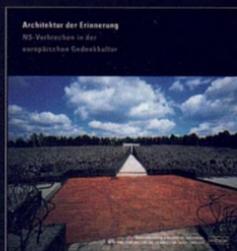
Dr. Manfred Grieger, Leiter der Historischen
Kommunikation der Volkswagen AG

Dr. Peter Hayes, Professor für Geschichte und
Theodore Z. Weiss Professor for Holocaust Studies an
der Northwestern University in Evanston, USA

Dr. Jürgen Lillteicher, wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Simon-Dubnow-Institut für jüdische Geschichte und
Kultur e.V. an der Universität Leipzig

Dr. Raymond Stokes, Professor für Wirtschaftsgeschichte
am Department of Economic and Social History und
Direktor des Center for Business History in Scotland an
der University of Glasgow

Dr. Dieter Ziegler, Professor für Wirtschafts- und Unter-
nehmensgeschichte an der Ruhr-Universität Bochum



Ebenfalls bei Nicolai erschienen:

Günter Schlusche (Hg.)

Architektur der Erinnerung.

NS-Verbrechen in der europäischen Gedenkkultur

180 Seiten, 160 farbige Abbildungen

Klappenbroschur

ISBN 10: 3-89479-352-X

ISBN 13: 978-3-89479-352-4

19,90 Euro

Die Debatte um die Beteiligung der Firma Degussa am Bau des Denkmals für die ermordeten Juden Europas hätte dieses national wie international beachtete Projekt beinahe zum Scheitern gebracht. Verwunderlich war insbesondere, dass auch nach der kurz zuvor erzielten Einigung über die Entschädigung der Zwangsarbeiter meist Parolen statt historischer Fakten die Diskussion beherrschten.

Dieses Buch möchte einem breiten Publikum das notwendige Wissen über die historischen Vorgänge und ihre spätere Bewertung an die Hand geben. Namhafte Experten auf den Gebieten der Unternehmens- und Wirtschaftsgeschichte, des Völkerrechts und der jüngsten Zeitgeschichte aus den USA, Großbritannien und Deutschland behandeln unter anderem folgende Fragen: Was wusste die Degussa über die Aktivitäten ihrer Tochterfirma Degesch, die das tödliche Zyklon B in die Vernichtungslager Auschwitz und Lublin-Majdanek lieferte? Welche Handlungsspielräume hatten Unternehmen im Nationalsozialismus und wie frei konnten sie über die Geschicke ihres Unternehmens entscheiden? Wie ging Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg mit diesem Teil der NS-Vergangenheit um? Warum erfolgte die Entschädigung der Zwangsarbeiter erst so spät?

Profiteure des NS-Systems? Deutsche Unternehmen und das «Dritte Reich»



Stiftung
Denkmal für die er-
mordeten Juden Eu-
ropas

Herausgegeben von Jürgen Lillteicher
Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
in Zusammenarbeit mit dem Fonds «Erinnerung und Zukunft»
der Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft»



**FONDS ERINNERUNG UND
ZUKUNFT** der Stiftung
Erinnerung, Verantwortung und Zukunft

IMPRESSUM

Hg. von Jürgen Lillteicher

i. A. der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Berlin in Zusammenarbeit mit dem Fonds «Erinnerung und Zukunft» der Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» V. i. S. d. R: Uwe Neumärker

Redaktion, Text- und Bildauswahl: Jürgen Lillteicher

Textlektorat: Cornelia Kruse, Berlin

Buchgestaltung und Satz: buschfeld.com – graphic and interface design, Berlin

Bildbearbeitung und Lithographie: Mega-Satz-Service, Berlin

Druck und Bindung: Rasch, Bramsche

Sämtliche Ergebnisse bzw. Informationen beziehen sich auf den Stand vom 31.08.2006.

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 10: 3-89479-354-6

ISBN 13: 978-3-89479-354-8

© 2006 Nicolaische Verlagsbuchhandlung GmbH, Berlin

Unter www.nicolai-verlag.de können Sie unseren Newsletter abonnieren, der Sie über das Programm und aktuelle Neuerscheinungen informiert.

Bildnachweis

Archiv der Volkswagen AG: 85, 86

Archiv Deutsche Bank AG: 119

Archiv der Dresdner Bank AG: 61, 68, 74

«BA-CA» Historisches Archiv, Creditanstalt Wien: 114

BASF Unternehmensarchiv, Ludwigshafen: 50, 55

Bildarchiv Preussischer Kulturbesitz: Umschlagabbildung vorne

Degussa AG, Corporate Archives: 33, 41

Nürnberger Stadtarchiv: 136, 139

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Julia Fassbender: 170

Ullstein Bilderdienst: 187, 209

United States Holocaust Memorial Museum: 56, 162, 181

Eingelesen mit ABBYY Fine Reader

Wolfgang Thierse Vorwort	6
Jürgen Lillteicher Der NS-Staat und die Unternehmen. Die Wechselwirkung zwischen historischer Forschung und der Bewertung der NS-Vergangenheit in Öffentlichkeit, Justiz und Politik von 1945 bis heute	10
TEIL I, FALLBEISPIELE	
Peter Hayes Die Verstrickung der Degussa in das NS-System	30
Raymond Stokes Primat der Politik – Primat der Technik. Das Verhältnis von Industrie und Staat im nationalsozialistischen Deutschland am Beispiel der IG Farbenindustrie AG	44
Dieter Ziegler Die Betriebsrentner der Dresdner Bank und der Holocaust	60
Manfred Grieger Der Betrieb als Ort der Zwangsarbeit. Das Volkswagenwerk und andere Unternehmen zwischen 1939 und 1945	82
Gerald D. Feldman Das Problem der Handlungsspielräume deutscher beziehungsweise österreichischer Finanzgrößen im Nationalsozialismus: Die Bankiers Hermann Josef Abs und Josef Joham	108
TEIL II, BEWERTUNG	
Ralf Ahrens Unternehmer vor Gericht. Die Nürnberger Nachfolgeprozesse zwischen Strafverfolgung und symbolischem Tribunal	128
Constantin Goschler Vertrauenskapital und Vergangenheitspolitik. Die Auseinandersetzung der deutschen Wirtschaft mit „Arisierung“ und Zwangsarbeit	154
Richard M. Buxbaum Deutsche Industrie, Wiedergutmachung und Völkerrecht	174
Manfred Gentz Die Verstrickung von Unternehmen in Unrechtsstaaten. Zur Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft»	200
ANHANG Die Autoren	216

VORWORT

WOLFGANG THIERSE

Es war am Freitag, dem 10. Oktober 2003, etwas über ein halbes Jahr nach dem lang erwarteten Baubeginn des Denkmals für die ermordeten Juden Europas, als ein Schweizer Journalist bei mir anrief. Und ich ahnte an diesem Tage nicht, welche Wogen das Thema seines Artikels, der vier Tage darauf erschien, schlagen würde. Fürwahr, über dieses Projekt war seit seinem Anstoss durch eine Bürgerinitiative um Lea Rosh Ende der achtziger Jahre stets konträr debattiert worden. Man kann es mit Fug und Recht das umstrittenste Projekt des wiedervereinigten Deutschland nennen. Lange wurde über das Für und Wider eines zentralen Denkmals zur Erinnerung an den Holocaust gestritten, über die Form – ja auch über die Frage, ob Kunst dieses Verbrechen überhaupt erfassen kann? Und nicht zuletzt über seine Widmung. Doch dann beschloss der Deutsche Bundestag nach zwei aufwendigen Architektur Wettbewerben und als eine seiner letzten Entscheidungen vor dem Umzug des Parlaments nach Berlin am 25. Juni 1999 in Bonn mehrheitlich und fraktionsübergreifend, das Denkmal zu bauen. Denn die Erinnerung an diesen «Zivilisationsbruch» war, ist und bleibt ein Fundament unserer deutschen Demokratie.

Am 1. April 2003 begann der Bau. Über 2'700 Betonquader, die so genannten Stelen, hatte der New Yorker Peter Eisenman für das Gelände von 19'000 Quadratmetern im Herzen der Hauptstadt entworfen, das Tag und Nacht frei zugänglich sein sollte. Die Angst vor Schmierereien, zumal in Berlin, war gross. Entgegen dem Votum Eisenmans entschloss man sich, die Stelen mit einer Beschichtung zu versehen, die das Entfernen von Graffiti erleichterte. Und nun, im Oktober 2003, berichtete eine Schweizerische Tageszeitung, dass der Graffitischutz der Stelen durch ein Produkt namens «Protectosil» gewährleistet werde – hergestellt von der Firma Degussa. Wenngleich vor Baubeginn niemand gefordert hatte, die beteiligten Firmen und in diesem konkreten Falle die Hersteller einzelner Produkte auf ihre Vergangenheit während des Nationalsozialismus zu überprüfen, barg der Bau eines solchen Denkmals in Deutschland und mit deutschen Firmen Risiken in sich, mit denen niemand gerechnet hatte. Auf der folgenden Sitzung des Stiftungskuratoriums am 23. Oktober 2003 entbrannte eine heftige Diskussion. Mit der Degussa wurde ein empfindlicher Nerv getroffen, weil gerade diese Firma auf grausame Weise mit dem Massenmord in Auschwitz und Majdanek verbunden war: Eine Tochterfirma, die «Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung» – kurz: Degesch – hatte das tödliche Giftgas Zyklon B vertrieben. Dass die heutige Degussa personell wie juristisch eine andere und neue Firma ist, war zunächst nicht relevant; es ging vor allem um Gefühle – um eine schreckliche Erinnerung, die die Überlebenden und ihre Nachfahren

bis in die Gegenwart verfolgt. Möglicherweise war es ein Versäumnis der Stiftung, die Frage der Beteiligung von einst belasteten Firmen oder ihren Produkten zu thematisieren. Doch an diesem 23. Oktober beschloss das Kuratorium wegen der historischen Belastung der Degussa einen Baustopp für die Stelen, um die technischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen eines Produktwechsels unverzüglich zu prüfen. Alle übrigen Arbeiten auf dem Gelände wurden währenddessen fortgeführt.

Die anschließende öffentliche Diskussion über das Für und Wider dieser Entscheidung und die Frage, ob eine Firma wie die Degussa mit ihrer Vergangenheit am Bau des Holocaust-Denkmal beteiligt sein dürfe oder nicht, wurde recht bald zu einer prinzipiellen Debatte über den Umgang mit diesem Teil der deutschen Vergangenheit, insbesondere mit Firmen – vor allem der Bauchemie –, deren Vorgänger in den Nationalsozialismus verstrickt waren. Die «Degussa-Debatte» drohte aus den Fugen zu geraten und das Denkmalprojekt insgesamt zu gefährden – erst recht, nachdem am 5. November bekannt wurde, dass ein weiteres Produkt der Degussa in den Fundamenten für die Stelen enthalten war. Des Weiteren stellte sich heraus, dass für die Färbung der Stelen ein Produkt der Firma Bayer verwendet wurde, die als Teil der IG Farben zu gleichen Teilen wie die Degussa an der Degesch beteiligt gewesen war. Es gab im Wesentlichen zwei Auffassungen: Die Beteiligung der Degussa wurde mit dem Hinweis auf die Verletzung von Gefühlen der Opfer beziehungsweise Überlebenden abgelehnt, denn Zyklon B sei ein «Symbol» schlechthin für die Vernichtung der europäischen Juden. Die Befürworter verwiesen darauf, dass sich die Firma – wenn auch zu spät – als eine der ersten ihrer Vergangenheit gestellt habe und diese aufarbeite. Am 13. November 2003 kam es zu einer Sondersitzung des Kuratoriums, auf der ein Bericht der Geschäftsstelle der Stiftung über die Konsequenzen einer Aufkündigung der Verwendung von «Protectosil» besprochen wurde.

Das Projekt befand sich in dem Dilemma, dass die Vertreter der deutschen jüdischen Gemeinschaft und der Gedenkstätten am Bau festhalten wollten, sich zugleich aber für den Ausschluss der Degussa aussprachen. Beide Anforderungen waren aber miteinander nicht vereinbar. Drei Stunden wurde am 13. November intensiv diskutiert. Es war eine der bewegendsten Debatten im Kuratorium, die deutlich machte, wie tief unsere Vergangenheit in die Gegenwart hineinragt und uns immer wieder vor schwerwiegende Fragen stellt. Ohne Abstimmung entschied sich die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder für den Weiterbau des Denkmals. «Diese Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der moralischen, historischen und politischen Aspekte des Themas, aber auch in Kennt-

nis der technischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen getroffen. Sie beinhaltet zugleich den tiefen Respekt vor den anderslautenden Voten und vor den Gefühlen derjenigen, die durch diesen Beschluss verletzt werden könnten», wie wir das Ergebnis der Sitzung damals zusammenfassten. Denn wir mussten uns eingestehen, dass es in diesem Land mit seiner befleckten Vergangenheit unmöglich war, etwas Unbeflecktes zu bauen.

Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas – wie der korrekte, wenn auch sperrige Name dessen lautet, was gemeinhin als Holocaust-Mahnmal bezeichnet wird – ist ein Denkmal an der Grenze in vielerlei Hinsicht; es ist auch ein Denkmal am Übergang von der Erinnerung, die durch Zeitzeugen getragen wird, zur Erinnerung ohne die Erlebnisgeneration. Das Denkmal ist Ausdruck unserer aller Verantwortung gegenüber der Geschichte und wurde auch für künftige Generationen errichtet. Wenn wir diese Verantwortung ernst nehmen, dann gehören in Deutschland mit seiner komplexen Geschichte Firmen wie die Degussa dazu. Wir wollen, dürfen und können diese Geschichte nicht verschweigen, ebenso wenig wie wir uns damit brüsten, in welcher Form die deutsche Gesellschaft sich mit dem dunkelsten Kapitel ihrer Vergangenheit auseinandersetzt.

Dieses Denkmal ist ein Zeichen – und es wird als solches wahrgenommen: Wenn man in Berlin heutzutage vom Denkmal oder Mahnmal redet, ist Peter Eisenmans Stelenfeld gemeint. Doch es ist lediglich ein Teil der fortwährenden Auseinandersetzung mit unserer Geschichte. Das Denkmal ist kein Schlussstrich und darf es nicht sein; es ist ein Ort des Gedenkens, der Aufklärung und der Begegnung. Doch es sollte auch als Mahnung für aktuelle Diskussionen dienen, Ursache und Wirkung nicht zu verwischen: So schmerzlich Flucht und Vertreibung sowie die anschließende SED-Diktatur waren und so sehr sie uns prägen; am Anfang standen die Gräueltaten des Nationalsozialismus.

Diesem Paradigma gemäss – das Denkmal nicht als Schlussstrich, sondern als dauerhaften Impuls wahrzunehmen – wurde die Diskussion um das Denkmal, einschliesslich der Degussa-Debatte, im Ort der Information dokumentiert. Zugleich ergriff die Stiftung in Zusammenarbeit mit der Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» (EVZ) die Initiative, eine Vortragsreihe mit Experten auf dem Gebiet der Unternehmens- und der Wiedergutmachungsgeschichte zu organisieren, die diesem Buch zugrunde liegt. Die Veranstaltungen fanden in den Vertretungen des Landes Niedersachsen und des Freistaats Thüringen beim Bund statt; für diese Möglichkeit danke ich Staatssekretär Wolfgang G. Gibowski und Dr. Renate Meier.

Es war der Vorstandsvorsitzende der EVZ, Dr. Michael Jansen, der den Vorschlag zu dieser vertieften Auseinandersetzung mit der Rolle deutscher Firmen im Nationalsozialismus sofort aufgriff und deren Durchführung ideell wie finanziell unterstützte. Ihm gilt, ebenso wie für die Drucklegung des vorliegenden Bandes Herrn Dr. Ralf Possekel, mein Dank. Auch der Deutschen Bahn AG danke ich für die monetäre Beihilfe zum Druck.

Gleichzeitig möchte ich der Geschäftsstelle der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, ihrem Geschäftsführer Uwe Neumärker, Dr. Jürgen Lilteicher als Herausgeber sowie den studentischen Mitarbeitern Axel Bangert, Alexander Sewohl, Kim Wünschman und Katharina Friedla für ihre Arbeit an der Konzeption, Durchführung und Edition der Vortragsreihe meinen Dank aussprechen. Nicht zuletzt sei Verlagslektorin Cornelia Kruse für ihr sehr präzises und engagiertes Lektorat der Beiträge erwähnt.

Dr. h.c. Wolfgang Thierse, MdB
Vizepräsident des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung
Denkmal für die ermordeten Juden Europas (2000-2005)
und des Vorstandes (2000-2006)

DER NS-STAAT UND DIE UNTERNEHMEN

DIE WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN HISTORISCHER FORSCHUNG UND DER BEWERTUNG DER NS-VERGANGENHEIT IN ÖFFENTLICHKEIT, JUSTIZ UND POLITIK VON 1945 BIS HEUTE

JÜRGEN LILLTEICHER

Am 14. Oktober 2003 erschien im *Zürcher Tagesanzeiger* ein Artikel, der unter dem Titel «Zweimal am Holocaust verdient!» das Interesse der Leser weckte. In Deutschland zunächst unbemerkt, löste er hier erst später eine heftige öffentliche Debatte aus.¹ Es ging um die Beteiligung der Firma Degussa am Bau des Denkmals für die ermordeten Juden Europas in Berlin. Die Degussa war neben der IG Farben während des Nationalsozialismus an der Deutschen Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung (Degesch) beteiligt gewesen, die das Giftgas Zyklon B in die Lager Auschwitz und Majdanek geliefert hatte.

Der mit der Bereitstellung des Graffitischutzes für die Stelen beauftragte Subunternehmer hatte sich nach rein wirtschaftlichen und qualitätsbezogenen Gesichtspunkten für einen Graffitischutz der Degussa entschieden. Weder im vorangegangenen Ausschreibungsverfahren noch bei der endgültigen Auswahl war die Vergangenheit der sich bei Geithner bewerbenden Unternehmen für Graffitischutz ein Vergabekriterium. Die zunächst für den Auftrag in Aussicht genommene Firma mit Sitz in Zürich/Örlikon kam nicht zum Zuge. Interessanterweise erschien genau hier, in der Schweiz, der Zeitungsartikel, der die Beteiligung einer deutschen Konkurrenzfirma am Bau des Denkmals öffentlich kritisierte. Losgelöst von der Frage, ob nachweislich die Presse für die Geschäftsinteressen bestimmter Firmen mobilisiert wurde, ist hier von besonderem Interesse, dass plötzlich die NS-Vergangenheit eines Unternehmens bei der Vergabe beziehungsweise Kündigung eines Bauauftrages für eine Gedenkstätte höchste Priorität erhalten sollte. Im Vergaberecht hätte man ein solches Ausschlusskriterium sicherlich vergeblich gesucht.

Im Kuratorium der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas kam es zu einer ernsten Debatte. Unter dem Tagesordnungspunkt «Graffitischutz» verbarg sich ein Problem, das zu einem Scheitern des gesamten Denkmalprojektes hätte führen können. Keines der Kuratoriumsmitglieder hatte sich im Vorfeld der Ausschreibung darüber Gedanken gemacht, dass bei einem Bau des Denkmals in Deutschland mit einer Beteiligung von Firmen gerechnet werden musste, deren Vorgänger sich an der NS-Verfolgungspolitik beteiligt hatten. Das von Lea Rosh unter dem Eindruck der Proteste von Überlebenden definierte Ausschlusskriterium «Beteiligung an der Produktion und Lieferung von Zyklon

B» hätte zu einem Ausschluss der gesamten deutschen Chemieindustrie führen müssen, waren doch alle Nachfolgefirmen der IG Farben inzwischen global agierende und transnational organisierte Chemiegiganten. Die Anwendung des von Jörg Lau in der *Zeit* vom 13. November 2003 formulierten «chemischen Antifaschismus- Test[s]»² hätte eine Fortführung des Denkmalbaus unmöglich gemacht. Nach Sichtung der historischen Fakten wäre die Degussa in rechtlicher Hinsicht nicht so einfach zu verurteilen gewesen. Allerdings waren auch moralische Bedenken insbesondere der Überlebenden des Holocaust zu berücksichtigen, für die es eine unerträgliche Vorstellung war, wenn eine Firma, die sich unmittelbar mit dem Vernichtungsprozess identifizieren liess, beim Bau des Denkmals für die ermordeten Juden beteiligt würde. Die Betroffenen wollten sich auch nicht damit zufriedengeben, wenn Unternehmenshistoriker mit Nachdruck darauf hinwiesen, dass die Degussa des Jahres 2003 ein Unternehmen der Spezialchemie und mit der alten Firma nur noch im Namen identisch war. Auch die verschiedenen Initiativen dieses Unternehmens hinsichtlich der ideellen, aber auch materiellen Wiedergutmachung im Rahmen der Zwangsarbeiterentschädigung fielen als Argument wenig ins Gewicht. Den durch die Diskussion hervorgerufenen tiefen Verletzungen war mit rationalen Argumenten nicht beizukommen. Zunächst galt es den Dialog mit den Überlebenden zu suchen und um Verständnis für die sachliche Zwangslage zu werben: Jeder Tag Verzögerung beim Bau des Denkmals hätte den Steuerzahler viel Geld gekostet und das Projekt womöglich gänzlich gefährdet.

Die hitzige Debatte zeigte aber noch ein anderes: Drei Jahre nach dem Abschluss des Abkommens über die Entschädigung der Zwangs- und Sklavenarbeiter und nach der Errichtung der Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft»³ war der Kenntnisstand bei Presse und Öffentlichkeit zur Beteiligung deutscher Wirtschaftsunternehmen an NS-Unrecht noch immer nur sehr unzureichend. Journalisten schrieben im Wettlauf um die erste Nachricht und die besseren Überschriften Halbwahrheiten und historisch falsche Informationen voneinander ab. Schlagwortartige und undifferenzierte Deutungen des Verhältnisses von Staat und Unternehmen im Nationalsozialismus unter dem Titel «Profiteure des NS-Regimes» oder «Zweimal am Holocaust verdient» machten die Runde. Dies war insbesondere für einen namhaften und auch in Deutschland durchaus bekannten Unternehmenshistoriker wie Peter Hayes frustrierend, der ein ausgewiesener Kenner der Geschichte der IG Farben und der Degussa ist. Während die Debatte hierzulande ihren Höhepunkt erreichte, beendete Hayes gerade eine unternehmensgeschichtliche Studie über die Degussa, bis dahin hatte sich jedoch kein einziger Journalist bei ihm gemeldet.

Die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas und der Fonds «Erinnerung und Zukunft»⁴ – seine Genese wird noch zu erläutern sein – möchten mit dem vorliegenden Band einerseits neueste Forschungsergebnisse zum Verhältnis von Wirtschaft und NS-Staat einer breiten Öffentlichkeit vorstellen, andererseits aber auch die Rezeptionsgeschichte dieses Teils der deutschen NS-Vergangenheit diskutieren. Wichtige Stationen sind hier die Nürnberger Prozesse, das von den alliierten Mächten angestossene Wiedergutmachungsprogramm und die damit verbundenen Grundfragen des Völkerrechts sowie die Frage der Einbindung von Unternehmen in totalitäre Zusammenhänge. Der Sammelband bewegt sich also im Spannungsverhältnis zwischen den Ergebnissen historischer Forschung einerseits und der interessengeleiteten Bewertung der NS-Geschichte durch Politik, Justiz und Öffentlichkeit andererseits. Die «Degussa-Debatte», die genau in diesem Spannungsverhältnis stattfand, ist Ausgangspunkt und notwendige Klammer für die Beiträge des Sammelbandes.

Über das Verhältnis zwischen nationalsozialistischem Staat und deutschen Unternehmen sind in letzter Zeit zahlreiche Publikationen erschienen. Als Fallbeispiel dafür, wie eng sich die betriebswirtschaftlichen Interessen einer Grossbank mit der Rassenpolitik des NS-Regimes verzahnen konnten, kann die Geschichte der Dresdner Bank gelten, die jetzt durch eine vierbändige Studie eindrücklich und tief greifend untersucht wurde.⁵ Um die wirtschaftlich am Boden liegende Bank zu sanieren, wurden Vorstand wie Aufsichtsrat ab 1933 zu willigen Partnern des NS-Regimes. Die Bank war keineswegs passiv verstrickt, sondern beteiligte sich aktiv an der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der Juden in Deutschland und wurde zur Komplizin bei der finanztechnischen Abwicklung des systematischen Raubs, der dem Mord an den europäischen Juden vorausging. So finanzierte sie die wirtschaftlichen Aktivitäten der SS durch einen grosszügigen Millionenkredit und sucht eine enge Beziehung zu Görings «Amt für den Vierjahresplan». Während die Dresdner Bank sich in den meisten Fällen hätte anders entscheiden können und sich in hohem Masse als moralisch indifferent erwies⁶, waren die Spielräume anderer Unternehmen enger.

Die im ersten Teil des vorliegenden Bandes vorgestellten Beiträge fragen anhand von einzelnen Fallbeispielen nach eben jenem Verhältnis zwischen nationalsozialistischem Staat und Unternehmen, nach den konkreten Strategien und Handlungsspielräumen und nach direkter Beteiligung am zwischen 1933 und 1945 begangenen Unrecht. Die seit den Nürnberger Prozessen verbreitete Auffassung vom NS-Wirtschaftssystem als Zwangswirtschaft oder staatliche Kommandowirtschaft wird von einigen Historikern schon seit Län-

gerem in Zweifel gezogen.⁷ Ganz aktuelle Untersuchungen sprechen eher von «gelenkter Marktwirtschaft», in der das Privateigentum der Industrieunternehmen, verstanden als ein Bündel von Verfügungsrechten der Unternehmen über ihre Ressourcen wie beispielsweise die Vertragsfreiheit, weitgehend unangetastet blieb. Der Kontext, in dem die Industrie während des «Dritten Reiches» agierte, war nach Ansicht mancher Unternehmenshistoriker nach wie vor ein eigenständiges gesellschaftliches Subsystem, in dem die Gesetze des Handelns primär nicht von der Politik definiert worden sind. Das System selbst versuchte die Gewinnträchtigkeit gewisser Entscheidungen zu manipulieren, um damit eine Systemkonformität der Entscheidungen von Unternehmen herbeizuführen.⁸ Lässt sich diese Ansicht nun an den in diesem Band vorgestellten Fallbeispielen verifizieren? Bewegten sich die Entscheidungen der IG Farben oder der Degussa in einem geradezu autonomen Subsystem? Denn welche Rolle spielten die sich zusehends verengenden politischen Rahmenbedingungen oder das sich ändernde «Rahmenmilieu», in dem Unternehmen ihre Investitions- und Produktionsentscheidungen trafen?⁹ Die Beteiligung an NS-Unrecht wie Investitionen im Osten und die Beschäftigung von Zwangsarbeitern resultierten nach Ansicht mancher Forscher aus kurzfristigen Zielen, denn primär ging es eher darum, die Konkurrenten auszustechen, als Gewinne zu maximieren. Die Angst vor Nachteilen bei Nichtbeteiligung war grösser als das Interesse an sofortigen Profiten. Unternehmer dachten durchaus langfristig über das Ende eines Krieges hinaus – da galt es sich schon in Kriegszeiten richtig zu positionieren. Die Beteiligung von Grossunternehmen an der unmittelbaren Vernichtung der Juden in den verschiedenen Ländern Europas vollzog sich zwar im Rahmen normaler Geschäftsvorgänge, die Entscheidungsroutrinen blieben dieselben, aber das wirtschaftliche Resultat war meist ohne Bedeutung für den Gesamtumsatz und -gewinn der Unternehmen. War dies der Tribut an das System, durch den man sich grössere Handlungsspielräume verschaffte? Es ist also danach zu fragen, wie die Unternehmen die sich wandelnden Wünsche der Diktatur, die meist durch Risikominimierung attraktiver gemacht wurden, in ihr betriebswirtschaftliches Bezugssystem übersetzten und umsetzten – und wie sie dann die dadurch entstandenen Handlungsspielräume nutzten.

Wenn wir der Ansicht zustimmen, dass Unternehmer in der NS-Zeit nie vollständig ihre Handlungsautonomie verloren, sondern sich beträchtliche Spielräume bewahrten, das Regime also in den seltensten Fällen direkten Zwang ausübte und betriebswirtschaftliches Handeln immer noch möglich war, kann dieser Umstand nicht zu ihrer Exkulpation

herangezogen werden. Wenn man sich dem Problem aus der von Niklas Luhmann geprägten Systemtheorie nähert, der die Wirtschaft als Subsystem begreift, in dem verschiedene Organisationen tätig sind, läge ihr Vergehen vielmehr darin, dass sie mit der Absicht, den Bestand ihrer «autonomen gewinnerzielenden Organisation»¹⁰ und den damit verbundenen Freiraum zu sichern, bewusst moralisch verwerfliches Handeln und direkte Teilnahme an der NS-Verfolgungs- und Vernichtungspolitik in Kauf nahmen.¹¹

Diesen Überlegungen wäre entgegen zu halten, ob tatsächlich noch von einem eigenständigen Subsystem die Rede sein kann, wenn der NS-Staat betriebswirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen blockierte und in system konforme Richtungen lenkte. In diesem vom Regime gesetzten Rahmen definierten sich die Interessen der Unternehmen dann ganz neu und waren womöglich der jeweiligen Bilanz eher ab- als zuträglich. Unternehmen konnten dann einer Selbsttäuschung unterliegen, wenn sie ihre Systemkonformität als betriebswirtschaftlich sinnvoll interpretierten. Denn im Nationalsozialismus vollzog sich wirtschaftliches Handeln in einem Kontext von Verfolgung und Vernichtung, auch wenn es nach aussen den Anschein ganz normaler Geschäfte hatte.

Die hier schon angesprochene Dresdner Bank wird in diesem Band von Dieter Ziegler noch einmal genauer unter die Lupe genommen.¹² Er untersucht den Umgang des Geldinstituts mit seinen Betriebsrentnern, nähert sich dieser relativ homogenen Gruppe jedoch mit einer über die reine Bankengeschichte hinausgehenden Fragestellung, indem er die Betriebsrentner als einen repräsentativen Teil der deutschen Juden betrachtet. Ziegler fragt danach, welche Faktoren eine rechtzeitige Entscheidung deutscher Juden für oder gegen eine Auswanderung präjudiziert haben könnten. Nach dem Erlass der Nürnberger Rassegesetze im Jahr 1935 ergriff die Bank selbst die Initiative und setzte eine zweite «Entjudungswelle» in Gang, die zu einer grossen Zahl von Frühpensionierungen führte. In diesem Fall bestand kein gesetzlicher Zwang, wie es etwa nach den Vorschriften des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 der Fall gewesen war. Die Bank beseitigte so ihren Personalüberhang, ohne mit der NS-Betriebzellenorganisation in Konflikt zu geraten. Im Herbst 1938 ging sie noch einmal ohne zwingende gesetzliche Grundlage gegen ihre ehemaligen als nicht arisch geltenden Mitarbeiter vor, indem sie deren Betriebsrenten zum Teil drastisch herabsetzte. Die fiskalische Verfolgungspolitik des NS-Staates tat ihr Übriges, indem sie sich durch eine gezielte Abgaben-, Steuer- und Devisenpolitik Stück für Stück das Vermögen der deutschen Juden aneignete. Für ei-

ne erfolgreiche Auswanderung waren also nicht nur der Zeitpunkt der Entlassung oder Frühpensionierung, die Klassifizierung in der rassistischen Hierarchie der Nationalsozialisten und das Lebensalter, sondern auch die finanziellen Möglichkeiten der Verfolgten, also das bis zum möglichen Zeitpunkt der Auswanderung gebildete Vermögen entscheidend. Erst hier war die Politik der Dresdner Bank gegenüber ihren jüdischen Angestellten für Deportation oder Auswanderung von signifikanter Bedeutung. Dies galt jedoch nur für die Jahre 1938 und 1939, in denen die Dresdner Bank begann, die Notsituation der Verfolgungsoffer auszunutzen. Wenn die Aussichtslosigkeit der Durchhalteversuche erst zu diesem Zeitpunkt erkannt wurde, konnte auch ein beträchtliches Vermögen nicht mehr vor Deportation und sicherem Tod schützen. Die Mischung aus opportunistischem Geschäftskalkül und Nachgiebigkeit gegenüber politischem Druck beim Vorstand der Dresdner Bank hatte demnach, wenn es beispielsweise um die direkte Finanzierung der SS und ihrer Aktivitäten ging, für die Juden ausserhalb des Territoriums des damaligen «Grossdeutschen Reiches» noch fatalere Folgen als für die nicht-arischen Angestellten der Dresdner Bank selbst.

Den Banken und den Bankiers widmet sich auch der Beitrag von Gerald Feldman. Er untersucht die Handlungsspielräume der herausragendsten Bankiers im nationalsozialistischen «Grossdeutschland»: Hermann Josef Abs von der Deutschen Bank in Berlin und Josef Joham von der Creditanstalt-Bankverein in Wien. Feldman überprüft, ob beide sich aktiv darum bemühten, aus den Gelegenheiten, die ihnen das nationalsozialistische Regime bot, Profit zu schlagen. Er fragt danach, wie die in der nationalsozialistischen Wirtschaft agierenden Geschäftsleute sich die vom Staat vorgegebenen Rahmenbedingungen, die spezifische Möglichkeiten für geschäftliches Handeln boten, für ihre Zwecke zunutze machten. Auf dem vom Nationalsozialismus geschaffenen Aktionsfeld aus verschiedenen Geschäftsmöglichkeiten konnten die Bankiers so geschickt taktieren, dass sie maximale Gewinne erzielten. Feldman nimmt hier die Perspektive der Zeit, also die des alltäglichen geschäftlichen Handelns im Nationalsozialismus, ein. Im Zuge der friedlichen und durchaus willkommenen Besetzung Österreichs durch deutsche Truppen wurden auch Fragen der Einpassung der österreichischen Wirtschaft in die des Deutschen Reiches virulent. Zwischen den Bankiers Abs und Joham ergab sich eine Interessenkoalition. Abs wollte sich als Jungstar innerhalb der Deutschen Bank zusätzlich profilieren, Joham suchte Schutz und Hilfe in einem gefährlichen Umfeld von Emporkömmlingen aus der nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation, die mit dem herannahenden Einmarsch der

Deutschen an Selbstbewusstsein gewonnen hatten. Eine Fusion mit der Deutschen Bank hätte Joham den Aktionsradius erweitert und Abs neue Geschäftsfelder in Südosteuropa eröffnet. Getreu dem Motto von Hermann Josef Abs, politische Entwicklungen abzuwarten, zu eruieren was politisch bedingt ist und dann das wirtschaftlich Kluge zu tun, ermöglichten sie es im Schulterschluss, dass die Deutsche Bank Mehrheitsbeteiligungen an der CA erwerben konnte. Hierzu war allerdings auch ein geschicktes Taktieren zwischen gegenläufigen Interessen der staatlichen Konkurrenzunternehmen wie der Vereinigten Industrieunternehmungen (VIAG), die mit der Reichs-Kredit-Gesellschaft eine eigene Bank besass, und den Machtinteressen österreichischer Parteibonzen notwendig. Ein Bankier wie Abs war nicht völlig durch die Rahmenbedingungen des NS-Systems determiniert, sondern verstand es, seine eigenen betriebswirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten als Druckmittel gegenüber Staat und Partei einzusetzen. Die Drohung, eine eigene Niederlassung der Deutschen Bank in Wien zu eröffnen, wenn es zu keiner Einigung mit der CA käme, sowie die Vergabe des Vorstandspostens der CA an eine Nazigrösse wie Hans Fischböck, den ehemaligen Minister für Handel und Verkehr, vermochte Widerstände auch unter österreichischen Nationalsozialisten zu beseitigen. Nach Feldman erlaubte das nationalsozialistische Regime weder Abwanderung noch Widerspruch. Abs und Joham hätten sich, wenn es um Geschäfte mit der SS, um Zwangsarbeiter aus Auschwitz oder um Raubgold ging, gänzlich zurückziehen müssen. Als ehrgeizige Bankiers erfüllten sie jedoch ihre klassische dienende Rolle und wussten sich in den vom NS-System verfügbar gemachten Strukturen in gewinnbringenderweise zu bewegen. Als der Krieg verloren ging, entwickelten beide erfolgreiche Strategien, einer straf- und völkerrechtlichen Verfolgung zu entgehen. Joham half dem amerikanischen Geheimdienst mit strategischen Informationen und stellte sich wie alle Österreicher als erstes Opfer der nationalsozialistischen Eroberung dar, während Abs den Amerikanern für den wirtschaftlichen Wiederaufbau in Zeiten des Kalten Krieges unentbehrlich schien und damit einer Anklage in Nürnberg entging. Das schlechte Gewissen machte Abs jedoch zu einem wichtigen Akteur bei den Verhandlungen zur Wiedergutmachung und zur Klärung der Reparationsfrage.

Peter Hayes, ein Experte für die Geschichte der IG Farben¹³ und Autor der vor zwei Jahren auf Deutsch erschienenen Monographie zur Geschichte der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt (Degussa)¹⁴, wendet sich in seinem Beitrag eben jener Geschichte der Degussa zu. Ähnlich wie die Dresdner Bank rückte dieses Unternehmen durch seine Geschäfte mit dem NS-Regime in unmittelbare Nähe des Mordgeschehens. Hayes geht es

nicht darum, die damaligen Industriellen von ihrer Mitschuld an Naziverbrechen pauschal freizusprechen, sondern darum, statische Bilder wie die der Grossindustrie als Steigbügelhalter oder Drahtzieher des Reichs durch eine differenzierte Analyse aus der damaligen Zeit heraus zu ersetzen. Ihm zufolge besteht die Sünde der Grossindustriellen darin, dass sie sich in kreativer Weise an das System der neomerkantilistischen Zuckerbrot-und-Peitsche-Politik, bestehend aus staatlichen Anreizen und Reaktionen der Unternehmen, anpassten. Ein solches Verhalten habe die Macht des «Dritten Reiches» kontinuierlich verstärkt und die Reichweite der Verfolgungs- und Vernichtungspolitik ausgedehnt. Im Gegensatz zu Feldman, der den Bankiers ein betriebswirtschaftliches Gespür attestiert, behauptet Hayes, dass Unternehmen versuchten, aus einer eigentlich unrationellen Wirtschaftspolitik einen wirtschaftlichen Nutzen abzuleiten. Wenn sich Unternehmen am Zwangsarbeitssystem beteiligten und selbst jüdisches Eigentum «arisieren», machten sie mit der Vorstellung, hier handele es sich um profitable Geschäfte, die Verfolgungspolitik der Nazis noch effektiver und effizienter – und verstärkten damit auch das Leiden der Opfer. So beteiligte sich die Degussa an der Ausgrenzung und Ausplünderung der Juden auf vielfältigste Weise. Sie übernahm Firmen, Aktienpakete, Grundstücke und Patente aus jüdischem Besitz, schmolz Feinsilber und Feingold ein, das im Rahmen der Zwangsabgabe von Edelmetallen per Verordnung und bei der Verwertung jüdischen Eigentums und Zahngolds in den Vernichtungslagern anfiel, engagierte sich in der Rüstungsproduktion, obwohl sie in diesen Sektoren kein wirtschaftliches Wachstum wünschte, verwickelte sich aufgrund des militärisch bedingten Arbeitermangels in das nationalsozialistische Zwangsarbeitersystem und lieferte über ihre Tochterfirma Degesch das Giftgas Zyklon B an die SS, die es dann für die Ermordung von Menschen in den Vernichtungslagern Auschwitz und Lublin-Majdanek einsetzte. Hayes stellt fest, dass die Degussa aus der Vernichtungspolitik des NS-Regimes, das heisst aus Raub, Versklavung und Massenmord, keinen Profit schlug. Bei «Arisierungen», Autarkiepolitik und Aufrüstung verdiente sie allerdings gut.

Die von den Schweizer Journalisten aufgestellte Behauptung, die Degussa habe am Holocaust und damit an der Ermordung von Menschen verdient, ist allerdings nicht zutreffend. Wenn man alle Einnahmen der Degesch aus dem Verkauf von sieben Tonnen Zyklon B, die tatsächlich für den Mord an Menschen verwendet wurden, gegen alle betriebswirtschaftlichen Regeln als Profit verbuchte, käme für die Degussa eine Dividende von lediglich

5'950 Reichsmark heraus. Anhand der noch erhaltenen Vorstandsprotokolle ist ferner nicht nachweisbar, dass die Degussa von den Lieferungen ihrer Tochterfirma an die SS wusste. Die Degesch war aufgrund ihrer geringen Bedeutung für die Degussa kaum Thema in den Vorstandssitzungen. Sie trug nur drei Prozent zu den Erträgen der Degussa aus Beteiligungen bei. Da jedoch nach 1945 ein Mitglied aus dem Vorstand der Degussa den Direktor der Degesch, Karl Peters, als Anwalt vor Gericht verteidigte, liegt für Hayes der Verdacht nahe, dass mehr bekannt war als die Quellen belegen. Welche Konsequenzen Peters auch hätten drohen können, zeigt der Fall des von seinen Mitarbeitern angezeigten Leiters der Firma Tesch & Stabenow GmbH (Testa), Bruno Tesch, der Zyklon B für Nord- und Ostdeutschland vertrieb: Die britische Militärregierung verurteilte ihn zum Tode und liess ihn hinrichten. Die Komplizenschaft der Degussa im «Dritten Reich» ergab sich nach Hayes nicht aus gemeinsamen Absichten, sondern aus Bestandserhaltungsdrang der Firma und dem Geltungsdrang einiger ihrer Manager in einem Kontext von Verfolgung und Vernichtung. Abweichendes Verhalten einiger Unternehmensmitarbeiter gegenüber Zwangsarbeitern oder entlassenen jüdischen Kollegen interpretiert Hayes als eine persönliche Geste, nicht aber als Resultat eines tiefer liegenden politischen Dissenses.

Raymond Stokes berichtet anschliessend über die andere Teilhaberin an der Degesch, die IG Farben – sie unterhielt sogar ein selbstfinanziertes Konzentrationslager. Das Lager Auschwitz-Monowitz entstand auf dem Baugelände ihres vierten Industriekomplexes zur Herstellung von synthetischem Kautschuk in unmittelbarer Nähe des eigentlichen Vernichtungslagers Auschwitz. Bei der Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnis die IG Farben zum NS-Staat stand, führt Stokes eine neue Kategorie ein: Seiner Ansicht nach vermittelte sich das Verhältnis zwischen dem Chemieriesen und dem NS-Regime über die Technik. Sie war für die IG Farben nicht nur ein wirkungsvolles Instrument, mit dem sie ihre Interessen gegenüber dem Staat durchsetzen konnte, sie war auch einer der wenigen Bereiche, über die das Unternehmen trotz staatlicher Interventionen weitgehend die Kontrolle behielt. Ihre Vorreiterrolle auf dem Gebiet der Chemietechnik gab der IG Farben eine starke Verhandlungsposition gegenüber dem Regime, das für seine Rüstungs- und Autarkiepolitik die Technologie der IG Farben benötigte. Das Unternehmen erkannte seine Stärken und versuchte sich zunehmend unentbehrlich zu machen. Die noch vor 1933 begonnene und unter den Nazis vorangetriebene Fusion verschiedener Firmen in ein nach Produkt- und Produktionssparten orientiertes Grossunternehmen führte zu Kompetenzverlu-

sten und zur Zersplitterung der jeweiligen Identität der Vorläuferfirmen. Die Identifikation mit den eigenen firmenübergreifenden Technikkompetenzen wirkte dann wie ein Kitt, der die Manager zusammenhielt – trotz Auflösung des eigenen Unternehmens in ein grosses Ganzes. Stokes zufolge führte dies allerdings auch dazu, dass die Beteiligten ihre humanitären Pflichten beispielsweise gegenüber den Sklavenarbeitern im betriebseigenen Lager Auschwitz-Monowitz leichtfertig vergassen oder übersahen. Auch nach 1945 führten die Manager der IG Farben die angebliche Wertneutralität der Technik an, um ihre (vermeintliche) Distanz zum NS-Regime und seiner Ideologie zu untermauern. Sie hatten nicht dazugelernt.

Im Vergleich zu privatwirtschaftlich gegründeten und geführten Unternehmen ergeben sich bei Betriebsgründungen des NS-Staates ganz andere Problemlagen. Stellt man jedoch beide Unternehmenstypen gegenüber, wird die spezifische Situation der Privatunternehmer im Nationalsozialismus noch deutlicher.

Manfred Grieger untersucht in seinem Beitrag die Fabrik der Deutschen Arbeiterfront: das Volkswagenwerk. Am Beispiel dieses Unternehmens, das ohne Berücksichtigung der ökonomischen Gegebenheiten und primär zur Verwirklichung der nationalsozialistischen Sozialutopie aufgebaut wurde, verdeutlicht Grieger den Zusammenhang zwischen der Einbindung in die deutsche Kriegswirtschaft und der Entwicklung und Ausprägung des betrieblichen Ausländereinsatzes. Im Vergleich zu anderen nichtstaatlichen Unternehmen fallen die den Ausländereinsatz ermöglichenden und dynamisierenden Faktoren ins Auge. Grieger geht von einem Drei-Phasen-Modell aus, beginnend mit dem Einstieg des Unternehmens in die Zwangsarbeit in den Jahren 1939 und 1940, gefolgt von der Herausbildung einer ethnisch hierarchisierten Betriebsgesellschaft als Spiegelbild der rassistisch überformten Vorherrschaft Deutschlands in Europa in den Jahren 1941 bis 1944 bis hin zum gewaltsamen Höhepunkt der Zwangsarbeit 1944 und 1945. Insbesondere für die Herausbildung einer ethnischen Hierarchie der Belegschaft, in der beispielsweise automatische Maschinen von als «primitiver» eingestuft Menschen aus dem Osten und Süden bedient werden und deutsche, höher qualifizierte Kräfte zu Einrichtern und Werkzeugmachern aufrücken sollten, hatte VW eine Vorreiterrolle inne, nahm kommende Entwicklungen in anderen Betrieben vorweg und fungierte zugleich als Testfeld. Seinen Höhepunkt erreichte dieses Modell mit dem zunehmenden Einsatz von KZ-Häftlingen, und dies nicht nur bei VW, wo sie zur Errichtung einer Giesserei herangezogen wurden, sondern auch in anderen Unternehmen wie der IG Farben, den Heinkel-Werken in Oranienburg und dem BMW-Flugmotorenwerk in Allach. Ganze Produktionszweige wurden auf den Einsatz von Ostarbeitern und KZ-Häftlingen ausgerichtet – was sich auf makabere Weise rentierte:

Rationalisierungsgewinne und Produktivitätszuwachs waren die Folge. Die schmutzigsten, gefährlichsten und kraftraubendsten Arbeiten blieben denen vorbehalten, die am Fusse der Rassenpyramide standen. Die Zwangsarbeiter in den zunehmend unter die Erde verlagerten Rüstungsbetrieben im «Altreich» wie in den von Deutschland besetzten Ländern Europas waren der ungeheureren Brutalität der Wachmannschaften und lebensunwürdigen Bedingungen ausgesetzt. Insbesondere Juden lebten ständig mit der Bedrohung, erschossen oder in die Vernichtungslager deportiert zu werden. Diese Entwicklung wurde nicht nur von der sich immer schneller drehenden Rüstungsspirale gefördert, sondern auch von der Einstellung der verantwortlichen Manager, die extrem instrumentalistisch und in moralisch höchst ambivalenten Kategorien der Effizienz dachten und handelten.

Auf die aktuelle Diskussion um deutsche Unternehmen und die Zwangsarbeit seit 1998 reagierte VW mit einem unternehmenseigenen humanitären Fonds. Als auch die Firmen Diehl und Siemens ihren Widerstand aufgaben, war im Juli 2000 der Weg frei für die Gründung der Bundesstiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft». Der Gefahr eines Umkippens von Moderne in Barbarei ständig gewahr zu sein, so wie es durch die reibungslose Implementierung der NS-Zwangsarbeit in die kapitalistische Wirtschaftsweise augenfällig wurde, ist, so Grieger, eine Aufgabe für die Zukunft. VW ist hier nicht untätig und versucht, eine betriebliche Erinnerungskultur zu etablieren, sei es durch aktive Jugendarbeit oder durch die Herausgabe von Selbstzeugnissen ehemaliger Zwangsarbeiten

Doch auch die Zeit zwischen 1945 und 1998 kann nicht als reine Schweigezeit beschrieben werden. Kurz nach dem Krieg fanden im Rahmen der von den Amerikanern initiierten und massgeblich durchgeführten Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse auch «Industrieprozesse» gegen das Management bestimmter Unternehmen sowie gegen Karl Rasche von der Dresdner Bank statt. Ralf Ahrens zeigt im vorliegenden Band, in welchem Kräftefeld aus sich wandelnden politischen Interessen, moralischer Notwendigkeit, völkerrechtlichen Problemen und bestimmten miteinander konkurrierenden Interpretationen des Verhältnisses von NS-Staat und Wirtschaft sich diese Gerichtsprozesse abspielten. Von den anfangs gesetzten Zielen, eine grosse Verschwörung der Unternehmen mit Hitler zu beweisen, blieb aufgrund finanzieller Engpässe und der sich wandelnden Deutschlandpolitik der Amerikaner im Zeichen des Kalten Krieges nicht allzu viel übrig. Der Kreis der Angeklagten minimierte sich schnell auf für die Besatzer wichtige Symbolfiguren, und auch die bei den Amerikanern vorherrschende Vorstellung, Unternehmer seien Komplizen in einer

nationalsozialistischen Verschwörung gewesen, war mit dem Instrumentarium des Strafrechts kaum zu behandeln. Die Fokussierung auf das Verhalten der exponierten Vertreter deutscher Unternehmer gegenüber dem nationalsozialistischen Staat verstellte, so Ahrens, den Blick für das tatsächliche Verhalten der Unternehmerschaft. Deren moralisches Versagen bestehe eher darin, dass sie sich auf das betriebswirtschaftlich rationale Kalkül zurückgezogen und die durch das Regime eröffneten Handlungsspielräume im Bereich der Rüstungs- und Expansionspolitik in betriebswirtschaftlichem Sinne genutzt habe. Die Idee von der Verschwörung der gesamten deutschen Industrie zum Angriffskrieg konnten die Richter nur deshalb zurückweisen, weil jeder Angeklagte einzig nach seiner persönlichen Verantwortung zu beurteilen war. Die Unternehmer selbst stellten ihre Beteiligung an «Arisierung» und Ausplünderung der besetzten Gebiete als gewöhnliche privatwirtschaftliche Geschäfte dar. Eine Unterstützung von Partei und SS sei, wie es etwa Friedrich Flick gegenüber den Amerikanern behauptete, im nationalsozialistischen Deutschland eine Art «Lebensversicherung» und daher unverzichtbar gewesen. An anderer Stelle wurde das von den Nationalsozialisten propagierte Bild, Deutschland solle zum Hammer und nicht zum Amboss der Geschichte werden, umgekehrt, indem die Anwälte vor Gericht behaupteten, deutsche Unternehmer seien eben nicht Hammer, sondern Amboss der Entwicklungen gewesen. Demnach waren die Industriellen und Bankiers wehrlose Opfer, die vom NS-Staat zu ihren Handlungen geradezu gezwungen worden waren. Der Unternehmerschaft ging es nach 1945 primär um die Wiederherstellung ihres guten Rufes – und daran arbeitete sie nach Kräften. Die Richter kamen diesen Argumentationen durch ihre unzureichende Verhandlungspraxis entgegen. So wurden Vertreter von Unternehmen wie der IG Farben oder der Dresdner Bank vom Vorwurf der wissentlichen Beteiligung an der Vernichtung durch Arbeit oder am Massenmord freigesprochen, weil Bankiers strafrechtlich nicht für die Verwendung der Gelder durch den Schuldner verantwortlich gemacht werden könnten und den Farben-Managern keine unmittelbare Kenntnis über die Verwendung von Zyklon B nachgewiesen werden könne. Die Chefankläger waren im Nachhinein mit dem Ausgang der Gerichtsprozesse wenig zufrieden, die Urteile seien, so der Befund, viel zu mild gewesen.

Neben den strafrechtlichen Bewertungen der Verstrickung deutscher Unternehmen in das NS-System spielte auch die zivilrechtliche Bewertung im Kontext völkerrechtlicher Vereinbarungen, das Wiedergutmachungsprogramm nach 1945 also, eine wichtige Rolle. Wie verhielten sich die Unternehmen in diesem Zusammenhang zu «Arisierung» und Zwangs-

arbeit? Schien eine strafrechtliche Bewertung unternehmerischer Beteiligung mit den Nürnberger Prozessen trotz aller Unzulänglichkeiten erledigt, so zog sich die Verhandlung von Entschädigungs- und Rückerstattungsforderungen jahrzehntelang hin bis in den Beginn der Berliner Republik.

Entsprechend stellt Constantin Goschler in seinem Beitrag zunächst einmal die Frage, auf welchen Voraussetzungen die scheinbar selbstverständliche Forderung, die deutsche Wirtschaft müsse ihren Teil an der Wiedergutmachung schultern, beruht und wie man diesen Forderungen argumentativ begegnete. Dabei ist ebenfalls danach zu fragen, ob eine allgemein gesellschaftlich geltende Moral auch für die Wirtschaft Gültigkeit hat. Folgt man den Vorstellungen des eingangs bereits erwähnten Systemtheoretikers Niklas Luhmann, dann kann die Wirtschaft als autonomes gesellschaftliches Subsystem verstanden werden, das nach einem eigenen Code mit eigenen Programmen funktioniert. Das Streben der Wirtschaft nach Rechtssicherheit statt nach Gerechtigkeit wird bei einem solchen Zugriff moralisch weniger fragwürdig. Auch nach Goschler hat sich die Sichtweise, die die Unternehmen als Agenten des NS-Systems begreift und von einer engen politischen Abhängigkeit der Wirtschaft vom damaligen Regime spricht, überholt. Man kann weder von einer totalen Ohnmacht noch von einer vollständigen Handlungsfreiheit sprechen. Wenn für die Wirtschaft weder Abwanderung noch Widerspruch möglich war, wie es Gerald Feldman in Anlehnung an Überlegungen von Albert O. Hirschman behauptet, erhalten die Handlungsspielräume besondere Wichtigkeit. Genau hier liesse sich beurteilen, inwiefern eine individuelle Beteiligung an nationalsozialistischen Verbrechen nachgewiesen werden kann. Nach Beleuchtung der Geschichte von Rückerstattung und Zwangsarbeiterentschädigung kommt Goschler zu dem Schluss, dass das Verhältnis von Wirtschaft und Wiedergutmachung sehr anschaulich demonstriert, inwieweit das System der bürgerlichen Eigentumsordnung zwar wesentlich der Ressource des «Vertrauens» bedurfte, dass aber das infolge von «Arisierung» und Einsatz von Zwangsarbeitern durch deutsche Unternehmen verlorene «Vertauenskapital» erst durch massiven Druck von aussen wiedergewonnen werden konnte. Die Einsicht, dass sich Wiedergutmachung auch ökonomisch lohnte, kam bei deutschen Wirtschaftseliten erst sehr spät, nachdem ihnen klar wurde, dass ein Imageschaden für global agierende Unternehmen zu erheblichen Umsatzverlusten führen konnte. Eine Entschädigung für Zwangsarbeit wurde dabei allerdings immer als freiwillige Leistung betrachtet, auf die die Zwangsarbeiter keinen einklagbaren Rechtsanspruch hatten. Die Unternehmensgeschichte gewinnt also nach den neuesten Entwicklungen im

gegenseitigen Wettbewerb zunehmend an Bedeutung und wird zu einer wichtigen wirtschaftlichen Ressource.

Die Wiedergutmachungsgeschichte in Deutschland hat zu einer Etablierung von neuen völkerrechtlichen Standards geführt, die auch gegenwärtig auf verschiedene Probleme der Kompensation von Folgen der Gewaltherrschaft Anwendung finden. Richard Buxbaum skizziert hier diese Entwicklung aus einer juristischen Perspektive, nämlich anhand der zivilrechtlichen und völkerrechtlichen Streitigkeiten um die Zwangsarbeiterentschädigung bis hin zur Gründung der Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft». Das Londoner Schuldenabkommen (LSA) von 1953, das die kommerziellen Vorkriegsschulden Deutschlands regelte, enthielt in Artikel 5(2) ein Moratorium, das Forderungen gegen das ehemalige Deutsche Reich und im Auftrag des Reiches handelnde Stellen und Personen auf die endgültige Regelung der Reparationsfrage, das heisst bis zum Abschluss eines Friedensvertrages, aufschob. Der Grund: Mit einem geteilten Deutschland war kein Friedensvertrag zu schliessen, der dann in einem zentralen Kapitel auch die Reparationsfrage geregelt hätte. Forderungen der von Deutschland angegriffenen und besetzten Staaten (und damit auch ihrer Staatsbürger) wurden auf unbestimmte Zeit auf Eis gelegt. Das Moratorium war völkerrechtlicher Natur, doch wie stand es mit zivilrechtlichen Forderungen gegenüber Privatunternehmen wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB¹⁵? Hermann Josef Abs, der schon erwähnte Bankier der Deutschen Bank, vertrat bei den Verhandlungen zum LSA zwar die Ansicht, dass zivilrechtliche Klagen von dem Moratorium des Londoner Schuldenabkommens nicht betroffen waren, doch entstand gleichzeitig in seinem Umfeld eine Argumentationsstrategie, mit der Unternehmen der Entschädigungspflicht entkommen konnten. Wenn es Unternehmen in überzeugender Weise gelang, sich vor Gericht als im Auftrag des Reiches handelnde Agenturen darzustellen, fielen sie unter den Gläubigerschutz und mussten keine Entschädigung an die Zwangsarbeiter zahlen. Buxbaum zeigt, wie deutsche Gerichte bestimmte Rechtsgrundsätze prägten beziehungsweise nutzten, um den zivilrechtlichen Klageweg auf Dauer zu versperren und damit deutsche Unternehmen zu schützen. Selbst im Jahre 1990, als mit der Wiedervereinigung ein Friedensvertrag und damit auch die Reparations- und Schuldenfrage wieder aktuell wurde, fielen privatrechtliche Klagen bestimmter Personenkreise zwar nicht mehr unter die Ausschlussklausel des LSA, waren aber schon verjährt und damit unwirksam. Andere Klagen waren wiederum nicht privat genug, um auch nach 1990 die Sperre des LSA zu überwinden.

Die Entwicklungen in den neunziger Jahren hatten jedoch noch eine weitere, über die Frage der Zwangsarbeiterentschädigung hinausgehende Bedeutung. Durch die Sammelklagen in den USA war Mitte der neunziger Jahre eine zivilrechtliche Verurteilung eines anderen Staates möglich geworden. Die Immunitätsrechte eines Staates zerfielen und Gerichts- und Tatort waren nicht mehr identisch. So konnte in den USA über Vorgänge verhandelt werden, die in NS-Deutschland respektive in den von Deutschland besetzten Gebieten stattgefunden hatten. Ähnliches gilt für Griechenland, wo Überlebende des 1944 durch eine SS-Einheit verübten Massakers von Distimo die ihnen zuerkannten Entschädigungsansprüche durch Pfändung deutschen Staatseigentums geltend machen wollten.¹⁶

Vor diesem Hintergrund ist auch nach Rückwirkungen des Entschädigungsprozesses auf die Konzeption unternehmerischen Handelns zu fragen. Welche Schlussfolgerungen können aus der NS-Geschichte gezogen werden, wenn Unternehmen in totalitären Zusammenhängen agieren und teilweise agieren müssen?

Manfred Gentz, ehemaliger Finanzvorstand der Daimler-Chrysler AG und Vertreter der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft bei den Verhandlungen um die Entschädigung von Zwangsarbeitern Ende der neunziger Jahre, widmet sich als Zeitzeuge und Person der jüngsten Zeitgeschichte noch einmal dem Komplex der Vorwürfe zu, mit denen deutsche Unternehmen bis 1990 konfrontiert waren. Nach Gentz hatten und haben deutsche Unternehmen zwar eine moralische (und damit freiwillige) Verpflichtung, Verantwortung für die Beteiligung am NS-Unrecht zu übernehmen, nicht aber eine rechtliche und damit einklagbare. Dem Autor zufolge entfällt damit auch jeglicher zivilrechtlicher Anspruch auf Entschädigung wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach BGB. Selbst die Beteiligung von Unternehmen an «Arisierungen» sieht er zwar als moralisch problematisch an, Vergehen im Sinne des Zivil- oder gar Strafrechts kann er jedoch nicht feststellen. Unternehmen waren, so Gentz, in das NS-System eingebunden und konnten, selbst wenn sie es gewollt hätten, sich den Zwängen der NS-Politik nicht entziehen. Allerdings räumt er ein, dass einzelnen Firmen dabei sicherlich vorzuwerfen sei, dass sie nur an kurzfristige Vorteile dachten und dabei den Blick für allgemeine politische und wirtschaftspolitische Entwicklungen verloren.

In der von Gentz entwickelten Geschichte der Wiedergutmachung steht ein Argument im Vordergrund: Nicht die Unternehmen, sondern der NS-Staat beziehungsweise der Nachfolgestaat sind primär moralisch und juristisch für das NS-Unrecht verantwortlich. Dabei beruft sich Gentz auf die bis dahin bestehende und von Richard Buxbaum in diesem

Band erläuterte Rechtsmeinung, dass die rechtliche Klärung von Wiedergutmachungsansprüchen immer als Teil der zwischenstaatlich zu lösenden Reparationsproblematik verstanden worden war, also das Völkerrecht das Zivilrecht dominierte.

Konfrontiert mit einer Welle von neuen Sammelklagen aus den USA, die diesen Schutz durch das Völkerrecht nicht mehr anerkennen wollten und damit ein neues Instrument zur Durchsetzung von Entschädigungsforderungen gegenüber der deutschen Wirtschaft darstellten, bekundeten insbesondere global agierende und transnational organisierte deutsche Unternehmen in Abstimmung mit der damaligen Regierung Schröder am 16. Februar 1999 die Absicht, eine Stiftung zur Entschädigung von Zwangsarbeitern und anderen zu gründen, denen in der Zeit des Nationalsozialismus Leid zugefügt worden war. Ziel war die Einrichtung eines Entschädigungsfonds und der Rechtsfrieden in den USA. Gleichzeitig kündigte die Bundesregierung die Gründung eines zweiten, staatlichen, Entschädigungsfonds an. Eine Verkopplung beider Fonds erfolgte erst später. Neben Vertretern der USA, Deutschlands und anderer Regierungen Osteuropas sassen dann später auch eine Reihe von Nichtregierungsorganisationen, Vertreter der Stiftungsinitiative und die in den USA klageführenden Anwälte am Verhandlungstisch – eine Neuheit in der Wiedergutmachungsgeschichte der Bundesrepublik. Eine Grundsatzeinigung wurde erst am 17. Dezember 1999 erreicht, nachdem US-Präsident Bill Clinton deutschen Unternehmen einen Schutz vor weiteren Klagen zugesichert hatte und damit eine Garantie für künftigen Rechtsfrieden abgab. Daraufhin erklärte sich die deutsche Wirtschaft bereit, ihren Beitrag auf fünf Milliarden DM zu erhöhen. Weitere fünf Milliarden kamen aus dem Bundeshaushalt, wurden also vom deutschen Steuerzahler aufgebracht. Nachdem auch eine Einigung über die Verteilung der Gelder getroffen worden war, konnte am 17. Juli 2000 in Berlin ein internationales Abkommen unterzeichnet werden. Das Abkommen fixierte die Errichtung der Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» und enthielt einen einseitigen Verzicht der US-Regierung auf zukünftige Reparationsforderungen sowie ein «statement of interest», in dem die US-Regierung amerikanischen Gerichten die Abweisung von zukünftigen Klagen empfahl.

Als Repräsentant einer gänzlich unbelasteten Generation von Wirtschaftsführern entwickelt Gentz generelle Überlegungen zur Situation von Unternehmen und Unternehmern in totalitären Zusammenhängen. Dabei gibt er den Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns ein besonderes Gewicht. Der Staat, seine Verfasstheit und seine Wirtschaftspolitik werden zu wesentlichen Determinanten für Unternehmen, die naturgemäss primär

vom Streben nach eigenem Nutzen und eigenen Gewinnen angetrieben werden. Für eine freie Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte ist nach Gentz der demokratische Staat und die Garantie bürgerlicher Freiheiten unabdingbar. Wenn Unternehmen hingegen in totalitären und planwirtschaftlichen Verhältnissen wirtschaftlich handlungsfähig bleiben wollen, müssen sie sich mit den Gegebenheiten arrangieren – sie werden buchstäblich in das System hineingezogen. Gentz zufolge tun Unternehmen aber gut daran, für bürgerliche Freiheiten und den demokratisch verfassten Staat einzutreten, wann immer diese Grundvoraussetzungen gefährdet sind. Dabei ist allgemeines politisches Engagement der Unternehmer gefragt.

In der Gesamtschau aller im vorliegenden Band versammelten Beiträge zeigt sich, wie stark die Bewertung des Verhältnisses von NS-Staat und deutschen Unternehmen von den gegebenen Zeitumständen und der Position des Betrachters abhängt. Die Diskussion um die Zwangsarbeiterentschädigung Ende der neunziger Jahre hat zahlreiche neue unternehmensgeschichtliche Studien hervorgebracht, deren letztendliche Forschungsergebnisse oft im Gegensatz zu den im juristischen und politischen Streit vorgebrachten Positionen stehen. Während die Forschung im Einzelfall wesentlich weitere Handlungsspielräume für Unternehmer im Nationalsozialismus und sogar die Fortexistenz autonomer, rein betriebswirtschaftlich orientierter Subsysteme aufzeigt, wurden in der politischen Diskussion ältere und daher im kollektiven Gedächtnis stärker verankerte Bilder von deutschen Unternehmen in planwirtschaftlichen Zwangsverhältnissen wieder belebt. Der Unternehmer als Agent einer totalitären NS-Wirtschaftspolitik ohne Freiräume war ein Bild, das im Westen sowohl die juristische als auch die politische Auseinandersetzung und Diskussion um Rückerstattung und Entschädigung lange geprägt hat, von den Nürnberger Prozessen über das Londoner Schuldenabkommen bis hin zum Zwangsarbeiterentschädigungsabkommen. Die erfolgreiche Durchsetzung dieser Vergangenheitsinterpretation wurde in den fünfziger Jahren durch Wiederaufbau und den Kalten Krieg befördert und schien erst nach der Wiedervereinigung aufzubrechen. In nationalen Zusammenhängen und im Westdeutschland der Nachkriegszeit schien die Wiederherstellung unternehmerischer Glaubwürdigkeit durch Berufung auf den dominanten NS-Staat zu funktionieren, weil in der kollektiven Schweigegemeinschaft die Betonung der eigenen Unschuld allgemeine Akzeptanz fand. In den internationalen und globalisierten Zusammenhängen der neunziger Jahre, als nationale Grenzen und der sonst durch das Völkerrecht garantierte Immunitätsschutz von Staaten

schwanden, erhielten die überlebenden Opfer jedoch ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Forderungen. US-Gerichten war nun ein Zugriff auf das Eigentum deutscher Unternehmen insbesondere in den USA möglich, und Boykottaufrufe einzelner US-Senatoren konnten bei den betreffenden Firmen neben einer Imageschädigung auch zu einem empfindlichen Verlust an Marktanteilen führen.

Den Einigungen in den Jahren 1999 und 2000 sind wichtige unternehmensgeschichtliche Studien gefolgt, die zeigen, dass das Bild von einer Planwirtschaft der tatsächlichen Handlungssituation deutscher Unternehmen im Nationalsozialismus nicht entsprach. Vermutlich ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob der weitgehende Fortbestand einer marktwirtschaftlichen Ordnung im Nationalsozialismus die Faktoren hervorbrachte, die zur Mitäterschaft eines ausschliesslich nach Gewinn strebenden Unternehmens führten, oder ob es direkte politische Interventionen waren, die Unternehmen weder Abwanderung noch Widerspruch erlaubten und damit zwangsläufig zur Ausnutzung der gegebenen Strukturen von Anreizen und Möglichkeiten führte, die das System ihnen bot. In vielen Einzelfällen erscheinen jedoch zivilrechtliche Forderungen gegen Unternehmen wegen Entziehung von Lohn und Eigentum berechtigt. Die Rückerstattungsgesetzgebung der Alliierten Mächte erlaubte die erfolgreiche Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen auf Rückgabe von Eigentum gegenüber Unternehmen schon ab 1947.¹⁷ In der Zwangsarbeiterfrage muss dies nicht mehr im Detail erörtert werden, da mit der Gründung der Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» glücklicherweise eine aussergerichtliche Lösung gefunden wurde.

Dass die heftige Auseinandersetzung über die Zwangsarbeiterentschädigung mehr Polemik als fundiertes historisches Wissen in der Öffentlichkeit hinterlassen hat, hat die Degussa-Debatte gezeigt. Um weitere zivilrechtliche Klagen zu verhindern und damit weitgehende Rechtssicherheit zu erlangen, hatte sich die deutsche Wirtschaft bis hin zur aktuellen Diskussion über die Zwangsarbeiterentschädigung auf einen veralteten Rechtsstandpunkt zurückgezogen, der auf einem überholten Geschichtsbild fusste. Die Unzufriedenheit der Öffentlichkeit mit dieser Haltung provozierte langfristig ähnlich einseitige Reaktionen, die sich im kollektiven Gedächtnis verankerten. Insbesondere in der erwähnten Debatte wurde dem Bild des Opfers der NS-Wirtschaftspolitik das des geldgierigen, die nationalsozialistische Verfolgungspolitik nach Kräften unterstützenden Unternehmers entgegengehalten. Ein öffentlich wirksames Bekenntnis zu einer differenzierteren Darstellung der eigenen Unternehmensgeschichte während der Verhandlungen um die Zwangsarbeiterent-

schädigung hätte künftigen öffentlichen überspitzten Debatten vermutlich die Grundlage entzogen. Die zahlreichen unternehmensgeschichtlichen Studien der jüngsten Zeit haben verdeutlicht, dass Unternehmen in anderen Zusammenhängen durchaus zu einer umfassenderen Selbstbetrachtung bereit sind. Zumeist wurden diese Bekenntnisse jedoch wenig öffentlichkeitswirksam in Bücher gebannt, die überwiegend nur von einem ausgewiesenen Fachpublikum zur Kenntnis genommen werden. Diesem Band ist zu wünschen, dass er ein breiteres Publikum erreicht.

- 1 Werner Bosshardt/Sascha Buchbinder, »Zweimal am Holocaust verdient«; Werner Bosshardt: »Taktlos gegenüber den Opfern« und »Tief verstrickt in die Naziverbrechen«, alle in: *Zürcher Tagesanzeiger* vom 13. Oktober 2003.
- 2 Jörg Lau, »Chemischer Antifaschismus-Test«, in: *Die Zeit* vom 13. November 2003.
- 3 Bundesgesetz vom 2. August 2003, Bundesgesetzblatt (BGBl.), 2000 I, S. 1263.
- 4 Der Fonds »Erinnerung und Zukunft« bleibt nach der Auszahlung individueller Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter durch die Bundesstiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« dauerhaft bestehen. Sein gesetzlicher Auftrag besteht darin, Projekte zu fördern, die der Völkerverständigung, den Interessen von Überlebenden des nationalsozialistischen Regimes, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft sowie der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen.
- 5 Klaus Dieter Henke (Hg.), *Die Dresdner Bank im Dritten Reich*, München 2006. Die Nachkriegsgeschichte der Dresdner Bank wird der fünfte Band dieser Studie untersuchen: Vgl. Ralf Ahrens, *Die Dresdner Bank in Mithaftung. Konsequenzen der NS-Zeit 1945-1957*. Unter Mitarbeit von Ingo Köhler, Harald Wixforth und Dieter Ziegler, München 2006.
- 6 Jürgen Jeske, »Willige Partner im NS-Regime. Die Dresdner Bank arbeitet endlich ihre Vergangenheit auf«, in: *FAZ* vom 13. Februar 2006. In diesem Artikel findet sich die allgemeine Einschätzung von Johannes Bär.
- 7 Banken, Ralf: »Kurzfristiger Boom oder langfristiger Forschungsschwerpunkt? Die neuere deutsche Unternehmensgeschichte und die Zeit der Nationalsozialismus«, in: *GWU*, Jahrgang 56, Heft 3, 03/05, S. 183-197.
- 8 Christoph Buchheim/Jonas Scherner, »Anmerkungen zum Wirtschaftssystem des Dritten Reiches«, in: *Wirtschaftsordnung, Staat und Unternehmen. Neue Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte des Nationalsozialismus*, hg. von Werner Abelshauser/Jan-Ottmar Hesse/Werner Plumpe, Essen 2003, S. 81-99.
- 9 Werner Plumpe: »Unternehmen im Nationalsozialismus. Eine Zwischenbilanz«, in: *Wirtschaftsordnung, Staat und Unternehmen*, a. a. O., S. 251.
- 10 Zu diesen Begrifflichkeiten siehe Niklas Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1994, S. 86.
- 11 Vgl. Christoph Buchheim, »Unternehmen in Deutschland und NS-Regime 1933-1945. Versuch einer Synthese«, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), S. 351-390.
- 12 Dieter Ziegler ist einer der Autoren der Gesamtstudie zur Geschichte der Dresdner Bank im Dritten Reich.
- 13 Peter Hayes, *Industry and Ideology, IG Farben in the Nazi era*, Cambridge/Mass. 1987.
- 14 Peter Hayes, *Die Degussa im »Dritten Reich«. Von der Zusammenarbeit zur Mittäterschaft*, München 2004.
- 15 Dort heißt es: »Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.«
- 16 Das Urteil ist abrufbar unter: http://voelkerstrafrecht.org/Urteile/bverfg_distomo_15022006.pdf/view
- 17 Zur Geschichte der Rückerstattung jüdischen Eigentums siehe Jürgen Lillteicher: *Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik*, Göttingen 2007.

DIE VERSTRICKUNG DER DEGUSSA IN DAS NS-SYSTEM

PETER HAYES

Dank den intensiven Forschungen der letzten drei Jahrzehnte hat die Geschichtsschreibung viele ihrer Urteile über die deutsche Geschäftswelt vor und während des Nationalsozialismus inzwischen modifiziert oder gar revidiert.¹ Die lange vorherrschende Meinung, dass ein künstliches Gebilde namens «Grossindustrie» zu den Steigbügelhaltern Hitlers zählte, indem sie in den Jahren 1930 bis 1933 ihr Geld oder ihren Einfluss gezielt geltend machte, um ihn an die Macht zu hieven, ist infolgedessen fast in Vergessenheit geraten. Auch die einst geläufige These, die Grossunternehmer hätten in den dreissiger Jahren das Programm von gezielter Ausgrenzung, Aggression, Aufrüstung und Autarkie massgeblich gefördert, wird heute kaum noch laut. Zunehmend bestritten wird sogar die Behauptung, dass die Führungsschichten der Industrie- und Finanzwelt diese politischen Zielsetzungen einstimmig begrüsst oder für durchführbar hielten – auch wenn manche Unternehmer ihre Vorbehalte im Siegestaumel der Jahre 1940 bis 1942 aufgaben. Schliesslich, so eine These des vorliegenden Beitrags, ist die einst weit verbreitete Annahme, die Grossindustrie habe sich eifrig um Sklavenarbeiter aus den Ghettos und KZs bemüht, um die Kosten niedrig zu halten, in dieser Form sicher nicht haltbar.²

Eine Revision dieser Ansichten seitens der jüngeren Forschung bedeutet indes nicht, dass die Geschichtsschreibung die Industriellen der damaligen Zeit nun glimpflich behandeln oder sie von der Mitschuld an den NS-Verbrechen gar pauschal freisprechen würde. Aus heutiger Sicht geht es darum, ein verzerrtes, überdies eher statisches Bild durch eine differenzierte Analyse aus der Zeit heraus zu ersetzen. Zieht man diesen Aspekt in Betracht, so lag der Fehler der führenden Industriellen vor 1933 nicht etwa primär darin, dass sie Hitler förderten, sondern dass sie die Stabilität der Weimarer Republik durch Fehlinvestitionen und stetige Kritik untergruben. Nach Hitlers Machtantritt dann machten sie sich schuldig, indem sie die eigenen wirtschaftlichen Interessen über die Erhaltung der Menschenrechte stellten. Ausnahmslos von Expansionsdrang und Rassenhass waren sie sicher nicht erfüllt. Auch die Behauptung, das Unternehmertum habe in den dreissiger Jahren beispielsweise die «Arisierung» der Wirtschaft oder die zunehmende Konzentration aller Mittel auf Kriegsvorbereitungen für ratsam gehalten, ist heute nicht mehr haltbar.³ Und dennoch: Industrie- und Finanzkreise passten sich an die veränderten Zeitläufte an, sie machten mit, vor allem, um sich durch Loyalitätsbezeugungen gegenüber dem neuen Staat gelegentlich Vorteile zu sichern.

Entscheidend dabei war nicht, dass die massgebenden Unternehmer in toto von vornherein begeisterte Anhänger der Nazi-Ideologie waren; in etlichen Fällen hängten sie vielmehr einfach ihr Fähn-

chen nach dem Wind. Manche trugen den veränderten Bedingungen durch politisches Wohlverhalten Rechnung, manche waren sicher auch jünger und skrupelloser als die vorangehende Generation. Andere wiederum erlagen der Fähigkeit des Regimes, sich, wie Werner Plumpe es trefflich beschrieben hat, «in die Bestandserhaltung des Unternehmens einzuschreiben.»⁴ Die Exponenten des Nationalsozialismus in der Wirtschaft stiegen hauptsächlich aus mittelständischen Betrieben auf, nicht aus den Grossfirmen – man denke nur an Wilhelm Keppler, «Wirtschaftsbeauftragter des Führers und Reichskanzlers» sowie Gründer des Keppler-Kreises, ursprünglich Besitzer einer kleinen Klebstofffabrik, Paul Pleiger, «Reichsbeauftragter für Kohle», der eine Maschinenfabrik besass, Albert Pietzsch, «Präsident der Reichswirtschaftskammer» und Inhaber der Elektrochemischen Werke München AG sowie den Textilfabrikanten Hans Kehrl, ein enger Mitarbeiter Kepplers. Kurz gesagt: Von heute aus betrachtet, bestand die Erbsünde der Grossindustriellen – trotz teils durchaus vehement zu konstatierender Deuschtümelei und althergebrachten Animositäten gegenüber der Linken im In- und Ausland – nicht in ihren Absichten zu Beginn der Hitler-Diktatur, sondern in ihrer kreativen Anpassungsbereitschaft, dem eifrigen Bemühen also, Geschäftsstrategien ständig zu verändern, um mit der Politik des Regimes Schritt zu halten.

Die schlimmsten Taten der deutschen Grossunternehmen in der NS-Zeit entstanden aus der Wechselwirkung von Anreiz und Reaktion. Sie war das Grundprinzip der neo-merkantilistischen Wirtschaftspolitik von Zuckerbrot und Peitsche, die die Nationalsozialisten schufen. Dabei ist allerdings nicht zu vergessen, dass das Verhaltensmuster der Grossfirmen auch die Macht des «Dritten Reiches» kontinuierlich stärkte und die Reichweite seiner Verbrechen noch weiter ausdehnte. Indem sie versuchten, aus einer wirtschaftlich irrationellen Politik wirtschaftlichen Nutzen abzuleiten – so wie dies im Kontext der «Arisierung» oder der Sklavenarbeit geschah – machten sie diese Aktionen noch schrecklicher für die Opfer und noch effizienter für den Haupttäter, den nationalsozialistischen Staat, dessen rassistischer Ideologie sie somit Vorschub leisteten. Ein, wie Ludolf Herbst es ausdrückt, «Rückkopplungsmechanismus» trieb die immer tiefere Verwicklung der führenden deutschen Aktiengesellschaften in die Barbarei voran und machte zur gleichen Zeit deutlich, dass die deutschen Grossunternehmen äusserst formbar waren.⁵

Die schriftlichen Quellen bei der Degussa, auf denen mein Buch über diese Firma im «Dritten Reich» vorwiegend beruht, stützen diese Darstellung der historischen Verhältnisse,⁶ womit freilich nicht gesagt ist, dass die noch erhaltenen Akten vollständig oder frei sind von jeder Tendenz. Ganz im Gegenteil: Die brisantesten Dokumente,

die sicherlich von der Rolle der Degussa bei der Verarbeitung der den Juden in Ghettos und KZs geraubten Edelmetallen für die Reichsbank gezeugt hätten, sind nicht mehr vorhanden; sie wurden im Frühjahr 1945 ganz gezielt verbrannt.⁷ Auch bezüglich der Fremdarbeiter bei der Degussa blieb fast nichts erhalten, obwohl zeitweise Tausende hier Zwangsarbeit leisten mussten. Die Luftangriffe im selben Jahr sowie die Angst vor Gerichtsverfahren nach dem Krieg haben ein Übriges getan, um den Aktenbestand, besonders was Rüstungsaufträge betrifft, zu mindern. Im Zeitalter von Schreibmaschine und Druckpapier entging den Aktenvernichtern allerdings auch manch wichtiges Dokument. Darüber hinaus fühlte die Degussa sich aus hier nicht näher darzulegenden Gründen oft dazu verpflichtet, bedeutende Akten selbst dann aufzubewahren, wenn sie belastendes Material enthielten. Das Degussa-Archiv, das ebenso gut gegliedert wie geführt ist, weist zwei für die Firmengeschichte genau so ungewöhnliche wie unentbehrliche Quellenarten in reichlicher Menge auf: Da sind zum ersten die aufschlussreichen Nachlässe verschiedener Führungspersonen, beispielsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden bis 1937 sowie des technischen Leiters der Anlagen für anorganische Chemikalien einschliesslich seines privaten Tagebuches, das er die gesamte NS-Zeit über führte (er hatte übrigens eine jüdische Grossmutter, war nach den Nürnberger Rassegesetzen also ein «Mischling II. Grades»). Zum zweiten sind da die Finanzakten, die es dem Historiker ermöglichen, den Hintergrund verschiedener Schlüsselentscheidungen zu eruieren. Schliesslich ist zu betonen, dass auch die Sprache der vollständig erhaltenen Vorstandsakten von grosser Bedeutung ist, da sie zeigt, wie die Beteiligten an wichtige Fragenkomplexe herangingen und wie sie damals ihr Verhältnis zum nationalsozialistischen Staat verstanden. Es ist erstaunlich, wie oft die Verantwortlichen der Degussa suggerierten, dass sie nicht freiwillig handelten, wie dies beispielsweise durch Formulierungen wie, «wir können uns [...] nicht entziehen» oder «wir müssen uns mit [...] diesem] Vorgehen seitens der Behörden abfinden» klar wird. Dies wird hier keineswegs angeführt, um die Entscheidungsträger zu exkulpieren – Zwang wird oft aus vielerlei Gründen vorgetäuscht, ist aber moralisch gesehen fast immer nur eine Ausrede. Andererseits spiegelten solche Aussagen aber auch die historischen Machtverhältnisse wider.

Um die Wechselwirkung von wirtschaftlichem Aufstieg und moralischem Abstieg bei der Degussa im «Dritten Reich» zu begreifen, also die günstige Entwicklung ihrer Bilanzen und den gleichzeitig erfolgenden bedauerlichen Wandel ihrer Zusammenarbeit mit dem Regime zu einer Mittäterschaft nachzuvollziehen, muss man sich die Vorgeschichte verge-

genwärtigen. Die in der Zeit des Nationalsozialismus getroffenen verhängnisvollen Entscheidungen waren zwar nicht vorprogrammiert, kamen aber auch nicht von ungefähr. Geradezu richtungsweisend war die Tatsache, dass die Degussa immer eine Nischen-Firma gewesen war – in den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts machte sie insbesondere in drei Bereichen Profit. Den ersten stellte das ursprüngliche Kerngeschäft – die Edelmetallscheidung und -Verarbeitung – dar, den zweiten die Herstellung von anorganischen Chemikalien – insbesondere Cyanid, Natrium und deren Verbindungen – und den dritten die Fabrikation von Zwischen- und Endprodukten der Holzverkohlung – also Aktivkohle sowie Aceton, Methanol und Formaldehyd für unterschiedliche Erzeugnisse wie Harz, Kunststoff, Lösungsmittel, Lacke und Munition. Schon vor der grossen Wirtschaftskrise 1929 erschienen die Gewinnaussichten in allen drei Sektoren problematisch. Das Edelmetallgeschäft wuchs nur langsam, die fast vorindustrielle Technologie der Holzverkohlung lief Gefahr, von der chemischen Synthese überholt zu werden, und der anorganische Sektor, ja die gesamte Firma verdankte den Grossteil des Gewinnes einem einzigen Produkt respektive einem einzigen Kunden, der sich eines Tages entscheiden konnte, zur Selbstproduktion überzugehen. Genauer gesagt, die Degussa lebte im Jahrzehnt nach dem Ersten Weltkrieg vorwiegend vom Verkauf von Natrium-Perborat an die Henkel GmbH für das berühmte Waschmittel Persil. Wie lange dies gut gehen würde, war nicht vor auszusehen – von der Rentabilität der Holzverkohlungsanlagen ganz zu schweigen, die stark von Kartellabkommen mit dem Grosskonzern IG Farben abhing. Daher entschloss sich Ernst Busemann, schon während der zwanziger Jahre die dominante Persönlichkeit im Vorstand der Degussa und von 1930 bis zu seinem Tod 1939 dessen Vorsitzender, ein Diversifikationsprogramm mittels der Perboraterlöse durchzuführen, ehe diese ausgeschöpft seien. Zu den Hauptergebnissen gehörte eine regelrechte Kettenreaktion von Zukäufen, die der Degussa unter anderem den Einstieg in die Kunstleder- und Russindustrien verschaffte – und die Verringerung des Gewinnbeitrags der Perborat-Abteilung von rund 50 Prozent im Jahre 1926 auf durchschnittlich 36 Prozent im Zeitraum zwischen 1930 und 1934.



Ernst Busemann beim Betriebsappell, Frankfurt am Main 1935.

Das waren die Vorbedingungen dafür, was sich seit Hitlers Machtübernahme abspielte, nämlich das enorme Wachstum der Degussa unter der Ägide der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik. Die politische Zäsur von 1933 hatte zur Folge, dass sich die schon bestehende Geschäftsstrategie Busemanns nun nur durch politisch geschaffene oder politisch bestimmte Gelegenheiten verwirklichen liess, da es das neue Regime sehr

gut verstand, Kapitalanlagen durch Marktmanipulierung, Preis- und Absatzgarantien und staatliche Bewirtschaftung zu lenken. Aus diesen Rahmenbedingungen zog Busemann, Pragmatiker durch und durch, folgenden Schluss, den er in einem Brief aus dem Jahre 1937 formulierte: «Es hat keinen Zweck, gegen den Strom zu schwimmen.»⁸ Bis 1942/43, als die zivile Produktion von der militärischen übertriffen wurde, kam es daher zu einer (manchmal allerdings nicht ganz freiwilligen) Verlagerung des Produktionsschwerpunkts der Degussa sowie ihrer alten und zahlreichen neuen Tochtergesellschaften. Zwischen 1933 und 1944 verdoppelten sich unterdessen das Aktienkapital, die Bilanzsumme und der Wert der Beteiligungen der Degussa, während sich Umsatz, Brutto- und Nettogewinn sogar in etwa verdreifachten.⁹ Im Jahre 1946 – nach Abzügen für Abschreibungen und Kriegsschäden – war der Vermögenswert des Unternehmens dreimal so hoch wie 1925, der Bilanzwert beinahe viermal so hoch.¹⁰

Zugleich mit dieser Bereicherung sassen auch allmählich immer mehr Nationalsozialisten in Schlüsselpositionen der Firma. Dieser Vorgang verband sich mit der stufenweisen Entlassung aller jüdischen Aufsichtsräte und Mitarbeiter und gipfelte zwischen 1938 und 1942 im wachsenden Einfluss der inzwischen stark mit dem Regime liierten Henkel GmbH, die allmählich über 40 Prozent der Degussa-Aktien erwarb. Die allgemeine Tendenz lässt sich grob an den Parteizugehörigkeitszahlen des Vorstands ablesen: Während Anfang 1933 kein Nationalsozialist in diesem neunköpfigen Gremium sass, befand sich in den folgenden Jahren unter den sieben neu gewählten Mitgliedern nur ein einziger Nicht-Parteigenosse; ab 1941 blieben lediglich drei von zwölf Mitgliedern der Partei fern. Weitaus vielsagender als Indiz für die zunehmende Bereitschaft der Degussa, sich die Politik des Regimes zu eigen zu machen, war jedoch das Verhalten von Hermann Schlosser, kommender Mann in der Firma während der dreissiger Jahre und nach dessen Tod Busemanns Nachfolger. Allerdings war Schlosser nach Einschätzung des Aufsichtsratsvorsitzenden Fritz Roessler bereits 1933 derjenige im Vorstand, der «den Gedanken der Partei schon immer am nächsten gestanden hatte».¹¹ Daher schien er für die Rolle eines Verbindungsmanns zur Frankfurter NS-Hierarchie auch am besten geeignet zu sein. Seine am 1. Mai 1933 beantragte Aufnahme in die NSDAP scheiterte an seiner zu spät gekündigten Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge; erst 1939 wurde er «auf dem Gnadenweg», vom «Führer» höchstpersönlich aufgenommen – seiner mittlerweile gut gepflegten Beziehungen zum Gauleiter Hessen-Nassaus wegen.¹² Als Schlosser diese Beziehungen ausbaute, überwand er, wie er in einer Betriebsversammlung kurz nach Kriegsausbruch offenbarte, seine letzten Bedenken hinsichtlich verschiedener «Randerscheinungen»

der so genannten Nationalen Revolution.¹³ Fortan war er treuer Gefolgsmann Hitlers, was nicht nur seinen (zuvor stets geleugneten) Ambitionen entsprach. Die ständige Betonung militärischer Tugenden im «Dritten Reich», vor allem von Kameradschaft und Pflicht, sprachen ihn, der im Geiste immer Soldat des Ersten Weltkriegs geblieben war, darüber hinaus schlicht an. Seine Fixierung auf Loyalität und Haltung sowie eine ausgeprägte Fähigkeit, fast immer von der Richtigkeit der Befehle von oben überzeugt zu sein, machten ihn blind und taub für die moralischen Kompromisse, die mit dem geschäftlichen Erfolg des Unternehmens im nationalsozialistischen Deutschland einhergingen. Selbst 1944, als ein Ende des «Dritten Reiches» bereits deutlich in Sicht war und Schlosser erste Schritte unternahm, die Degussa aus der Regimenähe zu lösen, zeigte er nicht ein Gran von Selbstkritik oder Reue; später war es nicht anders.

Der erste und zugleich dauerhafteste Kompromiss, den die Firma mit dem NS-Staat einging, bezog sich auf die wirtschaftliche Ausgrenzung beziehungsweise Ausplünderung der Juden, die so genannte «Arisierung».¹⁴ Die Degussa und ihre Tochtergesellschaften waren von 1933 bis 1944 an nicht weniger als 25 Übernahmen von Firmen, Aktienpaketen, Grundstücken und Patenten aus jüdischem Besitz in Deutschland, Österreich und dem so genannten Protektorat Böhmen und Mähren beteiligt und gaben zu diesem Zweck eine Summe aus, die dem gesamten Kapital des Unternehmens zu Beginn der NS-Diktatur entsprach. Der Verfall der Geschäftssitten im Verlauf dieses Enteignungsprozesses war unverkennbar. Anfangs noch respekt- und rücksichtsvoll gegenüber jüdischen Verkäufern, zumal diese des Öfteren alte Geschäftspartner waren, zeigten sich die Manager der Degussa nach dem «Anschluss» Österreichs und der zeitgleichen Radikalisierung der Judenverfolgung zunehmend zur Erpressung, ja zu nacktem Diebstahl bereit. In einem Fall plante der Finanzchef heimlich, einer österreichisch-jüdischen Familie Aktienscheine aus einem Banktresor in der Schweiz rauben zu lassen; in einem anderen belehrte ein Abteilungsleiter sogar die Gestapo darüber, wie sie eine tschechische Firma gesetzmässig beschlagnehmen konnte, um dem Erwerb durch die Degussa den Weg zu bahnen.¹⁵ Die meisten dieser «Anschaffungen» warfen bis 1945 beträchtliche Gewinne ab, einige sogar bis in die neunziger Jahre hinein. Trotz Kriegsschäden, späterer Konfiszierung der Anlagen hinter dem Eisernen Vorhang und (von der Degussa erbittert bekämpften) Rückerstattungszahlungen, blieb die Bilanz der «Arisierung» für das Unternehmen eindeutig günstig; sie zahlte sich buchstäblich aus.

Schon vor Kriegsbeginn begann die Degussa Nutzen aus einer noch grausameren Facette der Judenverfolgung zu ziehen: der Scheidung beziehungsweise Verarbeitung von Gold und Silber, die das Regime von verfolgten

Juden schamlos erbeutete – zunächst in Form von Zwangsabgaben, später durch Mord in den Lagern.¹⁶ Die Verwicklung der Degussa in dieses Verbrechen hing mit ihrer führenden Position in der deutschen Edelmetallbranche und der rückgängigen Versorgung dieser Industrie infolge der Handelspolitik des NS-Staats zusammen. Da das Reich kaum Devisen für die Einfuhr von Gold und Silber ausgeben wollte, beauftragte es die Degussa ab 1934/35 mit einer immer strafferen Bewirtschaftung dieser Metalle in Deutschland; eine lästige, da eigentlich staatliche Aufgabe, die die Firma aber geschickt ausnutzte. Die Gewinne der Edelmetallabteilung stiegen vor und während des Krieges – trotz fallendem Absatz. Beim Frankfurter Schmelzbetrieb der Degussa verursachte die Knappheit dieser Materialien dennoch Unterbeschäftigung – und stachelte die Manager entsprechend an, neue Quellen zu finden. Als das Regime die so genannte «Judenmetallaktion» bekanntgab und die Juden in Deutschland und dem annektierten Österreich zwang, Edelmetalle bei den städtischen Leihhäusern gegen geringe und letztlich fiktive Entschädigung abzugeben, beteiligten die Raffinerien der Degussa sich gerne daran: Sie erhielten **72 Tonnen Feinsilber und etwa 1'500 Kilogramm Feingold**. Die Erlöse aus Scheidegebühren und Verkaufsprovisionen betrugen fast eine halbe Million, der Nettogewinn rund 60'000 Reichsmark – dieser wurde allerdings durch die unerwartete Streichung anderer Edelmetalllieferungen seitens der Behörden wieder aufgehoben.

Das war nur das Vorspiel zur für die Verantwortlichen noch gewinnträchtigeren, noch weiter reichenden, noch schamloseren Beraubung der europäischen Juden in den Ghettos und Konzentrationslagern. Schätzungsweise verarbeitete die Degussa – die berüchtigten Melmer-Lieferungen der SS-Beute in Polen über die Reichsbank mitgerechnet – während des Krieges mindestens **fünf Tonnen Feingold und 100 Tonnen Feinsilber**, die den geschundenen Opfern an diesen Orten des Grauens noch geraubt worden waren. Diese Zahlen entsprachen fünfzehn beziehungsweise fünf Prozent der Gesamtproduktion der jeweiligen Feinmetalle bei der Degussa in diesem Zeitraum und erbrachten Bruttogewinne von beinahe zwei Millionen Reichsmark. Wussten die Manager der Firma, mit welcher Sorte Material sie es zu tun hatten? In der Zweigniederlassung Berlin, wo die Lieferungen aus den Ghettos und Lagern zumeist in Empfang genommen wurden, durchaus. Ob diese Information aber bis in die Führungsetagen gelangte, ist schwer zu bezweifeln, zu belegen ist es jedenfalls nicht. Egal, was man in Frankfurt mit Sicherheit wusste, die Aktenlage liefert nicht den geringsten Grund für die Annahme,

dass man diese suspekten Güter zurückgewiesen hätte, wenn über ihre Herkunft Klarheit bestanden hätte. Hätte sich die Degussa geweigert, die Aufgaben zu erfüllen, die der NS-Staat vom führenden Unternehmen der Branche früher oder später einfordern würde, so hätte ihr dies in der damaligen Zeit sicher keinen Vorteil gebracht (ausser einer Ehrenrettung, und das auch nur langfristig und für den Fall, dass Deutschland den Krieg verlöre). Auf dem Spiel stand indes allerhand – nämlich eben diese Führungsposition, wenn das Regime sich entscheiden würde, nach willfährigeren Partnern zu suchen. Aus genau diesem Grund erhob die Degussa auch keinerlei Einwände, als es um die Verarbeitung von noch grösseren Quantitäten völkerrechtswidrig erbeuteter Edelmetalle aus den Nationalbanken der besetzten Länder ging.

Der Krieg und seine Vorbereitungen bewirkten auch wirtschaftliche Kompromisse, da die Führung der Degussa in Bezug auf die Militarisierung ihrer Produktpalette stets zerrissen blieb, vorwiegend aufgrund der Unberechenbarkeit des Heeresbedarfs.¹⁷ In den Vorkriegsjahren erschienen den Unternehmen der vom Regime forcierte Ausbau der Russproduktion und die wachsende Abhängigkeit von Militäraufträgen und die damit verbundene Verschuldung bei der grössten Tochterfirma, der Auergesellschaft, sogar geradezu halsbrecherisch. Angesichts der Entschlossenheit und Dringlichkeit, die die Vierjahresplanbehörde und andere amtliche Stellen an den Tag legten, waren ihnen allerdings quasi die Hände gebunden. Die Degussa gab also nach – und die vorhandenen Quellen widerlegen die von Firmensprechern nach dem Krieg ständig wiederholte Behauptung, das Unternehmen habe sich nie für Rüstungsproduktion interessiert oder gar in dieser Richtung engagiert. Ganz im Gegenteil: Metallhärter, Legierungen mit seltenen Metallen, Gasmasken und andere Atemschutzgeräte, Acetoncyanhydrin für Plexiglas sowie Pentaerythrit und Formit für Sprengstoffe und Munition wurden gern und in grosser Zahl hergestellt und es bestand ein reger Kontakt zum Heereswaffenamt. Darüber hinaus blühte die HIAG-Abteilung, die die Holzverkohlungsbetriebe umfasste, dank der militärischen Nachfrage nach organischen Chemikalien kurzfristig zum gewinnträchtigsten Sektor der Firma auf. In der Folge erfuhr die Degussa während des Krieges das grösste Wachstum in gerade den Bereichen, auf die sie künftig am wenigsten Wert legte (zum Beispiel Russ) und das geringste Wachstum dort, wo sie es am dringlichsten suchte (Natrium, Wasserstoffperoxid und das neue Zentralwerk im heutigen Eisenhüttenstadt waren wenig gefragt). Im Ergebnis büsste sie wichtige Marktanteile ein. Was die militärische Produktion angeht, versuchte die Firma zwar sehr wohl, Produkte zu entwickeln und nötige Zwischenprodukte herzustellen, die Endfertigung von Rüstungsgütern aber wurde möglichst oft anderen Unterneh-

men überlassen. Diese Haltung hatte allerdings selten (nur in einem feststellbaren Fall, Brandbomben betreffend) mit prinzipiellen Vorbehalten zu tun, sondern vielmehr mit dem Wunsch, sich vor der Unbeständigkeit der militärischen Nachfrage zu schützen. Eine interessante Nebenwirkung der Überstrapazierung von Konzernfinanzen durch Ausgaben für Rüstungsproduktion und das gross angelegte Zentralwerk, das 41 Millionen Reichsmark kosten sollte, war aber, dass die Degussa im Umgang mit Übernahmen beziehungsweise Neuinvestitionen im besetzten Europa nun sehr vorsichtig vorging.

Die Verstrickung des Unternehmens in das nationalsozialistische Zwangsarbeitssystem ist vor allem dem militärisch bedingten Arbeitermangel zuzuschreiben, der die Firma 1940 bis 1945 veranlasste, fast jede Arbeitskraft anzunehmen, die ihr angeboten wurde, wenn sie sich nicht mit der Nicht-Erfüllung ihrer Produktionsziele abfinden wollte.¹⁸ Aus diesem Grund setzte die Degussa in Stosszeiten 1944 schätzungsweise 6'000 bis 9'000 Kriegsgefangene und Fremdarbeiter ein, vielleicht ein Drittel der Gesamtbelegschaft. Hinzu kamen im Laufe des Krieges ungefähr 3'500 so genannte Sklavenarbeiter, also Ghetto- oder KZ-Insassen. Die eine Gruppe wurde verstreut überall in den Firmenfabriken eingesetzt, die andere lediglich in vier der insgesamt über 40 verschiedenen Werken: im Zentralwerk bei Fürstenberg an der Oder, wo im Jahre 1942 200 jüdische Männer aus Łódź sieben Monate lang arbeiten mussten; in den Fabriken der Auergesellschaft in Oranienburg und Guben, wo von Juli 1944 bis zum Ende des Krieges rund 2'000 vorwiegend osteuropäische Frauen aus Ravensbrück zwangsweise beschäftigt wurden; und schliesslich in der Fabrik der Deutschen Gasrusswerke, einer Degussa-Tochter in Gleiwitz, wo insgesamt 1'200 bis 1'400 Juden von April 1942 bis Januar 1945 Zwangsarbeit leisten mussten.

Die Behandlung der Fremdarbeiter war unterschiedlich und hing sehr von der jeweiligen Nationalität und vom Standort oder der Art des Betriebes ab. Je grösser oder entlegener die Anlage, desto mehr war die Firma darauf bedacht, Verantwortung für die Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter auf staatliche Einrichtungen wie die Deutsche Arbeitsfront oder die Organisation Todt abzuwälzen, auch wenn das verantwortliche Vorstandsmitglied in Frankfurt wusste, dass die diesbezüglichen Zahlungen der Degussa zweckentfremdet wurden. Für die KZ-Häftlinge waren die Lebens- und Arbeitsbedingungen einheitlich und dabei deutlich schlechter. Am besten dokumentiert sind die Zustände in Gleiwitz, wo die Degussa auch am längsten am Sklavenarbeitssystem beteiligt war. Aus den Quellen geht klar hervor, dass die Beweggründe hier in erster Linie eher politischer und persönlicher als wirtschaftlicher

Natur waren. Die Degussa bediente sich dieser Arbeitskräfte nicht aus Kostengründen – also nicht, weil die vom Arbeitsamt angebotenen Juden der Firma billig kamen, was in der Bauphase nicht zutraf –, sondern aus dem Wunsch heraus, die von den staatlichen Stellen mit Nachdruck geforderte Fertigstellung der Fabrik fristgerecht zu bewerkstelligen. Ein junger, mit dem Bau betrauter Ingenieur der Degussa namens Robert Pross tat sich hierbei besonders hervor. Da keine anderen Arbeitskräfte zur Verfügung standen, machte er (und damit die Firma) eben einfach mit, obwohl das Unternehmen weder die Anlage für notwendig hielt noch den oberschlesischen Standort favorisierte. In den folgenden Jahren zeigte Pross sich dann sehr bemüht, die Behandlung und Versorgung der ihm zugewiesenen Juden und Jüdinnen insofern positiv zu beeinflussen, als sie arbeitsfähig blieben – ob dies nun aus Eigennutz oder aus Menschlichkeit geschah, sei dahingestellt, jedenfalls überlebten fast alle der mehr als 200 Frauen, die Pross dringend für die Fertigung brauchte. Den männlichen Häftlingen auf der Baustelle erging es weitaus schlechter, teils, weil sie (als Bauarbeiter) nur befristete Bedeutung für das Werk hatten, teils weil das verzögerte Eingreifen Pross' im Jahre 1944 die Übernahme des Fabriklagers durch die SS provozierte, und damit der Blutzoll anstieg. Letzten Endes kostete der Bau wohl zwischen 300 und 600 Menschen das Leben. Einen echten Profit brachte das Werk der Degussa aber keineswegs ein, da es erst kurz vor der Eroberung durch die sowjetische Armee begann, einen Betriebskostenüberschuss zu verzeichnen.

Ironischerweise fiel das heute berüchtigste Beispiel der Verstrickung des Unternehmens in die nationalsozialistischen Verbrechen innerhalb der Firma selbst damals am wenigsten auf:¹⁹ Die Rede ist von Zyklon B und dessen mörderischem Einsatz in den Vernichtungslagern während des Zweiten Weltkriegs. Zyanwasserstoff oder Blausäure wurde schon seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert als Schädlingsbekämpfungsmittel angewendet, kam in Deutschland aber erst im Ersten Weltkrieg gross zum Einsatz, und zwar unter der Leitung eines Technischen Ausschusses für Schädlingsbekämpfung, der an das Kriegsministerium angeschlossen war. Aus dieser Einrichtung entstand die Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung (Degesch), die 1922 von der Degussa gekauft wurde. Im selben Jahr entdeckten Betriebsführer Walter Heerdt und andere Chemiker, wie man die flüchtige Chemikalie mit Warnstoff, Stabilisator und Trägermaterial verbinden konnte, um die Anwendungsgefahr zu reduzieren. Das eigentlich Neue daran war das Trägermaterial, das die Degesch sich prompt patentieren liess. Der Umsatz entwickelte sich im Ausland in den zwanziger und dreissiger Jahren gut, in Deutschland allerdings weniger.

Die Degesch trug in den letzten Jahren vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs nur drei Prozent zu den Erträgen aus Beteiligungen der Degussa bei.

Obwohl das von der Degussa produzierte Zyklon B 1939 nicht sehr bedeutend war, erwies es sich für zwei Menschen als geradezu existenziell. Der eine war Bruno Tesch, Leiter der Tesch & Stabenow GmbH (Testa), die die Chemikalie exklusiv im Norden und Osten Deutschlands vertrat. Der andere war Gerhard Peters und wurde 1940 alleiniger Geschäftsführer der Degesch. Tesch war zunehmend auf die Wehrmacht und die SS angewiesen, und zwar nicht nur der Aufträge beispielsweise zur Entlausung von Baracken wegen, die sie ihm zuschanzte, sondern auch, weil er bei seinen ständigen Querelen mit der Degesch auf ihre Unterstützung baute. Peters wiederum hatte seine ganze Karriere dem Zyklon B und der Degesch gewidmet und alles darangesetzt, das Ansehen der Firma und des Produktes zu vergrößern. Obwohl beide überzeugte Nationalsozialisten, waren sie erbitterte Feinde, deren unterschiedliche Ambitionen dazu führten, dass sie wissentlich – Tesch Mitte 1942, Peters fast genau ein Jahr später – begannen, die tödliche Substanz zum Zweck des Mordes an die SS zu liefern. Wie auch bei der Entscheidung, sich am Einsatz von Zwangsarbeitern zu beteiligen, ging es mehr um Geltung als um Geld. Weder die Testa noch die Degesch machten mit den 32 Tonnen Zyklon B, die beide Firmen in der Zeit zwischen 1942 und 1944 nach Auschwitz und Majdanek schickten, nennenswerten Profit. Die Gesamteinnahmen von fast 160'000 Reichsmark entsprachen drei Prozent des Zyklon-B-Gesamtumsatzes in diesem Zeitraum (4,4 Prozent des Umsatzes innerhalb Deutschlands). Auch der Erlös aus dem Verkauf der insgesamt sieben Tonnen, die tatsächlich zur Vergasung von Menschen verwendet wurden, war mit insgesamt rund 35'000 Reichsmark äusserst gering; 40 Prozent, also 14'000 Reichsmark davon gingen an die Herstellerfirmen (die Dessauer Zuckerwerke oder die Kaliwerke Kolin), 20 Prozent, also 7'000 Reichsmark, an die Vertriebsfirma (Testa) und weitere 40 Prozent an den Patentinhaber (Degesch). Auch wenn alle Einnahmen der Degesch als Profit gebucht worden wären, was nicht der Fall war, hätten die Dividenden für die Degussa lediglich 5 950 Reichsmark betragen. Tesch aber erhielt – zum Teil durch die Lieferungen an die SS – Unterstützung von der Parteiführung Hamburgs, die es ihm ermöglichte, sich im Jahre 1942 durch den Rückkauf von Beteiligungen der Degesch an seiner Firma von seiner Abhängigkeit freizukaufen. Peters wiederum konnte durch seine Kooperation mit der SS seine Positionen in den verschiedenen Gremien im Bewirtschaftungsapparat des Reiches aufrechterhalten.²⁰

Was wusste nun die Degussa, die Muttergesellschaft der Degesch und bis Mitte 1942 auch der Testa, über den graueneregenden Einsatz von Zyklon B zur Ermordung von Millionen Menschen durch die SS? Wirklich stichhaltige Quellen liegen darüber nicht vor. Peters hat Zeit seines Lebens behauptet, er habe nichts an die Unternehmensleitung der Degussa verraten. Tesch wurde nach dem Krieg von Mitarbeitern angezeigt und später von den Briten zum Tode verurteilt und hingerichtet, ohne dass er gestanden hätte, vom Missbrauch des Zyklon B überhaupt Kenntnis gehabt, geschweige denn entsprechende Informationen weitergegeben zu haben. Das Rätsel ist derzeit nicht schlüssig zu lösen, ein Verdachtsmoment besteht aber sehr wohl. Als Peters, der im Prozess gegen die IG Farben als Zeuge aufgetreten war, infolgedessen 1949 der Beihilfe zum Mord angeklagt wurde, bezahlte die Degussa seine Verteidigung (ein Vorstandsmitglied des Unternehmens wurde sogar sein Anwalt). Zunächst verurteilt, wurde er 1955 infolge einer Änderung des Strafgesetzes schliesslich freigesprochen.²¹

Dass die Degussa auch nach 1945 in dieser Weise zu Peters stand, ist signifikant für die sture Selbstrechtfertigungspolitik, die seit Kriegsende im Vorstand der Firma vorherrschte. Man erinnerte sich mit Stolz an die erfolgreichen Bemühungen, die Fabriken vor Hitlers «Nero-Befehl» der «verbrannten Erde» vom März 1945 zu bewahren und beharrte auf dem Standpunkt, man habe keine andere Wahl gehabt – es sei denn, man hätte, wie der Geschäftsführer einer anderen Firma es in jener Zeit ausdrückte, die «Bude zumachen und die Hände in den Schoss legen» wollen.²² De facto aber hatten Unternehmer im «Dritten Reich» durchaus eine weitere Möglichkeit, nämlich die Ausnutzung des begrenzten, aber immer noch verbliebenen Spielraums, um das Schicksal von Opfern der NS-Politik wenn nicht abzuwenden, dann doch zu lindern. Gelegentlich entwickelte die Degussa-Führung in dieser Hinsicht sogar etwas Phantasie. Ernst Busemann bezahlte Ende 1937 dem von ihm geschätzten jüdischen Manager und Mitbesitzer von der Chemischen Fabrik Grünau seine Aktien in IG-Farben-Anteilen mit demselben Nenn-, aber viel höherem Marktwert.²³ Als Leiter des neuen Zentralwerkes bemühte sich Paul Deneke 1943/44 unerlaubterweise (aber erfolgreich), die kärglichen offiziellen monatlichen Höchststrationen der Zwangsarbeiter aufzubessern.²⁴ Auf die Versuche von Robert Pross, wenigstens die weiblichen KZ-Häftlinge in Gleiwitz zu schonen, wurde hier bereits eingegangen. Während es allerdings im erstgenannten Fall, wie bei anderen vereinzelt Beispielen von Menschlichkeit gegenüber entlassenen jüdi-



*Gerhard Peters
im Jahre 1940.*

schen Mitarbeitern auch, um eine persönliche Geste ging, nicht um politischen Dissens, erfolgten die Bemühungen von Deneke und Pross, das sei an dieser Stelle noch einmal betont, mindestens genau so sehr aus Eigeninteresse wie aus menschlichem Mitgefühl. Wenn es an solchem Eigeninteresse mangelte, reichte auch das Mitgefühl nicht aus, um zu intervenieren. Dann gingen die Manager der Degussa ganz auf im Tagesgeschäft und angeblichen «nationalen Pflichten», ohne sich um die verbrecherische Natur der nationalsozialistischen Politik weiter Gedanken zu machen.

Ist also aus der Geschichte der Degussa im «Dritten Reich» eine Lehre zu ziehen? Wer zu der Floskel greift, dass Verbrechen sich nicht auszahlt, wird sich leider täuschen, trotz aller Zerstörung, trotz all der Menschen, die in den Betrieben während des Zweiten Weltkriegs ihr Leben lassen mussten. Die Firma mag von den im strengsten Wortsinn kriminellen Taten des NS-Regimes, also von Raub, Versklavung und Massenmord zwischen 1939 und 1945, relativ wenig profitiert haben. Aus der «Arisierung», Aufrüstung und Autarkie – dem Versuch der Nationalsozialisten, wie die Formulierung damals lautete, Deutschland «vom Amboss zum Hammer der Geschichte» zu machen – schlug sie durchaus Profit. Entscheidend ist auch, dass das Fundament für die Aerosil-Herstellung und das heute weltweite Russgeschäft der Degussa in der NS-Zeit gelegt wurde.

Wer aber den historischen Schluss zieht, die Haltung der Degussa zeuge davon, dass die Firma die gleichen Ziele verfolgte wie das Regime, wird sich ebenfalls irren. Die Komplizenschaft der Degussa im «Dritten Reich» ergab sich – zumindest am Anfang der Diktatur – nicht aus gemeinsamen Absichten, sondern aus dem Bedürfnis der Unternehmensführung, die Firma zu erhalten; hinzu kam der Geltungsdrang einiger Manager in einem Kontext, dessen verbrecherischen Charakter sie allzu bereitwillig übersahen. Mit der Zeit zerstreuten diese Motive fast alle Bedenken und Rücksichten auf die Opfer der NS-Politik.

Vielleicht muss man denn doch zu einem Sprichwort greifen, um die Lektion aus dieser Geschichte auf den Punkt zu bringen: «Wehret den Anfängen!» ist kein ein schlechter Rat, wenn es auch häufig schwierig ist, ihm konsequent zu folgen. Ob den Anfängen eines Tages unter anderen Umständen gewehrt werden könnte, ist die eigentliche Frage, die die Geschichte des Nationalsozialismus und des Holocaust aufwirft. Die Erfahrung lässt, wie die letzten Jahrzehnte beweisen, nur ein bescheidenes Mass an Optimismus zu. Und doch ist nicht nur die deutsche Gesellschaft, sondern auch die industrielle Führungsschicht weltweit für Eventualitäten heute besser gewappnet als vor 60 oder 70 Jahren – nicht zuletzt, weil Firmen wie die Degussa den Mut gezeigt haben, ihre Geschichte offenzulegen.

Es ist zu wünschen, dass dieser Mut bei künftigen öffentlichen Diskussionen über die Rolle des Unternehmens in der Zeit des Nationalsozialismus nicht übersehen wird.

- 1 Zum Forschungsstand siehe Peter Hayes, «Industry under the Swastika», in: Harold James/ Jakob Tanner (Hg.), *Enterprise in the Period of Fascism in Europe*, Aldershot 2002, S. 26-37, sowie Werner Plumpe, «Unternehmen im Nationalsozialismus. Eine Zwischenbilanz,» in: Werner Abelshäuser/Jan-Otmar Hesse/Werner Plumpe (Hg.), *Wirtschaftsordnung, Staat und Unternehmen. Neue Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte des Nationalsozialismus*, Essen 2003, S. 243-266.
- 2 Vgl. Cornelia Rauh-Kühne, «Hitlers Hehler? Unternehmerprofite und Zwangsarbeiterlöhne», in: *Historische Zeitschrift* 275 (2002), S. 1-55.
- 3 Einleuchtend in dieser Hinsicht sind die Äusserungen von Karl Kimmich in den Sitzungen des Rheinisch-Westfälischen Beirats der Deutschen Bank, siehe BAL [Bundesarchiv Lichterfelde], Vorstandsakten der Deutschen Bank, Fiche 41, Akte 21078, am 26. Juli 1934, Bl. 5; am 9. Januar 1935, Bl. 11; am 17. Juni 1935, Bl. 19-20; am 27. November 1935, Bl. 32-33; am 5. Mai 1936, Bl. 43-44; am 11. November 1936, Bl. 56; am 28. Oktober 1937, Bl. 92; und am 31. März 1938, Bl. 109.
- 4 So bei Abelshäuser/Hesse/Plumpe (Hg.), a.a.O., S. 266.
- 5 Ludolf Herbst, *Das nationalsozialistische Deutschland*, Frankfurt am Main 1996.
- 6 Peter Hayes, *Die Degussa im «Dritten Reich». Von der Zusammenarbeit zur Mittäterschaft*, München 2004.
- 7 Vgl. DUA [Degussa Unternehmensarchiv], DL3.H.Schlosser/1, Deppe an Hirtes, 8. Februar 1945.
- 8 DUA, IW 22.5/4-5, Busemann an Herzog, 30. Juli 1937.
- 9 Vgl. Hayes, *Degussa*, a.a.O., Anhänge B-D.
- 10 DUA, BE T 10/1, Ernst Bemaus Liquiditäts-Übersicht vom 1.10.1923 bis 30.9.1946, 20. April 1948.
- 11 DUA, Biographische Unterlagen Dr. Fritz Roessler, «Zur Geschichte der Scheideanstalt» [1937], S. 138.
- 12 BAL, BDC OPG Schlosser, PK Schlosser und seine Mitgliedskarte.
- 13 DUA, Degussa Feldpost Nr. 3, Rede Schlossers (?), 23. November 1939.
- 14 Das Folgende ist eine Zusammenfassung von Hayes, *Degussa*, a.a.O., Kapitel 3.
- 15 Im ersten Fall ging es um die Aktienpakete der Familie Margulies in den Österreichischen Chemischen Werken, im zweiten um die Aurora Edelmetallscheiderei, Brünn (Brno).
- 16 Zu diesem und dem darauffolgenden Absatz vgl. Hayes, *Degussa*, a.a.O., Kapitel 5.
- 17 Vgl. ebd., Kapitel 4 und 6.
- 18 Zum Thema Degussa und Zwangsarbeit vgl. ebd., Kapitel 7.
- 19 Zur Geschichte des Zyklon B vgl. ebd., Kapitel 8.
- 20 So war Peters beispielsweise ab Mai 1942 Leiter des «Arbeitsausschusses für Raumentwesung und Seuchenabwehr» beim Rüstungsministerium, ab 1944 Vorsitzender des Produktionsausschusses Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel in der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, vgl. Ernst Klee, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich*, Frankfurt am Main 2003, S. 455.
- 21 Danach stand «erfolglose Beihilfe zum Mord» nicht mehr unter Strafe. Es sei nicht zu beweisen, so der Richter im Fall Peters, dass das von der Degesch gelieferte Zyklon B zum Mord eingesetzt wurde. Vgl. Hayes, *Degussa*, a.a.O., S. 311 f.
- 22 Zit. bei Astrid Gehrig, *Nationalsozialistische Rüstungspolitik und unternehmerischer Entscheidungsspielraum*, München 1996, S. 324.
- 23 Hayes, *Degussa*, a.a.O., S. 109.
- 24 Ebd., S. 266.

PRIMAT DER POLITIK – PRIMAT DER TECHNIK

DAS VERHÄLTNISS VON INDUSTRIE UND STAAT IM NATIONALSOZIALISTISCHEN DEUTSCHLAND AM BEISPIEL DER IG FARBENINDUSTRIE AG¹

RAYMOND G. STOKES

EINLEITUNG

Die im Folgenden vorgestellten Forschungsergebnisse schliessen an zwei Diskussionen um die Rolle von Unternehmen im nationalsozialistischen Deutschland an: Da ist zum einen die relativ junge Debatte zum Stellenwert der Technik und der Naturwissenschaften, die in letzter Zeit begonnen hat, sich mit dem Verhältnis zwischen der Technik und den Wissenschaften einerseits und den Interessen der Industriellen im Dritten Reich andererseits auseinanderzusetzen, zum anderen die schon länger geführte Diskussion über den Grundcharakter des Verhältnisses zwischen der Industrie und dem NS-Staat. Nach einer kurzen Einführung in beide Forschungsfelder verfolgt dieser Beitrag das vordringliche Ziel, beide sonst zumeist unabhängig voneinander geführten Debatten zusammenzubringen.

Obwohl die Alliierten und viele Journalisten bereits Ende der vierziger Jahre über die schändlichen (Forschungs-)Praktiken vieler deutscher Naturwissenschaftler und Ingenieure während des «Dritten Reiches» berichtet hatten, sind Historiker erst seit den späten siebziger Jahren damit befasst, diese Thesen wissenschaftlich zu überprüfen. Das 1977 erschienene Buch des amerikanischen Naturwissenschaftshistorikers Alan Beyerchen *Wissenschaftler unter Hitler* spielt hierbei in gewisser Hinsicht eine Vorreiterrolle.² Anfangs konzentrierten sich die Untersuchungen zu Naturwissenschaft und Technik im «Dritten Reich» meist nur auf Teilgebiete und behandelten speziell das Verhältnis zwischen der nationalsozialistischen Ideologie und dem technischen Fortschritt. Als Beispiele sind hier etwa Abhandlungen über antisemitisch geprägte Bewegungen wie die *Deutsche Physik* oder auch die *Deutsche Mathematik*,³ über medizinische Experimente an KZ-Häftlingen oder über das V2-Raketenprogramm und die Misshandlungen von Zwangsarbeitern zu nennen.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts sind diese Forschungen wesentlich erweitert worden, vor allem durch die Beiträge in den von Margit Szöllösi-Janze sowie von Mark Walker und Monika Rennenberg herausgegebenen Sammelbänden. Auch zur Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im National-

sozialismus, der heutigen Max-Planck-Gesellschaft, sind schon mehrere Arbeiten vorgelegt worden.⁴ Zwar ist hier nicht der Ort, den Inhalt dieser Beiträge im Detail auszuführen, dennoch seien einige zentrale Ergebnisse an dieser Stelle skizziert.

In der neueren Literatur zum Thema ist zunächst zu beobachten, dass der Fokus des Interesses nicht (mehr) auf die im nationalsozialistischen Deutschland verbreiteten ungewöhnlichen Erscheinungen der Naturwissenschaft und Technik wie beispielsweise die *Deutsche Physik* gelegt wird, sondern vielmehr auch auf die traditionell akademischen Natur- und Ingenieurwissenschaften. Nach dem Krieg hatten diese Wissenschaftler sich und ihre Arbeit als insgesamt wertneutral bezeichnet. Dass sie jedoch gleichzeitig mit ihrer Forschung oftmals auch die Expansionspläne sowie den Rassismus der Nationalsozialisten unterstützt beziehungsweise erst ermöglicht hatten, wurde nicht thematisiert, wobei eingeräumt werden sollte, dass diese Unterstützung oft unbewusst und implizit geschah. In der jüngsten Literatur wird auch betont, dass es keine strikte Trennung zwischen naturwissenschaftlicher Forschung, industriell-technischem Fortschritt und der Gesellschaft im «Dritten Reich» gab; alle drei beeinflussten sich gegenseitig.⁵

Die hier vorgestellte Fallstudie orientiert sich am neuen Forschungsansatz über die Rolle der Naturwissenschaften und der Technik im NS-Staat und erweitert diesen – wenn auch in bescheidener Weise – gleichzeitig dadurch, dass nicht nur das Verhältnis zwischen Technik und Politik, sondern auch jenes zwischen Technik und Industrie kritisch betrachtet wird.

Die zweite Forschungsdiskussion, die schon Anfang der vierziger Jahre einsetzte, widmet sich dem grundsätzlichen Charakter des Verhältnisses zwischen Regierung und Wirtschaft im nationalsozialistischen Deutschland. Auf der einen Seite stehen grösstenteils marxistische Wissenschaftler, die die These vertreten, dass die Regierungspolitik im NS-Staat von der Wirtschaft dominiert wurde. Diesem Ansatz zufolge radikalisierte sich der Kapitalismus während des «Dritten Reiches» zu seiner extremen und zerstörerischen Abart, blieb aber trotzdem im Grunde genommen immer noch eine Form des Kapitalismus.⁶ Diese Position wurde übrigens nicht nur von traditionellen Marxisten vertreten, sondern auch von vielen anderen, darunter auch den so genannten «trust busters» der Antitrust Division des US-Justizministeriums, die auch an den Nürnberger Prozessen mitwirkten. Joseph Borkins Buch *Die unheilige Allianz der I.G. Farben*, Ende der siebziger Jahre erschienen und ein grosser Verkaufserfolg, argumentiert ebenfalls in dieser Tradition – die freilich von den meisten Historikern heute nicht mehr recht ernst genommen wird.⁷

Die andere Grundposition in dieser Debatte ging zwar ursprünglich auch aus der marxistischen Geschichtswissenschaft hervor, ist aber in der historischen Zunft inzwischen allgemein anerkannt, wenn auch in verschiedenen Versionen. Der Aufsatz von Friedrich Pollock, der im Jahre 1941 in *Studies in Philosophy and Social Science* erschien, betonte den «Primat der Politik» gegenüber der Wirtschaft.⁸ Pollock konstatierte, dass der NS-Staat den deutschen Kapitalismus fundamental geändert habe: «Die Anerkennung einer ökonomischen Sphäre, in die der Staat weder eindringen kann noch soll, wie sie für die Ära des privaten Kapitalismus so wesentlich ist, wird radikal zurückgewiesen. Die Ausführung des Programms wird in der Folge durch staatliche Gewalt erzwungen und nichts Wesentliches dem Funktionieren der Gesetze des Marktes oder anderer ökonomischer ‚Gesetze‘ überlassen. Der Primat der Politik über die Ökonomie, in der Demokratie so heftig umstritten, wird eindeutig hergestellt.»⁹

Auf Basis von Primärquellen sowie einer weit gefächerten Sekundärliteratur hat der englische marxistische Historiker Timothy Mason diesen Ansatz in den sechziger Jahren noch wesentlich erweitert. Mason gibt zu bedenken, es sei «anscheinend der Fall» gewesen, dass Innen- wie Aussenpolitik der NS-Regierung seit 1936 von den Interessen der wirtschaftlichen Herrscherklassen zunehmend unabhängiger wurde, ja ihren Interessen in einigen wesentlichen Punkten sogar zuwider lief.¹⁰ Der amerikanische Historiker Peter Hayes teilt Masons marxistischen Ansatz zwar nicht, stimmt seiner Behauptung im Allgemeinen aber zu, indem er konstatiert, dass die Spielregeln des Kapitalismus im nationalsozialistischen Deutschland von der Regierung so weit verzerrt wurden, dass man ihn kaum noch Kapitalismus nennen konnte. Für die deutsche Industrie sei «das aufstrebende [NS-]Wirtschaftssystem nach wie vor Kapitalismus gewesen, aber nur in demselben Sinne wie für einen professionellen Spieler Poker (noch) Poker bleibt, auch wenn die Bank die Karten mischt, verteilt, den Einsatz und die Joker bestimmt und sie nach Belieben verändern kann – sogar, wenn es einen Höchstgewinn gibt, der nur der Erlaubnis des Casinos gemäss und zum grössten Teil nur im Hause ausgegeben werden darf.»¹¹

In den weit verbreiteten und allgemein anerkannten Studien von Mason und Hayes spielt die Politik – und speziell die Rüstungspolitik – im Dritten Reich gegenüber der Wirtschaft und der Industrie eine übergeordnete Rolle, insbesondere nach 1936, dem Jahr, in dem mit der Durchführung des Vierjahresplans begonnen wurde. Beide Autoren betonen eine NS-Strategie des *divide et impera*, die der Politik eine deutliche Dominanz über Wirtschaft und Industrie ermöglichte. Für Mason stellt das Jahr 1936 eine Wende dar, bei der die deutsche Industrie in zwei Gruppen eingeteilt werden kann:

Die eine profitierte von der Politik der Regierung, die andere wurde benachteiligt, war fortan bei der nationalsozialistischen Führung verpönt und wurde von ihr ignoriert. Hayes, der in seiner Studie nur eine Firma untersucht, betont eine Spaltung zwischen den Mächtigen und den Unbedeutenden innerhalb der IG Farben, die sich aus der Politik der Regierung und insbesondere deren Ersatz-, Unabhängigkeits- und Rüstungspolitik ergab. Er führt aber auch einen neuen Ansatz in die Diskussion ein. Wie Mason geht er zunächst davon aus, dass es im Nationalsozialismus einen Primat der Politik gegeben habe, hebt aber dann hervor, dass die Konzernführung der IG Farben die Situation dadurch auszunutzen versuchte, dass sie gegenüber der Regierung eine so genannte «Strategie der Unentbehrlichkeit» entwickelte und verfolgte.

Eine historische Tatsache, die sich in der Arbeit von Mason eher implizit, bei Hayes etwas expliziter findet, darf in diesem Zusammenhang niemals vergessen werden: Die Spaltung innerhalb der deutschen Industrie, die die Nationalsozialisten durch ihre Politik verursachten, erfolgte meist nach technologischen, nicht nach ideologischen Kriterien. Das heisst, die forschungsintensiven High-Tech-Sektoren wurden gefördert, die weniger forschungsintensiven eher benachteiligt. Anders gesagt, Unternehmen wie die IG Farben konnten sich dadurch, dass sie über ein Monopol an technologischem Wissen und Praxis verfügten, gleichsam unentbehrlich machen. Insofern liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die Technik ein Instrument war, durch das bestimmte Firmen ihre bisherige Macht sowie gewisse Handlungsspielräume gegenüber der Regierung behalten beziehungsweise zurückerobern konnten.

Gerade in Bezug auf die IG Farben sei hier darauf hingewiesen, dass die Technik eine weitaus wichtigere und komplexere Rolle im Verhältnis von NS-Staat und Wirtschaft spielte, als bisher angenommen. Für die forschungsintensive chemische Industrie im «Dritten Reich» war technisches Know-how nicht nur ein wirkungsvolles Werkzeug zur Durchsetzung ihrer Interessen. Die Technik stellte vielmehr einen der wenigen verbleibenden Bereiche dar, über den die Unternehmen die alleinige Kontrolle behielten; für viele führende Industrielle der IG Farben kam sie einem letzten autarken Handlungsspielraum gleich. Diese Vorstellung lag nicht nur deshalb nahe, weil die IG Farben ein technisch orientiertes Unternehmen waren, sondern auch, weil ihr technologieintensiver Teil, die ehemalige BASF, durch die Fusion wichtige andere Kompetenzen verloren hatte. Der Verkauf und die Kontrolle über die Investitionspolitik wurden beispielsweise von Ludwigshafen in die IG-Zentrale in Frankfurt verlagert. Dieser schleichende Kompetenzverlust wurde sowohl für den Konzern als auch für die ehemalige BASF in der NS-Zeit fortgesetzt. Wichtige Aspekte der Personal-

und der Investitionspolitik wurden etwa von der IG-Zentrale beziehungsweise von einzelnen Werken der NS-Regierung oder der Partei übertragen. Zugespielt formuliert könnte man sagen, dass die Technik fast der letzte Bereich blieb, über die der Konzern respektive die ehemalige BASF weitgehend unabhängige Kontrolle ausüben konnte.

Die Entscheidung der Konzernspitze, sich im Nationalsozialismus durch diese Strategie gegen die Folgen des Primats der Politik zu behaupten, war für das Unternehmen verhängnisvoll. Viele Führungskräfte waren von der Idee derart besessen, dass sie ihre humanitären Pflichten zu übersehen begannen, ja sogar leichtfertig vergassen, so dass der Konzern auch durch den Bau seiner grossen Buna-Fabrik in Monowitz in die nationalsozialistischen Verbrechen im Konzentrationslager Auschwitz verwickelt wurde. In der Nachkriegszeit gelang es den deutschen Industriellen und Naturwissenschaftlern über die Beschwörung ihres Selbstbildes als reine Techniker mit entsprechend «weisser Weste», die Wertneutralität ihrer Aktivitäten im «Dritten Reich» zu betonen. Das Kalkül ging auf: Neben anderen Faktoren war diese Argumentation für die Reintegration der westdeutschen Industrie in die westliche Wirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg durchaus dienlich.

Vom Abstrakten soll im Folgenden zum Konkreten übergeleitet werden – der Frage nämlich, wie sich das über die Technik vermittelte Verhältnis zwischen NS-Staat und IG Farben im Laufe der Zeit entwickelte. Bevor dies geklärt werden kann, ist es allerdings notwendig, kurz auf die Konzerngeschichte vor 1933 einzugehen. Der Fokus wird hier hauptsächlich auf dem Teil der IG Farben liegen, der technisch am weitesten war: die «Betriebsgemeinschaft Oberrhein» oder die ehemalige BASF.

DIE IG FARBEN UND DIE TECHNIK

Die technische Entwicklung – allen voran die Hochdrucktechnik – spielte bei der Gründung des Grossunternehmens Interessengemeinschaft Farbenindustrie AG eine massgebliche Rolle. Carl Bosch, der Vorstandsvorsitzende der BASF AG in Ludwigsburg, einer Firma, die auch in Oppau und Merseburg wichtige Fabrikstandorte hatte, versuchte unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg, eine verwandte Nachfolgetechnologie zum Haber-Bosch-Verfahren für die Synthese von Ammoniak zu finden – Letzteres hatte der BASF bereits während des Krieges grosse Profite eingebracht. Da aber der Konkurrenzdruck insbesondere aus dem Ausland seit den frühen zwanziger Jahren erheblich zugenommen hatte, liess Bosch nach einer Nachfolgetechnik forschen, die er und seine Mitarbeiter im so genannten

Bergius-Verfahren zur Produktion von synthetischem Treibstoff auch gefunden zu haben glaubten. Die Bedingungen waren günstig: Zum einen basierte das neue Verfahren auf ähnlichen technologischen Voraussetzungen wie das Haber-Bosch-Verfahren. Zum anderen erschienen die wachsende Motorisierung in vielen Ländern der Welt sowie die Annahme, dass die globalen Mineralölreserven bald erschöpft sein würden, geradezu eine Erfolgsgarantie dafür zu sein, dass die Produkte des neuen Verfahrens lukrativ zu vermarkten sein würden.¹² Allerdings entpuppte sich die Entwicklung des Bergius-Verfahrens als ungemein kostspielig; Carl Bosch suchte daher nach Partnern, die bereit waren, sich an den für das Grossprojekt nötigen Investitionen zu beteiligen. Carl Duisberg von der Bayer AG war, wenn auch aus anderen Gründen, ebenfalls schon seit Langem davon überzeugt, dass eine Fusion der grossen deutschen Chemiekonzerne das beste Mittel zu internationaler Konkurrenzfähigkeit wäre – wie allgemein bekannt, fand sie Ende 1925 statt. Bosch wurde Vorstands-, Duisberg Aufsichtsratsvorsitzender des neuen Konzerns. Auch andere Firmen der deutschen chemischen Industrie wurden Bestandteile der IG Farben, waren dort aber bei Weitem nicht so einflussreich wie die alte BASF. Die wichtigsten Vorläuferfirmen, also die BASF, Bayer und Hoechst, setzen sich in den Anfangsjahren der Fusion in Form der so genannten «Betriebsgemeinschaften» praktisch fort. Die ehemalige BASF wurde zur «Betriebsgemeinschaft Oberrhein».

Die Entwicklung des Bergius-Verfahrens war nach der Gründung der IG Farben bei Weitem das grösste und wichtigste Projekt der ersten Jahre und wurde unter massgeblicher Leitung der ehemaligen BASF durchgeführt. Bereits 1927 konnte mit der Herstellung des weltweit ersten kommerziell vertreibbaren synthetischen Treibstoffs, der im Werk Leuna, ursprünglich ein Tochterunternehmen der BASF-Stammfabrik, produziert wurde, ein entscheidender Erfolg verbucht werden. Aber die damit verbundenen Schwierigkeiten waren gross. Der Markt für synthetischen Treibstoff wuchs nur zögerlich, der Absatz war minimal, nicht zuletzt deshalb, weil Ende der zwanziger Jahre, fast zeitgleich mit der ersten kommerziellen Produktion des Leuna-Benzins, riesige Reserven von Erdöl in Texas und Oklahoma entdeckt wurden. Die kurz danach einsetzende weltweite Depression, durch die die Preise für Erdöl merklich sanken, verschärfte die Situation für die IG Farben. Die Hochdrucktechnik und ihre weitere Entwicklung erfuhren in der Folge eine drastische Abwertung innerhalb des Konzerns, sowohl ideell, was ihren prominenten Stellenwert anbetraf, als auch finanziell, durch eine Kürzung der Investitionsmittel.

Als weiteres Problem entpuppte sich die zunehmende Eigenständigkeit der Leuna-Werke in Merseburg, die aus den in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre getätigten hohen Investitionen in die

50 TEIL I, FALLBEISPIELE: RAYMOND STOKES

Leuna- Tankstelle, vermutlich 1936. Der ab 1927 produzierte Treibstoff aus den Leuna-Werken wurde unter dem Namen Leuna-Benzin vertrieben. Ab 1936 stand den Kraftfahrern der Leuna-Kundendienst zur Verfügung.



der Produktionskapazität für synthetisches Benzin resultierte. Dadurch gewannen die Leuna-Werke trotz starker Verflechtungen insbesondere im Sektor der Hochdrucktechnologie zunehmende Unabhängigkeit vom Stammwerk in Ludwigshafen.

Eine dritte Schwierigkeit entstand aus dem Versuch der Führung der IG Farben, und hier vor allem Carl Bosch, das neue Firmenkonsortium durch organisatorische Änderungen effizienter zu strukturieren. Die Details dieses Reorganisationsplans, der ab 1929 eingeleitet wurde, müssen an dieser Stelle nicht genau ausgeführt werden; zwei Punkte aber sind deutlich hervorzuheben. Zum einen wurden nun die drei neuen «Sparten» der IG Farben nicht nach geographischem Muster eingeteilt, wie dies bis dahin in den Betriebsgemeinschaften der Fall gewesen war, sondern eher nach technologischen Gesichtspunkten, meistens nach verwandten Produktionsfamilien, reorganisiert. Zum anderen ist signifikant, dass dadurch die alten BASF-Fabriken in zwei verschiedene und voneinander abgegrenzte Sparten unterteilt wurden. (Die alten BASF-Fabriken hatten keine Produktionseinheiten in der Sparte III, die unter anderem Film und Kunstfasern produzierte.) Die Stammfabrik in Ludwigshafen wurde zu einem wichtigen, aber nicht führenden Teil von Sparte II (die unter anderem Farben, Pharmazeutika, Leichtmetalle und später synthetischen Kautschuk herstellte), wohingegen die BASF-Werke in Oppau und Leuna die Sparte I (zur Herstellung von Hochdrucktechnik, also Ammoniak und synthetischem Benzin) beherrschten – und dies, obwohl Oppau und Ludwigshafen räumlich nebeneinander liegen und Ludwigshafen nach wie vor die Gestaltung von grossen technischen Anlagen in der Sparte I leitete und durchführte. Auf diesen Punkt wird weiter unten ausführlicher zurückzukommen sein, wichtig ist es, an dieser Stelle zu erkennen, dass die alte BASF den neu entstandenen Konzern technologisch prägte und der Zersplitterungsprozess der traditionellen Unternehmensidentität der ehemaligen BASF schon vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten durch die IG-Fusion und ihre Fortführung begonnen hatte.

DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN UNTERNEHMEN UND STAAT IN DER FRÜHEN NS-ZEIT

Im Rückblick erscheint es selbstverständlich, dass die Nationalsozialisten das technische Potential der IG Farben äusserst attraktiv fanden, waren doch der synthetische Treibstoff, der synthetische Gummi und andere Erzeugnisse des Chemiekonsortiums für die nationalsozialistische Autarkiepolitik und auch zur Vorbereitung sowie Durchführung des Krieges unentbehrlich. Andererseits hatte natürlich auch die Firma ein Interesse daran, eine technische und kommerzielle Produktionslinie, die sich als extrem teuer und im Kontext der wirtschaftlichen Depression niemals als rentabel erwiesen hatte, durch staatliche Unterstützung am Leben zu erhalten. DesWeiteren war die IG Farben bestrebt, eine neue vielversprechendere Produktion wie die Kautschuksynthese zur serienmässigen Herstellung von Auto- und Kraftfahrzeugreifen ohne Anlehnung an den Weltmarkt durch Subventionen schnell lebensfähig und profitabel zu machen.

Dennoch gilt es, sich zu vergegenwärtigen, dass diese gemeinsamen Interessen von Konzern und NS-Staat sich nach der Machtübernahme viel langsamer entwickelten, als vielleicht zu erwarten gewesen wäre. Viele Nationalsozialisten glaubten sogar, dass die IG Farben aufgrund ihrer internationalen Kontakte und Orientierungen sowie ihrer angeblich «jüdisch» geprägten Leitung ein verdächtiger und deshalb unerwünschter Kooperationspartner sei. Obwohl die Regierung mit dem Konzern einen so genannten «Benzinvertrag» unterzeichnete, gab es in höchsten Partei- und Regierungskreisen bis Mitte 1934 Pläne, die Treibstoffversorgung des Reiches statt durch eine landeseigene Treibstoffsynthese durch die Raffination von importierten Erdöl zu sichern.¹³ Gerade weil die IG Farben und ihre Vorläuferfirmen stark exportorientiert waren und international operierten, zögerte man auch seitens des Grosskonzerns zunächst, mit der neuen Staatsführung zusammen zu arbeiten. Auch die Investitionspolitik des Konzerns in Bezug auf die Treibstoffsynthese, die ebenfalls gegen eine sehr frühe Zusammenarbeit mit der Regierung sprach, wurde firmenintern kritisiert.¹⁴ Eine solche Zusammenarbeit war auch auf Basis der Kautschuksynthese anfänglich nicht möglich: Die Pläne des Konzerns zu einer schnellen Entwicklung der synthetischen Kautschukherstellung schliesslich waren in der Frühphase des «Dritten Reiches» keineswegs ausgereift.

Trotz alledem erkannten der NS-Staat und der Konzern in den ersten Monaten und Jahren nach der Machtergreifung ihre gemeinsamen Interessen und begannen diese durch gezielte politische Massnahmen zu realisieren. Sie hier im Detail zu erläutern, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

gen, sie seien deshalb nur stichwortartig skizziert: Es handelte sich um die Unterzeichnung des Benzin-Vertrages im Dezember 1933, die Entwicklung der Kautschuksynthesetechnologie 1933 bis 1935, die Gründung der BRABAG, die die Bergius-Synthese unter Lizenz benutzte, im Oktober 1934, sowie schliesslich um die im Kontext des Vierjahresplans, der die deutsche Wirtschaft, so Hitler, «in vier Jahren kriegsfähig» machen sollte, ab 1936 stattfindenden Investitionen. Die Interessen des Grosskonzerns waren mit denen des NS-Staates jedoch nicht völlig deckungsgleich. So gab es beispielsweise viele in der Führung der IG Farben, die, wie eine Vielzahl von Managern aus anderen Industrie-sektoren, den Machtverlust der Arbeiterklasse durch die Eliminierung von Gewerkschaften und traditionellen Arbeiterparteien zunächst begrüsst. Diese Entwicklung bedeutete für die Konzernleitung allerdings gleichzeitig auch einen Verlust von Handlungsspielräumen gegenüber ihren Arbeitnehmern, denn die von Robert Ley, einem ehemaligen Chemiker der IG Farben, geleitete Deutsche Arbeitsfront (DAF) vertrat nicht zwangsläufig die Interessen der Arbeitgeber, sondern vielmehr die Regierung, die Partei und deren Verständnis von «Interessen der Arbeiterklasse». Durch die neue Gesetzgebung, wie beispielsweise durch das «Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit» vom 20. Januar 1934, wurde die Tendenz, nationalsozialistische Werte und Praktiken in das Leben und die Kultur der freien Wirtschaft einzuführen, noch verstärkt.

Auch der Beschluss des Vierjahresplans 1936 verschaffte der Industrie keine eindeutigen und klaren Vorteile. Zwar nutzte es der IG Farben, dass die Vierjahresplanbehörde die chemische Industrie stark förderte und IG-Farben-Vorstandsmitglied Carl Krauch in ihr eine sehr hohe Position innehatte – er war wie andere Bürokraten von der Firma in die Behörde abgestellt worden. Die Investitionspolitik der Vierjahresplanbehörde wurde allerdings nicht von der Industrie und deren Interessen geleitet, sondern vom NS-Staat und seinen politischen Absichten. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls von Bedeutung, dass die Investitionsmittel innerhalb der Industrie, und besonders innerhalb der IG Farben, nicht gleichmässig verteilt wurden. In den einzelnen Sparten gab es nach wie vor Gewinner und Verlierer: Die Kautschuksynthese etwa wurde bevorzugt behandelt, die Herstellung von Farbstoffen hingegen benachteiligt.

Die IG Farben hier allerdings als «Opfer» des Regimes hinzustellen, wäre in Anbetracht des von Millionen tatsächlichen Opfern erlittenen Grauens nicht nur unvertretbar, sondern auch zynisch und ist keinesfalls Zweck dieses Beitrags. Wie viele andere Konzerne hat auch dieser von der Politik der Nationalsozialisten finanziell enorm profitieren können. Gleichwohl ist festzustellen, dass die wirtschaftliche Situation der Firma im Dritten Reich aus der Perspektive ihrer Leitung bei Weitem nicht ideal war.

Das Unbehagen vieler ihrer Führungskräfte in der Zeit bis zum Ausbruch des Krieges kann auf zwei knappe Formeln gebracht werden: Da ist erstens der Verlust von Entscheidungskompetenzen und zweitens die Zersplitterung der Identität der Vorläuferfirmen, insbesondere der stolzen Tradition der BASF. Beides stellt Prozesse dar, die in gewisser Hinsicht bereits vor 1933 begonnen hatten und dann im Laufe der NS-Zeit immer bedenklichere Formen annahmen. Durch die Fusion zur IG selbst und durch deren 1929/30 einsetzende Reorganisation in Sparten verloren die Betriebsgemeinschaften, die meist, wie die BASF, eine lange Tradition der Selbständigkeit als unabhängige Firmen vor der Fusion hatten, zunehmend die lokale Kontrolle über die Investitionspolitik, Umsätze und Finanzen, die sie vor der Fusion genossen. Stattdessen wurde diese Kontrolle in die IG-Farben-Zentrale umgelagert. Weder der Verkauf ihrer Produkte noch die Verteilung der Renditen unterstanden mehr ihrer Kontrolle, da dies seit Anfang der dreissiger Jahre ebenfalls vom Zentralbüro der IG Farben in Frankfurt organisiert wurde. Die Entmachtung der einzelnen Vorläuferfirmen durch eine solche Zentralisierung radikalisierte sich in der NS-Zeit dadurch, dass nicht nur die Sparten und Betriebsgemeinschaften der IG, sondern auch die IG-Zentrale selbst ihre Entscheidungskompetenzen über die Arbeits-, Produktions- und Investitionspolitik der Firma nach und nach verloren.

Gleichzeitig kam es zu einer teilweise mit diesem Kompetenzverlust verbundenen Identitätszersplitterung der Vorläuferfirmen, vor allem der im technologischen Bereich führenden BASF. Wie bereits angedeutet, waren die Leuna-Werke durch ihre Grösse und die Investitionen in die Treibstoffsynthese schon in den zwanziger Jahren weitgehend unabhängig vom BASF-Stammwerk in Ludwigshafen geworden. Die erwähnte Entscheidung, die IG Farben ausgehend von technologischen Gesichtspunkten in Sparten zu organisieren, verstärkte diese Tendenz und führte bekanntlich dazu, dass zwei nebeneinander liegende Fabriken verschiedenen Sektoren zugeordnet und dadurch verwaltungsmässig getrennt wurden. Dieser Zersplitterungsprozess setzte sich in der NS-Zeit fort. Ihn in seinen Einzelheiten zu diskutieren, würde hier zu weit führen, eine kurze, aber signifikante betriebliche Bestandsaufnahme aus dem Jahr 1938 kann die Entwicklung jedoch verdeutlichen: In jenem Jahr wurde Carl Wurster (nach dem Krieg sollte er den Vorstandsvorsitz der BASF innehaben) zum Leiter des Betriebskomplexes Ludwigshafen-Oppau und IG-Vorstandsmitglied ernannt. Wurster führte somit formal gesehen die alten BASF-Stammwerke am Rhein, war aber ausschliesslich für das Personal von beiden Fabriken und für die Leitung von einer einzigen relativ kleinen Produktionseinheit in einer der Fabriken verantwortlich.

Im Gegensatz dazu wurden die meisten Produktionseinheiten der beiden benachbarten Werke nicht von Wurster kontrolliert. Hier oblag die Führung verschiedenen – und mächtigeren – Entscheidungsträgern: Martin Müller-Cunradi (ab 1943 Vorstandsmitglied der IG Farben) hatte die Hauptverantwortung für das Oppauer Werk inne. Die grosse organische Abteilung in Ludwigshafen wurde von Otto Ambros kontrolliert, der bereits 1938 IG-Vorstandsmitglied wurde. Durch seine Position als stellvertretender Leiter der Sparte II, die durch die massiven Investitionen in die Kautschuksynthese eine Vorrangstellung gegenüber den anderen hatte, spielte er innerhalb der IG-Zentrale eine erheblich wichtigere Rolle als Wurster.

Der Auflösung von wichtigen Bestandteilen ihrer alten Firmenidentität durch die IG-Fusion und der nationalsozialistischen Politik und Gesetzgebung zum Trotz blieb ein wertvolles und vereinendes Charakteristikum der ehemaligen BASF-Fabriken aber erhalten. Ihre Wissenschaftler, Ingenieure und Manager besaßen ein grosses technisches Wissen, das dem NS-Staat für seine Autarkiebestrebungen sowie die Vorbereitung und Durchführung des Krieges nützlich erschien. Die «Betriebsgemeinschaft Oberrhein» und die anderen ihr (inoffiziell) doch sehr eng angegliederten Fabriken der ehemaligen BASF besaßen daher durch ihren fortschrittlichen technologischen Entwicklungsstand eine gewisse Machtposition – innerhalb der IG Farben und auch gegenüber der Regierung. Es erscheint daher nicht überraschend, dass die Führungsriege dieser Fabriken allmählich die Idee hatte, diese Machtposition zu nutzen, um die Zersplitterung der Firmenidentität zu überwinden und die Zentren in Ludwigshafen, Oppau und Merseburg wenigstens teilweise wieder zusammenzuführen.

DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN UNTERNEHMEN UND STAAT IN DER SPÄTEREN NS-ZEIT: BEISPIEL AUSCHWITZ

Als die Kriegsvorbereitungen Ende der dreissiger Jahre in vollem Gang waren, hatte die IG Farben auf verschiedenen Produktionsgebieten rentable Entwicklungsraten aufzuweisen. Besonders interessant war für den Konzern jedoch die Kautschuksynthese, da sie vielen der für ihn tätigen Chemikern und Ingenieuren als zukunftssträftig galt. Die Tatsache, dass im Deutschen Reich nur die IG Farben in der Lage war, der Regierung diesen Kautschuk, das so genannte Buna, zu liefern, verschaffte dem Unternehmen gewisse Handlungsspielräume und eine starke Verhandlungsposition gegenüber dem NS-Staat. So kam es, dass die ersten drei Buna-Produktionsanlagen an Standorten errichtet wurden, die mehr von der IG Farben als von der Regierung favorisiert wurden. Schon im Herbst 1935 begann man

mit dem Bau des ersten Buna-Werkes in Schkopau. Die neue Fabrik wurde organisatorisch dem Leuna-Werk im benachbarten Merseburg unterstellt, die Gestaltung ihrer Anlagen allerdings wurde in Ludwigshafen geplant. Die in Schkopau beschäftigten Akademiker, Techniker und höheren Angestellten wurden, anders als die Arbeiter, von Ludwigshafen aus bezahlt. Die beiden ersten Berufsgruppen, Akademiker und Techniker, wurden auf Gehaltslisten zusammen mit Arbeitnehmern aus den gleichen Kategorien der Werke in Oppau und Ludwigshafen geführt.¹⁵

Als 1937/38 eine zweite Buna-Anlage gebaut werden sollte, versuchte die Regierung, die IG Farben zu zwingen, einen Standort zu wählen, der ausserhalb der Reichweite feindlicher Bomber lag. Das Unternehmen konnte sich jedoch mit seinem Wunsch, Kapazitäten, Skalenerträge und Verbundmöglichkeiten mit bereits existierenden Fabrikanlagen auszunutzen, in den Verhandlungen erfolgreich durchsetzen, und so wurde die neue Fabrik in Recklinghausen im Ruhrgebiet errichtet. Die «Chemischen Werke Hüls GmbH», kurz Buna II genannt, nahmen 1940 die Produktion auf. Erneut wurden die Planungen für die Fabrik in Ludwigshafen durchgeführt und Akademiker und Ingenieure als Arbeitnehmer der «Betriebsgemeinschaft Oberrhein» besoldet.

«Zwillingswerk» Auschwitz, so nannten die führenden Chemiker der IG Farben den Zwilling des Leuna-werks in der Nähe des Vernichtungslagers. Auf einer Tischkarte zur Jubiläumsfeier des Leuna-werks sind zu sehen: 3. v.l. Otto Ambros, 1. v. r. Martin Müller-Cunradi.

Nachdem bereits kurz nach Kriegsbeginn klar war, dass ein drittes Buna-Werk erbaut werden musste, gab es von staatlicher Seite Druck, einen Standort in Oberschlesien zu finden. Doch ein weiteres Mal konnte die IG Farben ihren Willen durchsetzen. Nach Auswertung verschiedener Standorte in der vorgegebenen Region favorisierte man allerdings einen Bau in Ludwigshafen, in der unmittelbaren Nähe der Forscher und Chemiker, die ein neues Verfahren zur Kautschuksynthese entwickelt hatten. In der neuen Anlage Buna III sollte nämlich eine fortgeschrittenere Technologie zur Anwendung kommen als in den ersten zwei Werken. Der Preis für das Zugeständnis seitens der Regierung war eine verbindliche Übereinkunft zwischen dem Unternehmen und dem NS-Staat, nach der die vierte Buna-Anlage in Oberschlesien gebaut werden musste. An diesem Beispiel zeigt sich sehr gut, wie die IG Farben ihr technologisches Kapital effektiv ausnutzte und welchen hohen politischen Preis sie dafür zahlte. Die näheren Beweggründe für die Errichtung der Buna-IV-Anlage in Auschwitz-Monowitz können hier nicht vertieft werden.



Nachdem bereits kurz nach Kriegsbeginn klar war, dass ein drittes Buna-Werk erbaut werden musste, gab es von staatlicher Seite Druck, einen Standort in Oberschlesien zu finden. Doch ein weiteres Mal konnte die IG Farben ihren Willen durchsetzen. Nach Auswertung verschiedener Standorte in der vorgegebenen Region favorisierte man allerdings einen Bau in Ludwigshafen, in der unmittelbaren Nähe der Forscher und Chemiker, die ein neues Verfahren zur Kautschuksynthese entwickelt hatten. In der neuen Anlage Buna III sollte nämlich eine fortgeschrittenere Technologie zur Anwendung kommen als in den ersten zwei Werken. Der Preis für das Zugeständnis seitens der Regierung war eine verbindliche Übereinkunft zwischen dem Unternehmen und dem NS-Staat, nach der die vierte Buna-Anlage in Oberschlesien gebaut werden musste. An diesem Beispiel zeigt sich sehr gut, wie die IG Farben ihr technologisches Kapital effektiv ausnutzte und welchen hohen politischen Preis sie dafür zahlte. Die näheren Beweggründe für die Errichtung der Buna-IV-Anlage in Auschwitz-Monowitz können hier nicht vertieft werden.

Reichsführer SS Heinrich Himmler besucht die Baustelle des IG FarbenWerkes in Auschwitz-Monopol. 17./18. Juli 1942 (v. L.): Rudolf Brandt (in SS-Uniform, links von Himmler), Himmler, Max Faust (der verantwortliche Ingenieur der IG Farben, mit Filzhut) und der Lagerkommandant

Im Kontext dieses Beitrags ist aber vor allem die Tatsache relevant, dass die Verpflichtung des Unternehmens, das nächste Buna-Werk in Oberschlesien zu bauen, von vielen in der «Betriebsgemeinschaft Oberrhein» und anderen Fabriken der ehemaligen BASF schnell als eine einzigartige Chance gedeutet wurde. Die Planung und Konzeption der neuen Anlage sollte Gelegenheit bieten, der Zersplitterung der alten BASF- Traditionen entgegen zu wirken.

Die Produktionsverfahren des «synthetischen Treibstoffflügels» der alten BASF in Leuna und die des «synthetischen Kautschukflügels» in Ludwigshafen sollten schliesslich in einer neuen und voll integrierten Grosschemiefabrik vereinigt werden. Die Absicht zur Errichtung der «IG Auschwitz», wie man die Fabrik intern bezeichnete, wurde auf dem inoffiziellen Teil einer Betriebsfeier zum 25. Jahrestag der Gründung der Leuna-Werke im Mai 1941 so formuliert: «Vier Seelen und nur ein Gedanke, hier fiel die letzte Sparten-

schranke!»¹⁶Von moralischen Bedenken oder Skrupeln war da keine Spur. Wie allgemein bekannt, wurde in «IG Auschwitz» nie synthetischer Kautschuk produziert. Die Fabrik stellte nur wenige Chemikalien her, und diese auch nur in geringen Mengen. Doch aufgrund der entsetzlichen Bedingungen liessen wahrscheinlich 20'000 bis 25'000 Zwangsarbeiter hier in kürzester Zeit ihr Leben. Die KZ-Häftlinge mussten die Fabrikgebäude errichten – zu diesem Zweck unterhielt die IG Farben das erste privatfinanzierte Sonderkonzentrationslager auf dem Gelände neben der Fabrik.¹⁷



Das technologische Know-how, das dem Unternehmen eine gewisse Macht gegenüber dem Staat verlieh, war für die Führung der «Betriebsgemeinschaft Oberrhein» ein wichtiges Mittel, um die Identität der ehemaligen BASF zu erhalten. Im Verein mit der technischen Besessenheit führte das fast blinde Streben nach diesem höchsten Ziel die beteiligten Industriellen in eine Sackgasse, die nicht nur eine Komplizenschaft mit den Verbrechen der Nationalsozialisten mit sich brachte, sondern auch die Identität und den Ruf des Konzerns sowie seiner Nachfolgesellschaften insgesamt für immer beschädigt hat.

«PRIMAT DER TECHNIK» ALS INTEGRATIONSMECHANISMUS IN DER NACHKRIEGSZEIT

Die Nachteile, die sich für das Image des Unternehmens aus der Kooperation mit einem verbrecherischen System ergaben, waren vielen Beschäftigten der ehemaligen IG Farben keineswegs eine Lehre. In seinem 2001 erstmals erschienenen Buch *West German Industry and the Challenge of the Nazi Past* analysiert S. Jonathan Wiesen die Nachkriegspolitik der westdeutschen Industrie hinsichtlich ihrer NS-Vergangenheit als eine Politik des Vergessens und der Umdeutung der Aktivitäten von Industriellen während des «Dritten Reiches».¹⁸ Wiesen vernachlässigt in seiner Interpretation jedoch einen wichtigen Faktor, nämlich den hier beschriebenen «Primat der Technik» für die Interessenpolitik der IG Farben beziehungsweise ihrer Nachfolger. Zur Unterstützung dieser These seien hier nur zwei Beispiele genannt:

In einem im Juli 1945 vermutlich von Otto Ambros in Ludwigshafen vor seiner Verhaftung verfassten Vermerk über die «Gründung der Werke AUSCHWI TZ in Oberschlesien», wird der technische Faktor für den Bau der Fabrik in Auschwitz als ausschlaggebend bezeichnet. Er wiederholt ganz explizit: «Entscheidend für die Entwicklung dieses Werkes war, dass die beiden bedeutendsten industriellen Forschungszentren der deutschen Chemie, Ludwigshafen und Leuna, der neuen Gründung alle ihre Erkenntnisse und Verfahren zur Verfügung stellten, um sie dort zur grosstechnischen Reife zu bringen. In Auschwitz war diese Absicht zu verwirklichen, weil sich dort Acetylen- und Aethylenchemie mit der Chemie der Kohlenoxyd/Wasserstoffsynthesen trafen. Dieser Kombination gehört nach meiner Auffassung die chemisch-technische Zukunft.»¹⁹ Monowitz galt also als zukunftsorientiert – dass das Projekt unmenschlich und sogar kriminell war, wird mit keinem Wort erwähnt. Selbst kurz nachdem er in Nürnberg zu einer Haftstrafe von acht Jahren verurteilt worden war, führte Ambros im Oktober 1948 einzig diese Argumente ins Feld: «Als der II. Weltkrieg beendet war, hatte ich die Hoffnung, wieder aus eigener Initiative arbeiten zu können, so wie es früher vor der Zeit der totalitären Wirtschaft des III. Reiches in Deutschland möglich gewesen war. Aus den vielen Interrogationen durch alliierte Fachkollegen schöpfte ich die Hoffnung, dass in Wissenschaft und Technik zuerst die Grenzen zwischen den Völkern fallen würden. Die geleistete Arbeit vergangener Jahre, auch wenn sie sich in der Rüstung ausgewirkt hatte, fand tatsächlich auch die fachliche Anerkennung des früheren Gegners.»²⁰ Noch einmal wurde also die angebliche Wertneutralität der Technik benutzt, um eine Distanz zu den Nationalsozialisten und deren Politik herzustellen.

In Ambros Aussage von 1948 deutete sich aber auch noch eine weitere Tendenz an. Es war nicht nur der Versuch der deutschen Industriellen, ihre Aktivitäten in der NS-Zeit umzudeuten und ihre Komplizenschaft mit dem Regime auszublenken, der ihnen in der Nachkriegszeit als Legitimation diene. Darüber hinaus wurde argumentiert, dass die alliierten technischen Missionen, die unmittelbar nach Ende des Krieges «ideelle» Reparationen von Deutschland für die Alliierten in Form von Patenten, Blaupausen, Maschinen und anderen Artefakten, aber auch von technischer Kompetenz durch Anwerbung der Techniker selbst gewinnen sollten, nicht nur als Mittel zur Bestrafung dienten. Sie funktionierten auch als eine Art «Fließband» (John Gimbel) für die Wiederbelebung der Kontakte zwischen der (west-)deutschen Industrie und den westlichen Alliierten.²¹

FAZIT

Wie am Beispiel der IG Farben gezeigt wurde, fungierte die Technik im «Dritten Reich» als wichtiges Bindeglied zwischen Unternehmen und Staat. Für technologisch potente Firmen wie die IG Farben boten entsprechendes Wissen und fortschrittliche Produktionsverfahren eine Möglichkeit, sich der Dominanz der Politik gegenüber der Wirtschaft teilweise zu entziehen. Die besonderen technologischen Fähigkeiten stellten ein Kapital dar, aus dem der Konzern die beschriebene «Strategie der Unentbehrlichkeit» entwickelte, die ihm bestimmte Handlungsoptionen offen hielt und somit auch eine starke Verhandlungsposition gegenüber der Regierung ermöglichte. Die Technik war aber gleichzeitig auch fast das einzige Gebiet, auf dem die IG Farben und ihre Tochterunternehmen einen Einfluss ausüben konnten, ohne staatliche Intervention befürchten zu müssen. Die ehemalige BASF, der technologisch fortschrittlichste Teil des Grosskonzerns, versuchte ausgehend vom «Primat der Technik» darüber hinaus, den zersplitternden und kompetenzerstörenden Tendenzen entgegenzusteuern, die zum einen Teil schon seit der IG-Firmenfusion 1925, zum anderen aber auch erst nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten begannen und sich intensivierten. Am Ende steht «IG-Auschwitz» als Resultat und Symbol von Technikbesessenheit und Verantwortungsvergessenheit.

¹ Die archivalische Forschung, auf der dieser Aufsatz basiert, wurde im Kontext eines Projekts über die Geschichte der BASF AG durchgeführt, das von dieser auch in Auftrag gegeben wurde. Der Vertrag, der zwischen dem Unternehmen und den Autoren geschlossen wurde, stellte sicher, dass die BASF auf den wissenschaftlichen Inhalt des endgültigen Buches keinen Einfluss ausüben darf.

- Die Studie erschien 2002, eine zweite Auflage wurde 2003, die englische Version 2004 publiziert.
Vgl. Werner Abelshäuser (Hg.), *Die BASF. Eine Unternehmensgeschichte*, München ² 2003;
Abelshäuser / Wolfgang von Hippel / Jeffrey Allan Johnson / Raymond G. Stokes, *German Industry and Global Enterprise. BASF: The History of a Company*, Cambridge/New York 2004.
- 2 Alan Beyerchen, *Scientists under Hitler*, New Haven/Connecticut 1977, in Deutschland erstmals 1980 in Köln erschienen.
 - 3 Vgl. Herbert Mehrtens/Steffen Richter (Hg.), *Naturwissenschaft, Technik und NS-Ideologie*, Frankfurt 1980.
 - 4 Vgl. z. B. Mark Walker, *German National Socialism and the Quest for Nuclear Power*, Cambridge/ New York 1988; Monika Renneberg/Mark Walker (Hg.), *Science, Technology and National Socialism* Cambridge/New York 1994; Doris Kaufmann (Hg.), *Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung*, 2 Bde., Göttingen 2000; Margit Szölloszi-Janze (Hg.), *Science in the Third Reich*, Oxford 2001. Mehrere Bände zur »Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus« sind in eine von Reinhard Rürup und Wolfgang Schieder herausgegebenen und vom Wallstein Verlag publizierten Reihe erschienen.
 - 5 Vgl. z. B. Florian Schmaltz, *Kampfstoff-Forschung im Nationalsozialismus. Zur Kooperation von Kaiser-Wilhelm-Instituten, Militär und Industrie*, Göttingen 2005.
 - 6 Vgl. z. B. Daniel Guerin, *Fascism and Big Business*, New York 1973. Die erste Ausgabe des Buches erschien in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts.
 - 7 Joseph Borkin, *The Crime and Punishment of I.G. Farben*, New York 1978.
 - 8 Friedrich Pollock, »Is National Socialism a New Order?«, in: *Studies in Philosophy and Social Science* 9 (1941), S. 440-445.
 - 9 Ebd., S. 453.
 - 10 Tim Mason, »The Primacy of Politics. Politics and Economics in National Socialist Germany«, in: ders., *Nazism, Fascism and the Working Class*, Cambridge/New York 1995, S. 53-76, Zitat S. 54.
 - 11 Peter Hayes, *Industry and Ideology: I.G. Farben in the Nazi Era*, Cambridge/New York ²2001, S. 79.
 - 12 Thomas Parke Hughes, »Technological Momentum in History: Hydrogenation in Germany, 1898-1933«, in: *Past and Present* 44 (1969), S. 106-132.
 - 13 »Bericht über eine Besprechung mit Herrn von La Roche am 12.8.33 vormittags.« S. 1 f., BASF Unternehmensarchiv (BASF UA) Ludwigshafen, M 02/1; »Dr Krauss to FGC Morris, 'Germany'«, 16. Juli 1934, BP-Amoco Archives, Modern Records Centre, University of Warwick, ARC 72179.
 - 14 W. Gaus an Bosch et al., 21. Juni 1932, mit Anlage (»eine streng vertrauliche persönliche Stellungnahme zu der Frage: »Fortführung oder Stilllegung der Benzinfabrikation?«), BASF UA, Material zur Firmengeschichte, A 25.
 - 15 Ingenieurlisten von BASF bzw. Betr. Gem. Oberrhein, 1928-1940; Verzeichnis der Chemiker der BASF 1931-1947, Serie 1, beide in BASF UA, C 623.
 - 16 »TEA-Sitzung Leuna am 26. Mai 1941, inoffizieller Teil«, BASF UA, A 18/24.
 - 17 Vgl. Bernd Wagner, *IG Auschwitz. Zwangsarbeit und Vernichtung von Häftlingen des Konzentrationslagers Auschwitz III/Monowitz 1941-1945*, Diss., Bochum, 1998, inbes. S. 132, 161-180, 238.
 - 18 S. Jonathan Wiesen, *West German Industry and the Challenge of the Nazi Past, 1945-1955*, Chapel Hill 2001.
 - 19 »Zur Gründung des Werkes AUSCHWITZ in Oberschlesien«, 2. Juli 1945, S. 16 BASF UA A 251/4 (Hervorhebung im Original).
 - 20 Otto Ambros, »Gedanken zu meiner Verurteilung durch das Nürnberger Gericht am 29./30. Juli 1948«, Oktober 1948, S. 1, BASF UA W 10/1.
 - 21 John Gimbel, *Science, Technology and Reparations*, Stanford 1990; Matthias Judt/Burghard Ciesla (Hg.), *Technology Transfer out of Germany after 1945*, Amsterdam 1996.

DIE BETRIEBSRENTNER DER DRESDNER BANK UND DER HOLOCAUST

DIETER ZIEGLER

Die Nationalsozialisten sind ihrem vordringlichen ideologischen Ziel, der Vernichtung der europäischen Juden nämlich, deren Gesamtzahl vom Reichssicherheitshauptamt auf der Wannseekonferenz im Januar 1942 auf insgesamt 11 Millionen geschätzt wurde, während des Zweiten Weltkriegs sehr nahegekommen. Fast alle, die zwischen Mitte 1941 und dem Jahresbeginn 1945 im Machtbereich des Nationalsozialismus gelebt hatten, fielen dem industriellen Massenmord zum Opfer. Die deutsche Kapitulation im Mai 1945 erlebten, von Ausnahmen abgesehen, nur diejenigen, die rechtzeitig hatten fliehen können.

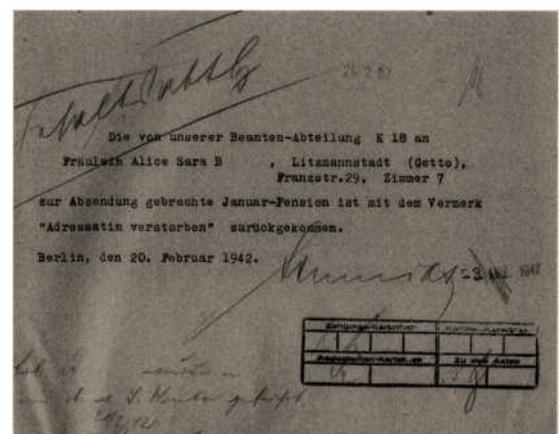
Unter den bis zu sechs Millionen Opfern des Holocaust stellten die aus Deutschland stammenden Juden mit etwa 160'000 Ermordeten nur eine kleine Minderheit dar.¹ Das lag zwar in erster Linie daran, dass – im Vergleich zu den ost- und ostmitteleuropäischen Staaten – auch ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung mit etwas weniger als einem Prozent verhältnismässig gering war. Zu berücksichtigen ist jedoch auch die Tatsache, dass ihnen seit 1933 mehrere Jahre lang Zeit blieb, Deutschland zu verlassen. Die Betroffenen in denjenigen Ländern hingegen, die mit Ausbruch des Zweiten Weltkriegs von der Wehrmacht überfallen wurden, sassen plötzlich wie in der Falle. Zuvor war allein für die österreichischen Juden nach dem «Anschluss» im März 1938 eine Ausreise kurzzeitig machbar. Für die Juden aus dem Sudetenland dann war die Lage nur scheinbar leichter: Nach Einmarsch der Deutschen im Herbst 1938 wichen viele in die «Resttschechei» aus, wo sie sich in Sicherheit wähnten. Als die Wehrmacht dann ein halbes Jahr später auch in Prag einrückte, waren die Möglichkeiten zur Flucht bereits sehr stark eingeschränkt.

Aus heutiger Sicht, in Kenntnis des unvorstellbaren Massenmords in den Vernichtungslagern, erscheint es nur schwer verständlich, weshalb nicht mehr deutsche Juden das Land rechtzeitig verliessen. Die Standardantwort auf diese Frage hebt auf den individuellen Fall ab. Viele von ihnen erwarteten zunächst ein schnelles Ende des «Spuks». Als dies auf sich warten liess, konnte man sich nicht vorstellen, dass es immer noch schlimmer kommen würde als es gerade war. Erst in der Reichspogromnacht im November 1938, so wird häufig angeführt, sei dann allen deutschen Juden klar geworden, dass ihr Leben in Deutschland in akuter Gefahr war. Im Jahr 1939 aber war eine geregelte Auswanderung nur noch sehr schwer zu realisieren.

Diese Antwort ist sicher richtig, doch sie ist auch unbefriedigend, weil sie nicht nach Faktoren fragt, die eine rechtzeitige Entscheidung für oder gegen die Auswanderung präjudiziert haben könnten. Der folgende Beitrag soll genau diese Fragen stellen, indem er mit den jüdischen Betriebsrentnern der Dresdner Bank eine in vielerlei Beziehung recht homogene Gruppe als Untersuchungsgrundlage nimmt. Dabei werden die Einflüsse sozialer Kriterien wie Alter und Geschlecht sowie sozialer Stellung als diejenigen Kriterien in Betracht gezogen, die für oder gegen die Auswanderung von grosser – und zwar überindividueller – Bedeutung gewesen sein könnten. Regionale Unterschiede, insbesondere auch solche zwischen Stadt- und Landbevölkerung, lassen sich anhand dieser Gruppe leider nicht analysieren, lebten doch fast alle in den Quellen erfassten Betriebsrentner der Dresdner Bank während der nationalsozialistischen Herrschaft in der Grossstadt, zumeist in Berlin.

Mitte bis Ende der dreissiger Jahre dürfte die Zahl der von der Dresdner Bank zu versorgenden, nicht mehr im aktiven Dienst stehenden Personen mit 2'718 Betriebsrentnern (einschliesslich versorgungsberechtigter Witwen) so hoch gewesen sein wie nie zuvor. Auch im Verhältnis zur Gesamtbelegschaft wird der Wert der späten dreissiger Jahre wohl kaum jemals wieder erreicht worden sein: Bei insgesamt knapp 12'200 Beschäftigten betrug er mehr als 22 Prozent.² Wenn zu Beginn der fünfziger Jahre, als die Nachfolgebanken der inzwischen zerschlagenen Dresdner Bank die im Sommer 1945 eingestellten Rentenzahlungen wieder aufnahmen, der Anteil der Betriebsrentner einschliesslich ihrer Angehörigen etwas niedriger lag als zehn Jahre zuvor, mag die erhöhte Mortalitätsrate auch von Zivilisten während des Krieges eine Rolle gespielt haben.» Ein wichtiges Kriterium war daneben aber die hohe Zahl jüdischer Betriebsrentner, die seit November 1941 deportiert und bald darauf ermordet worden waren.

Die Zahl der Betriebsrentner der Dresdner Bank war Mitte bis Ende der dreissiger Jahre nicht nur absolut, sondern auch relativ zur Beschäftigtenzahl nicht etwa deshalb so hoch, weil es sich nur um Personen gehandelt hätte, die mit 65 Jahren in Rente gegangen oder in jüngeren Jahren berufsunfähig geworden waren. Seit der Bankenkrise von 1931 waren Dresdner Bank und die mit ihr wenig später fusionierte Darmstädter und Nationalbank (Danat-Bank) zunehmend dazu übergegangen, Personal durch die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand abzubauen. Bereits im Jahre 1931 waren die Beleg-



Die an Frau Alice B. in das Ghetto Łódź (Litzmannstadt) versendete Pension wird mit dem Vermerk „Adressatin verstorben « zurückgesendet. Berlin, 20. Februar 1942.

schaften von insgesamt gut 15'350 auf etwa 13'900 Beschäftigte verringert worden.³ Mit der Fusion der beiden Banken im Frühjahr 1932 wurde der Personalabbau dann beschleunigt: Insbesondere durch die Zusammenlegung respektive Schliessung von Filialen und Depositenkassen wurden noch einmal rund 3'000 Mitarbeiter entlassen oder frühpensioniert. Im zweiten Quartal des Jahres 1933 war dann der Tiefpunkt der Beschäftigung mit weniger als 11'000 Personen erreicht.⁴ Damit war der Personalbestand von Dresdner Bank und Danat-Bank innerhalb von nicht einmal zwei Jahren um etwa 30 Prozent – 9,5 vor der Fusion und 21 seitdem – reduziert worden.

Dank eines von der Reichsregierung bereitgestellten «Abbau-Fonds» in Höhe von 20 Millionen Reichsmark konnte der Personalabbau in einer, gemessen an den Umständen, sozial verträglichen Weise durchgeführt werden, denn es wurden nach Möglichkeit keine Kündigungen ausgesprochen. Vielmehr konnten alle Angestellten über 50 Jahre und mit mindestens 15 Dienstjahren von der Bank in den Vorruhestand geschickt werden. Die Pension sollte dabei (je nach Dienstalter) mindestens die Hälfte und höchstens zwei Drittel des Arbeitseinkommens betragen.⁵ Nur wenn diese Massnahmen nicht ausreichten, durften Personen zwischen 45 und 50 Jahren «auf Wartegeld» gesetzt oder jüngere entlassen werden.

Im zweiten Quartal 1933 war zwar der Tiefpunkt der Beschäftigung erreicht, der in den Folgejahren bis 1945 nicht mehr unterschritten wurde. Aber das Ende von Entlassungen und Frühpensionierungen von Angestellten der Dresdner Bank bedeutete dies keineswegs. Im Gegenteil, in Sommer 1933 setzte mit dem zunehmenden Ausschluss jüdischer Beschäftigter aus dem aktiven Berufsleben ein erneuter Aderlass ein, der nun allerdings nicht zu einem weiteren Personalabbau führte, weil gleichzeitig zahlreiche nichtjüdische «Wartegeldempfänger» wieder in den aktiven Dienst übernommen wurden.

Von der ersten «Entjudungswelle», die durch eine gesetzliche Vorschrift ausgelöst worden war und mit Hilfe eines Fragebogens zur «rassischen» Herkunft, den jeder der etwa 11'000 Angestellten auszufüllen hatte, durchgeführt wurde, waren etwa zwei Drittel aller «Nichtarier»⁶ unter den Angestellten der Dresdner Bank betroffen. Sie wurden in der Regel mit einer Abfindungszahlung entlassen. Frühpensionierungen waren äusserst selten. Denn nach den Vorschriften des anzuwendenden Gesetzes «zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums» fielen fast nur jüngere Angestellte beziehungsweise Angestellte mit einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren unter das Weiterbeschäftigungsverbot («nicht geschützte Nichtarier»), während die (dienst-)älteren von einer Ausnahmebestimmung

«geschützt» waren. Geschützt waren damit in der Regel auch all diejenigen, die nach den Versorgungsbestimmungen der Bank Anspruch auf eine Versetzung in den Ruhestand hatten. Erst die zweite, 1935 einsetzende «Entjudungswelle», von der (mit wenigen Ausnahmen) das restliche Drittel der «Nichtarier» betroffen war, führte dann noch einmal zu einer grossen Zahl von Frühpensionierungen, wobei zu beachten ist, dass diese zweite Welle nicht durch eine konkrete gesetzliche Vorschrift ausgelöst wurde, sondern allein auf Initiative der Bank erfolgte. Anfangs scheint sich die Bank deshalb gezwungen gesehen zu haben, den verbliebenen Angestellten jüdischer Herkunft Bedingungen anzubieten, unter denen diese bereit waren, aus dem aktiven Dienst auszuscheiden.⁷

Aufgrund dieser besonderen Umstände – Personalabbau nach der Bankenkrise und Verdrängung der Juden nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten – wird die Zahl der jüdischen Betriebsrentner der Dresdner Bank nicht nur absolut höher gelegen haben als während der zwanziger Jahre. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Betriebsrentner dürfte sogar noch deutlich höher gewesen sein als der ohnehin schon relativ hohe Anteil der Beschäftigten jüdischer Herkunft an der Gesamtbelegschaft, der für den Jahresbeginn 1933 auf rund fünf Prozent zu schätzen ist. Exakt quantifizieren lässt sich die Zahl der rassistisch diskriminierten Betriebsrentner aber nicht.⁸ Eine Schätzung beläuft sich jedoch auf 250 bis 300 Personen (versorgungsberechtigte ehemalige jüdische Angestellte einschliesslich der Witwen verstorbener ehemaliger jüdischer Angestellter). Bei einer Gesamtzahl von etwa 2'700 Betriebsrentnern der Dresdner Bank dürfte damit der Anteil rassistisch diskriminierter Personen bei etwa 10 Prozent gelegen haben.⁹

Unter Berücksichtigung der betroffenen Familienangehörigen waren von den diskriminierenden Massnahmen mindestens 350, möglicherweise sogar bis zu 500 Personen betroffen, die meisten davon Frauen. In den Genuss einer Betriebsrente kamen zwar nur wenige von ihnen, weil Frauen bei der Dresdner Bank schon in den zwanziger Jahren aus dem Dienst ausscheiden mussten, wenn sie heirateten. Die Fluktuation unter den weiblichen Angestellten war deshalb sehr hoch und das Durchschnittsalter vergleichsweise niedrig. Folglich kamen nur die wenigsten unverheirateten Frauen überhaupt in den Genuss von Versorgungsleistungen ihres Arbeitgebers.

Ganz anders war die Situation bei den männlichen Angestellten. Die meisten waren verheiratet, wobei der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern in der Regel sehr viel grösser war als heute. Unterschiede von zehn Jahren und mehr waren im deutschen Bürgertum und im Kleinbürgertum des 19. und frühen 20. Jahrhundert durchaus nicht ungewöhnlich. In Anbetracht der durchschnittlich deut-

lich längeren Lebenserwartung von Frauen ist es deshalb nicht verwunderlich, dass ein Grossteil der Empfänger von Versorgungsleistungen der Dresdner Bank weiblich war: Witwen mittlerweile verstorbener Betriebsrentner. Im Gegensatz dazu konnte es Witwer verstorbener weiblicher Angestellter allein wegen des «Doppelverdiener»-Verbots grundsätzlich nicht geben. Die geringe Zahl der unverheirateten oder verwitweten Betriebsrentner glich aber die grosse Zahl der Witwen und unverheirateten Betriebsrentnerinnen bei Weitem nicht aus. Es ist deshalb wohl kaum übertrieben anzunehmen, dass mindestens 60 Prozent der rassistisch diskriminierten Betriebsrentner und ihrer Angehörigen weiblich waren.

Die Renten der Betriebsrentner verringerten sich zwar seit 1931 deutlich. Doch dies war eine Folge der von der Regierung Brüning betriebenen Deflationspolitik und betraf alle Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst. Auch nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten setzte sich diese Politik zunächst fort und betraf Betriebsrentner jüdischer Herkunft mit Ausnahme der kleinen Gruppe «nicht geschützter Nichtarier» noch nicht in besonderer Weise. Das änderte sich seit dem Jahr 1937 jedoch grundlegend. Zunächst wurden die Kapitalisierungssätze für die Rentenansprüche solcher Leistungsempfänger deutlich herabgesetzt, die sich noch zur Auswanderung entschlossen hatten. Während allerdings auch diese Massnahme nur eine Minderheit der jüdischen Betriebsrentner betraf, ging die Dresdner Bank im Herbst 1938 erstmals massiv gegen alle ihre jüdischen Leistungsempfänger vor: Mitwirkung vom Oktober 1938, spätestens jedoch ab Januar 1939, wurden die Zahlungen an die jüdischen Rentner zum Teil drastisch herabgesetzt. Eine zwingende gesetzliche Grundlage gab es für diese Massnahmen nicht, auch ist keine Regel, nach welchen Kriterien die Kürzungen vorgenommen wurden, erkennbar – man ging denkbar willkürlich vor.¹⁰ Dasselbe gilt für die Abschaffung des «Gnadenvierteljahrs», das bis 1938 allen Witwen zugestanden hatte, damit sie die Kosten für die Beisetzung ihrer Ehemänner aufbringen konnten. Aufgrund einer Anweisung des «Betriebsführers» Carl Lürer wurde ihnen diese soziale Leistung ab Ende 1938 nicht mehr gewährt.¹¹

Die Bedingungen, unter denen Betriebsrentner der Dresdner Bank noch auswandern konnten, hatten sich also seit 1937 insofern dramatisch verschlechtert, als die zum Teil deutlich gekürzten Betriebsrenten in Verbindung mit den herabgesetzten Kapitalisierungssätzen der Rentenansprüche das verfügbare Vermögen fühlbar verringerten. Dies aber wurde dringend benötigt, um die Reisekosten aufzubringen und eine Kapitalbasis im Fluchtland zu schaffen, die trotz der entfallenden Rentenansprüche ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten konnte. Denn an die Wiederaufnahme einer

DIE BETRIEBSRENTNER DER DRESDNER BANK UND DER HOLOCAUST

Erwerbstätigkeit war bei den meisten Betriebsrentnern allein schon aus Altersgründen kaum mehr zu denken.

Zu allem Überfluss passten sich die Massnahmen der Dresdner Bank gegen ihre Betriebsrentner in einen allgemeinen Trend ein, der es vielen deutschen Juden, die sich bis 1937 noch nicht zur Auswanderung hatten entschliessen können, immer schwerer machte, die Flucht noch zu realisieren. Seit 1933 hatten es die Nationalsozialisten immer geschickter verstanden, sich die Devisengesetzgebung der letzten Weimarer Regierungen zur Konfiskation des Vermögens von Auswanderern – und damit in erster Linie von Juden – nutzbar zu machen.

Das älteste Instrument hierzu war die Reichsfluchtsteuer. Mit der Flucht von Menschen hatte sie ursprünglich nichts zu tun – die Regierung Brüning hatte sie 1931 vielmehr nach Einführung der Devisenbewirtschaftung zur Eindämmung der Kapitalflucht verhängt. Die Idee dabei war, den Devisenabfluss durch die Erhebung einer Sondersteuer auf hohe ins Ausland transferierte Vermögen einzudämmen. Von der Steuerpflicht betroffen waren demzufolge nur Personen mit einem sehr hohen Jahreseinkommen (mindestens 20'000 Reichsmark) oder einem sehr hohen Vermögen (mindestens 200'000 Reichsmark), die durch die Erhebung einer Abgabe von 25 Prozent auf das steuerpflichtige Vermögen davon abgehalten werden sollten, Kapital ausser Landes zu bringen.¹²

Auch wenn man annimmt, dass manche Steuerflüchtlinge unter Umgehung der Steuer- und Devisengesetzgebung des Reiches Teile ihres Vermögens ins Ausland verbringen konnten, war die Wirkung dieser Steuer in erster Linie prohibitiv. Bis zur Machtübernahme der Nationalsozialisten waren Reichsfluchtsteuerzahlungen in nennenswertem Umfang bei den Finanzbehörden jedenfalls nicht zu verbuchen.¹³

Das sollte sich seit 1933 grundlegend ändern. Die Nationalsozialisten erkannten schnell, dass sie dank dieses finanzpolitischen Instruments über einen sehr wirksamen Hebel zur Expropriation all derjenigen verfügten, die aus politischen oder «rassischen» Gründen das Reich verlassen wollten. Im Mai 1934 wurde deshalb die Untergrenze des steuerfreien Einkommens auf 10'000 beziehungsweise des steuerfreien Vermögens auf 50'000 Reichsmark abgesenkt. Der Schein einer rein finanzpolitisch motivierten Massnahme wurde dadurch aufrechtzuerhalten versucht, dass bei der Gesetzesbegründung auf ganz ähnliche Formulierungen zurückgegriffen wurde wie bei der Einführung der Steuer im Jahre 1931.¹⁴

Auch die Devisenbewirtschaftung bot eine willkommene Möglichkeit zur Enteignung von Auswanderern, ohne auf spezielle antijüdische Gesetze angewiesen zu sein.

Die Grundlagen hierfür waren ebenfalls bereits 1931 gelegt worden, als der Erwerb und die Verwendung von Devisen sowie Reichsmarkzahlungen ins Ausland untersagt wurden. Lediglich für den Reisegeldverkehr war eine Freigrenze von 200 Reichsmark pro Person und Kalendermonat zugestanden worden. Die Versendung und Mitnahme von grösseren Beträgen durften nur noch mit einer devisenrechtlichen Genehmigung erfolgen¹⁵, die von eigens zu diesem Zweck bei den Landesfinanzämtern (seit 1937 Oberfinanzdirektionen) eingerichteten «Devisenstellen» erteilt wurden.

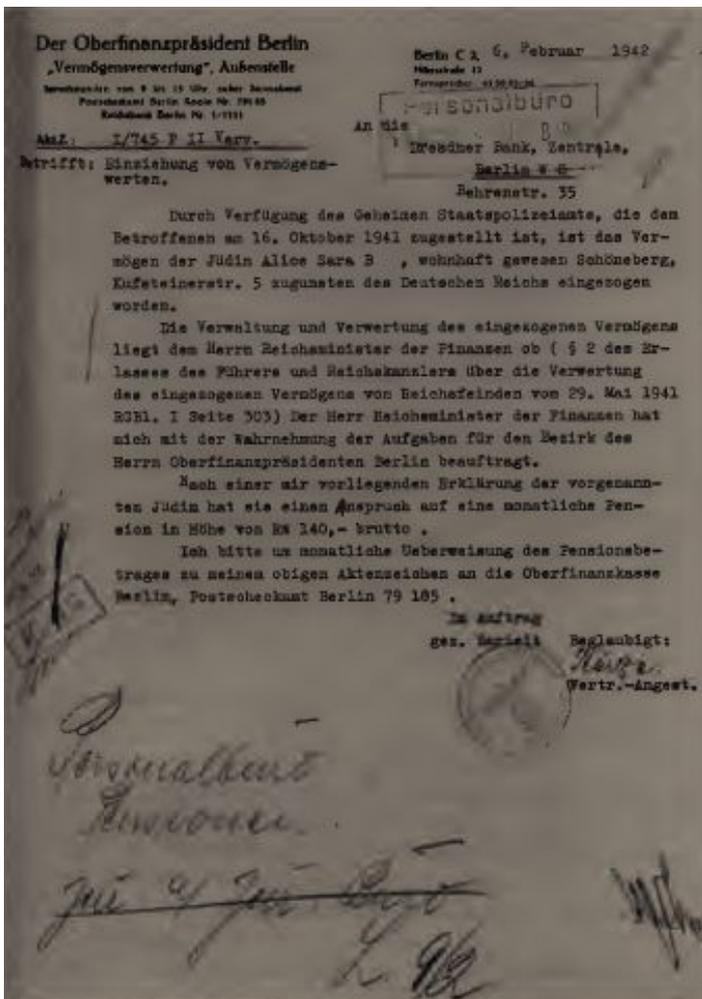
Im Jahr 1934 kürzte die nationalsozialistische Regierung die Freigrenze von 200 zunächst auf 50, wenig später dann sogar auf 10 Reichsmark. Wer als Auswanderer grössere Geldbeträge im Ausland benötigte, um sich eine neue wirtschaftliche Existenz aufzubauen, musste sein Guthaben auf so genannte Sperrmarkkonten einzahlen, die bei einer Devisenbank zu unterhalten waren. Wollte ein Sperrkonteninhaber sein Vermögen ins Ausland transferieren, musste er sein Sperrguthaben gegen Devisen an die Deutsche Golddiskontbank (Degeo) verkaufen, eine Tochtergesellschaft der Reichsbank. Der Umtauschkurs verschlechterte sich dabei im Laufe der Zeit gewaltig: Allein zwischen Dezember 1933 und Anfang 1935 sank er von 77,5 Prozent des Reichsmarkwertes auf etwa 50 Prozent, Mitte 1938 lag er bereits nur noch bei 12, seit September 1939 lediglich bei 4 Prozent.¹⁶ Ausserdem kam noch die Provision der Devisenbank für devisen- und steuerrechtliche Beratung, Einholung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Abwicklung des Verkaufs an die Degeo in Abzug. Die Dresdner Bank beispielsweise berechnete seit Herbst 1938 gewöhnlich 1 Prozent auf den Reichsmarkbetrag.¹⁷

Angesichts dieser konfiskatorischen Steuer- und Abgabenpraxis der Finanzbehörden war die Versuchung gross, Vermögen unter Umgehung der deutschen Devisen- und Steuerbestimmungen ins Ausland zu transferieren. Dabei gab es anfangs nur wenige legale Möglichkeiten. Die erste bildete ein kompliziertes Dreiecksgeschäft und setzte voraus, dass der Auswanderer eine Familie in Deutschland kannte, die von Verwandten im Ausland unterstützt wurde. In diesem Fall leistete der Auswanderer aus seinem Guthaben in Deutschland Zahlungen an die zurückgebliebene Familie, während er selbst den Gegenwert in Devisen von deren Verwandten im Ausland bezog. Diese Möglichkeit wurde aber recht bald dadurch unterbunden, dass Zahlungen aus dem Auswanderersperrguthaben an Juden in Deutschland untersagt wurden. Deshalb blieb nur noch die zweite Möglichkeit, nämlich der Kauf von Wertgegenständen in Deutschland und der Transfer als «Umzugsgut» ins Ausland. Als auch dies massiv eingeschränkt und durch die Zollbehörden genau kontrolliert wurde, waren alle legalen Optionen,

Vermögensteile an den konfiskatorischen Bestimmungen vorbei ins Ausland zu transferieren, unterbunden. Nun blieb nur noch der Schmuggel.¹⁷

Um den illegalen Vermögenstransfer deutscher Juden und politischer Gegner zu bekämpfen, wurden den Finanz- und Zollbehörden seit Jahresbeginn 1937 weitgehende Befugnisse eingeräumt, die im Endeffekt die freie Verfügungsgewalt von Juden über ihr Vermögen entscheidend einschränkten. Einem wiederum scheinbar verfolgungsneutralen Devisengesetz zufolge durfte den Betroffenen bei blossem Verdacht einer geplanten Verletzung oder Umgehung von Vorschriften der Devisenbewirtschaftung die Verfügungsberechtigung über ihr Eigentum entzogen, Treuhänder für das Vermögen eingesetzt und auch «sonstige sichernde Anordnungen» getroffen werden, die «zur Verhinderung der beabsichtigten Vermögensverschiebung erforderlich» waren.¹⁸ Damit war die Voraussetzung geschaffen, Guthaben und Depots bei den Banken zu sperren.

Von diesen Restriktionen konnte zwar theoretisch jeder Bürger betroffen werden, in der Praxis erfolgte die Sperrung von Guthaben aber fast ausschliesslich gegenüber Juden. Die Strategie, den Schein einer verfolgungsneutralen Anordnung aufrechtzuerhalten, hatte jedoch einen gravierenden Nachteil: Solche Sicherungsanordnungen konnten nur im Einzelfall ausgesprochen werden. Einen offenen antijüdischen Charakter nahmen diese Massnahmen dann nach dem Novemberpogrom 1938 an, als allen deutschen und staatenlosen Juden schrittweise die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen abgesprochen wurde. Als vorbereitende Massnahme hatten bereits im Frühjahr desselben Jahres alle jüdischen Vermögenswerte bei den Finanzbehörden angemeldet werden müssen¹⁹ – was wiederum dann auch die Voraussetzung für den bis dahin radikalsten Angriff auf das Vermögen deutscher Juden bildete. Aufgrund einer Anordnung vom Dezember 1938 mussten «Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit» eine als «Sühneleistung» bezeichnete Abgabe in Höhe von einer Milliarde Reichsmark an das Deutsche Reich leisten.²⁰ Innerhalb eines knappen Jahres musste jeder Jude, dessen Vermögen eine bestimmte (niedrige) Untergrenze nicht unterschritt, 20 Prozent davon in vier Quartalsraten abführen.²¹ Im Oktober 1939 wurde die Auflage auf 25 Prozent des angemeldeten Vermögens erhöht, da die vier Raten angeblich die vorgegebene Gesamtsumme von einer Milliarde Reichsmark nicht erreicht hatten. Die Fälligkeit der fünften Rate wurde auf den 15. November festgesetzt.²² Diejenigen Abgabepflichtigen, die davor auswandern wollten, mussten erst die Gesamtsumme zahlen, bevor ihnen die für ihr Vorhaben erforderlichen Dokumente ausgehändigt wurden.



Einzug der Pensionszahlungen von Frau Alice B. zugunsten des Deutschen Reiches. Grundlage ist der Erlass Hitlers über die Verwertung eingezogenen Vermögens von «Reichsfeinden» vom 19. Mai 1941, Berlin, 6. Februar 1942.

wanderungserlaubnis in die USA angesehen worden waren. Lediglich Grossbritannien und die USA lockerten angesichts der Verschärfung der Judenverfolgung in Deutschland 1938 die Einwanderungsbestimmungen ein wenig und wurden für etwa ein Jahr bis zum Kriegsausbruch zu den mit Abstand wichtigsten Aufnahmestaaten. Den fast völligen Ausfall der meisten anderen früheren Auswanderungsländer konnten diese beiden allerdings nicht ausgleichen.²³

Auch die abnehmende Bereitschaft möglicher Einwanderungsländer, Juden aus Deutschland, Österreich und dem Sudetenland aufzunehmen, darf in diesem Zusammenhang natürlich nicht unerwähnt bleiben. Die meisten europäischen Staaten, die Mitte der dreissiger Jahre die wirtschaftliche Depression noch nicht überwunden hatten, schlossen – wie Frankreich, Belgien und die Schweiz – ihre Grenzen schon wenige Monate, nachdem die Nationalsozialisten an die Macht gekommen waren. Etwas später, gegen Ende 1936, verschärfte auch Südafrika die Einwanderungsbestimmungen, obwohl sich das Land in einer wirtschaftlichen Boomphase befand und zuvor zu einem der wichtigsten Auswanderungsziele deutscher Juden geworden war. Nicht besser war die Situation in Palästina, einem weiteren wichtigen Aufnahmeland in der Frühzeit des Nationalsozialismus: Arabischjüdische Unruhen veranlassten 1936 die britische Mandatsverwaltung, die Einwanderung zunächst drastisch zu beschränken und aufgrund des anhaltenden arabischen Widerstands 1939 fast ganz einzustellen. Ähnlich reagierten Brasilien und andere südamerikanische Staaten, die für viele deutsche Juden als eine Art «Zwischenstation» bis zur Ein-

Abgesehen von wenigen Ausnahmen, war eine Emigration spätestens seit 1936 nur noch möglich, wenn der Flüchtling über ein ausreichendes Startkapital in der Landeswährung oder dort anerkannten Devisen verfügte, auch «Vorzeigegeld» oder «Landungsdepot» genannt. Im Falle Palästinas wurde die Einwanderung seit 1936/37 fast nur noch mit «Kapitalistenzertifikat» zugelassen, so genannt, weil es denjenigen ausgestellt wurde, die das «Vorzeigegeld» von 1'000 Palästina-Pfund vorweisen konnten.²⁴ In Anbetracht der konfiskatorischen deutschen Devisen- und Abgabebestimmungen seit 1937 ist unschwer zu erklären, weshalb die Einwanderung aus Deutschland nach Palästina fast zum Erliegen kam: Selbst sehr wohlhabende Personen verfügten kaum über ein Reichsmarkvermögen, das sie in die Lage versetzten konnte, auf legalem Wege Devisen in dieser Größenordnung zu beschaffen.

Diese Konstellation legt die Vermutung nahe, dass der Anteil der Deportierten und Ermordeten unter den Betriebsrentnern der Dresdner Bank besonders hoch gelegen haben muss. Dank der Überlieferung des Berliner Personalaktenbestandes der Dresdner Bank ist es möglich, diese Hypothese zu überprüfen, auch wenn Personalakten der Provinzfilialen nur in wenigen Einzelfällen noch auffindbar sind. Eine Verzerrung der Ergebnisse ist trotz dieses Mankos nicht zu befürchten, da kaum anzunehmen ist, dass sich die Berliner Betriebsrentner im Hinblick auf eine mögliche Auswanderung anders verhielten als Betriebsrentner der Filialen. Dasselbe gilt für die Rahmenbedingungen bis zur Deportation, die für alle im Reichsgebiet verbliebenen Juden annähernd gleich waren.

In 130 Fällen, also für etwa die Hälfte aller versorgungsberechtigten Betriebsrentner beziehungsweise Witwen, konnte anhand der überlieferten Personalakten das weitere Schicksal nach der Versetzung in den Ruhestand ermittelt werden (Tab. 1). In nur 36 Fällen war zunächst die Flucht ins Ausland gelungen. Doch damit war noch nicht notwendigerweise auch schon vollständige Sicherheit vor der nationalsozialistischen Verfolgung erreicht. Die wichtigsten Auswanderungsziele waren mit den USA, Südamerika, Palästina und Grossbritannien zwar sicher (vgl. Tab. 2), doch von denjenigen, die während der dreissiger Jahre nach Italien, Frankreich, Belgien, in die Niederlande oder die Tschechoslowakei ausgewandert waren, ist vielen wahrscheinlich keine zweite Flucht gelungen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich auch unter den Emigranten Personen befanden, die später deportiert und ermordet wurden. In den Fällen von zwei Flüchtlingen in die Tschechoslowakei und einem Flüchtling nach Frankreich lässt sich das sogar belegen.

Tabelle 1: Schicksal ehemaliger Dresdner Bank-Angestellter jüdischer Herkunft während des Krieges

	Betriebsrentner		Entlassene	
	Absolut	%	Absolut	%
Ermordete gesamt	71	55	15	21
Deportation ¹	66		12	
Selbsttötung	2		1	
Deportation im Fluchtland	3		2	
Bis 1941 verstorben ²	15	11	0	
Überlebende gesamt ³	44	34	56	79
davon in Deutschland	11		15	
davon in der Emigration	33		41	
Personalakten gesamt	130		71	

1 Einschliesslich der seit 1941 deportierten und ermordeten Witwen von vorverstorbenen Angestellten.

2 Verstorbene unverheiratete oder verwitwete Angestellte sowie verstorbene verheiratete Angestellte in «Mischehe», deren Ehefrauen als «Arierinnen» während des Krieges unbehelligt blieben.

3 Einschliesslich vor 1941 verstorbener Angestellter, deren «nichtarische» Witwen den Holocaust überlebten.

Tabelle 2: Erstes Fluchtland der ehemaligen Angestellten jüdischer Herkunft

Fluchtland	Betriebsrentner	Entlassene	Gesamt
USA	14	11	25
Südamerika	4	5	9
Palästina	1	7	8
Grossbritannien	6	5	11
Niederlande		4	4
Belgien		1	1
Frankreich	1	1	2
Schweiz	1	1	2
Italien	2	1	3
Rumänien		1	1
Tschechoslowakei	2		2
Schweden	1		1
Australien		2	2
Neuseeland		1	1
China		1	1
Philippinen	1		1
Rhodesien	1	1	2
Südafrika	1	1	2
Unbekannt	1		1
Gesamt	36	43	79

In den übrigen 94 der insgesamt 130 Fälle konnten sich die Betroffenen hingegen nicht zur Flucht entschliessen oder entschieden sich zu spät. Bei 66 von ihnen konnte die Deportation zweifelsfrei belegt werden, in zwei weiteren Fällen entzogen sich die Betriebsrentner und ihre Familienangehörigen der Deportation durch Selbsttötung.

Von den verbleibenden 26 überlebten die Betriebsrentner in elf Fällen – sechs, weil sie «Mischlinge» waren, fünf, weil sie in «Mischehe» lebten. In 15 weiteren Fällen von «Mischehen» hatte die «arische» Ehefrau ihren «nichtarischen» Ehemann überlebt, der bereits vor 1941 eines natürlichen Todes gestorben war, und blieb während des Krieges weitgehend unbehelligt.

Damit ergibt sich eine Gesamtzahl von 59 Fällen (45 Prozent), in denen niemand eines unnatürlichen Todes gestorben ist (Emigration in ein sicheres Ausreiseland oder Überleben in Deutschland als «Mischling» oder in «Mischehe») sowie von 71 Fällen (55 Prozent), in denen mindestens eine Person nicht eines natürlichen Todes gestorben ist (Deportation und Ermordung einschliesslich einer Deportation aus dem Fluchtland sowie Selbsttötung). Hochgerechnet auf die Gesamtzahl der ehemaligen Angestellten der Dresdner Bank bedeutet dies, dass bis zu 200 Betriebsrentner und Angehörige – möglicherweise sogar noch mehr – von den Nationalsozialisten ermordet oder in den Tod getrieben wurden. Mit 55 Prozent lag der Anteil der Ermordeten unter den Betriebsrentnern der Dresdner Bank nicht nur deutlich über dem Durchschnitt aller Deutschen jüdischer Herkunft, der in der Literatur auf etwa ein Drittel geschätzt wird, sondern auch die Vergleichsgruppe der während der ersten «Entjudungswelle» Entlassenen zeigt eine deutlich andere Verteilung (vgl. Tab. 1). Obwohl die Datengrundlage für diese Teilgruppe der ehemaligen Beschäftigten der Dresdner Bank sehr lückenhaft und die Zahl derjenigen sehr gross ist, deren weiteres Schicksal nach der Entlassung nicht mehr dokumentiert ist, liegt der Anteil der Überlebenden mit 79 Prozent um so viel höher als bei den Betriebsrentnern, dass ein Bias der Datengrundlage dafür allein nicht verantwortlich sein kann.

Offenbar nutzte eine Mehrheit der frühzeitig Entlassenen die Abfindung zur Flucht ins Ausland. Obwohl für sie in der Regel keine Daten zum Emigrationszeitpunkt existieren, lässt die im Vergleich zu den Betriebsrentnern grosse Bedeutung Palästinas, das für deutsche Juden ohne grosses Vermögen nur während der ersten Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft ein erreichbares Fluchtziel gewesen war, sowie die deutlich geringere Bedeutung der USA und Grossbritanniens (vgl. Tab. 2) vermuten, dass die Entscheidung zur Auswanderung bei den Entlassenen deutlich früher erfolgt sein muss.

Ein wichtiger, möglicherweise sogar der wichtigste Faktor, der darüber entschied, ob der letzte Zeitpunkt zur Flucht verpasst wurde oder nicht, ist das Alter. Wie die Tabellen 3 und 4 zeigen, gelang den Jüngeren die Auswanderung wesentlich häufiger als den Älteren. Das galt sowohl für die (im Durchschnitt jüngeren) Entlassenen als auch für die

Betriebsrentner. Während der Anteil der älteren Entlassenen (Geburtsjahrgänge vor 1890) unter den Emigranten bei 12 Prozent lag, betrug er bei den Deportierten immerhin 29 Prozent. Umgekehrt lag der Anteil unter den Auswanderern bei den Jüngeren (Geburtsjahrgänge seit 1900) bei 49 Prozent, der Anteil der Deportierten aber «nur» bei 21 Prozent.

Tabelle 3: Altersaufbau der deportierten Angestellten jüdischer Herkunft

Geburtsjahrgang	Betriebsrentner ¹		Entlassene	
	Absolut	%	Absolut	%
Vor 1870	8	12		
1870-1879	28	40		
1880-1889	29	42	4	29
1890-1899	4	6	7	50
Seit 1900			3	21

¹ Im Fall von «nichtarischen» Witwen ehemaliger Angestellter ist der Geburtsjahrgang der Witwe massgeblich, nicht der des verstorbenen Ehemannes.

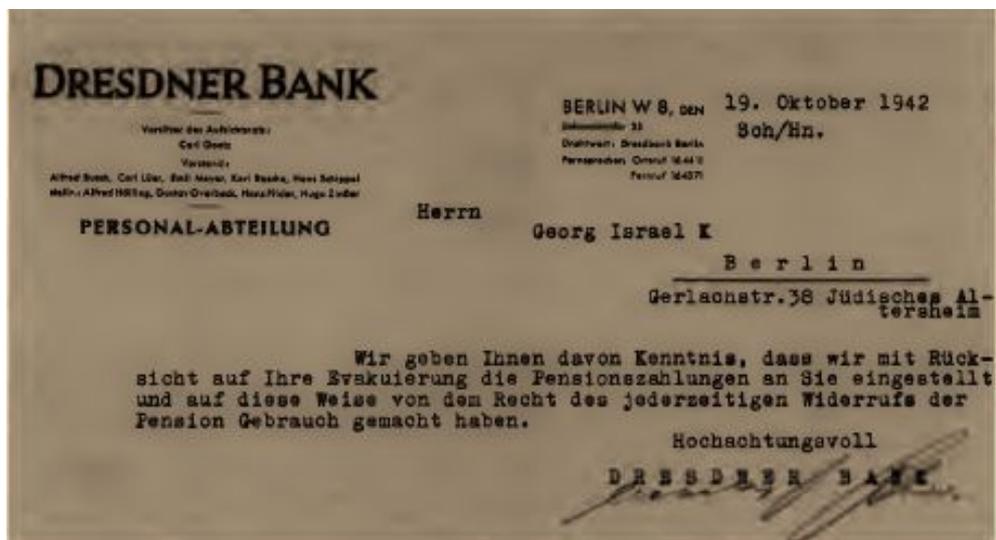
Tabelle 4: Altersaufbau der emigrierten Angestellten jüdischer Herkunft

Geburtsjahrgang	Betriebsrentner		Entlassene	
	Absolut	%	Absolut	%
Vor 1870	1	3		
1870-1879	16	44		
1880-1889	15	42	5	12
1890-1899	4	11	17	39
1900-1909			16	37
Seit 1910			5	12

74 TEIL I, FALLBEISPIELE: DIETER ZIEGLER

Eine ähnliche Struktur weisen die Anteilswerte bei den Betriebsrentnern auf. Während der Anteil der Älteren (Geburtsjahrgänge vor 1870) bei den Emigranten nur bei 3 Prozent lag, betrug er bei den Deportierten immerhin 12 Prozent. Die Vergleichswerte für die Geburtsjahrgänge seit 1900 lagen dagegen bei 11 Prozent der Auswanderer und 6 Prozent der Deportierten. Tatsächlich lässt sich in vielen Fällen zeigen, dass sich die älteren Betriebsrentner erst dann zur Auswanderung entschlossen, als die in der Regel erwachsenen Kinder oder andere jüngere Verwandte im Ausland bereits Fuss gefasst hatten. Häufig war es dann aber wegen des Kriegsausbruchs schon zu spät.

Mitteilung der Personalabteilung der Dresdner Bank an Georg K. über die Einstellung der Pensionszahlungen wegen bevorstehender Deportation. Im Text: «Evakuierung», Berlin, 19. Oktober 1942.



Auch das Geschlecht spielte eine Rolle bei der Entscheidung, rechtzeitig auszuwandern. Ehefrauen jüdischer Betriebsrentner blieben zwar in keinem Fall zurück, wenn der Ehemann das Land verließ. Aber alleinstehende Frauen (ledige Betriebsrentnerinnen und Witwen verstorbener ehemaliger Dresdner Bank-Angestellter) entschieden sich noch wesentlich seltener zur Flucht als Männer beziehungsweise Paare. Es ist überhaupt nur ein Fall bekannt, in dem die Witwe eines Betriebsrentners ausgewandert ist, und er ist, wenn die Daten auch nur höchst lückenhaft sind, offenbar sehr aussergewöhnlich: Es handelte sich um die Ehefrau eines verstorbenen Filialdirektors, die nach Ansicht der späteren Filialleitung recht vermögend war. Wahrscheinlich noch recht jung, wanderte sie mit zwei kleinen Kindern aus. Bemerkenswert ist ausserdem, dass die Auswanderung erst 1939, also sehr spät erfolgte.

Alle anderen jüdischen Witwen und Betriebsrentnerinnen, jedenfalls soweit Personalakten für sie auffindbar waren, wurden deportiert. Selbst unter den entlassenen weiblichen Angestellten der ersten «Entjudungswelle» ist die Zahl der erwiesenermassen geflüchteten recht klein, die Zahl der Deportierten dagegen sehr viel höher als bei den Männern. So ist es wohl auch kein Zufall, dass es sich bei den ersten nachgewiesenen deportierten ehemaligen Dresdner Bank-Angestellten (respektive deren Angehörigen) um fünf allein-stehende Frauen gehandelt hat, die im Oktober oder November 1941 nach Litzmannstadt (Łódź) verschleppt wurden.

Fast alle derjenigen, denen bis 1940 die Flucht nicht gelungen war, wurden deportiert und fast alle Deportierten wurden auch ermordet. Unter den ehemaligen Dresdner Bank-Angestellten und ihren Angehörigen ist lediglich ein Überlebensfall nachweisbar. Die jüdische Ehefrau eines ebenfalls jüdischen Betriebsrentners, die 1942 zusammen mit ihrem Mann nach Majdanek deportiert worden war, wurde 1945 aus dem Konzentrationslager Ravensbrück befreit. Er hingegen wurde in Majdanek ermordet.

Eine realistische Überlebenschance besaßen nur noch «Mischlinge» und in «Mischehe» lebende «Volljuden». Bei der durch die Nürnberger Rassegesetze von 1935 eingeführten Kategorie der «Mischlinge» handelte es sich um solche Personen, die nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten und von einem oder zwei «volljüdischen Grosseltern abstammen». «Mischlinge» wurden zwar auch in vielfältiger Weise «rassisch» diskriminiert, erfuhren aber in mancherlei Hinsicht eine bessere Behandlung als «Volljuden».²⁵ Tatsächlich konnte unter den als «Mischlinge» identifizierten ehemaligen Angestellten der Dresdner Bank kein Deportationsfall nachgewiesen werden. Vielmehr überlebten von den 21 namentlich bekannten «Mischlingen» 19 in Deutschland, nur zwei wanderten aus.

Trotzdem bedeuteten die Kriegsjahre für die «Mischlinge» die beständige und sehr begründete Angst²⁶, bei einer längeren nationalsozialistischen Herrschaft doch noch deportiert zu werden. Das galt in noch stärkerer Weise für die in «Mischehe» lebenden «Volljuden». Aus einer bestehenden Ehe mit einer Nichtjüdin heraus wurde zwar kein jüdischer Angestellter der Dresdner Bank deportiert. Aber sobald der nichtjüdische Partner verstarb oder die Ehe geschieden wurde, gab es keinen Schutz mehr.

In dem einzigen ermittelten Fall, als die nichtjüdische Ehefrau eines jüdischen Betriebsrentners der Dresdner Bank verstarb, wurde nicht nur der Ehemann, sondern auch der als «Mischling» geltende Sohn umgehend in ein Zwangsarbeiterlager verbracht. Ihr weiteres Schicksal ist nicht bekannt. Sicher ist nur, dass der Vater sieben Monate später verstarb.²⁷

Der Fall, dass die Ehefrau vor dem Ehemann verstarb, war aber wohl die Ausnahme. In dieser Konstellation einer «Mischehe» (jüdischer Ehemann und nichtjüdische Ehefrau) war die Deportation eines Hinterbliebenen unwahrscheinlich. Denn wenn – wie in der Regel wohl der Fall – der Ehemann verstarb, geschah der Ehefrau nichts. Das bedeutete aber nicht, dass es nicht mehr Fälle von Deportationen hinterbliebener Personen aus «Mischehen» gegeben hätte. Im Gegenteil, bei der umgekehrten Konstellation – einem nichtjüdischen Ehemann und einer jüdischen Ehefrau – war aufgrund des durchschnittlichen Altersunterschieds und der durchschnittlichen Lebenserwartung der Partner die Wahrscheinlichkeit einer Deportation der Ehefrau sehr hoch. Solche Fälle wird es sicher gegeben haben. «Mischehen» nichtjüdischer Angestellter der Dresdner Bank liessen sich aber durch die Personalakten nicht ermitteln: Der Fragebogen von 1933 erfasste noch nicht die Ehepartner und die Suche nach Hinweisen auf jüdische Ehepartner bei nichtjüdischen Angestellten der Dresdner Bank stellt angesichts von über 10'000 überlieferten Personalakten einen nicht zu leistenden Rechercheaufwand dar.

In mindestens drei Fällen liessen sich die nichtjüdischen Ehefrauen von den «nichtarischen» Betriebsrentnern scheiden. Aufgrund des Drucks, der auf die nichtjüdischen Ehepartner seitens des NS-Regimes ausgeübt wurde, war die Quote solcher geschiedener «Mischehen» sehr hoch. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Scheidungen häufig nicht wegen einer Zerrüttung der Ehe beantragt wurden, sondern weil der jüdische Partner den nichtjüdischen vor dem anhaltenden Verfolgungsdruck bewahren wollte.²⁸ Dass dieser Entschluss oftmals für den jüdischen Partner einem Todesurteil gleichkam, konnte sich zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich keiner von beiden vorstellen. So war es auch bei den drei jüdischen Betriebsrentnern der Dresdner Bank. Alle drei wurden deportiert und später ermordet.

Die bisher betrachteten Faktoren, die über Deportation oder Emigration entschieden, galten allerdings keineswegs nur für frühere Beschäftigte der Dresdner Bank. Neben dem Alter und der Klassifizierung in der rassistischen Hierarchie des Regimes spielt die Bedeutung des ehemaligen Arbeitgebers erst bei dem dritten Faktor eine Rolle: den finanziellen Möglichkeiten zur Auswanderung. Denn hierbei waren nicht nur die konfiskatorischen Abgabe- und Devisenvorschriften des Reiches von besonderer Bedeutung, sondern auch das Vermögen der Auswanderer. Je schwieriger die Aufnahmebedingungen in den Einwanderungsländern wurden und je schamloser sich der Staat am Eigentum der Auswanderer vergriff, desto wichtiger wurde das Vermögen.

Daten über die privaten Vermögen von Angestellten der Dresdner Bank liegen in der Regel nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Tarifangestellter angesichts seines bescheidenen Gehalts kaum die Möglichkeit besass, ein grösseres Vermögen zu bilden. Anders war die Situation bei den übertariflich bezahlten leitenden Angestellten. Sie besaßen neben dem Grundgehalt einen Tantiemenanspruch, der in vielen Fällen sogar den grösseren Teil des Jahreseinkommens ausmachte. Da sich der Rentenanspruch der übertariflich bezahlten Angestellten jedoch ausschliesslich nach dem Grundgehalt bemass und der Einkommensverlust damit relativ deutlich grösser war als bei den Tarifangestellten, nutzten die meisten leitenden Angestellten ihre Tantiemen zur Vermögensbildung, um den Einkommensverlust nach dem Eintritt in den Ruhestand etwas ausgleichen zu können. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, in der Gruppe der Tarifangestellten Personen ohne nennenswertes Vermögen und in den leitenden Angestellten Personen mit einem zumindest bescheidenen privaten Vermögen zu sehen, auch wenn es in individuellen Fällen aufgrund von Erbschaften einerseits oder einem zu aufwendigen Lebensstil andererseits Abweichungen gegeben haben mag.

In der Gruppe derjenigen Betriebsrentner, die nicht ins Ausland emigriert waren, lag der Anteil der tariflich besoldeten Angestellten bei 54 Prozent, bei den ermittelten Emigranten hingegen nur bei 25 Prozent. Demnach stellten die leitenden Angestellten, die etwa 15 Prozent der Belegschaft ausmachten, rund 75 Prozent der ermittelten Auswanderer. Dieses signifikante Ungleichgewicht kann wohl nur so interpretiert werden, dass wegen der niedrigen Abfindungssummen für Tarifangestellte häufig die nötigen Geldmittel fehlten, um die Auswanderung zu finanzieren.

Da die leitenden Angestellten im Durchschnitt allerdings älter waren als die Tarifangestellten, wurde die Bedeutung des privaten Vermögens für eine erfolgreiche Flucht durch den Faktor Lebensalter in seiner Wirkung etwas beeinträchtigt. Beide Faktoren konnten sich deshalb in ihrer Wirkung aufheben, im ungünstigsten Fall aber auch gegenseitig negativ verstärken. Das galt etwa für diejenigen Entlassenen der ersten «Entjudungswelle», die nur eine geringe oder gar keine Abfindung erhielten und zunächst in dem Geschäft oder Unternehmen eines jüdischen Verwandten oder auch bei einer jüdischen Hilfsorganisation unterkamen.

Mit der Trennung der Wirtschaft in einen «jüdischen» und einen nichtjüdischen Sektor verliessen auch zahlreiche nichtjüdische Angestellte die «jüdischen» Unternehmen. Vielfach wurden sie durch jüdische Verwandte des Unternehmers ersetzt, die ihrerseits von ihren nichtjüdischen Arbeitgebern entlassen worden waren oder wegen der Diskriminie-

rung am Arbeitsplatz in eine vermeintlich sichere Anstellung wechselten, auch wenn die Verdienstmöglichkeiten in der Regel schlechter waren. Wenn der jüdische Unternehmer sein Geschäft jedoch im weiteren Verlauf der nationalsozialistischen Herrschaft verkaufen oder liquidieren musste, reichten die Ersparnisse, die vielleicht 1933/34 die Flucht noch ermöglicht hätten, nicht mehr aus, um das Land zu verlassen.

Das scheinbare Glück, nach der Entlassung bei der Dresdner Bank einen neuen Arbeitsplatz in Deutschland zu finden, hatte aber wohl nur eine Minderheit. Die Mehrheit der während der ersten «Entjudungswelle» Entlassenen scheint die Aussichtslosigkeit des «Durchhaltens» so frühzeitig erkannt zu haben, dass ihnen die Flucht gelang, auch wenn sie möglicherweise noch kein grösseres Vermögen hatten aufbauen können. Denn selbst wenn die Bank nur eine geringe oder gar keine Abfindung gezahlt hatte, entwickelte die Steuer- und Devisengesetzgebung zu diesem Zeitpunkt noch keine prohibitive Wirkung auf die Auswanderungsabsicht von jüngeren Angehörigen der unteren Mittelschicht der Gesellschaft.

Insofern hintertrieb die einsetzende konfiskatorische Steuer- und Devisengesetzgebung die deutliche Besserstellung der «geschützten Nichtarier» der «zweiten Entjudungswelle». Indem die Bank während der Jahre 1936/37 noch Wert darauf legte, zu einer einvernehmlichen Lösung des Beschäftigungsverhältnisses zu gelangen, konnte den Betroffenen zu diesem Zeitpunkt dank der höheren Abfindung die Flucht trotz der ungünstiger gewordenen Rahmenbedingungen noch gelingen.

Anders als die durchschnittlich jüngeren Angestellten der ersten «Entjudungswelle» erkannte unter den «geschützten Nichtariern» der zweiten allerdings nur eine Minderheit sofort die Aussichtslosigkeit aller «Durchhalteversuche». Die Mehrheit hatte nämlich zunächst offenbar geglaubt, dank der Betriebsrente auch im nationalsozialistischen Staat ein sicheres Auskommen zu haben. Als ihnen gegen Ende des Jahres 1938 mit der willkürlichen Kürzung der Renten bewusst wurde, dass selbst die Erwartung materieller Sicherheit eine Illusion war, hatte die Dresdner Bank längst damit begonnen, die Notsituation der Verfolgungsoffer auszunutzen und war bei der Kapitalisierung der Renten zu einer äusserst restriktiven Praxis übergegangen. Gleichzeitig war die konfiskatorische Steuer- und Devisengesetzgebung nach dem Novemberpogrom durch die erwähnten «Sühneleistungen» ergänzt worden, so dass eine Auswanderung oftmals unmöglich geworden war.

Aus der Rückschau erweist sich die Versetzung in den (Vor-)Ruhestand damit im Vergleich zur Kündigung, die überwiegend in den Jahren 1933/34 erfolgte, als die schlechte-

re Alternative, weil sie die Einsicht in die Notwendigkeit der Auswanderung möglicherweise entscheidend verzögerte. Deshalb war der Anteil der Betriebsrentner unter den Überlebenden des Holocaust nicht nur wegen des höheren Durchschnittsalters signifikant niedriger als unter den gekündigten «nicht geschützten Nichtariern».

Für jeden deutschen Juden und jede jüdische Familie war die Entscheidung für oder gegen eine Auswanderung in den Jahren 1933 bis 1940 eine sehr persönliche, in die zahlreiche, nur für den individuellen Fall gültige Motive einfließen. Dennoch konnte gezeigt werden, dass Faktoren wie Geschlecht und (insbesondere bei Frauen) Familienstand, Alter und soziale Stellung diese Entscheidung in hohem Masse beeinflusst haben müssen.

Das Verhalten des ehemaligen Arbeitgebers, in diesem Fall der Dresdner Bank, war dabei von untergeordneter Bedeutung, mag es zu bestimmten Zeiten und gegenüber bestimmten Verfolgten auch noch so schäbig gewesen sein. So war in den Jahren 1933/34 den während der ersten «Entjudungswelle» entlassenen Angestellten eine Abfindung gezahlt worden, die nicht nur niedriger lag als die Abfindungen während des krisen- und fusionsbedingten Personalabbaus, sondern häufig auch niedriger als die vom Reichswirtschaftsministerium gesetzte Obergrenze. Trotzdem gelang überdurchschnittlich vielen Betroffenen die Flucht. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war die Tatsache, dass die Dresdner Bank die «nicht geschützten Nichtarier» nicht in den Vorruhestand versetzte. Die fehlende Aussicht auf eine gesicherte wirtschaftliche Zukunft scheint dann vielen Personen die Entscheidung zur Auswanderung nahegelegt zu haben. Möglicherweise nur bescheidene Geldmittel bildeten zu diesem Zeitpunkt noch keine unüberwindliche Hürde.

Wesentlich besser wurden die «geschützten Nichtarier» während der zweiten «Entjudungswelle» behandelt: In der Regel wurden sie in den Vorruhestand versetzt. Diese Besserstellung verhinderte sehr häufig die schwierige, aber mittelfristig einzig richtige Entscheidung zur Auswanderung. In den Jahren 1935 bis 1937 hätte der kapitalisierte Rentenanspruch noch ausgereicht, die schwieriger gewordene Auswanderung zu finanzieren.

Einen merklichen Einfluss zur Verhinderung der Auswanderung hatte das Verhalten der Dresdner Bank wahrscheinlich nur in den Jahren 1938 und 1939. Zu diesem Zeitpunkt war die Emigration gewöhnlich nur noch zu finanzieren, wenn man über beträchtliche Vermögenswerte verfügte. Die Kürzung der Betriebsrenten im letzten Quartal 1938 und besonders die Absenkung der Kapitalisierungssätze für den Rentenanspruch könnten in

einigen Fällen dafür mitverantwortlich gewesen sein, wenn die nun noch gefassten Auswanderungspläne nicht mehr verwirklicht werden konnten. Eine genaue Prüfung dieses Zusammenhangs lassen die überlieferten Quellen jedoch nicht zu.

- 1 Wolfgang Benz (Hg.), *Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus*, München 1991, S. 15ff.
- 2 Alle Zahlen beziehen sich auf 1937. Historisches Archiv der Dresdner Bank (HADrB), Bestand 137. Personalbüro Berlin, Akte E.3396, Schreiben v. 23.3.1938.
- 3 Ein Grossteil dieser Entlassungen erfolgte anscheinend im September 1931, denn in diesem Monat stieg die Zahl der Betriebsrentner um 46 Prozent an. Ebd., Akte 51002-2001 .BE, Pensionsliste Oktober 1931.
- 4 HADrB, Bestand 87. Konsortial-Abteilung, Akte 30020-2001 .BE, Geschäftsbericht für das Jahr 1932, S. 9 f. sowie für das Jahr 1933, S. 8; Hans G. Meyen, *120 Jahre Dresdner Bank*, Frankfurt am Main 1992, S. 96 f.
- 5 Vgl. Johannes Bähr, *Die Dresdner Bank in der Wirtschaft des Dritten Reiches (Die Dresdner Bank im Dritten Reich, Bd. 1)* München 2006, S. 59.
- 6 Die Dresdner Bank, seit der Bankenkrise überwiegend Eigentum der öffentlichen Hand, unterlag dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, das in einer Verordnung den Begriff des «Nichtariers» erstmals in einem deutschen Gesetz definierte: «Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Grosseltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Grosselternanteil nicht arisch ist.» Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11.4.1933, Reichsgesetzblatt (RGBl.) I (1933), S. 195. Zur Bedeutung des Arierparagrafen als «notwendiger Voraussetzung aller Verfolgungen» vgl. Saul Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, München 1998, S. 40.
- 7 Zur «Entjudung» der Dresdner Bank vgl. Dieter Ziegler, «Die Verdrängung der Juden aus der Dresdner Bank», in: *VfZ47* (1999), S. 187 ff. sowie ders., *Die Dresdner Bank und die deutschen Juden (Die Dresdner Bank im Dritten Reich, Bd. 2)*, München 2006, S. 37 ff.
- 8 Vgl. Ziegler, *Dresdner Bank*, a.a.O., S. 450 ff.
- 9 Ebd., S. 456.
- 10 Zu diesen Massnahmen vgl. ebd., S. 79 ff.
- 11 Für ein Vierteljahr nach dem Ableben ihres Ehemannes erhielten die Witwen der Betriebsrentner noch die volle Mannesrente ausbezahlt, bevor nur noch die Witwenrente gezahlt wurde. Diese Regelung wurde für jüdische Hinterbliebene im November 1938 aufgehoben, und auch nichtjüdischen Witwen jüdischer Betriebsrentner stand das «Gnadenvierteljahr» zumindest während des Krieges nicht mehr zu. Vgl. HADrB, Bestand 137. Personalbüro Berlin, Akte 50337-2001 .BE, Aktennotiz v. 15.11.1938, 15.5.1940, 26.1.1944.
- 12 Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 8.12.1931, RGBl. I (1931), 7. Teil, Kapitel 3, S. 731-735.
- 13 Avraham Barkai, *Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus: Ideologie, Theorie, Politik 1933-1945*, Frankfurt am Main 1988, S. 164; Stefan Mehl, *Das Reichsfinanzministerium und die Verfolgung der deutschen Juden 1933-1943*, Berlin 1990, Tab. 1, S. 44; Dorothee Mussnug, *Die Reichsfluchtsteuer 1931-1953*, Berlin 1993, Anlage 2, S. 84 f.

- 14 Ebd., S. 31; vgl. allgemein auch Alfons Kenkmann/Bernd-A. Rusinek (Hg.), *Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden*, Münster 1999.
- 15 Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung v. 1.8.1931, RGBl. I (1931), S. 421. Die ursprünglich festgelegte Freigrenze von 3000 Reichsmark wurde noch vor Ende des Jahres auf 200 herabgesetzt.
- 16 Avraham Barkai, *Vom Boykott zur »Entjudung«. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im »Dritten Reich«*, Frankfurt am Main 1987, S. 112.
- 17 HADrB, Bestand 170. Direktionskabinett, Akte 49868-2001.BE, Filial-Rundschreiben Nr. 310 v. 11.11.1938.
- 18 Zu den legalen und illegalen Möglichkeiten des Kapitaltransfers vgl. Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 1, S. 147 ff.
- 19 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung v. 1.12.1936, RGBl. I (1936), § 37a, S. 1000.
- 20 Vgl. hierzu allgemein Gerd Blumberg, »Etappen der Verfolgung und Ausraubung und ihre bürokratische Apparatur«, in: Kenkmann/Rusinek, *Verfolgung*, a. a. O., S. 19 f.; Martin Friedenberger, »Die Rolle der Finanzverwaltung bei der Vertreibung, Verfolgung und Vernichtung der deutschen Juden«, in: ders. u. a. (Hg.), *Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus*, Bremen 2002, S. 10 ff.
- 21 Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit v. 12.11.1938, RGBl. I (1938), S. 1579.
- 22 Durchführungsverordnung zur Verordnung über eine Sühneleistung der Juden v. 21.11.1938, RGBl. I (1938), S. 1638-1640; vgl. außerdem den Runderlass des RFM v. 23.11.1938 in: *Reichssteuerblatt* (RSStBl.) 1938, S. 1073-1076.
- 23 RGBl. I (1939), S. 2059. Zur »Sühneleistung« vgl. ausführlich Mehl, *Reichsfinanzministerium*, a. a. O., S. 70-80.
- 24 Vgl. hierzu die Überblicksdarstellung von Juliane Wetzel, »Auswanderung aus Deutschland«, in: Wolfgang Benz (Hg.), *Die Juden in Deutschland 1933-1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft*, München 1993, S. 412 ff.
- 25 Für den gesamten Zeitraum von 1933 bis 1942 waren mehr als ein Drittel aller Einwanderer aus dem Deutschen Reich mit dem »Kapitalistenzertifikat« eingewandert. Zahlen für die einzelnen Jahre liegen leider nicht vor. Aber in Anbetracht des Rückgangs der Einwanderung 1937 ist davon auszugehen, dass der Anteil seitdem nahe 100 Prozent gelegen haben dürfte. Wetzel, *Auswanderung*, a. a. O., S. 453 f.
- 26 Zur Kategorie der »Mischlinge« und ihrer Sonderstellung vgl. Jeremy Noakes, »Wohin gehören die »Judenmischlinge«? Zur Entstehung der ersten Durchführungsverordnung zu den Nürnberger Gesetzen«, in: Ursula Büttner u. a. (Hg.), *Das Unrechtsregime: Internationale Forschung über den Nationalsozialismus*, Bd. 2, Hamburg 1986, S. 69 ff.; Beate Meyer, »Jüdische Mischlinge«, *Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933-1945*, Hamburg 1999, S. 96; Cornelia Essner, *Die »Nürnberger Gesetze« oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945*, Paderborn 2002, Kap. III, S. 113 ff.
- 27 Hilberg, *Vernichtung*, a. a. O., Bd. 2, Frankfurt am Main 1990, S. 447 ff.; Meyer, »Mischlinge«, a. a. O., S. 51 f.
- 28 HADrB, Bestand 137. Personalbüro Berlin, Akte E.6679, Schreiben v. Hans R. v. 19.2.1944, Schreiben an Hermann R. v. 8.3.1944, Mitteilung des Anwalts des Sohnes v. 28.10.1953.
- 29 Meyer, »Mischlinge«, a. a. O., S. 29 ff.

DER BETRIEB ALS ORT DER ZWANGSARBEIT

DAS VOLKSWAGENWERK UND ANDERE UNTERNEHMEN ZWISCHEN 1939 UND 1945

MANFRED GRIEGER

Das öffentliche Schweigen über die Situation der mehr als zehn Millionen ausländischen Zwangsarbeiter in der deutschen Kriegsgesellschaft hielt in der Bundesrepublik Deutschland jahrzehntelang an, bis 1985 die bahnbrechende Studie von Ulrich Herbert zur «Politik und Praxis des ‚Ausländer-Einsatzes‘» während des Zweiten Weltkriegs erschien.¹ Gerade zur rechten Zeit, möchte man meinen, hatte doch die Rede von Bundespräsident Richard von Weizsäcker anlässlich der 40. Wiederkehr des Kriegsendes für eine wesentliche Erweiterung der gesellschaftlichen Wahrnehmung gesorgt.² Zu Aufklärerstolz bestand für die bundesdeutsche Historikerschaft bis dahin keinerlei Grund – bis in die achtziger Jahre hinein hatte sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen,³ das Thema erfolgreich gemieden, um heute, nach erfolgter Trendwende, im Chor der Mediengesellschaft die Stimme ganz vorn zu erheben.

In den Bibliotheken belegen die inzwischen erschienenen Studien viele Regalmeter. Allein für das Jahr 2005 verzeichnet die Deutsche Nationalbibliothek unter dem Schlagwort «Zwangsarbeit» 29 neue Monographien, und dank der intensivierten Forschungsbemühungen werden auch in nächster Zeit noch weitere erscheinen. Während Regional- oder Lokalstudien dominieren⁴, sind Betriebsanalysen weiterhin in der Minderheit.⁶ Thema jüngst erschienener Publikationen sind die Zwangsarbeit im Bergbau, bei den Reichswerken «Hermann Göring» in Linz und in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft.⁶ Darüber hinaus wurden Betriebsstudien zur Lapp-Finze AG in Kaisdorf bei Graz und der Westfälischen Jutenspinnerei und Weberei AG in Ahaus vorgelegt. Eine weitere Veröffentlichung beschreibt auf Basis von lebensgeschichtlichen Interviews mit Überlebenden die Verbindung der Steyrer-Werke mit dem KZ Gusen.⁷ Wieder andere Studien analysieren die Lebens- und Arbeitsbedingungen von «Ostarbeitern» im Erzbergbau am Goslarer Rammeisberg oder die Zwangsarbeit in der deutschen Binnenschifffahrt.⁸ Eine Publikation des Jüdischen Museums Berlin schliesslich macht auf die Lage jüdischer Zwangsarbeiter aus Deutschland bei der Firma Ehrich & Graetz in Berlin-Treptow in den Jahren 1938 bis 1943 aufmerksam.⁹ Der wachsenden Anzahl der Neuerscheinungen entsprach jedoch kein gleichrangiger Erkenntniszuwachs, da in vielen Fällen allenfalls die Exemplifizierung allgemeiner Entwicklungen am Beispiel der jeweiligen Region oder Kommune vorgenommen wurde.

Die Kartografierung der Lager, die Rekonstruktion der Situation ausländischer Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter im Hinblick auf die allgemeinen Lebensumstände, wie Entlohnung, Versorgung, Behandlung und medizinische Betreuung, sowie die Analyse des NS-Repressions- und Verfolgungssystems sind inzwischen weithin erfolgt. Deshalb werden hier – in der gebotenen Kürze – die Betriebe und damit der Ort der Zwangsarbeit in den Blick genommen. Denn die Zwangsarbeiter wurden neben Unternehmen auch öffentlichen Betrieben,¹⁰ kommunalen Stellen,¹¹ kirchlichen Einrichtungen,¹² Handwerksbetrieben,¹³ Bauernhöfen¹⁴ und Privathaushalten,¹⁵ darüber hinaus den nationalsozialistischen Lagern der unterschiedlichsten Kategorien¹⁶ zugewiesen. Das ubiquitäre Massenphänomen der Zwangsarbeit, so die Leitthese, machte die deutsche Kriegsgesellschaft, verstanden als Wirtschaftssubjekte, NS-Organisationen, Staatsinstitutionen und grosse Teile der deutschen Bevölkerung, zu Nutzniessern der Ausbeutung eines mehrheitlich ausländischen Subproletariats.¹⁷ Die Hereinnahme von Ausländergruppen in die Betriebe, in denen sie in aller Regel die untergeordneten, schmutzigen und gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten erledigten, führte zum kollektiven Aufstieg der in den Unternehmen verbliebenen Deutschen. Nicht allein, dass die Funktionsfähigkeit der deutschen Kriegsgesellschaft auf der Zwangsarbeit von Millionen Ausländern basierte – darüber hinaus schuf die ethnische Hierarchisierung der Arbeit ein Erfahrungsfeld der Herrschaft über Unterworfenen. Die Siege der deutschen «Volksgemeinschaft» wurden während des Krieges auch in der Währung der Verfügungsmacht über ausländische Zwangsarbeiter ausgezahlt. Die Regimeloyalität erzeugenden Überlegenheitsgefühle hatten mithin ihre reale Basis.

Da Rüstungsaufträge eine wesentliche Voraussetzung für die Rekrutierung von Zwangsarbeitern darstellten, soll am Beispiel der Verhältnisse im damaligen Volkswagenwerk der enge Zusammenhang zwischen der Einbindung dieses Unternehmens in die deutsche Kriegswirtschaft und der Entwicklung und Ausprägung des betrieblichen Ausländereinsatzes aufgezeigt werden. Durch exemplarische Verweise auf andere Unternehmen und Branchen werden sowohl die dynamisierenden Faktoren als auch die ermöglichenden Strukturen deutlich. Arbeitslenkungsbehörden und Betriebe machten aus Zwangsarbeitern Objekte ihrer Regulierungswut, die, als Manövriermasse hin und her geworfen, den deutschen Vorarbeitern, den Wachen und der alltäglichen Diskriminierung ausgeliefert waren. Um einen Einblick in die arbeitsplatznahen Verhältnisse zu erhalten und die Sichtweise der Zwangsarbeiter selbst zu berücksichtigen, sollen vereinzelt Zeugnisse persönlich Betroffener herangezogen werden.¹⁸

Zur Erleichterung zwischenbetrieblicher Vergleiche wird die Zwangsarbeit in den Fabriken in drei Entwicklungsphasen beschrieben. Am Anfang steht eine knappe Analyse des 1939/40 vollzogenen Einstiegs der Betriebe in die Zwangsarbeit. Zwischen 1941 und 1944 erfolgte in den Unternehmen die vollständige Integration von Formen unfreier Arbeit in die betriebliche Arbeitsteilung und damit die Ausprägung einer Art Zwangsarbeitsnormalität. Die rassistisch hierarchisierten Betriebsbelegschaften bildeten ein Spiegelbild der deutschen Vorherrschaft in Europa. Parallel zur Ausweitung des deutschen Machtbereichs und der Ausdifferenzierung der Herrschaftsformen von der blutigen Okkupation (Polen, Sowjetunion, Serbien) bis zum Zweckbündnis mit nationalen Politik- und Wirtschaftseliten (Frankreich, Niederlande) entstand eine Politik des Arbeitskräftetransfers, die die aussenpolitischen Verhaltensvarianzen in die Betriebe importierte – so standen etwa Zwangsarbeiter aus Osteuropa per se auf der untersten Stufe der Hierarchie. Demgegenüber bewegte sich die Behandlung und Versorgung der Niederländer oder Dänen, die nach der NS-Rassendoktrin als «artverwandtes Blut» galten, auf dem Niveau der Deutschen. Ihren gewaltsamen Höhepunkt erreichte die Zwangsarbeit 1944/45, als die Raubbauökonomie in den Betrieben und die gross angelegten Projekte der Untertageverlagerung zahlreiche Todesopfer forderten. Die Ressourcen wie Menschen gleichermaßen vernutzende Rüstungsspirale wurde während der letzten Kriegsphase fast nur noch durch die Ausbeutung ausländischer Zwangsarbeiter in Gang gehalten, darunter auch von Häftlingen aus dem Kosmos der Konzentrationslager.

DIE ANFÄNGE DER ZWANGSARBEIT

Wie ein Blick auf ein Renommierprojekt des Nationalsozialismus, das Volkswagenwerk, zeigt, deutete ein Jahr vor Kriegsbeginn in den Unternehmen kaum etwas auf das alsbald entstehende NS-Zwangsarbeitssystem hin. Das von Anfang 1938 an unweit von Fallersleben am Mittellandkanal errichtete Volkswagenwerk, intendiert als Paradebeispiel nationalsozialistischer Sozialutopie, sollte das von Adolf Hitler als «Kraft-durch-Freude-Wagen» bezeichnete Auto mittels eines Ratensparsystems einem Massenpublikum näher bringen.¹⁹ Die «Deutsche Arbeitsfront», die grösste NS-Organisation, hatte zu diesem Zweck am 28. Mai 1937 in Berlin ein Wirtschaftsunternehmen, die «Gesellschaft zur Vorbereitung des Deutschen Volkswagens mbH», gegründet. Das DAF-Unternehmen, das mit seinem ursprünglichen Kostendeckungsprinzip und der durchgängigen Hintanstellung

von betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten als Ausnahmebetrieb startete, fungierte wegen seiner durch den Eigentümer vermittelten strukturellen Regimenähe zugleich als ein Seismograph des Verhältnisses von Wirtschaft und NS-Gesellschaft. Tatsächlich machte sich im Volkswagenwerk der erste gravierende Arbeitskräftengpass bereits mitten in der Aufbauphase bemerkbar, als im Sommer 1938 deutsche Bauarbeiter an den so genannten Westwall abkommandiert wurden. Erst als die DAF im August mit ihrer faschistischen Schwesterorganisation die geregelte Überlassung von mehreren Tausend italienischen Bauarbeitern, die in der Tradition werden. Anfänglich war daran gedacht, die Italiener nur einige Monate zu beschäftigen und hierdurch einen kurzfristigen Ausweg aus der aufrüstungsbedingten Beschäftigungskrise zu finden. Ausländerarbeit war dementsprechend 1938 im Deutschen Reich noch die grosse Ausnahme. Unter den insgesamt rund 375'000 Ausländern bildeten 105'000 Tschechen, 70'000 Polen und 30'000 Niederländer die grössten Arbeitskräftegruppen, während die 10'000 Italiener eine kleine Minderheit stellten.²⁰



NS-Propagandainszenierung: Grundsteinlegung für das Volkswagenwerk bei Fallersleben (Wolfsburg), 26. Mai 1938.

Der deutsche Überfall auf Polen liess den für Herbst 1939 vorgesehenen Anlauf der Serienfertigung illusorisch werden, und das Volkswagenwerk geriet in eine Umstellungskrise. Rüstungserwägungen hatten bei den Fabrikplanungen eine untergeordnete Rolle gespielt, so dass der Aufbau einer kriegswirtschaftlichen Kommandostruktur zu einer tiefen Zäsur in der Unternehmensentwicklung führte. Noch im September 1939 wurde das Volkswagenwerk zu einem Luftrüstungsunternehmen, das mit ungenutzten Kapazitätsresten eine kleine Kfz-Fertigungslinie aufzog. Zu den Aporien der deutschen Kriegswirtschaft zählte, dass das mo-

dernste Automobilwerk der Welt anfangs fast ausschliesslich mit der Produktion von hölzernen Zusatztanks und der Reparatur von beschädigten Ju-88- Tragflächen beschäftigt war. Erst im Spätsommer 1940 setzte in geringem Masse die Fertigung von Militär-PKWs ein.²¹

Im Gegensatz zu anderen Grossbetrieben, deren Stammbeschaften durch Einberufungen zur Wehrmacht reduziert wurden, fehlte dem Volkswagenwerk zu Beginn des Zweiten Weltkriegs infolge der Aufbausituation eine deutsche Kernmannschaft. Dementsprechend suchte das für die Arbeitskräfterekrutierung zuständige «Gefolgschaftsamt» des Volkswagenwerks inmitten der Umstellung des Betriebs auf die Rüstungsproduktion das erforderliche Personal. Das Lenkungsinstrument der «Dienstverpflichtung» brachte zwar noch die Zuweisung von Deutschen, konnte jedoch den wachsenden Arbeitskräfteginn bediente sich das Unternehmen deshalb ständig ausländischer Ersatarbeitskräfte, um die nur zögerlich anlaufende Rüstungsproduktion abzuwickeln.



«Ostarbeiterinnen» bei der Fertigung von hölzernen Abwurfbehältern. Sie arbeiten ohne jegliche Schutzkleidung. Wolfsburg 1942.

Die in den Juni 1940 fallende Rekrutierung von 300 Frauen aus Polen, ihre diskriminierende Behandlung und die beginnende ethnische Hierarchisierung der Arbeit bildeten dabei den Übergang zu Formen der unfreien Arbeit. Ausländer waren im Volkswagenwerk insoweit nichts Neues, als schon seit Sommer 1938 ständig Italiener und Tschechen bei den Bauarbeiten und von Mitte 1940 an auch Dänen und Niederländer in der Fabrik tätig waren. Die Polinnen wurden jedoch zunächst in einem zwölf Kilometer ausserhalb der Stadt-siedlung gelegenen ehemaligen Reichsarbeitsdienst-Lager untergebracht und mit dem Bus zur Arbeit ins Werk gefahren. Ihre Abtrennung von der sonstigen Belegschaft

des Volkswagenwerks und den Einwohnern der «Stadt des KdF-Wagens» folgte den seit März 1940 gültigen «Polen-Erlassen», die eine rassistisch motivierte Ausgrenzungs- und Diskriminierungspraxis etablierten. Die Polinnen im Alter zwischen 14 und 32 Jahren wurden fortan bei Lohn, Verpflegung und medizinischer Versorgung systematisch benachteiligt und in ihrer Bewegungsfreiheit drastisch eingeschränkt.

Entgegen manchen rassistischen Vorbehalten von NS-Stellen erwiesen sie sich aber in der betrieblichen Praxis, etwa bei der Herstellung von hölzernen Zusatztanks für Flugzeuge, trotz ihrer fehlenden Berufsqualifikation als leistungsfähige und flexible Arbeiterinnen. Zwar fungierten sie bei diesem vorübergehend hereingenommenen Produktionsauftrag, der Handfertigkeiten, aber keine fachlichen Qualifikationen erforderte, zunächst gleichsam als Notnagel. Angesichts des von ihnen erarbeiteten Produktionsertrags traten die betrieblichen Vorbehalte gegenüber einer nennenswerten Nutzung ausländischer Ersatzarbeitskräfte jedoch bald in den Hintergrund. Das Rüstungskommando Braunschweig kam daraufhin zu der Bewertung, dass sich die Polinnen «bewähren».²²

Als der deutschen Rüstungswirtschaft im Sommer 1940 französische Kriegsgefangene in grösserer Zahl zur Verfügung gestellt wurden, erhoffte sich das Unternehmen, mit ihnen sogar höher qualifizierte Arbeitsplätze besetzen zu können. Im Gegensatz zu den Polinnen wurden die Franzosen von Anfang an in dem südlich des Mittellandkanals gelegenen, betriebseigenen «Gemeinschaftslager» untergebracht, wo ihnen separate Baracken zugewiesen wurden. Nach der Besetzung des Landes im Frühjahr 1940 erfolgte im Zusammenhang mit eingehenden Luftrüstungsaufträgen die Anwerbung von Dänen, die Ende 1940 zusammen mit den diskriminierten Polen die grössten Ausländergruppen im Volkswagenwerk bildeten. Die 919 Ausländer, darunter 317 Polen, 304 Dänen, 30 französische Kriegsgefangene und 268 ausländische Zivilarbeiter aus den Niederlanden, aus Belgien, Bulgarien und Rumänien, machten am Jahresende 1940 14 Prozent der insgesamt 6582 Belegschaftsangehörigen aus.²³

Mit diesem vergleichsweise hohen Ausländeranteil nahm das Volkswagenwerk die spätere Entwicklung gleichsam vorweg. Der «Bochumer Verein», ein Schwerpunktunternehmen der Rüstungsfertigung, wies zum gleichen Zeitpunkt bei einer Gesamtbelegschaft von 21659 Beschäftigten nur einen Ausländeranteil von 4,26 Prozent auf, was auf eine Zurückhaltung hindeutet, Ausländer und in Sonderheit Zwangsarbeiter in den Betriebsalltag von Rüstungsunternehmen zu integrieren.²⁴ Ganz im Zeichen der Blitzkriegseuphorie hielten sich auch in Hamburg Grossunternehmen, wie die Werft Blohm & Voss, an der Erwartung fest, dass nach dem deutschen Sieg über Frankreich die eingezogenen deutschen Stammarbeiter bald schon wieder in die Betriebe zurückkehren würden. Dementsprechend arbeiteten im März 1941 in ganz Hamburg erst 8234 Ausländer, von denen die Mehrheit im Baugewerbe tätig war.²⁵

Grossbaustellen, wie die Reichswerke «Hermann Göring» in Salzgitter, gehörten demgegenüber zu den Schwerpunkten des Ausländereinsatzes. Von den 22'000 dort zu-

meist bei den Baubetrieben eingesetzten Belegschaftsangehörigen waren Anfang 1941 nur 23,6 Prozent Deutsche, der Rest Ausländer. Die Hälfte dieser insgesamt 16'805 Personen, darunter 3'950 Italiener, gehörten zu den aus rassistischen oder bündnispolitischen Gründen privilegierten Ausländergruppen. Die andere Hälfte der Ausländerbelegschaft war wie die 2956 Polen diskriminierenden Bedingungen ausgesetzt; zusammen mit 3'780 belgischen und französischen Kriegsgefangenen und 2'816 Tschechen bildeten sie Anfang 1941 die Zwangsarbeitergruppen in diesem 1937 auf Geheiss Hermann Görings gegründeten Grossunternehmen.²⁶

Eine Integration in den arbeitsteiligen Produktionsprozess blieb einstweilen noch die Ausnahme. Das zeigte sich auch im Ruhrbergbau, in dem der Ausländeranteil im Januar 1941 noch 5,5 Prozent betrug.²⁷ Bis Mitte 1941 griff der Bergbau vergleichsweise zurückhaltend auf ausländische Ersatzarbeitskräfte zurück, um den Verlust der an die Wehrmacht abgegebenen deutschen Arbeiter zu kompensieren. Zwar kamen ins Zivilverhältnis entlassene polnische Kriegsgefangene zusammen mit den 5'000 im annektierten Warthegau oder im Regierungsbezirk Kattowitz rekrutierten Polen in die Bergwerke. Doch selbst unter Hinzuziehung der etwa 2'000 französischen und belgischen Kriegsgefangenen, die im Sommer 1940 dem Bergbau zur Verfügung gestellt wurden, bildeten die ausländischen Zwangsarbeiter weiterhin eine Minderheit. Auf der Basis ihrer Jahrzehnte alten Erfahrungen mit Ausländern im Bergbau legten die Unternehmensleitungen grossen Wert auf «bergerfahrene» Leute, so dass das Gros der Rekrutierten bis Ende 1940 aus den Kohlenrevieren in Belgien und Nordfrankreich sowie aus Italien stammte. Erst als die Bergbaubetriebe im Herbst 1941 dazu übergingen, in grosser Zahl sowjetische Kriegsgefangene einzusetzen, wurden im Ruhrbergbau die im Ersten Weltkrieg mit dem umfassenden Zwangsarbeitseinsatz von russischen Kriegsgefangenen und belgischen Zivildeportierten gesammelten Erfahrungen aktualisiert, nun allerdings noch überformt durch den Rassismus des NS-Regimes.²⁸ Jeder vierte Arbeitsplatz war hier während des Ersten Weltkriegs schliesslich von einem Ausländer besetzt gewesen. Neben 74'000 vorwiegend aus Russland stammenden Kriegsgefangenen mussten mehrere zehntausend Belgier Zwangsarbeit leisten. Bergbaubetriebe, wie die Schachanlage Friedrich der Grosse III/IV in Herne, errichteten auf Basis von Bauplanungen für Ledigenheime nahe der Schachanlage eine «Gefangenenlager» genannte Massenunterkunft. Auch damals etablierte sich im Betriebsalltag eine gestufte Behandlung, die Russen durchgängig schlechter stellte als die zeitweise ebenfalls zwangsdeportierten Belgier.²⁹

DAS BETRIEBLICHE ZWANGSARBEITSSYSTEM UND DIE RASSISTISCHE KRIEGSGESELLSCHAFT

Die fehlende Stammebelegschaft und der zum NS-Herrschaftssystem gehörende Eigentümer öffneten im Volkswagenwerk dem Zwangsarbeitssystem Tür und Tor. Früher als andernorts wurden hier ab Januar 1941 neben polnischen Frauen mehr als 1'000 deutsche Militärstrafgefangene durch Zwang zur Arbeit veranlasst. Sie fanden insbesondere beim Umbau von Panzerfahrzeugen und der Reparatur von Ju-88-Flugzeugen Verwendung. Innerhalb des betriebseigenen Barackenkomplexes in der «Stadt des KdF-Wagens» in einem mit Stacheldraht abgetrennten Lagerbereich untergebracht, waren sie dort den Schikanen ihrer militärischen Bewacher ausgeliefert. Im Frühjahr 1941 zog die Leitung des Volkswagenwerks weitere Zwangsarbeitergruppen für eine Rekrutierung in Betracht. Selbst der Vorschlag Heinrich Himmlers, auch 3'000 polnische Juden und zusätzlich noch die Häftlinge eines eigens einzurichtenden Konzentrationslagers zur Arbeit heranzuziehen, fand betriebliches Interesse.³⁰ Mit derartigen Überlegungen stellte die Unternehmensführung die Weichen für eine umfassende Rekrutierung von Zwangsarbeitern jedweder Kategorie.

Und diese wurden dringend gebraucht: Der Technische Direktor der Volkswagenwerk GmbH, Otto Dyckhoff, erwog nämlich zum gleichen Zeitpunkt die dauerhafte Verwendung ausländischer Arbeitskräfte in der hochgradig rationalisierten Automobilfabrik. Die rassistische Ideologie des Regimes kam solchen Plänen da nur entgegen: In einem Vortrag vor Mitarbeitern des Reichsluftfahrtministeriums prognostizierte er im März 1941, das Volkswagenwerk werde «voraussichtlich für die Bedienung der automatischen Maschinen in nicht allzu langer Zeit primitivere Menschen aus dem Osten und Süden heranziehen», während die deutschen, «höher qualifizierten Kräfte» zu Einrichtern und Werkzeugmachern aufrücken würden. Das Projekt einer auf Dauer ethnisch hierarchisierten Belegschaft, in der Deutschen der Vorgesetzten- und Aufsichtsstatus vorbehalten war, erhielt erste Konturen. Das Volkswagenwerk antizipierte in dieser Hinsicht das aufziehende NS-Zwangsarbeitssystem erstaunlich früh.

So wurde Zwangsarbeit rasch zu einer Art Dauerlösung der prekären Arbeitskräfte-lage. Anfang Oktober 1941 übernahm das Unternehmen auch beim industriellen Arbeitseinsatz von 650 sowjetischen Kriegsgefangenen eine Vorreiterrolle. Wie bei der parallel laufenden Zuweisung sowjetischer Kriegsgefangener in den Bergbau zeigte sich, dass der erbärmliche Ernährungs- und Gesundheitszustand der aus den Hungerlagern der Wehrmacht zugewiesenen Gefangenen einem halbwegs ergiebigen Einsatz in der Indu-

strie nachhaltig im Wege stand. Manche von ihnen waren so ausgezehrt, dass sie nicht mehr allein gehen konnten oder an den Maschinen erschöpft zusammenbrachen. Daraufhin veranlasste die Unternehmensleitung eine «Aufpäppelung» der ausgezehrteten Arbeitskräfte mit Nahrungsmitteln der werkseigenen Gutsbetriebe. Das führte zwar zu einer geringfügigen Verbesserung der Lebensmittelzuteilungen, wirklich ausreichend aber wurden sie dadurch nicht. Auch der Ruhrbergbau fungierte als Erprobungsfeld eines zunächst mit rassistischen Vorurteilen belegten betrieblichen «Einsatzes» von Slawen, die als nicht leistungsfähig galten und zudem in sicherheitspolizeilicher Sicht mit einem allgemeinen «Bolschewismus»-Verdacht belegt waren.³¹ Dies führte zur Ausprägung eines für die NS-Diktatur typischen Straf- und Überwachungssystems. Der Werkschutz legte beispielsweise im Volkswagenwerk sein besonderes Augenmerk auf die sowjetischen Kriegsgefangenen und «Ostarbeiter» und unterhielt zu deren Disziplinierung betriebliche Straflager. Ergänzend übertrug das Unternehmen ukrainischem Hilfspersonal in den Ausländerunterkünften die Aufsichtsfunktion, die auch zu Denunziationen und Drangsalierungen genutzt wurde. Viele Polen denken mit Schrecken an das ukrainische Wachpersonal zurück. Denjenigen, die während der Nachtschicht an ihrer Maschine schlafend angetroffen wurden, drohten Prügel, bei vermuteter Sabotage sogar Verhaftung und Übergabe an die Gestapo. Ein von der regionalen Gestapo-Dienststelle gegründetes «Arbeitserziehungslager» bot den für einen Zeitraum von bis zu 56 Tagen strafweise Eingewiesenen KZ-ähnliche Bedingungen – der Tod war dort nicht eben selten.³²

Ogleich in den Betrieben manche Vorgabe, etwa der ausschliesslich in Kolonne zu erfolgende Arbeitseinsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen, durch die Erfordernisse einer arbeitsteiligen Produktionsstruktur gleichsam zerrieben wurde, verband sich der funktionale Pragmatismus der Betriebe mit ihrer grundlegenden Systemkonformität. Bei allen materiellen und immateriellen Leistungsanreizen zur Effizienzsteigerung des Industrieinsatzes von ausländischen Zwangsarbeitern, wozu neben Leistungszulagen und zusätzlichen Nahrungsrationen auch die Aussicht auf einen günstigeren Arbeitsplatz gehörten, behielt die Praxis der diskriminierenden Ausgrenzung und rigiden Bestrafung abweichenden Verhaltens allgemeine Gültigkeit. So änderte die oberflächliche Fürsorge, die beispielsweise das Volkswagenwerk im Kriegswinter 1941/42 in mancher Hinsicht gegenüber den gesundheitlich heruntergekommenen sowjetischen Kriegsgefangenen aufbrachte, nichts daran, dass Sterbenskranke direkt in die Todeslager der Wehrmacht ver-

legt wurden. Wie andere Unternehmen legte das Volkswagenwerk bei der Rekrutierung von sowjetischen Kriegsgefangenen, später auch bei der Aushebung von «Ostarbeitern», Eigeninitiative an den Tag – Betriebsingenieure durchkämmten beispielsweise Kriegsgefangenenlager in den eroberten Gebieten der Sowjetunion nach Metallfacharbeitern. Der Bergbau oder die Flugzeugindustrie standen dabei keineswegs in der zweiten Reihe.³³

Das Volkswagenwerk ging bei der Beschaffung von zusätzlichen Arbeitskräften eine enge Kooperation mit der SS ein, die ihrerseits früh für die militärischen Konstruktionen des Volkswagenwerks Interesse gezeigt hatte. Um rare Arbeitskräftegruppen für den unterbliebenen Bau einer Leichtmetallgiesserei heranziehen zu können, verhandelte das Unternehmen mit führenden Repräsentanten des NS-Regimes und mit den Verwaltern von Zwangsarbeitskräften. Ferdinand Porsche, Hauptgeschäftsführer der «Volkswagenwerk GmbH», einigte sich am 11. Januar 1942 mit Heinrich Himmler, «Fertigstellung, Ausbau und Betrieb» der Giesserei der SS zu überlassen, die hierfür Häftlinge aus den Konzentrationslagern abstellen wollte.³⁴ Auf der Basis einer Ermächtigung durch Hitler kam ein Geschäft auf Gegenseitigkeit zustande: Das Volkswagenwerk erhielt durch die Einrichtung des Konzentrationslagers «Arbeitsdorf» ansonsten nur schwerlich zu beschaffende Arbeitskräfte für das im Grunde zivilen Nachkriegszielen dienende Giessereiprojekt, während die SS ihren rüstungswirtschaftlichen Einfluss auszuweiten hoffte.³⁵ Zumindest erhielt das SS-Führungshauptamt unter SS-Gruppenführer Hans Jüttner für neu aufgestellte SS-Verbände bevorzugt geländegängige Kradschützenwagen vom Typ VW 166. Obwohl der Einsatz von rund 800 KZ-Häftlingen im Sommer 1942 wegen einer Intervention von Rüstungsminister Albert Speer ein Intermezzo blieb, bildete sich als Charakteristikum der betrieblichen Rekrutierungspolitik ein skrupelloser Arbeitskräfteoportunismus aus.³⁶

Neben der IG Farben AG, die 1941/42 ihre Kooperation mit der SS auf dem Feld der Häftlingsüberlassung gerade am neuen Standort Auschwitz intensivierte,³⁷ stiegen auch Flugzeugunternehmen in die Nutzung der KZ-Häftlingsarbeiter ein.³⁸ Es war kein Zufall, dass vor allem die besonders dynamisch wachsenden Unternehmen der Flugzeugindustrie den spürbaren Mangel an Arbeitskräften, der die Unternehmensentwicklung zusehends hemmte, mit KZ-Häftlingen decken wollten. Ein festes Bündnis mit dem Verbrechensregime des Nationalsozialismus war die Folge. Denn bereits im September 1941 stand die Schaffung gesonderter «KZ-Werke», zunächst bei Heinkel Oranienburg und im BMW-Flugmotorenwerk in Allach, zur Rede, die ausser einer kleinen deutschen Anlei-

tungs- und Aufsehermannschaft ausschliesslich mit KZ-Häftlingen betrieben werden sollten. Ihr Einsatz bildete dabei die betriebliche Antwort auf die vom NS-Regime unterlassene umfassende Mobilisierung deutscher Frauen. Die aus einer diffusen Revolutionsangst gespeisten politischen Rücksichtnahmen gegenüber der deutschen Kriegsgesellschaft trieb die Radikalisierungsspirale auf dem Feld der Rekrutierung von Arbeitskräften weiter: Die KZ-Häftlinge sollten die Versetzung der bereits vorhandenen ausländischen Arbeiter in andere Betriebsteile ermöglichen und zur Homogenisierung der Zwangsarbeiterbelegschaften in den einzelnen Betrieben beitragen. Die gezielte Ausrichtung von Produktionsbereichen auf die Nutzung von KZ-Häftlingsarbeitern brachte zudem Rationalisierungsgewinne. Zur Serienfertigung des neuen Schwerpunktbombers He 177 wurde das Heinkel-Werk in Oranienburg 1941/42 zu einem Einproduktbetrieb umgestellt, in dem Mitte 1944 fast 7'000 Häftlinge die Hälfte der Gesamtbelegschaft stellten. Bewacht von SS, waren sie unter Anleitung deutscher Meister und Vorarbeiter in durch Stacheldraht abgetrennten Produktionsbereichen eingesetzt, etwa beim Bau des Rumpfes und des Tragflächenmittelsegments. Die betriebliche Lernerfahrung, dass mit dem Einsatz von KZ-Häftlingen sogar ein Mehr an Produktivität zu erzielen war, führte dazu, dass auch die Heinkel-Werke in Rostock und Wien KZ-Häftlinge anforderten.³⁹

Ähnliches kann für das 1936 gegründete BMW-Flugmotorenwerk in Allach gesagt werden.⁴⁰ Im August 1941 forderte der BMW-Vorstand zur Deckung des dringlichsten Arbeitskräftebedarfs beim KZ Dachau 1'000 Häftlinge an; als kurze Zeit später Allach als so genanntes 1'000-Motoren-Werk ausersehen wurde, stieg die Nachfrage weiter an. Im Oktober 1943 arbeiteten in Allach bereits 1924 Häftlinge aus Dachau. War dort schon jeder sechste ein KZ-Häftling, begann zu diesem Zeitpunkt auch im Stammwerk Milbertshofen der Arbeitseinsatz von KZ-Häftlingen. Für 1944 war in Allach sogar eine Ausweitung auf 12'000 Mann geplant. Die SS stellte allerdings nur noch 5'500 Häftlinge ab.⁴¹ Wie bei Heinkel waren sie auch bei BMW in Allach in geschlossenen Kolonnen und abgetrennten Fertigungsbereichen unter Bewachung von SS-Männern tätig. Zu den Werksbereichen, in denen fast ausschliesslich KZ-Häftlinge eingesetzt waren, zählten der Materialversand, die Motoreninstandsetzung, die Fräserei, die Zylinderkopffertigung, die Galvanik und die Montage von Triebwerksverkleidungen – zum Teil also höchst komplexe Produktionsprozesse mit äusserst geringer Fertigungstoleranz.⁴²

Das direkte Nebeneinander von betrieblichem Alltag und lebensbedrohlichen Arbeitsformen in Gestalt brutaler Vorarbeiter, Strafen und strengster Bewachung verweist auch

bei BMW auf eine Belegschaftspolitik, die auf vielfältige Weise ausgrenzte wie hierarchisierte. Die Unternehmen funktionierten – wie das NS-System überhaupt – nach den Prinzipien von Ein- und Ausschluss auf Basis rassistischer und politisch-sozialer Gesichtspunkte. Anlernung, informelle Aufstiege und die Bereitstellung von zumeist provisorischen, für die Zwecke einer mehrjährigen Unterbringung unzureichenden Massenunterkünften ermöglichten die Anpassung von arbeitsteilig organisierten Rüstungsbetrieben an die Verhältnisse einer auf Zwangsarbeit basierenden Kriegsgesellschaft.

Die den ausländischen Zwangsarbeitern zugewiesenen Tätigkeiten folgten meistens der nach rassistischen und politischen Kriterien vorgenommenen Positionierung. In aller Regel mussten KZ-Häftlinge sowie Kriegsgefangene und «Ostarbeiter» aus der Sowjetunion die schmutzigsten, gefährlichsten und kraftraubendsten Arbeiten erledigen, etwa im innerbetrieblichen Transport oder in der Lackiererei und in den Giessereibetrieben. Ungeachtet ihrer während der sowjetischen Industrialisierung erworbenen beruflichen Qualifikation blieben «Ostarbeiter» von informellen Aufstiegen ausgeschlossen, während Arbeiter aus den westeuropäischen Staaten insgesamt günstiger gestellt waren. Mitunter nutzten deutsche Belegschaftsangehörige und Manager in den Betrieben vorhandene Handlungsspielräume, um im Interesse einer reibungslosen Produktion oder auch aus Mitgefühl die Lebensumstände von ausländischen Arbeitern durch zusätzliche Nahrung oder Versetzung an einen günstigeren Arbeitsplatz zu verbessern. Aber das war keineswegs die Regel, wie das Los der sowjetischen Kriegsgefangenen vor Augen führt.⁴³ Hans-Christoph Seidel spricht sogar unter Hinweis auf deren hohe Mortalität davon, dass die «Gefährdung der physischen Existenz» im Bergbau als «Grunderfahrung» dieser Zwangsarbeiter anzusehen sei.⁴⁴ Sechs kumulative Faktoren – die unzureichende Ernährung, die Infektions- und Seuchengefahr infolge mangelnder Hygiene, die schlechte medizinische Versorgung, die besonderen Unfallgefahren des Untertagebetriebs, die Repression und der Terror sowie der geringere Schutz vor dem Bombenkrieg – erhöhten das Sterberisiko namentlich der sowjetischen Kriegsgefangenen dramatisch.⁴⁵

Die betriebliche Hartleibigkeit gegenüber den Lebensbedürfnissen der ausländischen Belegschaft erfuhren auch die italienischen Militärinternierten, deren Behandlung nach der Kapitulation Italiens gegenüber den Westalliierten im September 1943 durch die Rache des NS-Regimes an den ehemaligen Verbündeten und tief sitzende Ressentiments der deutschen Belegschaft gegenüber Italienern geprägt war.⁴⁶

Die herabsetzenden Massnahmen der Werkleitung, der Meister und des Werkschutzes standen im strikten Gegensatz zur Behandlung der mehr als 1'000 im Volkswagenwerk tätigen italienischen Zivilarbeiter, die zuvor eine Art Arbeiteraristokratie unter den Ausländern dargestellt hatten und hinsichtlich ihrer Entlohnung, Verpflegung und Behandlung den deutschen Belegschaftsangehörigen gleichgestellt waren. Demgegenüber wurden im Oktober 1943 fast 1'300 italienische Militärinternierte, denen im November 1943 noch 200 Offiziere nachfolgten, «als Verräter gebührend empfangen und als Drückeberger, Feiglinge und Schwächlinge verachtet, gehänselt» und von Umherstehenden «gefilit und angebrüllt». ⁴⁷ Die unzureichende Verpflegung machte den Hunger für sie zum ständigen Begleiter, zumal ein Teil der beantragten «Langarbeiter»-Zulagen als Instrument der Leistungssteigerung nur an diejenigen verteilt wurde, die Spitzenleistungen erbrachten. Die brutale Behandlung bestand fast ausschliesslich aus Strafen wie Essensentzug und Schläge durch Vorarbeiter und den betrieblichen, mit SS-Mitgliedern durchsetzten «Werkenschutz» – sofern nicht gar die Gestapo eingriff, die auf dem Fabrikgelände ihre Büroräume besass. Die italienischen Militärinternierten beklagten sich bei Wehrmachtsstellen bitter über ihre völkerrechtswidrige Behandlung. Ungeachtet dessen wurden selbst Offiziere in der unmittelbaren Rüstungsproduktion eingesetzt.

Die ausgrenzenden Verhältnisse der NS-Zwangsarbeiterpolitik spiegeln sich intensiv in den zeitnah entstandenen Unterlagen, insbesondere in den erhaltenen Selbstzeugnissen. Das 1944/45 geführte Tagebuch des Franzosen Jean Baudet etwa verweist zugleich auf die Figuration der verschiedenen Zwangsarbeitergruppen und die errungenen Freiräume. Baudet, geboren am 28. Juni 1922, gehörte zu den 400 am 24. Juli 1943 im Volkswagenwerk eintreffenden Franzosen der «Jeunesse Ouvrière Française Travailleuse en Allemagne» (JOF TA), der von der Vichy-Regierung gegründeten Organisation zur Vermittlung von jungen Männern zum Arbeitsdienst nach Deutschland. Die am 8. April 1944 begonnenen Eintragungen in einem katholischen Taschenkalender zeigen die enttäuschten Hoffnungen eines jungen Franzosen, der sich zur Erlangung gewisser Vorteile zur JOF TA gemeldet hatte, um der Rekrutierung zum «Service du Travail Obligatoire» (S TO) zuvorzukommen, mit dem auf Betreiben des deutschen «Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz», Fritz Sauckel, ab 1943 Hunderttausende Franzosen für den Einsatz in der Rüstungsindustrie «dienstverpflichtet» wurden. Erst allmählich dämmerte es Baudet, dass in der deutschen Kriegsgesellschaft von den erwarteten Erleichterungen nicht viel übrigblieb, wie die Eintragung vom 15. Juli 1944 unterstreicht: «Keine Milch mehr morgens (,Nur für

Deutsche', dasselbe gilt für die Toiletten, überhaupt für alles. Diese Herren stehen nicht in einer Schlange. Das ist die höhere Rasse! Die anderen sind Sklaven.»⁴⁸ Die Situation der JOF TA-Angehörigen glich sich der Lage der durch die STO-Rekrutierung ins Volkswagenwerk gekommenen Franzosen an und verschlechterte sich im weiteren Kriegsverlauf zusehends. Damit ist aber zugleich implizit ein wesentlicher Unterschied zur Situation der rassistisch ausgegrenzten Polen oder «Ostarbeiter» aus der Sowjetunion angesprochen: Diese hungerten von Beginn an und waren in weit stärkerem Masse den Repressionen des Werkschutzes ausgeliefert. Baudet erkannte dies mit seiner Eintragung vom 17. August 1944 – «Die Russen bekommen die härtesten Schläge»⁴⁹ – ausdrücklich an.

Das Tagebuch und auch die an die Eltern geschriebenen Briefe enthalten Hinweise auf in anderen Selbstzeugnissen eher vernachlässigte Aspekte des Alltagslebens und die politischen Illusionen, die allesamt als Reflexe einer relativen Privilegierung angesehen werden können. Jean Baudet spielte beispielsweise Fussball und vermerkte im Frühjahr 1944 die Auswärtsspiele: «Spiel in Lüneburg (122 Kilometer). Abfahrt 5.00 Uhr morgens, Rückkehr 22.30 Uhr abends. 10:0 gewonnen. Schöne Fahrt durch Heide und Torfmoor. [...] Wohlverdiente Ruhe nach dem gestrigen Tag. Lektüre. Aber am Abend muss ich wieder in die Fabrik, die schon fast vergessen ist.»⁵⁰

Baudet verzeichnete den Besuch des antisemitischen Kinofilms «Jud Süß» ebenso wie den regelmässigen Absentismus: «Aber ja, auch ich bin auf den Geschmack gekommen und gehe heute Morgen nicht zur Arbeit. Bis zum Mittag bastle ich in der Baracke herum und bin weg in den Wald zum Lesen. [...] Heute mache ich es noch einmal. Es ist toll. Alarm wie gestern. Nachmittags bade ich und sonne mich am Kanal. Über so einen unerlaubt freien Tag könnte man Romane schreiben!»⁵¹ Die Teilnahme an einem Appell des NSDAP-Gauleiters und die Faszination für den militärischen Fanatismus der Hitlerjungen im Volkssturm – «Die Deutschen sind wirklich ein erstaunliches Volk!»⁵² – standen neben Beschreibungen der brutalen Ausländerbehandlung, die nicht ohne Ironie auf die Europa-Ideologie der SS abhob: «Ein Franzose, der erst vor acht Tagen aus dem Krankenhaus gekommen war, erfährt dieselbe Behandlung. Er liegt röchelnd am Boden, aber die SS prügelt weiter auf ihn ein. Kann man das ‚Zivilisation‘ nennen und auf diesen Prinzipien ein Europa gründen wollen?»⁵³ Nicht untypisch ist zudem, dass Baudet nur einmal, als er die Strafarbeit eines dem deutschen Wachpersonal aufgefallenen Franzosen charakterisierte, den Begriff «Zwangsarbeit» verwendete.⁵⁴

Das Tagebuch des Jean Baudet führt nah an die Strukturen des nationalsozialistischen Zwangsarbeitssystems heran. Auch in den Briefen des Niederländers Piet Wit an seine Familie und dem Briefwechsel mit seiner Geliebten Olga Popowa finden sich Hinweise auf die Beziehungen zwischen den verschiedenen nationalen Gruppen mit den gegenseitigen Vorbehalten und Begehrlichkeiten. Der Student Wit nannte die Russen «ein tief stehendes Volk» und wunderte sich darüber, dass ein «primitives Volk eine derart wortreiche und schwierige Sprache bilden konnte».⁵⁶ Die zeitgenössischen Dokumente zeigen die unterschiedliche Lage der Betroffenen in Abhängigkeit von ihrer Nationalität und von ihrem Rechtsstatus auf und machen zugleich deutlich, dass die gestufte Behandlung Auswirkungen auf die Verhaltensweisen und Haltungen der multinationalen Zwangsarbeiterbelegschaft zeitigten.

Der Pole Stefan Zurawicz, der im Herbst 1942 dem Volkswagenwerk zugewiesen worden war, überlieferte seine Erinnerungen in einem «Verkürzten Tagebuch von Erlebnissen bei der Zwangsarbeit in Deutschland von 1942-1945».⁵⁶ Er gehörte zur Abteilung für die Reparatur von Flugzeugrümpfen und -tragflächen, in der er mit drei Italienern, einem Dänen, zwei Russinnen und zwei weiteren Polen zusammenarbeitete. Am schlimmsten seien die kriegsgefangenen Russen und Polen behandelt worden: «Sie waren ihrem Schicksal überlassen ohne jede Hilfe.»⁵⁷ Demgegenüber sei es den Franzosen, unter anderem wegen der Lebensmittelpakete, die sie aus der Heimat erhielten, besser gegangen. Die italienischen Militärinternierten, die «unnachgiebig auf Schritt und Tritt» verfolgt worden seien, teilten das Los der Russen und Polen: «Hungrig und verarmt verkauften sie ihre letzten Sachen, wie zum Beispiel Ringe, ja sogar Trauringe, um zu überleben.»⁵⁸

Die Vorgesetzten, der Abteilungsleiter, ein Meister und ein Vorarbeiter waren Deutsche, die ihre Überlegenheit mannigfaltig zum Ausdruck brachten: «Einmal fragte ich meinen Meister, als er in den Urlaub ging, wann ich denn Urlaub hätte, um meine Familie zu besuchen. Er antwortete mir, dies würde niemals geschehen und ich würde Polen niemals wieder sehen. Er lachte und erniedrigte unsere Generation. Wir wären nur zum Arbeiten da und sollten alles andere vergessen. Seine Worte waren für mich ein Schock und eine Qual. Das war schlimmer als Hunger. Man verlor die Lebenslust.»⁵⁹ Ein anderes Mal kam es während der Materialabholung zu einem offenen Konflikt. Sein Meister habe ihn immer, wenn er ihn brauchte, wie einen Hund herangepfiffen: «So war es lange Zeit. Aber eines Tages – hungrig, entnervt und dieses Lebens überdrüssig – entschloss ich mich, etwas zu erwidern.»⁶⁰ Zurawicz forderte den Meister auf, er möge von solchem Verhalten absehen,

denn in Polen «würde man nicht nach Menschen, sondern nach Hunden pfeifen». Er wolle arbeiten, aber nicht so behandelt werden. Ausserdem sei er hungrig. Darauf packte ihn der Meister, schlug auf ihn ein und beschimpfte ihn mit «Beleidigungen der Propaganda Hitlers».⁶¹ In der Wahrnehmung von Stefan Zurawicz glaubten zu diesem Zeitpunkt «die Deutschen nicht mehr an einen Sieg». Und tatsächlich änderte der Meister sein Verhalten, ohne dass Zurawicz den Beweggrund benennen könnte: «Vielleicht war es die Tatsache, dass ich meine Würde verteidigte, und das in meinem Alter. Es steigerte mein Ansehen. Ich verdiente mir eine bessere Behandlung.»

Die konkreten Unterordnungs- und Kooperationsverhältnisse der multinationalen Betriebschaften im zeitlichen Verlauf und in der arbeitsplatz- und bewachernahen Situation harren weiterhin exakter Beschreibung und intensiver Analyse. Die finanzielle Beteiligung von deutschen Vorarbeitern an der Arbeitsleistung der untergebenen «Ostarbeiter» definierte beispielsweise beim «BochumerVerein» den materiellen Kern der Dezentralisierung der ökonomischen Ausbeutung.⁶² Der Einkommens- und Autoritätsschub, den manche Deutsche als Vorarbeiter an der Werkbank, im Bewachungsgewerbe in den Ausländerquartieren oder auch als Küchenpersonal mit Dutzenden Kartoffeln schälenden Untergebenen aus der damaligen Sowjetunion erlebten,⁶³ mag zu den denkwürdig ambivalenten Erinnerungen der deutschen Nachkriegsgesellschaft an die millionenfachen Begegnungen mit ausländischen Zwangsarbeitern beigetragen haben.

Die vielerorts sich bietende Möglichkeit, Ausländer gleichsam für ein Butterbrot zu Haus- und Gartenarbeiten heranziehen zu können,⁶⁴ bildete also die private Seite der gesellschaftlichen Nutzniessung. Unternehmen zogen aus der massenhaften Verfügbarkeit der Zwangsarbeiter ebenfalls ihren Vorteil. Die Rüstung eröffnete durch staatliche Alimentierung und Garantieabnahme der Produkte Unternehmenswachstum und Kriegsprofite, wobei die Expansion als bedeutendes Bindeglied zwischen Wirtschaft und Gesellschaftssystem fungierte. Im Volkswagenwerk schritt die Angliederung neuer Zweigbetriebe und Tochtergesellschaften voran: 1941 kamen die «Luckenwalder Feintuchfabrik GmbH» und die «Schmiedewerke Ustron GmbH» hinzu. 1942 pachtete das Volkswagenwerk im Sudetenland die grossen Fabrikationshallen der «Neudeker Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei AG», um dort die Flugzeugfabrikation zu konzentrieren. Später als die Daimler-Benz AG oder auch die Frankfurter Adler-Werke griff das Volkswagenwerk nach Produktionskapazitäten eines französischen Kraftfahrzeugherstellers, indem bei Peugeot in Montbéliard eine «Patenschaft» ausgeübt wurde.⁶⁵ Zu den Desiderata der historischen Forschung zum NS-Zwangsarbeitssystem gehört, dass die Arbeit

in den deutsch dominierten Unternehmen der besetzten Staaten nicht systemisch mit der Ausnutzung ausländischer Zwangsarbeiter in den Betrieben in Beziehung gesetzt wird, die sich auf dem Gebiet des Deutschen Reiches befanden. Nur vereinzelt wurde bislang der Zusammenhang der betrieblichen Auftragsverlagerung ins Ausland und der Forcierung beziehungsweise Reduzierung der Arbeitskräfterekrutierung in den von Deutschland besetzten Staaten analysiert.⁶⁶

In den Planungen von Unternehmen scheint allerdings – wie das vom Bochumer Historiker Lutz Budrass analysierte Beispiel von Heinkel zeigt – durchaus eine Doppelstrategie vorgelegen zu haben, mit der die Begrenzungen des trotz aller Zwangsarbeiterzuweisungen limitierten heimischen Arbeitskräftemarktes durch Angliederungen neuer Werke im «Generalgouvernement», wo 1942/43 noch jüdische Zwangsarbeiter zur Verfügung standen, überwunden werden sollten.⁶⁷ Auch in dem Daimler-Benz überantworteten Flugmotorenwerk Rzeszow kamen neben der Mehrheit der polnischen auch jüdische Zwangsarbeiter zum Einsatz. Ihre Situation war dramatisch, da einerseits ihre Unterbringung und Behandlung «entsetzlich und grausam» war.⁶⁸ Andererseits leisteten die Juden Zwangsarbeit unter der Drohung, in die Vernichtungslager deportiert zu werden. Tatsächlich gab Daimler-Benz die Juden zur Deportation frei, sobald genügend polnische Arbeitskräfte zugewiesen wurden, und das «im vollen Bewusstsein dessen, was dies für die Betroffenen bedeutete».⁶⁹ Allem Anschein nach erfolgte der Kontakt von Unternehmen zum NS-Vernichtungssystem wie insgesamt die Übersetzung der NS-Rassenhierarchie in den betrieblichen Alltag in den besetzten Gebieten reibungsloser als in den deutschen Stammbetrieben, wofür auch das Engagement der Dresdner Bank zur Finanzierung der Baumaßnahmen im Konzentrationslager Auschwitz zu sprechen scheint.⁷⁰ Doch allmählich drängten die «schleichende Barbarisierung» und Gewöhnungseffekte bei den Unternehmensleitungen Vorbehalte gegenüber der Nutzung jedweder Arbeitskräftegruppen zurück, wie auch die flächendeckende Verbreitung des KZ-Aussenlagersystems 1944/45 zeigt.⁷¹

Das Volkswagenwerk, ein DAF-Unternehmen, nahm wie andere nach Kräften mit, was das NS-Regime an ökonomischen Beteiligungsleistungen bot. Auch die von den Arbeitslenkungsgremien angebotenen Zwangsarbeiter fielen in diese Kategorie. Ein branchenübergreifender Vergleich zwischen dem Volkswagenwerk, Daimler-Benz oder Krupp zeigt, dass das betriebliche Wachstum von Belegschaft, Umsatz und Gewinn im Wesentlichen durch ausländische Zwangsarbeiter realisiert wurde.⁷²

RAUBBAUÖKONOMIE UND ZWANGSARBEITER

Die Rüstungsproduktion setzte insbesondere bei den megalomanen Vorhaben der Untertageverlagerung eine systemtypische Dynamik von Expansion und Destruktivität frei.⁷³ Unter dem Vorwand vordringlicher Rüstungsaufträge wurden für das Volkswagenwerk zwischen Lothringen und der Elbe staatlich finanzierte Untertagebetriebe errichtet, die 1944 die ohnehin nur teilweise ausgelasteten Werkskapazitäten nahezu verdoppelt hätten. Zu diesem Zeitpunkt ging der Ausbau von Erzbergwerken, Tunnelanlagen oder Asphaltgruben und der Betrieb von Untertagefabriken mit der Heranziehung von KZ-Häftlingen einher, die dem Werk im Gefolge von Rüstungsaufträgen zugeteilt wurden.⁷⁴ Hauptgeschäftsführer Ferdinand Porsche nutzte hierzu auch seine enge Verbindung zur SS, namentlich zu Heinrich Himmler und Oswald Pohl, um durch die ausserplanmässige Zuweisung von KZ-Häftlingen gegenüber anderen Rüstungsunternehmen einen Konkurrenzvorteil zu erhalten. Im Betriebsalltag führten insbesondere bei den Baumassnahmen die dort üblichen Diskriminierungen und offenen Brutalitäten zu einer Verrohung der industriellen Arbeitsbeziehungen. Die Dezentralisierung von Fertigungskapazitäten und die Verlagerung von Betriebsstätten unter Tage hatten allenthalben die gleichen lebensgefährdenden Umstände zur Folge, unabhängig davon, ob die Verlagerungsprojekte in der Zuständigkeit von BMW,⁷⁵ Daimler Benz⁷⁶ oder auch von Steyr-Daimler-Puch⁷⁷ lagen. Das abverlangte Arbeitstempo, die Auszehrung als Folge ungenügender Ernährung, die Erkrankungen wegen mangelnder Hygienemöglichkeiten und die Drangsalierungen durch Wachmänner und deutsche Vorgesetzte führten unter den KZ-Häftlingen zu zahlreichen Todesfällen.⁷⁸

Auch mit der 1944 sprunghaft ausgeweiteten Hereinnahme von KZ-Häftlingen in die Stammwerke gingen sowohl in Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie wie in Betrieben der Kraftfahrzeug- und Rüstungsindustrie Arbeit und Repression Hand in Hand.⁷⁹ Allerdings blieben Todesfälle in manchen Häftlingskommandos die Ausnahme. Die in der unmittelbaren Rüstungsproduktion des Volkswagenwerks, wie der Montage der Flugbombe Fi 103 oder der Fertigung von Tellerminen und Panzerfäusten, eingesetzten jüdischen KZ-Häftlinge erinnern sich an die Verhältnisse als nicht unmittelbar lebensbedrohlich.⁸⁰ Währenddessen starben im zwei Kilometer von der Fabrik entfernten, ebenfalls für das Volkswagenwerk eingerichteten KZ-Aussenlager auf dem Laagberg mindestens 52 Häftlinge.⁸¹

In der letzten Kriegsphase glich sich die Lage der verschiedenen Zwangsarbeitergruppen an. Die kriegsgefangenen italienischen Offiziere wurden beispielsweise nach

einem durch Unachtsamkeit verursachten Produktionsstillstand einer regelrechten Strafaktion unterworfen und mussten – schwersten Repressalien ausgesetzt – in einem nahegelegenen Steinbruch in Velpke arbeiten. Zwangsarbeit kam eine Straffunktion zu, so dass sich die Offiziere in ihren Erinnerungsberichten als KZ-Häftlinge bezeichnen. Doch selbst die zuvor relativ privilegierten Gruppen mussten Anfang 1945 merkliche Einschränkungen hinnehmen. Am 10. Februar 1945 notierte Jean Baudet: «Auch bei der Verpflegung herrscht Endzeitstimmung, d.h. Hunger. [...] Das ist alles schon sehr dürftig, aber bald, so fürchten wir, werden wir wirklich hungern.»⁸²

Wie in zahlreichen anderen Industriebetrieben sorgte im Volkswagenwerk erst das Eintreffen der alliierten Truppen für ein Ende der Kriegsproduktion. Das Unternehmen hielt bis in den April 1945 hinein an seiner Doppelstrategie fest, die Kriegsproduktion auf höchstem Niveau zu fahren und durch Dezentralisierung den Maschinenpark zu sichern. Im Sommer 1944 hatte allerdings auf der Betriebsebene eine Raubbauökonomie eingesetzt, die zwar die letzten Leistungsreserven mobilisierte, jedoch auch den Unternehmenszusammenhang zerstörte. Der Atomisierung der NS-Gesellschaft entsprach auf der Ebene der Betriebe die fortschreitende Auflösung und Isolierung der Unternehmensteile. Dies alles geschah unter Reibungsverlusten und unvorstellbaren Verwerfungen, die vor allem die grosse Zahl der Zwangsarbeiter und KZ-Häftlinge betrafen.⁸³ Diese Gruppen stellten 1944 im Volkswagenwerk mehr als zwei Drittel der 18'000 Belegschaftsangehörigen. Wegen der hohen Fluktuation kann davon ausgegangen werden, dass während des Zweiten Weltkriegs mindestens 20'000 Personen für die damalige Volkswagen Gesellschaft Zwangsarbeit geleistet haben. In vielen anderen Unternehmen und Branchen waren die Verhältnisse ähnlich.

Unter den Bedingungen des NS-Systems führte Zwangsarbeit zu einem Prozess der Dehumanisierung von Arbeitskräften, zur Herabwürdigung von Menschen zu einem gleichsam unbelebten Produktionsfaktor. Die «instrumentalistische Einstellung» von Managern unterstützte diese Entwicklung.⁸⁴ Die Rückkehr des Todes in die Fabrik war die Kehrseite einer ambivalenten Moral der Effizienz,⁸⁵ die lebenserhaltende funktionale Fürsorge oder auch Auslieferung an den Tod bedeuten konnte. Diese Entwicklung betraf das Volkswagenwerk, profitorientierte Grossunternehmen ebenso wie mittelständische Betriebe, Stadtverwaltungen oder Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand.

AUSBLICK

Die lange offen gehaltene Frage des angemessenen gesellschaftlichen Umgangs mit dem Massenphänomen der Zwangsarbeit in der deutschen Kriegsgesellschaft hat von 1998 an Politik, Wirtschaft und gesellschaftliche Gruppen bewegt.⁸⁶ Angesichts der Verzögerung, oder, wie andere sagen: nach den quälenden Verträgen, dürfte die im Juli 1998 angekündigte Einrichtung eines unternehmenseigenen humanitären Fonds seitens der Volkswagen AG der richtige Weg gewesen sein, um zumindest erste Zahlungen auf den Weg bringen zu können.⁸⁷ Deutsche Unternehmen gaben daraufhin ihre vormalige Blockadehaltung auf, was im Juli 2000 zur Einrichtung der Bundesstiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» führte.⁸⁸ Der Bundesfonds setzt ein abschliessendes materielles Zeichen, nachdem die deutsche Gesellschaft die millionenfache Zwangsarbeit als historische Menschenrechtsverletzung wahrgenommen hatte. Manchen wird dies nicht genügen. Aber der Tod eines Grossteils der unmittelbar Betroffenen zeigt das nicht wieder gut zu machende Versäumnis der deutschen Nachkriegsgesellschaft – meint: Bevölkerung, Politik und prosperierende Unternehmen des Wirtschaftswunders –, die Millionenzahl der ausländischen Zwangsarbeiter nicht in die Entschädigungsbemühungen Deutschlands einbezogen zu haben.⁸⁹

Die erfolgten Entschädigungsleistungen für ehemalige NS-Zwangsarbeiter bilden kein Ende der Auseinandersetzung mit dieser bedeutsamen Thematik, denn bis heute sind Formen der unfreien Arbeit nicht eben selten.⁹⁰ Ausserdem lässt die vergleichsweise reibungsarme Implementierung der NS-Zwangsarbeit in die kapitalistische Wirtschaftsweise und die fordistisch-tayloristische Fabrikordnung ein Erschrecken über die Übergangsbereiche zwischen Moderne und Barbarei zurück, das nach begrifflicher Klärung verlangt.⁹¹ Dabei kommt den Unternehmen weiterhin eine wichtige Rolle zu. Volkswagen leistet mit seinen vielfältigen Aktivitäten zur Entwicklung einer betrieblichen Erinnerungskultur – hierzu zählen unter anderem die Jugendbegegnungsmassnahmen von Auszubildenden in Auschwitz/Oświęcim, die Dauerausstellung der «Erinnerungsstätte an die Zwangsarbeit auf dem Gelände des Volkswagenwerks» sowie die Herausgabe von Selbstzeugnissen ehemaliger Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter – einen dezentralen Beitrag zur Gegenwartsaufgabe, für ein europäisches Geschichtsbewusstsein zu den gesellschaftlichen Fragen von Krieg und Zwangsarbeit zu sorgen.⁹²

- 1 Ulrich Herbert, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des «Ausländer-Einsatzes» in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin/Bonn 1985. In seiner 2001 erschienenen Überblicksdarstellung beziffert Mark Spoerer die Gesamtzahl der «ausländischen Zivilarbeiter, Kriegsgefangenen und Häftlinge» auf gut 13,5 Millionen Personen, von denen «eher noch 90 % als Zwangsarbeiter angesehen werden» können; Mark Spoerer, *Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939-1945*, Stuttgart 2001, S. 223.
- 2 Richard von Weizsäcker, *Zum 40. Jahrestag der Beendigung des Krieges in Europa und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Ansprache am 8. Mai 1985 in der Gedenkstunde im Plenarsaal des Deutschen Bundestages*, Bonn 1985; vgl. auch Heinrich August Winkler, *Der Griff nach der Deutungsmacht. Zur Geschichte der Geschichtspolitik in Deutschland*, Göttingen 2004; Edgar Wolfrum, *Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Der Weg der bundesrepublikanischen Erinnerung 1948-1990*, Darmstadt 1999; Norbert Frei, *1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewusstsein der Deutschen*, München 2005; Peter Reichel, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur nach 1945*, München 2001.
- 3 Christian Streit, *Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945*, Stuttgart 1978; Aurel Bilstein, *Fremdarbeiter in unserer Stadt. Kriegsgefangene und deportierte «fremdvölkische Arbeitskräfte» 1939-1945 am Beispiel Krefelds*, Frankfurt am Main 1980; siehe auch Benjamin B. Ferencz, *Lohn des Grauens. Die verweigerte Entschädigung für jüdische Zwangsarbeiten Ein Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte*, Frankfurt/New York 1981 (amerikanische Erstausgabe im Jahre 1979 unter dem Titel *Less Than Slaves. Jewish Forced Labor and the Quest for Compensation* bei Harvard University Press).
- 4 Aus der Fülle beispielhaft Hedwig Brüchert, *Zwangsarbeit in Wiesbaden. Der Einsatz von Zwangsarbeitskräften in der Wiesbadener Kriegswirtschaft 1939 bis 1945*, Wiesbaden 2003; Dittmar Dahlmann/ Albert W. Kotowski/Norbert Schlossmacher/Joachim Scholtyssek (Hg.), *«Schlagen gut ein und leisten Befriedigendes.» Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in Bonn 1940-1945*, Bonn 2006; Gudrun Fiedler/Hans-Ulrich Ludewig (Hg.), *Zwangsarbeit und Kriegswirtschaft im Lande Braunschweig 1939-1945*, Braunschweig 2003; Manfred Grieger, *Zwangsarbeit in Bochum. Die Geschichte der ausländischen Arbeiter und KZ-Häftlinge 1939-1945*, Bochum 1986; Friederike Littmann, *Ausländische Zwangsarbeiter in der Hamburger Kriegswirtschaft 1939-1945*, Hamburg 2006.
- 5 Barbara Hopmann/Mark Spoerer/Birgit Weitz/Beate Brüninghaus, *Zwangsarbeit bei Daimler-Benz*, Stuttgart 1994; Hans Mommsen/Manfred Grieger, *Das Volkswagenwerk und seine Arbeiter im Dritten Reich*, Düsseldorf 1996; zuletzt Constanze Werner, *Kriegswirtschaft und Zwangsarbeit bei BMW*, München 2006; kritisch hierzu u. a. Barbara Distel, «Erinnerung in der Sackgasse», in: *Süddeutsche Zeitung vom 17.1.2006*; René Del Fabbro, Rezension zu: Werner, *Kriegswirtschaft*, a.a.O., in: *H-Soz-u-Kult*, 05.05.2006, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2006-2-086>
- 6 Klaus Tenfelde/Hans-Christoph Seidel (Hg.), *Zwangsarbeit im Bergwerk. Der Arbeitseinsatz im Kohlenbergbau des Deutschen Reiches und der besetzten Gebiete im Ersten und Zweiten Weltkrieg*, Essen 2005; Oliver Rathkolb (Hg.), *NS-Zwangsarbeit: Der Standort Linz der «Reichswerke Hermann Göring AG Berlin» 1938-1945*, Wien/Köln/Weimar 2001; Oliver Rathkolb/Florian Freund (Hg.), *NS-Zwangsarbeit in der Elektrizitätswirtschaft der «Ostmark» 1938-1945*, Wien/Köln/Weimar 2002.
- 7 Stefan Karner/Peter Ruggenthaler/Barbara Stelzl-Mark (Hg.), *NS-Zwangsarbeit in der Rüstungsindustrie. Die Lapp-Finze AG in Kaisdorf bei Graz 1939 bis 1945*, Graz 2004; Elke Grosse Vorholt, «... wir waren nicht freiwillig hier!» *Zwangsarbeit und Arbeitserziehung in der Westfälischen Jutenspinnerei und Weberei AG Ahaus*, Münster 2002; Silvia Rief, *Rüstungsproduktion und Zwangsarbeit. Die Steyrer-Werke und das KZ Gusen*, Innsbruck 2005.

- 8 Bernhild Vögel, »Wir waren fast noch Kinder.« *Die Ostarbeiter vom Rammelsberg*, Goslar 2003; Eckhard Schinkel (Hg.), *Totaler Arbeitseinsatz für die Kriegswirtschaft – Zwangsarbeit in der deutschen Binnenschifffahrt 1940-1945*, Essen 2005.
- 9 Aubrey Pomerance (Hg.), *Jüdische Zwangsarbeiter bei Ehrich & Graetz, Berlin-Treptow*, Berlin 2003.
- 10 Michael Pützhofen, »Zwangsarbeit bei den Stadtwerken Düsseldorf. Bemerkungen zur Quellenlage und zum Einsatz von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern 1940 bis 1945«, in: Clemens von Looz-Corswarem (Hg.), *Zwangsarbeit in Düsseldorf. »Arbeitseinsatz« während des Zweiten Weltkrieges in einer rheinischen Großstadt*, Essen 2002, S. 363-401; Marcus Meyer, »... uns 100 Zivilarbeiter umgehend zu beschaffen.« *Zwangsarbeit bei den Bremer Stadtwerken 1939-1945*, Bremen 2002; Littmann, *Zwangsarbeiter*, a. a. O., S. 252 ff.
- 11 Rafael R. Leissa/Joachim Schröder, »Zwangsarbeit in Düsseldorf. Struktur, Organisation und Alltag im Arbeitseinsatz von Ausländern im nationalsozialistischen Düsseldorf«, in: Looz-Corswarem, *Zwangsarbeit*, a. a. O., S. 19-362, hier S. 72 ff.; Littmann, *Zwangsarbeiter*, a. a. O., S. 228 ff.
- 12 Uwe Kaminsky, »Wenn nix viel wollen, dann müssen.« *Ausländereinsatz in evangelischen Einrichtungen in Düsseldorf während des Zweiten Weltkrieges* in: Looz-Corswarem, *Zwangsarbeit*, a. a. O., S. 505-526; Anne Ostermann, »Fremdarbeiter« in Einrichtungen der katholischen Kirche in Düsseldorf«, in: ebd., S. 527-541.
- 13 Im Winter 1939/40 waren beispielsweise im Landkreis Wolfenbüttel polnische Kriegsgefangene nach Einbringung der Rübenenernte auch Schmiede- und Fleischermeistern zugeteilt worden, vgl. Markus Gröchtmeier, *Nationalsozialismus auf dem Land. Der Landkreis Wolfenbüttel in den Jahren 1933 bis 1945*, Wolfenbüttel 2005, S. 106 ff.; in Wiesbaden wurden von Oktober 1940 an französische Kriegsgefangene der Schumacher- und Schneider-Innung zur Verfügung gestellt, vgl. Brüchert, *Zwangsarbeit*, a. a. O., S. 48 f.
- 14 Gabriele Freitag, *Zwangsarbeiter im Lipper Land. Der Einsatz von Arbeitskräften aus Osteuropa in der Landwirtschaft Lippes 1939-1945*, Bochum 1996; Gröchtmeier, *Nationalsozialismus*, a. a. O., S. 102 ff.; Ela Hornung/Ernst Langthaler/Sabine Schweitzer, *Zwangsarbeit in der Landwirtschaft in Niederösterreich und dem nördlichen Burgenland*, Wien/München 2004; Norman-Mathias Pingel, »Kriegsbedingte Organisation der landwirtschaftlichen Arbeit«, in: Fiedler/Ludewig, *Zwangsarbeit*, a. a. O., S. 182-192.
- 15 Annekatrein Mendel, *Zwangsarbeit im Kinderzimmer. »Ostarbeiterinnen« in deutschen Familien von 1939-1945. Gespräche mit Polinnen und Deutschen*, Frankfurt am Main 1994.
- 16 Siehe hierzu etwa Gabriele Lotti, *KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich*, München 2000; Andrea Tech, *Arbeitserziehungslager in Nordwestdeutschland 1940-1945*, Göttingen 2003; Jan Erik Schulte (Hg.), *Konzentrationslager im Rheinland und in Westfalen 1933-1945. Zentrale Steuerung und regionale Initiative*, Paderborn/München 2005; Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.), *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 3: *Sachsenhausen, Buchenwald*, München 2006.
- 17 Ulrich Herbert, »Apartheid nebenan. Erinnerungen an die Fremdarbeiter im Ruhrgebiet«, in: Lutz Niethammer (Hg.), *»Die Jahre weiß man nicht, wo man die heute hinsetzen soll.« Faschismuserfahrungen im Ruhrgebiet*, Berlin/Bonn 1983, S. 233-266; Götz Aly, *Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus*, Frankfurt am Main 2005, S. 181 ff.; differenzierter Frank Bajohr, »Die Zustimmungsdiktatur. Grundzüge nationalsozialistischer Herrschaft in Hamburg«, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Hg.), *Hamburg im »Dritten Reich«*, Göttingen 2005, S. 69-121.
- 18 Zum Quellenwert von Selbstzeugnissen siehe beispielsweise Gabriele Jancke/Claudia Ulbrich (Hg.), *Vom Individuum zur Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnisforschung*, Göttingen 2005; Sandra Ziegler, *Gedächtnis und Identität der KZ-Erfahrung. Niederländische und deutsche Augenzeugenberichte des Holocaust*, Wiesbaden 2006.

104 TEIL I, FALLBEISPIELE: MANFRED GRIEGER

- 19 Siehe hierzu vor allem Mommsen/Grieger, *Volkswagenwerk*, a.a.O., S. 177 ff.; Wolfgang König, *Volkswagen, Volksempfänger, Volksgemeinschaft. «Volksprodukte» im Dritten Reich: Vom Scheitern einer nationalsozialistischen Konsumgesellschaft*, Paderborn 2004, S. 151 ff.
- 20 Herbert, *Fremdarbeiter*, a.a.O., S. 58; Cesare Bernani/Sergio Bologna/Brunello Mantelli, *Proletarier der «Achse». Sozialgeschichte der italienischen Fremdarbeit in NS-Deutschland 1937 bis 1943*, Berlin 1997, S. 89 ff.
- 21 Mommsen/Grieger, *Volkswagenwerk*, a.a.O., S. 338 ff.
- 22 Rüstungs-Kommando Braunschweig betr. Bericht über die rüstungswirtschaftliche Entwicklung vom 1.4. bis 30.6.1940 (Bundesarchiv-Militärarchiv, RW 21-8/2, Bl. 104).
- 23 Mommsen/Grieger, *Volkswagenwerk*, a.a.O., S. 1027.
- 24 Gustav-Hermann Seebold, *Ein Stahlkonzern im Dritten Reich. Der Bochumer Verein 1927-1945*, Wuppertal 1981, S. 176; bei den «Henschel-Flugzeugwerken» betrug der Ausländeranteil Ende 1940 einstweilen noch 3,2 Prozent, beim grössten deutschen Flugzeugunternehmen, der «Junkers-Flugzeug- und Motorenwerke AG» im September 1940 nur 2,7 Prozent, siehe hierzu Lutz Budrass, *Flugzeugindustrie und Lufrüstung in Deutschland 1918-1945*, Düsseldorf 1998, S. 667 f.
- 25 Littmann, *Zwangsarbeiter*, a.a.O., S. 131.
- 26 Gerd Wysocki, *Arbeit für den Krieg. Herrschaftsmechanismen in der Rüstungsindustrie des «Dritten Reiches». Arbeitseinsatz, Sozialpolitik und staatspolizeiliche Repression bei den Reichswerken «Hermann Göring» im Salzgitter-Gebiet 1937/38 bis 1945*, Braunschweig 1992, S. 72; die hohe Bedeutung der Ausländer- und Zwangsarbeit bei Baumassnahmen der Energiewirtschaft führen auch Rathkolb/Freund, *NS-Zwangsarbeit*, a.a.O., vor Augen.
- 27 Hans-Christoph Seidel, «Ein buntes Völkergemisch hat eine Wanderung durch unsere Gruben gemachte Ausländereinsatz und Zwangsarbeit im Ruhrbergbau 1940 bis 1945», in: Tenfelde/Seidel, *Zwangsarbeit*, Bd. 1, a.a.O., S. 75-159, hier S. 84.
- 28 Seidel, «Ruhrbergbau», a.a.O., S. 97 ff.; grundlegend bereits schon Streit, *Kameraden*, a.a.O., S. 201 ff.
- 29 Kai Rawe, «Kriegsgefangene, Freiwillige und Deportierte. Ausländerbeschäftigung im Ruhrbergbau während des Ersten Weltkrieges», in: Tenfelde/Seidel, *Zwangsarbeit*, a.a.O., S. 35-61; die Kontinuitätslinien beschreibt am Beispiel der Bergbaustadt Herne Manfred Grieger, «Zweierlei Zwang. Unfreie Arbeit in Herne und Wanne-Eickel während des Ersten und Zweiten Weltkrieges», in: Ralf Piorr/Frank Brassel/Michael Clarke (Hg.), *Eine Reise ins Unbekannte. Ein Lesebuch zur Migrationsgeschichte in Herne und Wanne-Eickel*, Essen 1998, S. 78-86.
- 30 Mommsen/Grieger, *Volkswagenwerk*, a.a.O., S. 428 ff.; Manfred Grieger, «Zwangsarbeit im Volkswagenwerk. Historische Entwicklung, persönliche Verarbeitung und betriebliche Erinnerungsformen», in: Gabriella Hauch (Hg.), *Industrie und Zwangsarbeit im Nationalsozialismus: Mercedes Benz, VW, Reichswerke Hermann Göring in Linz und Salzgitter*, Innsbruck 2003, S. 49-65.
- 31 Seidel, «Ruhrbergbau», a.a.O., S. 121 ff.; Thomas Müller, «Vom Grenzgängerwesen zur Zwangsarbeit. Der Ausländereinsatz im Aachener Bergbau während des Zweiten Weltkrieges», in: Tenfelde/Seidel, *Zwangsarbeit*, a.a.O., S. 161-192, hier S. 177 f.; Jens Adamski, «Ausländische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene bei den Ibbenbürener Steinkohlewerken im Zweiten Weltkrieg», in: ebd., S. 263-287, hier S. 272 ff.
- 32 Mommsen/Grieger, *Volkswagenwerk*, a.a.O., 734 ff.; Herbert, *Fremdarbeiter*, a.a.O., S. 115 ff.; Tech, *Arbeits-erziehungslager*, a.a.O., S. 33 ff.; Müller, «Grenzgängerwesen», a.a.O., S. 181 ff.
- 33 Seidel, «Ruhrbergbau», a.a.O., S. 123 ff.; Budrass, *Flugzeugindustrie*, a.a.O., S. 767 ff.
- 34 Mommsen/Grieger, *Volkswagenwerk*, a.a.O., S. 496 ff.

- 35 Jan Erik Schulte, *Zwangsarbeit und Vernichtung: Das Wirtschaftsimperium der SS. Oswald Pohl und das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt 1933-1945*, Paderborn 2001, S. 210 ff.
- 36 Manfred Grieger, »Zwangsarbeit in einem Industrieunternehmen der Deutschen Arbeitsfront (DAF). Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte bei der Volkswagenwerk GmbH«, in: Dittmar Dahmann/ Gerhard Hirschfeld (Hg.), *Lager, Zwangsarbeit, Vertreibung und Deportation. Dimensionen der Massenverbrechen in der Sowjetunion und in Deutschland 1933 bis 1945*, Essen 1999, S. 391-401, hier S. 398.
- 37 Schulte, *Zwangsarbeit*, a. a. O., S. 209 ff.; Bernd C. Wagner, *Zwangsarbeit und Vernichtung von Häftlingen des Lagers Monowitz 1941-1945*, München 2000, S. 59 ff.; Florian Schmaltz, »Die IG Farben und der Ausbau des Konzentrationslagers Auschwitz 1941-1942«, in: *Sozial.Geschichte* 21 (2006), Nr. 1, S. 33-67; vgl. auch die Beiträge von Raymond G. Stokes (zum Thema IG-Farben) sowie von Peter Hayes (zum Thema Degussa) im vorliegenden Band.
- 38 Budraß, *Flugzeugindustrie*, a. a. O., S. 775 ff.
- 39 Lutz Budraß, »Der Schritt über die Schwelle. Ernst Heinkel, das Werk Oranienburg und der Einstieg in die Beschäftigung von KZ-Häftlingen«, in: Winfried Meyer/Klaus Neitmann (Hg.), *Zwangsarbeit während der NS-Zeit in Berlin und Brandenburg. Formen, Funktion und Rezeption*, Potsdam 2001, S. 129-162.
- 40 Werner, *Kriegswirtschaft*, a. a. O., S. 80 und 171 ff.; Budraß, *Flugzeugindustrie*, a. a. O., S. 777.
- 41 Werner, *Kriegswirtschaft*, a. a. O., S. 186 f.
- 42 Ebd., S. 206.
- 43 Vögel, *Ostarbeiter*, a. a. O., S. 20 ff.; die Bewertung der Verhältnisse in den Düsseldorfer Mannesmann-Betrieben steht dagegen unter positiveren Vorzeichen, vgl. Horst A. Wessel, »Ausländische Mitarbeiter in den Düsseldorfer Betrieben der Mannesmannröhren- und der Deutschen Röhrenwerke AG während des Zweiten Weltkrieges«, in: Looz-Corswarem, *Zwangsarbeit*, a. a. O., S. 429-503.
- 44 Seidel, »Ruhrbergbau«, a. a. O., S. 123.
- 45 Brüchert, *Zwangsarbeit*, a. a. O., S. 184 und 257 ff.; Große Vorholt, *Zwangsarbeit*, a. a. O., S. 116 ff.; Littmann, *Zwangsarbeiter*, a. a. O., S. 400 ff.
- 46 Gabriele Hammermann, *Zwangsarbeit für den »Verbündeten«. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der italienischen Militärinternierten in Deutschland 1943-1945*, Tübingen 2002, insb. S. 171 ff.; Littmann, *Zwangsarbeiter*, a. a. O., S. 578 ff.
- 47 Zit. nach Mommsen/Grieger, *Volkswagenwerk*, a. a. O., S. 723.
- 48 Manfred Grieger/Ulrike Gutzmann/Dirk Schlinkert (Hg.), *STO à KdF. Das Tagebuch des Jean Baudet*, Wolfsburg 2000, S. 39.
- 49 Ebd., S. 43.
- 50 Ebd., S. 34.
- 51 Ebd., S. 39.
- 52 Ebd., S. 58.
- 53 Ebd., S. 33.
- 54 Ebd., S. 56.
- 55 Manfred Grieger/Ulrike Gutzmann/Dirk Schlinkert (Hg.), *Olga und Piet. Eine Liebe in zwei Diktaturen Europas*, Wolfsburg 2006, S. 55 und 74.
- 56 Stefan Zurawicz, in: Manfred Grieger/Ulrike Gutzmann/Dirk Schlinkert (Hg.), *Abfahrt ins Ungewisse. Drei Polen berichten über ihre Zeit als Zwangsarbeiter im Volkswagenwerk von Herbst 1942 bis Sommer 1945*, Wolfsburg 2004, S. 74-103.
- 57 Zurawicz, a. a. O., S. 82.
- 58 Ebd.

- 59 Ebd., S. 87.
- 60 Ebd., S. 88.
- 61 Ebd., S. 89.
- 62 Manfred Grieger, «Der Betreuer muss der von den Ausländern anerkannte Herr sein.' Die Bochumer Bevölkerung und die ausländischen Arbeiter, KZ-Häftlinge und KZ-Häftlinge 1939-1945», in: *Bochumer Archiv für die Geschichte des Widerstandes und der Arbeit* 8 (1987), S. 155-164.
- 63 Herbert, «Apartheid», a.a.O., S. 246.
- 64 Brüchert, *Zwangsarbeit*, a.a.O., S. 155.
- 65 Mommsen/Grieger, *Volkswagenwerk*, a.a.O., S. 650 ff.; vgl. Karl-Heinz Roth, «Der Weg zum guten Stern des ‚Dritten Reiches‘ Schlaglichter auf die Geschichte der Daimler-Benz AG und ihrer Vorläufer (1890-1945)», in: Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts (Hg.), *Das Daimler-Benz-Buch. Ein Rüstungskonzern im « Tausendjährigen Reich»*, Nördlingen 1987, S. 27-382, insb. S. 221 ff.; Peter Lessmann, «Ford Paris im Zugriff von Ford Köln 1943. Das Scheitern des Projekts eines europäischen Automobil-Konzerns unter deutscher Leitung», in: *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 38 (1993), S. 217-233.
- 66 Tanja Penter, «Arbeiten für den Feind in der Heimat – der Arbeitseinsatz in der besetzten Ukraine 1941-1944», in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 2004, Heft 1, S. 65-94; siehe auch Hans-Christoph Seidel, «Arbeitseinsatz und Zwangsarbeit im europäischen Steinkohlenbergbau unter deutscher Herrschaft», in: Johannes Bähr/Ralf Banken (Hg.), *Das Europa des «Dritten Reiches». Recht, Wirtschaft, Besatzung*, Frankfurt am Main 2005, S. 259-286; Nicolas Marty, «Perrier, Kriegswirtschaft und Kriegsverpflichtung der Arbeitskräfte (1939-1945)», in: *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 50 (2005), Heft 2, S. 197-217.
- 67 Lutz Budrass, «Arbeitskräfte können aus der reichlich vorhandenen jüdischen Bevölkerung gewonnen werden Das Heinkel-Werk in Budzyn 1942-1944», in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 2004, Heft 1, S. 41-64.
- 68 Neil Gregor, *Stern und Hakenkreuz. Daimler-Benz im Dritten Reich*, Berlin 1997, S. 323.
- 69 Ebd., S. 322.
- 70 Johannes Bähr, *Die Dresdner Bank in der Wirtschaft des Dritten Reichs*, München 2006, S. 545 ff., Harald Wixforth, *Die Expansion der Dresdner Bank in Europa*, München 2006, S. 593 ff.; Klaus-Dietmar Henke, *Die Dresdner Bank 1933-1945. Ökonomische Rationalität, Regimenähe, Mittäterschaft*, München 2006, S. 156 ff.
- 71 Gregor, *Stern*, a.a.O., S. 327; Hermann Kaienburg, «Zwangsarbeit: KZ und Wirtschaft im Zweiten Weltkrieg», in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.), *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 1: *Die Organisation des Terrors*, München 2005, S. 179-194.
- 72 Vgl. Mommsen/Grieger, *Volkswagenwerk*, S. 961 und 1030; Roth, *Weg*, a.a.O., S. 333; Werner Abeishauer, «Rüstungsschmiede der Nation? Der Kruppkonzern im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit 1933 bis 1951», in: Lothar Gall (Hg.), *Krupp im 20. Jahrhundert. Die Geschichte des Unternehmens vom Ersten Weltkrieg bis zur Gründung der Stiftung*, Berlin 2002, S. 267-472, insb. S. 400 ff.
- 73 Vgl. etwa Jens-Christian Wagner, *Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora*, Göttingen 2001; Rainer Fröbe, «KZ-Häftlinge als Reserve qualifizierter Arbeitskraft. Eine späte Entdeckung der deutschen Industrie und ihre Folge», in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur*, Bd. 2, Göttingen 1998, S. 636-681.
- 74 Mommsen/Grieger, *Volkswagenwerk*, a.a.O., S. 801 ff.

- 75 Werner, *Kriegswirtschaft*, a. a. O., S. 308 ff.
- 76 Rainer Fröbe, »Wie bei den alten Ägyptern. Die Verlegung des Daimler-Benz-Flugmotorenwerks Genshagen nach Obrigheim am Neckar 1944/45«, in: *Das Daimler-Benz Buch*, a. a. O., S. 392-470; Hopmann/Spoerer/Weitz/Brüninghaus, *Zwangsarbeit*, a. a. O., S. 397 ff.
- 77 Bertrand Perz, *Projekt Quarz. Steyr-Daimler-Puch und das Konzentrationslager Melk*, Wien 1991.
- 78 Manfred Grieger, »Holzen bei Eschershausen (»Hecht«)«, in: Benz/Distel, Ort, a. a. O., Bd. 3, S. 463-467; Schulte, *Zwangsarbeit*, a. a. O., S. 406 ff.; Karola Fings, *Krieg, Gesellschaft und KZ: Himmlers SS-Baubrigaden*, Paderborn 2005.
- 79 Manfred Grieger, »Das Außenlager »AGW«. KZ-Häftlinge im »Annener Gusstahlwerk« in Witten«, in: Schulte, *Konzentrationslager*, a. a. O., S. 205-214; Joanna Skibinska, *Die letzten Zeugen. Gespräche mit Überlebenden des KZ-Außenlagers »Katzbach« in den Adlerwerken Frankfurt am Main*, Hanau 2005; Martin Scheilenberg, »Die »Schnellaktion Panzerfaust«. Häftlinge in den Außenlagern des KZ Buchenwald bei der Leipziger Rüstungsfirma HASAG«, in: *Dachauer Hefte* 21 (2005), S. 237-271; Littmann, *Zwangsarbeiter*, a. a. O., S. 594 ff.
- 80 Mommsen/Grieger, *Volkswagenwerk*, a. a. O., S. 896 ff.; Moshe Shen, »Überleben war für uns KZ-Häftlinge eine Frage der Zeit«, in: Manfred Grieger/Ulrike Gutzmann/Dirk Schlinkert (Hg.), *Überleben in Angst. Vier Juden berichten über ihre Zeit im Volkswagenwerk in den Jahren 1943 bis 1945*, Wolfsburg 2005, S. 23-33; Julie Nicholson, »Die Geschichte zu bewahren und daraus zu lernen, das ist ein wichtiger Auftrag«, in: ebd., S. 37-53.
- 81 Mommsen/Grieger, *Volkswagenwerk*, a. a. O., S. 766 ff.
- 82 Grieger/Gutzmann/Schlinkert, *STO*, a. a. O., S. 56.
- 83 Frank Bajohr, »Meister der Zerstörung«, in: *Hamburg im Dritten Reich*, a. a. O., S. 687-691.
- 84 Gregor, *Stern*, a. a. O., S. 301.
- 85 Lutz Budraß/Manfred Grieger, »Die Moral der Effizienz. Die Beschäftigung von KZ-Häftlingen am Beispiel des Volkswagenwerks und der Henschel Flugzeug-Werke«, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1993, Heft 2, S. 89-136, insbesondere S. 135.
- 86 Spoerer, *Zwangsarbeit*, a. a. O., S. 241 ff.
- 87 Klaus Kocks/Hans-Jürgen Uhl, »Aus der Geschichte lernen.« *Anmerkungen zur Auseinandersetzung von Belegschaft, Arbeitnehmervertretung, Management und Unternehmensleitung bei Volkswagen mit der Zwangsarbeit im Dritten Reich*, Wolfsburg 1999.
- 88 Susanne-Sophia Spiliotis, *Verantwortung und Rechtsfrieden. Die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft*, Frankfurt am Main 2003.
- 89 Constantin Goschler, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005.
- 90 Elisabeth Herrmann-Otto (Hg.), *Unfreie Arbeits- und Lebensverhältnisse von der Antike bis in die Gegenwart*. Bd. 1: *Sklaverei-Knechtschaft-Zwangsarbeit*, Hildesheim 2005; siehe auch die vom April bis Juli 2006 vom Institut für Menschenrechte und dem Fonds »Erinnerung und Zukunft« veranstaltete Vortragsreihe »Sklaverei heute«, www.institut-fuer-menschenrechte.de.
- 91 Zygmunt Bauman, *Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust*, Hamburg 1992; Marcel van der Linden, »Plädoyer für eine historische Neubestimmung der Welt-Arbeiterklasse«, in: *Sozial. Geschichte. Zeitschrift für historische Analyse des 20. und 21. Jahrhunderts* 20 (2005), Nr. 3, S. 7-28.
- 92 Manfred Grieger, »Erinnerung in der Fabrik: Zwangsarbeit und Geschichtsbewusstsein im Volkswagenwerk«, in: Hans Erler (Hg.), *Erinnern und Verstehen. Der Völkermord an den Juden im politischen Gedächtnis der Deutschen*, Frankfurt am Main/New York 2003, S. 273-283.

**DAS PROBLEM DER HANDLUNGSSPIELRÄUME DEUTSCHER bzw.
ÖSTERREICHISCHER FINANZGRÖSSEN IM NATIONALSOZIALISMUS:
DIE BANKIERS HERMANN JOSEF ABS
UND JOSEF JOHAM**

GERALD D. FELDMAN

Die Untersuchungen der letzten Jahre zur Rolle des Führungspersonals der deutschen Wirtschaft in der Zeit des Nationalsozialismus haben immer wieder eine zentrale Fragestellung in den Vordergrund gerückt – nämlich die nach den tatsächlich vorhandenen Handlungsspielräumen der Unternehmer. Konkret heisst das: In welchem Masse konnten sie unter den Bedingungen der Diktatur unabhängig handeln und in wie weit konnten sie es vermeiden, sich in die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes zu verstricken?¹ Selbstverständlich sind dies Fragen, die den Wertvorstellungen und Erwägungen unserer Gegenwart entspringen. So gehen wir etwa davon aus, dass Unternehmer in marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaften über ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit verfügen können sollten. Auch unsere Einschätzung, wie marktwirtschaftlich das nationalsozialistische Regime tatsächlich war, ja ob es sich überhaupt um ein marktwirtschaftliches Regime gehandelt hat, hängt sehr stark von dem Umfang ab, bis zu dem es dem Unternehmer unabhängiges Handeln gestattete. Gleichzeitig ist die Frage nach den Handlungsspielräumen bedeutsam, wenn zu entscheiden ist, welche Möglichkeiten sich den Betreffenden bei der Zusammenarbeit mit dem Regime boten. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Fragen wie die nach dem Umgang mit Juden, der Beschäftigung von Zwangsarbeitern und der Förderung der nationalsozialistischen Kriegsmaschinerie stellen. In den Nachkriegsjahren neigten Unternehmer bekanntermassen zu der Behauptung, Opfer des Regimes gewesen zu sein, allenfalls geringe oder überhaupt keine Handlungsspielräume gehabt zu haben und unter Zwang Schritte unternommen zu haben, zu denen sie sich unter gewöhnlichen Bedingungen niemals hätten hinreissen lassen. Es ist sicherlich zutreffend, dass der Nationalsozialismus Rahmenbedingungen schuf, unter denen die meisten Menschen Dinge zu tun bereit waren, die sie weder vorher noch später niemals auch nur erwogen hätten. Die Vorstellung jedoch, Unternehmer seien allein Opfer des Regimes gewesen, die keinerlei Handlungsspielräume gehabt hätten, ist von der Forschung inzwischen widerlegt worden. So ist beispielsweise bekannt, dass sie den nationalsozialistischen Massnahmen zur Wirtschaftslenkung kaum oder überhaupt keinen Widerstand entgegensetzten, dass sie danach trachteten, aus der Not der Juden Gewinn zu schlagen und dies – vielfach erfolgreich – auch taten, dass sie aktiv Zwangsarbeiter anforderten und sich bisweilen gegenüber Fremdarbeitern, gerade wenn diese aus Osteuropa stamm-

ten, übel verhielten. Was solche Erkenntnisse jedoch implizieren, haben die Historiker bislang noch nicht hinreichend erforscht. Die Frage nach den Handlungsspielräumen ist vielfach nur beschränkt wahrgenommen und erörtert worden. Denn es geht dabei nicht einfach darum, ob die Unternehmer nachweislich Gelegenheiten nutzten, sich an nationalsozialistischen Unrechtsmassnahmen zu beteiligen. Vielmehr gilt es allen voran zu prüfen, ob sie sich aktiv bemühten, aus den Anreizen und Möglichkeiten, die das neue System ihnen bot, besondere Vorteile zu ziehen.²

Bei einer Untersuchung des alltäglichen geschäftlichen Handelns in der Zeit des Nationalsozialismus ist mithin die zeitgenössische Perspektive zu berücksichtigen, aus der heraus man (allen entgegengesetzten Beteuerungen nach 1945 zum Trotz) so viel als möglich aus der aktuellen Lage heraus zu schlagen suchte. Unter eben diesem Gesichtspunkt sollen hier zwei der herausragendsten Bankiers des damaligen «Grossdeutschlands» betrachtet werden, Hermann Josef Abs von der Deutschen Bank und Josef Joham von der Creditanstalt-Bankverein.

Abs ist dabei, das ist ganz offensichtlich, die bekanntere Gestalt, die auch schon biographisch untersucht wurde, zunächst von Manfred Pohl, in jüngerer Zeit dann von Lothar Gall und Harold James.³ Es erscheint angemessen, in ihm den bedeutendsten deutschen Bankier des 20. Jahrhunderts zu sehen, und es dürfte schwerfallen, einen anderen seines Standes in Europa zu nennen, der vergleichbare Achtung genoss. 1901 als Sohn eines liberalen katholischen Anwalts, der enge Beziehungen zur Schwerindustrie unterhielt, in Bonn geboren, nahm er nach dem Besuch eines humanistischen Gymnasiums zunächst ein Jurastudium auf, das er dann aber aufgab, um eine Laufbahn im Bankwesen einzuschlagen. Nachdem er für Banken mittlerer Grösse in Köln und Amsterdam gearbeitet hatte und längere Zeit als Reisender unterwegs gewesen war, trat er 1929 eine Stellung beim Berliner Bankhaus Delbrück, Schickler und Co. an. 1931 erhielt er Einzelprokura, vier Jahre später wurde er Teilhaber. Aufgrund seiner führenden Rolle bei der Sanierung von Karstadt und der Reprivatisierung der Commerzbank hatte er sich in Berliner Bankkreisen bereits zu diesem Zeitpunkt als talentierte Persönlichkeit einen Namen gemacht. Der Befund darüber, welche Stellung er angesichts der Entlassung der jüdischen Mitarbeiter bei Karstadt bezog, bleibt unklar,⁴ dem jüdischen Bankhaus Dreyfus gegenüber, das dem Reprivatisierungskonsortium der Commerzbank angehörte, scheint er sich aber ehrenwert verhalten zu haben. Dies waren die ersten in einer ganzen Reihe unklarer Eindrücke, die er im Laufe der folgenden Jahre hinterliess. Der Gesamtbefund der Arbeiten von Gall wie von James legt jedoch nahe, dass er sich nicht an antijüdischen Massnahmen beteiligt hat.

Als Bankier war er jedenfalls zu einigem Ansehen gelangt und hatte einflussreiche Kontakte zur Reichsbank wie zum Finanz- und Wirtschaftsministerium aufgebaut. Der Sprecher der Deutschen Bank, Eduard Mosler, wurde wahrscheinlich durch Hjalmar Schachts Entscheidung für Abs zur Besetzung des Direktorenpostens von Gustav Schlieper dazu inspiriert, Abs auch Schliepers Posten im Vorstand der Deutschen Bank anzubieten. Schacht war zu diesem Zeitpunkt Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsident und wollte Abs für die Verhandlungen mit den ausländischen Banken zur Kontrolle deutscher Auslandsschulden einsetzen. Mosler war zwar nicht verpflichtet, dem Wunsch Schachts zu folgen, hielt es aber für ratsam, diesen bei der Bestimmung des Nachfolgers von Schlieper mit zu berücksichtigen. Schlieper war im Sommer 1937 plötzlich gestorben, und Schacht hatte seine Wahl bei den Stillhalteverhandlungen im Spätherbst desselben Jahres getroffen, bei denen es um das Einfrieren von Deutschlands internationalen Verpflichtungen im Gefolge der Bankenkrise des Jahres 1931 ging. So war der frühreife, begabte und ausserordentlich ehrgeizige Abs bereits im Alter von 35 Jahren für das Auslandsgeschäft der Deutschen Bank zuständig.

An diesem Punkt kreuzten sich nun die Pfade von Abs und Josef Joham, dem Generaldirektor des österreichischen Creditanstalt-Bankverein.⁶ Der 1899 in Kleinkirchheim in Kärnten geborene Joham stammte aus einer ursprünglich bäuerlichen Familie, sein Vater jedoch war Finanzbeamter gewesen. Joham wurde Jurist und ging im Jahre 1913 zur Allgemeinen Verkehrsbank, wo er bis 1922 blieb. Doch bereits 1914 wurde er nach Innsbruck gesandt, um die Reorganisation der Bank für Tirol und Vorarlberg zu betreiben, deren Direktor er 1921 wurde. Einen beachtlichen Ruf erwarb er sich aufgrund seiner Rolle bei einer Reihe von Fusionen zwischen 1926 und 1930, überdies war er die Schlüsselfigur bei Planung und Bau der regionalen Wasserkraftwerke. 1931 dann berief man ihn in den Vorstand der Creditanstalt, um die im Gefolge ihrer grossen Krise auftauchenden Probleme mit zu bewältigen.⁶ Er tat dies mit einigem Erfolg, indem er Generaldirektor Adrian van Hengel dabei unterstützte, herauszufinden, wie viel Geld tatsächlich verloren gegangen war, ein Programm zum massiven Personalabbau in die Wege leitete und die Interessen der CA in Kreisen der Wirtschaft und der Regierung vertrat. Die Sanierung der CA und auch des gesamten österreichischen Bankwesens ermöglichte der CA in der Folge – unter dem Vorsitz Johams – eine Expansion in beachtlichem Umfang, die zur Übernahme und Liquidation der Niederösterreichischen Escomptebank und zur Verschmelzung mit dem Wiener Bankverein führte. Als der Niederländer van Hengel 1936 bei einem Flugzeugab-

sturz ums Leben kam, trat Joham seine Nachfolge als Generaldirektor an. Seine Ernennung wurde zum Signal für die fortgesetzte «Austrifizierung» der CA, spiegelte sie doch letztlich auch die Einsicht des österreichischen Bankwesens, dass man sich damit abgefunden hatte, die einstige internationale Stellung in Mittel- und Südosteuropa nicht wiedererlangen zu können. Selbstverständlich gab die CA nicht sämtliche Auslandsinteressen auf; sie behielt ihren massgeblichen Einfluss beim Jugoslawischen Bankverein bei und hatte weiterhin wichtige Banken- und Industriebeteiligungen in Ungarn und Italien. Die Krise hatte sie jedoch dazu gezwungen, den Grossteil ihrer internationalen Ambitionen aufzugeben. Die Anzahl ausländischer Vorstandsmitglieder wurde sukzessive vermindert, und der Anteil ausländischen Eigentums an der Bank wich einer Mehrheitsbeteiligung durch den österreichischen Staat. Joham selbst unterhielt enge Verbindungen zur Führung des austrofaschistischen Ständestaates⁷ und war deshalb an prominenter Stelle mit der Opposition gegen den «Anschluss» an Deutschland sowie mit dem verknüpft, was die Nationalsozialisten später «Systemzeit» nannten. Es gab aber noch eine weitere Besonderheit: Obwohl es sich bei der CA um eine Universalbank mitteleuropäischen Typs handelte, war sie zugleich auch eine Industrieholding, die grosse Aktienbestände besass und vielfach über die Kontrollmehrheiten in den wichtigsten Industrieunternehmen Österreichs verfügte.

Diese Beteiligungen waren nun eine wichtige Ursache für die Liquiditätsprobleme der österreichischen Banken, war durch sie doch Kapital gebunden, das für normale Kreditgeschäfte hätte genutzt werden können und sollen. Die Sanierungen hatten noch zusätzlich den Effekt, die Industriebeteiligungen der CA weiter zu vergrössern, weil die Aktien aus diesen Beteiligungen auf dem Markt nur schwer zu verkaufen waren. Joham wurde zum unbeirrbar Anhänger des Konzepts von der CA als Industrie-Holdinggesellschaft; 1937 betonte er nicht ohne guten Grund, dass die Bank in bedeutendem Masse die Verantwortung für den Wiederaufbau der österreichischen Industrie trage und die Grundlage für den wachsenden Wohlstand und die finanzielle Stabilität des Landes geschaffen habe.⁸

Die Deutsche Bank war nach anderen Grundsätzen organisiert, verfügte nur über geringe Beteiligungen an Industrieunternehmen und war hauptsächlich darauf ausgerichtet, Bankgeschäfte in ihrer gesamten Bandbreite anzubieten. Trotzdem unterhielt sie langjährige Geschäftsbeziehungen zur CA. So konnte man einerseits darauf verweisen, sowohl auf direkte Weise als auch aufgrund des Erwerbs der Disconto-Gesellschaft im Jahre 1929 Verbindungen mit der CA zu pflegen, die ins 19. Jahrhundert zurückreichten.

Andererseits war die Deutsche Bank Mitglied des Bankenkonsortiums gewesen, das der CA im Jahre 1931 zu Hilfe gekommen war; seit der Übernahme des Wiener Bankvereins 1936 war man – wenn auch in sehr geringem Umfang – sogar zum Aktionär der CA geworden. Deshalb hatte man Direktor Gustav Schlieper, der mit dem Auslandsgeschäft der Deutschen Bank befasst war, auch darum gebeten, dem Verwaltungsrat der CA beizutreten, und deshalb hatte man nach Schliepers Tod 1937 auch Abs ins Spiel gebracht, wobei zu beachten ist, dass Schlieper wie Abs ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat formell als Privatpersonen und nicht als Vertreter der Deutschen Bank, die weniger als ein Prozent der Aktien der CA hielt, ausübten. Nichtsdestoweniger verfügten die beiden Banken über erhebliche Beteiligungen in Jugoslawien, ja man hatte auch länger in Betracht gezogen, gemeinsam die Kontrolle über den Allgemeinen Jugoslawischen Bankverein zu übernehmen, eine Bank, deren Aktien die CA im Jahre 1937 schon fast zur Hälfte besass, bevor sie im Laufe des Folgejahres eine Mehrheit der Anteile erlangen konnte. Sobald er Mitglied des Verwaltungsrats geworden war, scheint Joham förmlich darauf gedrängt zu haben, Abs kennen zu lernen, und so wurde für den 3. und 4. März 1938 auf Einladung der Creditanstalt ein Zusammentreffen arrangiert, wo – wie Abs später geltend machte – «grundsätzlich über eine weitere enge Zusammenarbeit zwischen beiden Instituten und insbesondere über eine verstärkte gemeinschaftliche Aktivität im Südostraum verhandelt und beschlossen wurde».⁹

Selbstverständlich hatten sowohl Abs als auch Joham in vollem Umfang Kenntnis über die Spannungen zwischen Deutschland und Österreich, die kurze Zeit später, am 12. März 1938, zur Besetzung Österreichs durch deutsche Truppen führen sollte. Unabhängig vom Ausgang dieser Krise würde, so die Einschätzung Abs', die Machtposition Deutschlands im wirtschaftlichen Bereich gestärkt und die deutschen Geschäftsmöglichkeiten verbessert werden.¹⁰ Dabei sollte man sich vor Augen führen, dass der zu diesem Zeitpunkt noch immer recht junge Abs damals noch nicht der, wie David Rockefeller ihn später bezeichnen sollte, «bedeutendste Bankier des 20. Jahrhunderts¹¹» war, er strebte vielmehr noch danach, sich weiter zu profilieren. Für Joham ging es darum, sich für den Fall abzusichern, dass die Deutschen die Kontrolle übernehmen sollten. Wie berechtigt diese Denkweise war, wurde nur allzu bald deutlich, als Rudolf Pfeiffer, der Leiter der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation (NSBO), ein untergeordneter Beamter der Bank, frühmorgens am 13. März in Johams Büro erschien und ihm befahl, von nun an keinerlei geschäftliche Anordnungen oder Auszahlungen vorzunehmen, ohne ihn in seiner neuen Stellung, die er

grossspurig als «Sonderbeauftragter der NSDAP in Wirtschaftsfragen für die Creditanstalt-Bankverein im Auftrag der Landesleitung der NSDAP» betitelte¹², zu konsultieren. Innerhalb von zwei Tagen trat das jüdische Vorstandsmitglied Franz Rottenberg von seinem Amt zurück, Oskar Pollak, ebenfalls Jude, tat es ihm bald darauf nach. Bis November 1938 war die antijüdische Säuberung der CA systematisch und umfassend umgesetzt und abgeschlossen. Unzweideutig war auch Pfeiffers Befehl, ungenehmigte Abhebungen von Bankkonten zu unterbinden, um – wie er es ausdrückte – «Sabotage» in Form eines Ansturms von Juden auf die Bank zu verhindern¹³.

Von Entlassungen betroffen waren aber nicht nur Juden. Da die österreichischen Nationalsozialisten gegenüber den Anhängern des alten Regimes auf Vergeltung sann, wurden nun auch viele Personen aus politischen Gründen aus ihren Ämtern entfernt. Joham jedoch konnte bleiben. Der Grund dafür lag auf der Hand. Ein Beamter des Reichswirtschaftsministeriums merkte dazu an, Joham könne «schon wegen seiner überragenden Kenntnisse des österreichischen und südöstlichen Geschäfts nicht entbehrt werden¹⁴». Zudem gehörte sonst kein wirklicher Bankexperte dem Vorstand mehr an, denn das andere verbliebene Mitglied, Eduard Heller, war ein Fachmann für die Industrie. Tatsächlich scheint Johams Stellung bei der Hauptversammlung der CA vom 25. März 1938, wo er seinen Bericht als Generaldirektor erstattete, bestätigt worden zu sein. Besondere Beachtung verdient hier aber auch, dass Abs bei dieser Gelegenheit an Stelle des Holzindustriellen Franz Hasslacher als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates auftrat, während Hasslacher sich in Linz aufhielt, um dort Hermann Göring zu hofieren.¹⁵ Eigentlich wäre es die Aufgabe Alexander Weiners, eines jüdischen Angehörigen des Verwaltungsrats, gewesen, Hasslacher zu vertreten, auch Weiners war jedoch bereits – wie seine weiteren «nichtarischen» Kollegen – von seinem Amt zurückgetreten¹⁶. Dass Abs hier derart in den Vordergrund gerückt wurde, sollte sich für künftige Entwicklungen als paradigmatisch erweisen. Abs hielt eine den politischen Gegebenheiten der Zeit konforme Standardrede, pries die Errungenschaften des «Führers» und die grossartigen Möglichkeiten, die der so genannte Anschluss eröffnen werde. Er bemühte dazu aber keine eigenen Worte, sondern las die entsprechenden Passagen aus dem Geschäftsbericht der CA vor, ersparte sich somit etwas Arbeit und künftigen Historikern die Gewissheit darüber, ob er wirklich an das glaubte, was er da sagte¹⁷.

Johams Rolle bei der Hauptversammlung bedeutete jedoch keineswegs, dass seine Position gesichert war. Es gab weiterhin jene, die argumentierten, dass er entlassen



Josef Joham, vermutlich
Mitte der fünfziger Jahre

werden müsse, «da von Herrn Dr. Joham als unbedingtem Anhänger des bisherigen Systems eine wirkliche Umstellung auf die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik nicht erwartet werden kann.»¹⁸ Anfang April wurde Joham festgenommen und – nach einer Haussuchung – nur deshalb wieder entlassen, weil Hasslacher zu seinen Gunsten intervenierte. Hasslacher hatte einen Riecher für fähige Bankfachleute und hielt zweifellos seine schützende Hand über Joham, der seine Entlassung aber mit der Herabstufung in den Rang eines Vorstandsdirektors bezahlte, während man mit Eduard Heller einen Industrieexperten zum Generaldirektor ernannte. Gleichzeitig wurden drei Nationalsozialisten in den Vorstand gehievt: Pfeiffer, der Chef der NS-Betriebszellenorganisation, der sich als gänzlich unfähig erweisen sollte, Julius Fritscher, der aus der Versicherungswirtschaft stammte und schon bald wegen seiner Taubheit alle erdenklichen Probleme verursachte, sowie Hans Friedl, der zwar ein sachverständiger Industrieexperte, jedoch kein professioneller Banker war. In allen praktischen Angelegenheiten blieb Joham die Schlüsselfigur im Vorstand.

So ist es nicht verwunderlich, dass er auch, als es darum ging, die Zukunft der CA unter den neuen politischen Bedingungen zu gestalten, eine zentrale Rolle einnahm. So betrieb er die Gespräche mit Abs, die er schon vor dem «Anschluss» geführt hatte, weiter und informierte ihn darüber, dass die CA eine «Anlehnung», wie es in der entsprechenden Aktennotiz heisst, an die Deutsche Bank willkommen hiesse, «um auf diese Weise in der Lage zu sein, als selbständiges, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeitendes Institut den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft auch in Zukunft zu entsprechen.»¹⁹ Abs erhielt die Einladung, mit seinen Kollegen und Beratern von der Deutschen Bank nach Wien zu kommen, und die CA gewährte den Kollegen der Deutschen Bank dabei bereits vom 17. bis 31. März Einblick in ihre sämtlichen Bücher. Zu diesem Zeitpunkt konnte niemand genauer absehen, wie die österreichische Wirtschaft in die deutsche eingefügt werden sollte²⁰, was Joham aber am meisten umtrieb, war die Frage, wie man sich der neuen Lage bestmöglichst anpassen könne. Die Antwort bestand darin, dass «eine starke Beteiligung der Deutschen Bank an dem Kapital der C.A. als die beste wirtschaftliche Lösung betrachtet werde.»²¹ Tatsächlich schlug Joham der Deutschen Bank dann auch vor, die CA-Anteile, die vorher vom österreichischen Staat und der Österreichischen Nationalbank gehalten worden waren, und die Aktien einiger weiterer Eigentümer zu erwerben, und so zum grössten Aktionär der CA zu werden. Im Grunde genommen war dies ein Programm zur Privatisierung der CA mit Hilfe der Deutschen Bank. Für dieses Vorhaben musste die Zustimmung der Wiener Regierungsbehörden eingeholt

werden. Joham ergriff die Initiative und nahm die Verhandlungen auf. Schon bald wurde offensichtlich, dass die neue Wiener Führung Bedenken gegenüber dem Plan von Abs und Joham hatte, doch Letzterer blieb unverzagt und schlug vor, die Deutsche Bank und die CA sollten einen Freundschaftsvertrag abschliessen, der der Deutschen Bank eine Beteiligung von 51 Prozent an der CA im Austausch gegen Unterstützung in Form von Kapital, Personal, technischer Hilfe und Leistungen anderer Art garantierte. Die CA solle eine unabhängige Bank bleiben, die nach kaufmännischen Prinzipien wirtschaftete, mithin also nicht zu einer Niederlassung der Deutschen Bank werden. Vor allem aber werde der Freundschaftsvertrag als Allianz mit dem Ziel betrachtet, den Geschäftsbetrieb beider Institute jenseits der Reichsgrenzen auszudehnen: «Die beiden Vertragschliessenden glauben, dass dem Wiener Platz eine besondere Bedeutung für die Erledigung der grossdeutschen Industrie- und Handelsgeschäfte in Südost-Europa zukommen sollte. In diesem Sinne würde die Deutsche Bank bei entsprechendem materiellem Unterbau der Beziehungen zur Creditanstalt ihr Südost-Europa-Geschäft unter Berücksichtigung der besonderen traditionellen Bindungen zu Berlin tunlichst über Wien leiten.»²²

Dies war eine ausserordentlich wichtige Bestimmung, weil die Deutsche Bank damit zum einen die traditionellen Verbindungen zwischen der CA und ihren Nachbarn im Süden anerkannte, und sich zum anderen bereit erklärte, die CA als Bevollmächtigte einzusetzen, wo immer dies angemessen erschien. Damit bot sie der CA die Möglichkeit, unter den schützenden Fittichen der grössten Bank des Deutschen Reiches Teile ihrer Geschäftsgebiete, die sie 1919 eingebüsst hatte, wieder zurück zu gewinnen. Dies als Akt der Mildtätigkeit von Seiten der Deutschen Bank zu interpretieren, wäre freilich verfehlt. Abs machte deutlich, dass eine angemessene Grundlage für ein derartiges Übereinkommen eine Unternehmensbeteiligung der Deutschen Bank in Form von 75 Prozent aller Anteile darstelle, «weil alsdann die Deutsche Bank in der Lage sein müsse, auch Satzungsänderungen beschliessen zu können, ohne auf die Zustimmung der anderen Aktionäre angewiesen zu sein.»²³ Also ging es ganz offensichtlich um mehr als die einfache Übernahme von 51 Prozent der Aktien, von der im ersten Abschnitt des Vertrags die Rede gewesen war. Denn sollten diese Pläne zur Zusammenarbeit in Südosteuropa umgesetzt werden, dann konnte die Deutsche Bank erwarten, drei Viertel aller Aktien in ihren Besitz zu bringen. Im Vertrag wurde dies selbstverständlich nicht erwähnt, Joham und seinen Kollegen aber waren die langfristigen Absichten ihres Partners durchaus bewusst. Unter diesen Umständen war Joham kaum vorzuwerfen, zur Deutschen Bank übergelaufen zu sein, weil er so Schutz

und Hilfe in einem gefährlichen Umfeld gewinnen und zudem seinen Aktionsradius ausdehnen konnte.

Verfügten nun die beiden Banken mit diesem kühnen Vorgehen über den Handlungsspielraum, zum einzigen und ausschlaggebenden Instrument des wirtschaftlichen Vorstosses zu werden, den das Deutsche Reich von Wien aus unternahm? Hervorzuheben ist, dass die geschilderte Strategie keineswegs ein Bemühen darstellte, die Ziele des NS-Regimes zu umgehen, von denen eines darin bestand, sich in Südosteuropa wirtschaftlich wachsenden Einfluss zu verschaffen. Sie zielte vielmehr darauf ab, ein institutionelles Abkommen zu schaffen, das auf der Privatisierung der CA und dem grösstmöglichen Primat wirtschaftlicher Erwägungen gründen sollte. Abs wie auch Joham fanden schnell heraus, dass Staat und Partei nicht vollständig zu umgehen waren, was natürlich bedeutete, dass sie ihren Coup nicht landen konnten. Der Grund lag darin, dass sowohl die Wiener NS-Führung als auch einige Führungspersonen aus dem «Reich» eine Übernahme österreichischer Gesellschaften und Unternehmen von Firmen aus dem «Altreich» strikt ablehnten – und dass sie zudem gegenüber der Deutschen Bank besonders argwöhnisch waren. Um auch nur ein Angebot zur Übernahme eines österreichischen Unternehmens abgeben zu können, musste eine besondere Erlaubnis eingeholt werden; überdies unterlagen sämtliche Erwerbungen österreichischer Firmen durch Gesellschaften aus dem «Altreich» strenger Beobachtung. Als Schutzherrn Österreichs gegen die räuberischen Gelüste der deutschen Wirtschaftsinteressen, die nur darauf abzielten, österreichische Vermögenswerte zu übernehmen, gebärdeten sich drei Männer: Zunächst war da Wilhelm Keppler, Hitlers wichtigster Berater in Wirtschaftsfragen, der von Göring zum Reichsbeauftragten für Österreich ernannt worden war. Schützenhilfe leistete ihm der Zellstoffexperte Hans Kehrl, der in Görings Vierjahresplanbehörde wie im Reichswirtschaftsministerium eine wichtige Rolle spielte, ein brutaler Technokrat, der dazu bestimmt worden war, mit Keppler zu arbeiten. Der dritte im Bunde war Hans Fischböck, ein österreichischer Nationalsozialist, der gleich nach dem «Anschluss» Handels-, später Wirtschaftsminister war, bis die Regierung aufgelöst und Österreich selbst zur «Ostmark» erklärt wurde. Dass gerade Keppler und Kehrl hier in den Vordergrund traten, ist insofern bedeutsam, als beide Büttel der Reichswerke «Hermann Göring» sowie gewisser reichsdeutscher Spezialinteressen waren, die danach strebten, österreichische Firmen insbesondere von der CA zu erwerben. Jedenfalls stand Keppler der Deutschen Bank ausgesprochen feindselig gegenüber, was vielleicht auf seine Bemühungen während der Banken-Enquete im Jahre 1933 zurückging,

die Position der Berliner Grossbanken zu unterhöheln.²⁴ Abs begegnete der Feindseligkeit Keplers mit aufrichtiger Ratlosigkeit und nutzte seine Beziehungen zu Direktor Hans Steinbrinck vom Flick-Konzern, der enge Verbindungen zu Kepler unterhielt, um eine Erklärung für dessen Verhalten zu finden. Nachdem Steinbrinck ihn telefonisch über seine Unterredung mit Kepler informiert hatte, notierte Abs sich schliesslich: «sehr miserable Stimmung gegen die Deutsche Bank. Er – Steinbrinck – weiss nicht, woher diese Stimmung kommt. Kepler hat wörtlich gesagt: ‚D. B. will rauben. Abs mit 20 Mann in Wien angekommen, um die C. A. zu übernehmen. Dr. Steinbrinck habe gefragt, ob er Abs kenne. K. verneinte. Steinbrinck: Abs sei doch ganz neu, und von Dingen unbelastet, die er – Kepler – etwa der D. B. in der Vergangenheit vorwerfen koenne. Kepler sagte: Abs sei noch der beste von allen.›²⁵

Dieses Dokument ist aus zweierlei Gründen interessant. Erstens belegt es die etwas merkwürdige Art und Weise, wie die Wirtschaftsführer des Dritten Reiches zu ihren Urteilen gelangten. Offensichtlich brachte Kepler seine althergebrachten Vorbehalte gegen die Grossbanken vor – und sah sich dann gezwungen zuzugeben, dass er Abs überhaupt nicht kannte. Zweitens erlebte diese Unterhaltung nach 1945 ein Nachspiel im berühmt gewordenen OMGUS-Bericht der US-Militärverwaltung über die Deutsche Bank, dessen Autoren sie als Teil ihrer Bemühungen übernahmen, Abs zu überführen und als Kriegsverbrecher vor Gericht zu bringen.²⁶ In Wirklichkeit war es absurd, Keplers Bemerkungen für bare Münze zu nehmen, und Abs hätte noch einen weiten Weg zurücklegen müssen, um jemals als Dieb mit Kepler gleichziehen zu können. Was mehr wiegt, ist jedoch, dass Abs nicht nach Wien kam, um irgendetwas zu stehlen, sondern vielmehr auf Geheiss Johams, der die Deutsche Bank als Beschützer österreichischer Interessen gegen die Ausbeutung durch weniger vertrauenerweckende Gestalten betrachtete – und wahrscheinlich auch als Mittel, um seine eigene Haut zu retten. Ein Heiliger war selbstverständlich keiner der Beteiligten, und die wirkliche Konkurrenz bestand zwischen Abs, Joham und ihrem Freundschaftsvertrag auf der einen Seite, sowie Kepler, Kehrl und ihren Verbündeten auf der anderen Seite.

Im Frühjahr 1938 gewannen die Letzteren die Oberhand, vor allem weil die Reichsbank, das Reichswirtschaftsministerium und österreichische Behörden nicht bereit waren, die CA und insbesondere ihre Industriebeteiligungen gegenüber der Deutschen Bank aufzugeben. Abs selbst war mehr daran interessiert, die Liquidität der CA zu erhöhen, als an ihren Beteiligungen festzuhalten, aber Krupp, die IG Farben, die Reichswerke «Hermann

Göring» und insbesondere der mächtige Alfred Olscher, Generaldirektor der reichseigenen Vereinigten Industrieunternehmungen (VIAG), die mit der staatlichen Reichs-Kredit-Gesellschaft eine eigene Bank besass, boten sich an, die einstigen CA-Aktien aus Staatsbesitz zu übernehmen, um sicher zu stellen, dass kein privates Unternehmen, wie etwa die Deutsche Bank, aus dem gesteigerten Wert der CA-Anteile Profit schlagen könnte. Gleichzeitig machten sie von ihren Kontrollmöglichkeiten Gebrauch, um selbst eine erhebliche Anzahl der Industrieanteile der CA zu kaufen oder den Verkauf zumindest zu lenken. Von besonderem Interesse für die VIAG waren Elektrizitätswerke, die Reichswerke gierten nach Unternehmen der Schwerindustrie und Werften. Andere deutsche Industriekonzerne begehrten sonstige Schwerindustrieunternehmen und Chemiewerke. Joham hatte sich von dem Freundschaftsvertrag mit Abs Schutz erwartet, sah sich aber nun unter enormem Druck seitens der VIAG wie auch der Regierung und gab, sehr zum Ärger von Abs, diesen Forderungen nach. Mit seinem Zutun gelang es der VIAG in der Folge, die Aktienmehrheit der CA zu erreichen. Er sah sich gezwungen, dem Verkauf sehr wertvoller Industriebeteiligungen in erheblichem Umfange zu zustimmen. Ausserdem wies man Joham die Aufgabe zu, einige der «Arisierungen» abzuwickeln, in die die CA tief verstrickt war; ob er dies als schändliches Vorgehen ansah, ist freilich schwierig zu sagen. Eines ist allerdings sicher, nämlich, dass er zumindest den Kauf eines der grossen Arisierungsobjekte – den multinationalen Konzern für Papierprodukte und Textilien Bunzl und Biach – als «Ergänzung der CA in der Papierindustrie» und als mögliche Entschädigung für einige der verlorenen Beteiligungen der CA ansah.

Abs und Joham hatten sich mit ihrem Freundschaftsvertrag offensichtlich übernommen und sahen sich nun in die Defensive gedrängt. Während Joham sich über die Verluste der CA sorgte und so hart wie möglich um bessere Preise für die Beteiligungen verhandelte, die aufgegeben werden mussten, setzte Abs alles daran, die Stellung, die er durch die Zurückweisung des Freundschaftsvertrags eingebüsst hatte, wieder zu erlangen. So versuchte er Kehrl, Keppler, Fischböck und anderen Parteigrössen gegenüber zu versichern, dass er keinerlei Absichten hege, die österreichische Industrie zu übernehmen. Zugleich bedrängte er Joham, seine hartnäckigen Bemühungen einzustellen, Krupp die Wiedergewinnung der Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur Krupp AG zu verwehren. Tatsächlich betrachtete Abs den Verlust an Industriebeteiligungen bemerkenswert gleichmütig und begrüsst vielmehr, dass die Liquidität der CA dabei zunahm.

Was er als wirklich bedeutsam ansah, war die Rolle der Deutschen Bank und der CA in Südosteuropa. Und hier zeigte er sich in der Förderung und Verteidigung seiner Interessen höchst beharrlich. Ihm war bekannt, dass dem Reichswirtschaftsministerium sehr daran gelegen war, die wirtschaftliche Vorherrschaft Deutschlands in der Region zu fördern – es zeigte sich seinen Plänen gegenüber aufgeschlossen. Zur gleichen Zeit drohte er immer wieder damit, eine Niederlassung der Deutschen Bank in Wien aufzubauen, falls keine Einigung mit der CA zu erzielen sei. Für jedermann war allerdings offenkundig, dass die Berliner und Wiener Behörden das grösste deutsche Bankhaus nicht würden davon abhalten können, in Wien präsent zu sein, vor allem auch, weil die Dresdner Bank als Eigentümerin der Länderbank dort bereits etabliert war. Schliesslich weigerte sich Abs, das Südosteuropa-Geschäft mit irgendjemandem zu teilen, und verwarf kurzerhand alle dahingehenden Vorschläge, die Reichs-Kredit-Gesellschaft am Bündnis von Deutscher Bank und CA zu beteiligen. Er sah keinerlei Grund, weshalb die Deutsche Bank die CA mit Kapital ausstatten und unterstützen sollte, um dann die Erträge mit einer anderen Bank teilen zu müssen. Wenn die Deutsche Bank der CA Hilfe leisten sollte, so konnte sie dies nur tun, wenn ihre eigenen Interessen in Form einer substantiellen Beteiligung an der CA abgesichert wurden.²⁷

Bei der Deutschen Bank wurde Abs' Optimismus und Beharrlichkeit nicht von allen geteilt. Einige Direktoren dachten, es sei besser, den Freundschaftsvertrag fallen zu lassen und stattdessen eine Niederlassung in Wien zu gründen, um sich nicht das ganze Geschäft entgehen zu lassen. Abs jedoch blieb standhaft. Er profitierte von der Versetzung Kepplers im Juni 1938 nach Berlin, der Unterstützung aus dem Wirtschaftsministerium und auch davon, dass Olscher von der VIAG die CA nicht wirklich führen wollte, sondern es vorzog, die Bankgeschäfte den Bankiers zu überlassen. Würde die Deutsche Bank eine eigene Niederlassung eröffnen, so seine Überlegung, hätte er die Bürde der CA zu tragen und sähe sich harter Konkurrenz der Banken untereinander ausgesetzt. So wurde aus einem Rivalen Olscher ein Alliiertes von Abs, und im Dezember 1938 vereinbarten beide Seiten, der Deutschen Bank eine Beteiligung an der CA in Höhe von 25 Prozent zu gestatten, wobei die Deutsche Bank die Verantwortung für die Organisation und das Personalwesen der CA übernahm. In der Folge verfocht Abs die Interessen der CA und stellte sich jeglichen weiteren Verkäufen von Industriebeteiligungen entgegen. Was die Gegner der Verbindung zwischen Deutscher Bank und CA anging, so hatte sich Keppler verabschiedet, Kehrl zeigte sich dadurch besänftigt, dass die Beteiligung der Deutschen Bank auf eben jene 25 Prozent beschränkt war und Fischböck wurde zum Vorstandsvorsitzenden der CA erhoben. Damit hatte Abs eine grosse Leistung vollbracht,



Passbild von Hermann Josef Abs von 1938.

In jenem Jahr nahm er seine Tätigkeit im Vorstand der Deutschen Bank

insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Deutsche Bank, die im März 1938 noch weniger als ein Prozent der Anteile besass, am Jahresende über ein Viertel der Gesamtanteile verfügte. Er hatte die Beteiligten – Olscher inklusive – dazu gebracht, die Deutsche Bank wie einen Grossaktionär zu behandeln, noch bevor sie tatsächlich dazu geworden war.

Joham begrüsst die gestärkte Stellung der CA zweifellos, sorgte sich aber gleichzeitig um seine eigene Position. So schickte er im Dezember 1938 einen Lebenslauf an Abs, den dieser, so wörtlich, benutzen könne, wenn es notwendig werden sollte, Johams Position gegen etwaige Angriffe zu verteidigen.²⁸ Einen ausgesprochen interessanten Teil dieser Darstellung, die naturgemäss Johams Verdienste auflistet, stellt die offen thematisierte Bereitschaft dar, schon lange vor dem «Anschluss» antisemitische Massnahmen umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Zeit nach der Bankenkrise des Jahres 1931, als die Regierung die Schuld an der Misere pauschal den Juden zuschieben wollte und anordnete, so viele jüdische Angestellte als möglich zu entlassen. Joham, der sich ohnehin gezwungen gesehen hatte, den Personalbestand zu reduzieren, erklärte nun dazu: «Im Zuge dieser notwendigen Abbaumassnahmen habe ich trotz vielfacher Widerstände und Drohungen seitens der jüdischen Kundschaft des In- und Auslandes schrittweise die Arierisierung des Personals, soweit es mit den damaligen Geschäftsnotwendigkeiten vereinbar war, durchgeführt. Die Anzahl der jüdischen Angestellten betrug Ende Mai 1931 506, durch die Übernahme des Wiener Bank-Verein kamen 47 hinzu, dagegen waren es knapp vor dem Umbruch nur noch 190.»²⁹ Johams Fähigkeit, derart «Notwendiges» zu tun, kann kaum überraschen, selbst wenn er recht gut mit den später ausgeschiedenen jüdischen Vorstandsmitgliedern Rottenberg und Pollak zusammengearbeitet hatte und mit Ersterem auch nach dem Krieg wieder tätig war. Dies passte auch zu Abs' Einstellung, die er bei einem Treffen im März 1938 sachlich äusserte: «Ein grosses Problem in Österreich bilde die Nichtarier-Frage. Von 125 Mitgliedern der Wiener Börse seien 103 Nichtarier. Von den Anwälten wären nur 4% Arier, ebenso sei es auch in verschiedenen anderen Berufen.»³⁰ Beiden war klar, dass die jüdischen Mitarbeiter würden gehen müssen, so dass die schwierige Aufgabe, sie zu ersetzen, durch den Mangel an «arischen» Fachleuten aus Österreich noch weiter vergrössert wurde. Bei einer Pressekonferenz im Jahre 1942 hob Abs dies in brutalster Weise ausdrücklich hervor, als er die herausragende Rolle, die Geschäftsleute und Unternehmen aus dem «Altreich» in Österreich spielten, zu erklären suchte: «Und es kommt hinzu, dass ja dort das nichtarische Moment eine besondere Bedeutung gehabt

hat, das in sehr kurzer Zeit liquidiert [!] worden ist, in einer so kurzen Zeit, dass es ohne die Einschaltung von Altreichunternehmer[n] und Altreichpersönlichkeiten nach der Ostmark, normalerweise gar nicht zu lösen war.»³¹

In dieser Hinsicht hatte Joham nichts zu fürchten. Und so spielte er tatsächlich unter Abs und auch in dessen Plänen eine zunehmend wichtigere Rolle. Beide einte das Interesse an den Geschäftsaussichten, die sich aufgrund der deutschen Expansion in die frühere Tschechoslowakei, nach Polen und nach Südosteuropa ergaben. Als wichtig erwies sich hierbei die Funktion, die die Deutsche Bank nach dem deutschen Einmarsch in Prag in der Geschäftsleitung der Böhmisches Union Bank (BUB) übernommen hatte. Die Bank hatte eine Vielzahl jüdischer Angestellter, Kunden und Geschäftskontakte zur Industrie. Der dann von der Deutschen Bank dort eingesetzte Direktor, Walter Pohle, wurde nicht nur als «Ariseur» dieses Instituts berüchtigt, sondern auch dafür, wie er die Bank dazu benutzte, die Arisierungsmassnahmen generell voranzutreiben. Die CA hatte ihre Geschäftstätigkeit bereits auf das Sudetenland und nach Mähren ausgedehnt, aber Joham war insbesondere an der BUB interessiert, sah er doch die Zeit herannahen, in der die CA mit der BUB in Konkurrenz treten würde. Bei einem Treffen mit Pohle im Juni 1940 in Wien schlug er daher vor, Probleme einfach dadurch zu vermeiden, dass die CA die BUB übernahm. Pohle, der dies durchaus für diskussionsfähig hielt, trug die Idee an Abs heran: «[...] da ich aber annehme, dass die Deutsche Bank in absehbarer Zeit mit grossen weltwirtschaftlichen Fragen befasst sein wird, wird ihr vielleicht die Creditanstalt als geeigneter Träger des Bankgeschäftes für den ganzen Südost-Sektor erscheinen, worüber Sie ja ohnedies Erwägungen anstellen.»³²

Johams Vorschlag, die CA solle die BUB übernehmen, fiel auf fruchtbaren Boden, wie Abs bei einem Treffen einige Monate später zu erkennen gab, als er erklärte, «dass die Creditanstalt jenes Institut sein soll, welches den Südostraum zur Gänze behandelt, ob durch eigene Filialen oder Tochterinstitute sei eine Frage der politischen Voraussetzungen».³³ Dies war jedoch nur möglich, wenn die Reichsregierung in Berlin einwilligte, Wien eine zentrale Rolle innerhalb des Bankwesens in Südosteuropa zuzugestehen, und wenn die Deutsche Bank über eine Mehrheitsbeteiligung an der CA verfügte, «da sie grundsätzlich in der ganzen Welt vertreten sein wolle». Sie würde es aber nicht in Betracht ziehen, diesen wichtigen Bereich zu Gunsten der CA aufzugeben, ohne Hauptaktionär der CA zu sein. Tatsächlich betrachtete Abs nicht nur die Stellung der Creditanstalt im Südosten als Teil dieses Anspruchs auf weltweite Tätigkeit, sondern verwarf darüber

hinaus auch Vorschläge von Joham und dessen Kollegen, die dahin gingen, dass die CA ihre Rolle im Südosten mit der Dresdner Bank teilen müsse. So erklärte er: «Auf alle Fälle ist zu vermeiden, dass etwa die Dresdner Bank aus dem Umstande, dass die Deutsche Bank über die Creditanstalt eine stärkere Position im Südosten erlangt, gleichfalls eine entsprechende Erweiterung ihrer Interessensphäre im Südosten erhalte.»³⁴

Erst im Frühjahr 1942 konnte dieses Programm zumindest teilweise umgesetzt werden. Dies beruhte auf Unstimmigkeiten innerhalb der Regierung zwischen denjenigen, die die Ausdehnung der Deutschen Bank mittels der CA begrüßten und denen, die sich, wie Hans Kehrl, einem Mehr an Einfluss für die Deutsche Bank widersetzen. Nachdem die Deutsche Bank der CA wiederholt zugesichert hatte, sie nicht in eine ihrer Niederlassungen umzuwandeln, und ihr zudem Hilfe und Unterstützung beim Ausbau ihrer Position in ganz Südosteuropa in Aussicht gestellt hatte, gab Kehrl schliesslich nach. Am Ende erhielten Abs und die Deutsche Bank, die (mit Unterstützung Johams) in den Jahren 1940 bis 1941 im Stillen Aktien der CA aufgekauft hatte, die Erlaubnis, eine Mehrheitsbeteiligung an der CA zu erwerben – womit Abs die Quadratur des Kreises bewerkstelligt hatte. Für sich allein war die CA nicht in der Lage, Johams ehrgeizige Ziele für Südosteuropa zu erreichen, was unweigerlich dazu führte, dass die Deutsche Bank zum Mehrheitsaktionär werden konnte. Dies wiederum entsprach genau dem, was die Kritiker der Deutschen Bank innerhalb der Regierung hatten verhindern wollen. Abs hatte sein Ziel nicht nur durch geduldige Lobbyarbeit erreicht, sondern auch die Gefahr abgewehrt, die Industriebeteiligungen der CA abtrennen und unter einer eigenständigen Dachgesellschaft der VIAG vereinen zu müssen. Dieser Plan war von Hans Fischböck, anderen nationalsozialistischen Grössen und auch von einigen Direktoren der Deutschen Bank befürwortet worden. So waren Abs und Joham zu einer Art Team geworden – und Abs konnte die politische Rehabilitierung Johams fordern. Zwar gelang es ihm nicht, Joham wunschgemäß wieder zum Generaldirektor zu machen, er bestand aber darauf, dass Johams Stellung als Leiter des Auslandsgeschäfts der CA abgesichert werde: «Politische Bedenken sind nicht geltend zu machen. Ich habe einheitliche Behandlung des Auslandsgeschäftes verlangt und die Gründe dargelegt, warum Joham für dieses Ressort besonders geeignet ist».³⁵

Es gab jedoch, so viel steht fest, auch einige Enttäuschungen. Die CA konnte die Böhmischesche Union Bank nicht, wie Joham gehofft hatte, schlucken, weil die Deutschen Behörden im Protektorat politische Bedenken erhoben – zu viel Einfluss aus Wien war ihnen ein Dorn im Auge. Trotzdem erwarb die CA ganz rechtmässig ein Drittel der Aktien der Bank,

was den österreichischen «Gauwirtschaftsberater» Walther Rafelsberger allerdings nicht ganz zufriedenstellte. Er wollte von der Leitung der Bank wissen, ob die CA darauf hoffen dürfe, die BUB ganz zu bekommen, falls Berlin entscheiden sollte, das Protektorat aufzulösen und das Gebiet vollständig zu annektieren. Abs berichtete seine Antwort an Rafelsberger wie folgt: «[...] dass mir für solche Entwicklungen die Phantasie fehle und ich nicht in der Lage wäre, die Möglichkeiten zu studieren. Ich könne ihm nur das Eine sagen, wir würden immer das tun, was politisch bedingt und wirtschaftlich klug sei».³⁶ Tatsächlich war genau dies seine Überzeugung, und ohne Zweifel auch diejenige von Joham. Einstweilen arbeiteten die Deutsche Bank und die CA in der Slowakei zusammen und teilten sich dort das Territorium auf, später dann auch besonders in Polen, wo die CA mit Kriegsausbruch grosse Pläne entwickelte. Während die Deutsche Bank der CA ihre Niederlassung in Krakau überliess, forderte sie hartnäckig, die Führung in Warschau zu übernehmen und behielt ihre Stellung in Kattowitz bei, wo sie schon vor Kriegsausbruch vertreten war. Als er bei einer Pressekonferenz gefragt wurde, ob die beiden Banken in Konkurrenz zueinander treten könnten, sobald die Verkehrsinfrastruktur in Oberschlesien entwickelt sei, antwortete Abs kühl: «Zunächst werden politische Entscheidungen getroffen, Ausweitungen des Gau'es, usw., Entscheidungen, die zu wirtschaftlichen Ueberlegungen führen.» Um anschliessend erneut (und wörtlich) sein Mantra anzuführen: «Dann werden wir immer uns fragen, was ist politisch bedingt, und werden das wirtschaftlich Kluge tun».³⁷ Kurz gesagt: Die Deutsche Bank und ihr Partner, die CA, wollten überall dort sein, wo Geschäfte zu machen waren. Die Tatsache, dass einige dieser Geschäfte mit der SS, mit dem Einsatz von Zwangsarbeitern aus Auschwitz, Raubgold oder anderen nationalsozialistischen Verbrechen zu tun hatten, focht sie nicht an. Schliesslich waren es nicht die Banken, die darüber entschieden, dass solche Dinge passierten. Abs formulierte dies so: «[...] dass dabei die Bank und das Bankgeschäft, wie sogar die Bankiers schon erkannt haben, in der Wirtschaft eine dienende Rolle spielt und nicht eine führende Rolle. Das heisst, das Bankgeschäft muss sich dort betätigen, wo die Geschäfte, die Finanzierung der Im- und Exporte, anfallen.»³⁸

Selbstverständlich ist einzuwenden, dass Abs und Joham sich aus all diesen Geschäften hätten heraushalten können und sollen oder zumindest in ihrem Alltagsgeschäft aktiv hätten versuchen können, das Regime zu unterminieren, aber dies übersieht die Tatsache, dass genau dieses Alltagsgeschäft darin bestand, ihre Banken unter den herrschenden Umständen voran zu bringen – und eben diese Umstände wurden von ihnen nicht festgelegt. Die Vorstellungen von Albert O. Hirschman³⁹ aufgreifend, könnte man sagen,

dass das nationalsozialistische Regime weder «Abwanderung» noch «Widerspruch» gestattete. Weder Abs noch Joham kam es je in den Sinn, sich zurückzuziehen; beide waren von Ehrgeiz getrieben. Joham klammerte sich an seine Position, bis er mit Abs' Hilfe weiter aufsteigen konnte. Die nationalsozialistische Expansion veranlasste sie, die Möglichkeiten, die das Regime ihnen bot, in vollem Ausmass zu nutzen.

Gleichzeitig gewährte der Nationalsozialismus eben auch die Gelegenheit, «wirtschaftlich klug» zu sein, was bedeutet, dass ein gewisses Mass an Widerspruch bei ökonomischen Entscheidungen und Übereinkommen innerhalb der Privatwirtschaft zugestanden werden konnte. Handlungsspielräume ergaben sich auch dadurch, dass die gegensätzlichen Interessen und Absichten der politischen Führung und ihrer Organisationen (aufgrund der chaotischen polykratischen Strukturen des Systems) manipulierbar wurden. Die Geschichte der CA seit dem «Anschluss» ist letztlich die Geschichte ihrer Privatisierung und zugleich der Ausdehnung ihres Aktionsradius, zudem der sich bietenden Chance, in dem von den Nazis besetzten Europa das zurückzugewinnen, was man auf dem heimischen Markt verloren hatte.

Unnötig festzustellen, dass sowohl Joham als auch Abs von einem gewissen Zeitpunkt an * als sie nämlich begriffen, dass Deutschland den Krieg verlieren würde – Strategien entwickelten, wie sie sich einer straf-, beziehungsweise völkerrechtlichen Verfolgung ihrer Taten entziehen konnten. Seinen Sohn Helmut hatte Joham schon bei Ausbruch des Krieges nach London gebracht. Wie vorab arrangiert, schickte der Vater dem Sohn von Anfang an regelmässig Telegramme mit der dringenden Aufforderung, zurückzukehren und zur Wehrmacht zu gehen. Helmut gab vor, nicht reisen zu können, weil er an Hepatitis erkrankt sei. Auf diese Weise war er in Sicherheit, was auch immer sich ergeben sollte. Joham selbst musste jedoch einige Risiken eingehen, um sich abzusichern. Im September 1943 begann er, mit dem United States Office of Strategie Services (OSS) zusammen zu arbeiten und stellte dabei Allen Dulles in der Schweiz, dem Koordinator aller amerikanischen Geheimdienstoperationen in Europa,⁴⁰ zunächst unter dem Codenamen 680, später dann unter dem Code K-5, wichtige strategische Informationen zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt war er sich selbstverständlich dessen bewusst, dass die Alliierten planten, Österreich als erstes Opfer nationalsozialistischer Eroberung zu behandeln. Abs unterhielt bekanntlich Kontakte zu einigen Persönlichkeiten aus dem deutschen Widerstand, war aber vorsichtig darauf bedacht, für den Fall der Fälle Distanz zu halten und seinen Kopf zu retten, obwohl er zweifellos von der Parteiführung mit grossem Misstrauen behandelt wur-

de, insbesondere deshalb, weil er Katholik war. Bis zum unmittelbaren Kriegsende blieben Joham in Wien und Abs in Berlin in regelmässigem Kontakt. Bis zum Schluss berichteten sie einander über die Lage ihrer Banken sowie den Rückzug ihrer Niederlassungen aus Polen und anderen Ländern. Die freundschaftliche Beziehung blieb auch nach dem Krieg erhalten, als Joham zum Verwalter und danach erneut zum Generaldirektor der CA ernannt wurde. In dieser Stellung blieb er bis zu seinem Tod durch Schlaganfall im Jahr 1959. Die Übernahme der CA durch die Deutschen konnte er niemals verwinden – und während er Abs dafür lobte, die CA beschützt zu haben, kämpfte er zugleich mit Entschlossenheit um Entschädigung und Wiedergutmachung durch Deutschland für die Verluste, die die CA während des Krieges erlitten hatte. Abs wiederum begann – nach seiner Rehabilitierung⁴¹ – seine spektakuläre Laufbahn als wichtigster und einflussreichster Bankier in Europa. Er spielte eine Schlüsselrolle bei der Wiederherstellung des Grossbankensystems in der Bundesrepublik im Jahre 1957 und war von 1957 bis 1967 Vorstandssprecher der inzwischen wieder geeinten Deutschen Bank.⁴² Auch beim Londoner Schuldenabkommen zur Regelung der kommerziellen Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches von 1953 und bei den Wiedergutmachungsverhandlungen mit dem Staate Israel und der Claims Conference hatte er eine Schlüsselfunktion inne. Während einige Amerikaner ihn als Kriegsverbrecher vor Gericht stellen wollten, wurde er – so wie Joham auch – zu einer Zeit politisch rehabilitiert, als der Wiederaufbau Deutschlands und der Kalte Krieg der bereits angeführten Position zum Durchbruch verhalfen, die da lautete, dass «politische Bedenken» eben «nicht geltend zu machen» seien. Sein Ruf vor der Geschichte blieb Zeit seines Lebens und auch über seinen Tod 1994 hinaus Gegenstand von Auseinandersetzungen. Parallel zu den Fortschritten innerhalb der Forschung wird sich die Debatte über den Opportunismus von Abs und Joham sowie den Grad ihrer Verstrickung mit dem Regime fortsetzen und sogar weiter intensivieren. Worum hier am Ende jedoch vor allem geht, ist, darauf hinzuweisen, dass beide bewusst und aus freien Stücken versuchten, die Rolle ihrer Banken unter den Gegebenheiten eines nationalsozialistisch beherrschten Europas auszudehnen und dies im Bewusstsein strategischer wirtschaftlicher Ziele für ihre Unternehmen betrieben. Die Politik definierte ihren Handlungsspielraum, und dabei versuchten sie in dem Rahmen, in dem sie tatsächlich über (Gelegenheit zur) «Mitsprache» verfügten, das umzusetzen, was sie für ratsam, also wirtschaftlich klug hielten. «Abwanderungs»-Strategien verfolgten sie nicht – oder wenn überhaupt, dann erst ganz am Ende des «Spiels».

- 1 Vgl. die Überlegungen von Werner Plumpe, »Unternehmen im Nationalsozialismus. Eine Zwischenbilanz«, in: Werner Abelshauser, Jan-Otmar Hesse, Werner Plumpe (Hg.), *Wirtschaftsordnung, Staat und Unternehmen. Neue Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte des Nationalsozialismus. Festschrift für Dietmar Petzina zum 65. Geburtstag*, Essen 2003, S. 243-266 und Dieter Ziegler, *Die Dresdner Bank und die deutschen Juden*, hg. von Klaus-Dietmar Henke, München 2006, bes. S. 416-420 u. 436-448 (*Die Dresdner Bank im Dritten Reich* Bd. 2).
- 2 Im Englischen ist dies auf den treffenden Begriff »opportunity structures« zu bringen.
- 3 Manfred Pohl (Hg.), *Hermann J. Abs. Eine Bildbiographie*, Mainz 1981 (1992); Harold James, *Die Deutsche Bank und die »Arisierung«*, München 2001; Lothar Gall, »A man for all seasons? Hermann Josef Abs im Dritten Reich«, in: *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 43, 1998, H. 2, S. 123-175; Lothar Gall, *Der Bankier Hermann Josef Abs. Eine Biographie*, München 2004.
- 4 Gall, »A man for all seasons«, a. a. O., S. 132.
- 5 Es gibt derzeit keine biographische Studie über Joham. Die Überlegungen zu seiner Person und die daraus resultierende generelle Diskussion in diesem Aufsatz basiert auf der in Kürze erscheinenden Studie über die Creditanstalt: Gerald D. Feldman/Oliver Rathkolb/Theo Venus/Ulrike Zimmerl, *Österreichische Banken und Sparkassen in Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit*, Bd. 1, München 2008 (2 Bde.).
- 6 Zur österreichischen Bankenkrise gibt es eine umfangreiche Forschungsliteratur, die die Ursachen und Folgen der Creditanstalt-Krise von 1931 untersucht. Vgl. Peter Eigner, *Die Konzentration der Entscheidungsmacht. Die personellen Verflechtungen zwischen den Wiener Großbanken und Industriegesellschaften 1895-1940*, Phil. Diss., Wien 1997; Fritz Weber, *Vor dem großen Krach*, unveröffentl. Habilitationsschrift, Universität Salzburg 1991; Hans Rutkowski, *Der Zusammenbruch der Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe und ihre Rekonstruktion. Ein Beitrag zur österreichischen Bankenkrise*, Bottrop 1934; Eduard März/Fritz Weber, »The Antecedents of the Austrian Financial Crash of 1931«, in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften* 103/5 (1983), S. 497-519; Aurel Schubert, *The Creditanstalt Crisis of 1931*, Cambridge 1991. Darüber hinaus auch Monika Ebner, *Der Bankenzusammenbruch des Jahres 1931 in Österreich*, Phil. Diss., Wien 1969; Peter Eybl, *Die Wirtschafts- und Bankenkrise des Jahres 1931 unter besonderer Berücksichtigung der Sanierung der Credit Anstalt*, Dipl.-Arbeit, Linz 1993; Walther Federn, *Der Zusammenbruch der österreichischen Kreditanstalt*, Tübingen 1932; Carl H. Geng, *Der Zusammenbruch der Krisenanstalt und die Sanierungsmaßnahmen der Bundesregierung*, Dipl.-Arbeit, Wien 1970; Andreas Lackner, *Der Zusammenbruch der Credit-Anstalt 1931. Eine Literaturübersicht*, Dipl.-Arbeit, Wien 1993; Dieter Stiefel, *Finanzdiplomatie und Weltwirtschaftskrise. Die Krise der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe* (Schriftenreihe des Instituts für bankhistorische Forschung e. V.), Frankfurt am Main 1989.
- 7 Zur politischen Führung des austrofaschistischen Ständestaates siehe Günter Bischof, Anton Pelinka und Alexander Lassner (Hg.), *The Dollfuß/Schuschnigg Era in Austria: A Reassessment* (Contemporary Austrian Studies Series, Bd. 11), New Brunswick/London 2003.
- 8 »Josef Joham, Banken und Industriens«, in: *Wiener Wirtschaftswoche*, 3. Nov. 1937 (Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde BArch, R 25.01, Bd. 4363, Bl. 62-64).
- 9 Siehe das Exposé der Deutschen Bank vom 31. Mai 1998 in: Historisches Archiv der Deutschen Bank (HADB), B 0051.
- 10 Korrespondenz Deutsche Bank – Abs zwischen November 1937 und Anfang März 1938 in HADB, P 6502, Bl. 2-40.
- 11 Gall, *Der Bankier Hermann Josef Abs*, a. a. O., S. 12.
- 12 Diese Darstellung stützt sich auf Pfeiffers eigene Beschreibung in: Österreichisches Staatsarchiv (ÖstA), Archiv der Republik (AdR), Bundesministerium für Inneres (BMin), Gauakte Zl. 50.957 (Rudolf Pfeiffer).
- 13 Ebd.

- 14 Aktennotiz Ministerialrat Wilhelm Koehlers (Reichswirtschaftsministerium) über einen Besuch in Wien vom 25. und 26. März, Rossijskij Gosudarstvennyj Voennyj Archiv (Russisches Staatliches Militärarchiv=RGVA Moskau), Fond 1458/2/305, Bl. 14-15.
- 15 Ebd.
- 16 Ebd.
- 17 Bericht der Bankenabteilung des Bundesministeriums für Finanzen auf der Generalversammlung der Aktionäre, ÖStA, AdR, BMF, 27027/1938.
- 18 Vgl. Friedrich Ottel an Ministerialdirektor Kurt Lange, Reichswirtschaftsministerium, 29. März 1938 in RGVA Moskau, 1458/2/77, Bl. 34.
- 19 Aktennotiz vom 31. März 1938, HADB, B 0051.
- 20 Emmerich Tálos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer/Reinhard Sieder (Hg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*, Wien 2000, S.326-445.
- 21 Aktennotiz vom 31. März 1938, HADB, B 0051.
- 22 Ebd. Die Orthographie wurden in allen angeführten Zitaten mit den entsprechenden Eigenheiten übernommen.
- 23 Ebd.
- 24 Die Enquete war der Versuch, nach der Krise von 1931 das Bankenwesen zu reformieren. Die Nationalsozialisten wollten ein weniger konzentriertes, mehr regional orientiertes Bankenwesen etablieren, scheiterten aber mit dieser Initiative. Vgl. Christopher Kopper, *Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im »Dritten Reich« 1933-1939*, Bonn 1995, S. 51-125.
- 25 Handgeschriebene Notizen von Abs über seine Telefonate am 11. und 13. April mit Steinbrink, HADB, B 0051.
- 26 OMGUS – Finance Division, Financial Investigation Section: Ermittlungen gegen die Deutsche Bank 1946/47, bearb. von der Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, Nördlingen 1986.
- 27 Aktennotiz Hellmuth Pollems über einen Besuch Abs' bei Staatssekretär Carl Brinkmann im Reichswirtschaftsministerium, 14. Mai 1938, HADB, B 0051.
- 28 Joham an Abs, 30. Dezember 1938, HADB, B 0057.
- 29 Ebd.
- 30 Sitzung des Rheinisch-Westfälischen Beirats der Deutschen Bank, 31. März 1938, HADB, P 00041, Bl. 111.
- 31 Pressekonferenz, 4. Mai 1942, HADB, B 0053.
- 32 Joham an Abs, 3. Juli 1940, HADB, P 24158.
- 33 Besprechung Abs, Joham, Jakob Hasslacher und Ludwig Fritscher in Bad Gastein, 10. Aug. 1940, ebd.
- 34 Ebd.
- 35 Vermerk Abs, 2. März 1942, HADB, B 0053.
- 36 Aufzeichnung von Abs, 11. April 1942, ebd.
- 37 Pressekonferenz, 4. Mai 1942, ebd.
- 38 Ebd.
- 40 Albert O. Hirschman, *Abwanderung und Widerspruch. Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationsformen und Staaten*, Tübingen 1974.
- 41 Das OSS war der Vorgänger des heutigen amerikanischen Geheimdienstes CIA (Central Intelligence Agency). Das Büro in Bern unter der Führung von Allen Dulles wurde das Zentrum amerikanischer Geheimdienstoperationen in Europa. Vgl. Neal H. Petersen (Hg.), *From Hitler's Doorstep. The Wartime Intelligence Reports of Allen Dulles 1942-1945*, University Park Pennsylvania 1996, und Christof Mauch, *Schattenkrieg gegen Hitler. Das Dritte Reich im Visier der amerikanischen Geheimdienste 1941-1945*, Stuttgart 1999.
- 42 Im Entnazifizierungsverfahren wurde er im Februar 1948 als »unbelastet« klassifiziert.
- 43 Die Amerikaner versuchten, das deutsche Universalbankensystem zu zerschlagen, bei dem eine Großbank sowohl die Funktion einer Geschäftsbank als auch einer Investitionsbank wahrnahm und meist landesweit agierte. Sie scheiterten allerdings mit diesem Versuch. Siehe Gall, *Der Bankier Hermann Josef Abs*, a. a. O., S. 206-227.

UNTERNEHMER VOR GERICHT

DIE NÜRNBERGER NACHFOLGEPROZESSE ZWISCHEN STRAFVERFOLGUNG UND SYMBOLISCHEM TRIBUNAL

RALF AHRENS

I. «In Nürnberg zielen wir nicht auf bestimmte Personen, wir setzen Massstäbe für die Zukunft.» Dieser Satz aus einem Telegramm des amerikanischen Militärgouverneurs Lucius D. Clay an den Nürnberger Chefankläger Telford Taylor vom Oktober 1947 bringt nicht nur das wesentliche Ziel der so genannten Nürnberger «Nachfolgeprozesse» auf den Punkt, er beschreibt auch ihr grundlegendes Dilemma.¹ In den zwölf Prozessen, die nach dem Abschluss des Internationalen Militärtribunals (IM T) gegen die «Hauptkriegsverbrecher» in alleiniger Regie der amerikanischen Militärregierung durchgeführt wurden (die Tribunale bezeichneten sich nichtsdestoweniger als internationale Gerichtshöfe), konnte es angesichts der breiten Mitverantwortung deutscher Eliten an den Verbrechen des NS-Regimes stets nur darum gehen, einige ihrer Repräsentanten stellvertretend und mit möglichst grosser öffentlicher Wirkung abzuurteilen.²

Das Grundanliegen der Prozesse war insofern eher pädagogischer als strafjuristischer Natur. Zugleich zielten sie aber weit über den deutschen Einzelfall hinaus darauf ab, schon die Vorbereitung von Angriffskriegen völkerrechtlich ebenso zu ächten wie die exzessive, bis zum Massenmord reichende Gewaltentfesselung, wie sie das «Dritte Reich» im Zweiten Weltkrieg an den Tag gelegt hatte. Die Anklageschrift des IM T etablierte dafür neue völkerrechtliche Begriffe, die über die in der Haager Landkriegsordnung und der Genfer Konvention definierten «Kriegsverbrechen» hinausgingen. Diese zeitgenössische und auch heute noch durchaus übliche, zusammenfassende Bezeichnung der in Nürnberg angeklagten Taten war häufig insofern irreführend, als die Anklagepunkte wenig oder gar nichts mit der eigentlichen Kriegführung zu tun hatten.³ Hinzu kamen mit «Verbrechen gegen den Frieden» und «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» zwei völlig neue Straftatbestände. Ein weiterer eigenständiger Anklagepunkt war eine zwar dem angloamerikanischen Rechtsdenken vertraute, in Kontinentaleuropa aber weitgehend unbekanntere Rechtsfigur, nämlich die «Verschwörung» («conspiracy») zur Begehung dieser Straftaten.⁴

Einen ganz erheblichen Teil der Nürnberger Angeklagten stellten prominente Angehörige der deutschen Wirtschaftselite. Die Prozesse ergänzten sich insofern mit einem anderen Ziel der Besatzungsmächte, nämlich einer dauerhaften Zerschlagung von Kartellen und Konzernen, die vermeintlich den Aufstieg des Nationalsozialismus ebenso ermöglicht hatten wie die Entfesselung seiner zerstörerischen Potenzen.

Im Gegensatz zu diesem ordnungspolitischen Zugriff auf die deutschen Grossunternehmen war eine flächendeckende politische Strafverfolgung von «Kriegsverbrechern» freilich von vornherein illusorisch, sofern man diese nicht gleich den massenhaften, zusehends in bürokratischer Routine versinkenden Entnazifizierungsverfahren überlassen wollte.⁵ Die Nürnberger Ankläger mussten, wie aus anderen Elitensegmenten auch, eine Auswahl treffen. Dabei stand vielleicht mehr als in allen anderen Nachfolgeprozessen eine in erster Linie funktionale, strukturelle Mitverantwortung für die Verbrechen des NS-Regimes zur Diskussion. Unternehmerisches Verhalten war auch in der NS-Zeit durch eine langfristig kalkulierende Zweckrationalität geprägt gewesen, die neue politische Rahmenbedingungen so weit wie möglich in betriebswirtschaftliches Kalkül integriert hatte.⁶ Die Frage war, wo dieses spezifische Rationalverhalten in regelrechte Mittäterschaft übergegangen war, und wie diese im Kontext des Nürnberger Anklagekonzepts zu verorten sein würde. Die Prozesse und ihre Vorgeschichte waren daher stets durch ein eigentümliches Spannungsverhältnis geprägt, dem im Folgenden nachgegangen werden soll: Die angeklagten Unternehmer standen einerseits als individuelle Beschuldigte vor Gericht, die nach rechtsstaatlichen Verfahren abgeurteilt werden sollten. Andererseits fungierten sie in Tribunalen mit politisch-pädagogischem Hintergrund als Repräsentanten der gesamten deutschen Wirtschaftselite, was den Nürnberger Anklagen und Urteilen automatisch einen politischen Symbolwert verlieh.

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich dabei auf die drei Nürnberger «Industriellenprozesse» gegen das Management der Krupp-, Flick- und IG-Farben-Konzerne sowie auf den einzigen Prozess gegen einen Vertreter der deutschen Geschäftsbanken, den Vorstandssprecher der Dresdner Bank Karl Rasche. Auf die Nürnberger Verfahren gegen Vertreter der staatlichen oder quasi-staatlichen Wirtschaft – das Führungspersonal des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamts⁷ und einige Mitangeklagte Rasches im «Wilhelmstrassen-Prozess» – kann aus Platzgründen ebenso wenig eingegangen werden wie auf den Prozess der französischen Militärregierung gegen den Stahlindustriellen Hermann Röchling oder die Verfahren vor britischen Gerichten, in denen beispielsweise der Bankier Kurt von Schröder oder der Zyklon-B-Lieferant Bruno Tesch abgeurteilt wurden.⁸

II. Die Bestrafung deutscher Kriegsverbrecher war schon seit Beginn des Zweiten Weltkrieges gefordert und seit 1942 mehrfach von den Alliierten angekündigt worden. Die im Herbst 1942 von den Westmächten eingerichtete United Nations War Crimes Com-

mission hatte schon nach einem Jahr eine Liste potenzieller Kriegsverbrecher erarbeitet. Zu konkretisieren begann sich dieses Kriegsziel jedoch erst im Zusammenhang mit dem britisch-amerikanischen Vormarsch an der Westfront, also seit dem Sommer 1944. Seitdem trieb die amerikanische Seite konzeptionelle Überlegungen für eine Ahndung von Kriegsverbrechen durch Strafprozesse voran. Die führende Rolle spielte hier Kriegsminister Stimson, der sich mit dem Vorschlag für ein internationales Tribunal gegen die wesentlich radikaleren Pläne des Finanzministers Morgenthau durchsetzte. Letzterer wollte führende Nationalsozialisten schlicht erschiessen lassen; er befand sich dabei durchaus in Einklang mit britischen Politikern und auch mit den ursprünglichen Vorstellungen Stalins. Das stattdessen im War Department erarbeitete Konzept setzte auf einen eindeutigen Primat des Rechts und griff dazu wesentlich auf die oben erwähnte Rechtsfigur einer «Verschwörung» der nationalsozialistischen Führung zu Krieg und Massenmord zurück. Doch war am Vorabend der deutschen Kapitulation weder klar, welche Eliten des «Dritten Reiches» im Einzelnen zur Rechenschaft gezogen werden sollten, noch in welcher Form dies geschehen würde.⁹

Sowohl der «Verschwörungs»-Gedanke als auch der erhoffte präventive Effekt unterschieden die Herangehensweise der Amerikaner von derjenigen der anderen drei Besatzungsmächten. Der internationale Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher war deshalb zu einem wesentlichen Teil ein Ergebnis amerikanischer und nicht gesamtallierter Politik.¹⁰ Endgültig durchgesetzt wurde der amerikanische Ansatz gegenüber den Briten erst Anfang Mai 1945. Eine Schlüsselstellung für die Vorbereitung des IM T und die Organisation der alliierten Anklagebehörde fiel dem Obersten Bundesrichter Robert H. Jackson zu, der schliesslich als amerikanischer Chefankläger fungierte und das Tribunal am 21. November 1945 mit einer berühmt gewordenen Rede eröffnete. Im Fokus der Amerikaner standen zunächst die politischen Spitzen des NS-Regimes und die als «verbrecherisch» anzuklagenden Organisationen, also das NSDAP-Führerkorps, das Reichskabinett, die Wehrmachtsführung, die Gestapo und die SS, zu denen später noch die SA hinzukam. Das dürfte sich nicht zuletzt daraus erklären, dass die konzeptionellen Vorarbeiten für den Prozess im Wesentlichen aus dem Kriegsministerium und nicht aus dem konzernkritischen Finanzministerium Morgenthau stammten. Auf der ersten amerikanischen Vorschlagsliste möglicher Angeklagter vom Juni 1945 fanden sich überhaupt keine Vertreter der Privatwirtschaft, sondern nur die wirtschaftspolitisch verantwortlichen Minister Walther Funk, Albert Speer und Hjalmar Schacht.¹¹

Ausgeschlossen wurde eine Anklage gegen führende Industrielle jedoch keineswegs, denn kurz darauf gab Jackson entsprechende Vorarbeiten in Auftrag. Das erste Memorandum seines Mitarbeiters Francis Shea, eines ehemaligen stellvertretenden Justizministers, vom Juli 1945 basierte allerdings auf einem Grundgedanken, der sich zwar hervorragend in das allgemeine amerikanische Konzept zu fügen schien, an der Realität der NS-Wirtschaft aber weitgehend vorbeiging. Als «Komplizen» einer nationalsozialistischen «Verschwörung», gar als «economic gang» wurden sowohl Vertreter der staatlichen als auch der privaten Wirtschaft benannt. Zwischen Schacht, Funk, Speer, dem «Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz» Fritz Sauckel und Paul Körner, dem Stellvertreter Görings in der Vierjahresplanbehörde, fanden sich einige wenige prominente Unternehmer: der Vorstandsvorsitzende der IG Farben Hermann Schmitz, Friedrich Flick, Hermann Röchling, Alfried Krupp von Bohlen und Halbach sowie der Privatbankier Kurt von Schröder, der eine nicht unwesentliche Rolle im Vorfeld der Machtübertragung an Hitler gespielt hatte. Shea wollte die Anklage keineswegs auf diejenigen Punkte fokussieren, die später tatsächlich zu Verurteilungen führten, also die Ausbeutung von Zwangsarbeitern und die Okkupation von Industrieanlagen besetzter Gebiete; diese Tatbestände tauchten hier noch gar nicht auf. Die Mitarbeit an Hitlers «Plan» sollte vielmehr an der finanziellen und ideellen Unterstützung des Nationalsozialismus sowie an den Produktionsprogrammen der Unternehmen (im Sinne einer Unterstützung der nationalsozialistischen Autarkie- und Aufrüstungspolitik) festgemacht werden. Shea hielt die Liste für «repräsentativ für die Hauptelemente auf der wirtschaftlichen Seite», und an dieser Einschätzung – die eben nicht primär von der Schwere der erst während des Krieges geschehenen Verbrechen bestimmt war – wurde, wie noch zu zeigen sein wird, offenbar festgehalten.¹²

Sheas Papier gab keine Auskunft darüber, wie er auf diese «repräsentativen» Namen gekommen war. In Anbetracht des kurzen Zeitraums von gerade zwölf Tagen, die zwischen seiner Beauftragung und der Vorlage des Memorandums lagen, kann man gründliche Nachforschungen wohl ausschliessen. Die Beschränkung auf ganze vier Industrielle erstaunt auch insofern, als Ex-Wirtschaftsminister Walther Funk schon Ende Juni 1945 eine Stellungnahme über die Beziehungen der deutschen Unternehmer zur NSDAP und zum NS-Staat angefertigt hatte, die auch etliche andere Industrielle und Bankiers auflistete.¹³ Sheas Memorandum macht jedoch deutlich, dass es den Nürnberger Anklägern sehr frühzeitig nicht um eine umfassende Strafverfolgung sämtlicher Grossunternehmen ging, sondern um die exemplarische Bestrafung von Repräsentanten. Im Zentrum stand

der erst über den Begriff der «Verschwörung» personalisierte Zusammenhang von (Rüstungs-)Industrie und Aggressionspolitik. Die Schwäche dieses Konzepts war allerdings, dass den Angeklagten nicht nur die direkte oder indirekte Unterstützung des NS-Regimes nachzuweisen sein würde, sondern auch die bewusste Verfolgung seiner politischen Ziele.¹⁴

Konkrete Bedeutung erlangte Sheas Liste erst durch einen handwerklichen Fehler bei der Vorbereitung des IM T. Französische und sowjetische Anklagevertreter hatten in ihren Stellungnahmen zu der amerikanischen Anklageliste vom Juni 1945 unter anderem die Aufnahme eines «Krupp» gefordert. Offenbar durch einen Irrtum Jacksons war statt des zunächst vorgesehenen Alfred Krupp von Bohlen und Halbach, der Anfang der vierziger Jahre die Leitung des Familienunternehmens übernommen hatte, dessen mittlerweile seniler Vater Gustav auf die Liste geraten. Erst kurz vor Prozessbeginn wurde dessen Verhandlungsunfähigkeit erkannt, so dass im IM T kein einziger Repräsentant der deutschen Rüstungsindustrie abgeurteilt werden konnte.¹⁵ Jacksons Vorschlag, Gustav Krupp kurzfristig durch seinen Sohn Alfred zu ersetzen, der später tatsächlich vor einem Nürnberger Tribunal stehen sollte, scheiterte am Widerstand des britischen Hauptanklägers Hartley Shawcross. Diese Idee ging wiederum auf Shea zurück, der auf Jacksons Aufforderung hin, «weitere Personen unter die Wirtschaftsverbrecher aufzunehmen», den jüngeren Krupp und – ganz gemäss seiner Liste vom Juli – Hermann Schmitz ins Spiel gebracht hatte. (Der französische Ankläger Charles Dubost schlug sogar ernsthaft vor, an Stelle von Gustav Krupp dessen Ehefrau Berta auf die Anklagebank zu setzen, weil sie formal seit 1913 die Eigentümerin des Konzerns gewesen und mit einer nach ihr benannten Kanone, der «Dicken Berta», im Ersten Weltkrieg auf Paris geschossen worden war.) In diesem Zusammenhang aber stimmte der sowjetische Hauptankläger Roman Rudenko dem Plan von Dubost zu, einen zweiten internationalen Prozess speziell gegen Repräsentanten der deutschen Wirtschaft durchzuführen.¹⁶

Letztere befanden sich mittlerweile, nach verschiedenen mehr oder minder koordinierten Verhaftungsaktionen, zum guten Teil in amerikanischem oder britischem Gewahrsam. Zu den ersten Verhafteten zählten einige Vorstandsmitglieder der IG Farben, gegen die noch im Laufe der amerikanischen Besetzung die ersten Ermittlungen nach belastendem Aktenmaterial einsetzten. Ebenso wie im Fall des Chemiekonzerns spielten die Ermittler aus der Finanzabteilung der vorläufigen amerikanischen Militärregierung US Group Control Council (USGCC) eine entscheidende Rolle für die fortgesetzte Internierung Friedrich Flicks; sie verhinderten dessen unmittelbar bevorstehende Freilassung, nachdem

Flick zunächst vom Office of Strategic Services (OSS), dem amerikanischen Auslandsnachrichtendienst, verhört worden war. Im Juni 1945 wurde aber auch eine Fahndungsliste aus dem Geheimdienst des amerikanischen Hauptquartiers um etliche Bankiers und Industrielle erweitert, weil diese «genauso gefährlich [...] wie der deutsche Militarist, der SS-Mann und der Parteiführer der NSDAP» seien.¹⁷ Auch Alfried Krupp wurde bereits im Zuge der amerikanischen Besetzung Westdeutschlands kurzzeitig interniert, dann unter Hausarrest gestellt und Mitte Juni endgültig verhaftet.¹⁸ Insgesamt blieben die Spitzen der Ruhrindustrie aber zunächst häufig unbelangt. Erst im September verhaftete die britische Militärregierung das übrige Krupp-Management und die Spitzen der Zehengesellschaften, und in der Nacht zum 1. Dezember 1945 wurden dann 76 führende Köpfe der Eisen- und Stahlindustrie aus den Betten geholt und festgenommen.¹⁹ Bereits Anfang November hatte die Finanzabteilung der mittlerweile konstituierten amerikanischen Militärregierung (Office of Military Government in Germany, United States – OMGUS) selbst eine gross angelegte Verhaftungskampagne gegen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Grossbanken eingeleitet.²⁰

Kurz darauf begann sich abzuzeichnen, dass deren eventuelle Aburteilung in erster Linie der amerikanischen Militärregierung überlassen bleiben würde. Das Statut des IM T sah zwar durch einige Detailregelungen indirekt die Möglichkeit weiterer internationaler Prozesse vor, es verlangte sie aber nicht zwingend. Auf amerikanischer Seite bestand indes bereits Ende 1945 Übereinstimmung zwischen Jackson, dem Kriegsministerium und der Militärregierung, dass weitere Kriegsverbrecherprozesse von den einzelnen Besatzungsmächten statt von einem gemeinsamen Tribunal verantwortet werden sollten.²¹ Im Mai 1946 trug Jackson in einem Memorandum für den amerikanischen Präsidenten Truman ein ganzes Bündel von Gegenargumenten gegen einen zweiten internationalen Prozess vor. Der noch amtierende Chefankläger schätzte nicht nur die Beweislage gegen die Industriellen ungünstiger als gegen die im IM T angeklagten Politiker ein. Mit dem Hinweis, allzu lange öffentliche Attacken auf die deutsche Industrie könnten deren Bereitschaft zur rüstungswirtschaftlichen Kooperation mit der US-Regierung gefährden, deutete er auch schon vorsichtig einen Prioritätenwandel der amerikanischen Deutschlandpolitik an. Dieses Argument hatte aber keineswegs jene zentrale Bedeutung, die ihm in der DDR-Literatur zugeschrieben wurde.²² Der Chefankläger fürchtete zugleich die öffentliche Gleichsetzung der Amerikaner mit «Soviet Communists and French Leftists», und neben diversen logistischen Problemen machte er ausserdem Bedenken gegen die Vor-

gehensweise der sowjetischen Ankläger geltend, unnötige Verhöre «for reasons of home consumption», also zum politischen Prestigegewinn im Heimatland, zu führen.²³ Dieses Argument stand wiederum in einer gewissen Kontinuität zu den erheblichen Zweifeln an der Bereitschaft der Sowjets, den Kriegsverbrechern einen fairen Prozess zu gewähren und diesen nicht für rein politische Zwecke zu instrumentalisieren, die Jackson bereits in Kontroversen während der Vorbereitung des IM T gewonnen hatte.²⁴

Jacksons Stellvertreter und designierter Nachfolger Telford Taylor plädierte zwar noch im Juli 1946 für einen zweiten internationalen Prozess, dies sollte aber wohl eher der Vermeidung von interalliierten Auseinandersetzungen über den hochgradig politisierten «Fall Krupp» dienen.²⁵ Auch zu diesem Zeitpunkt stand nur ein kleiner Teil der potentiellen Angeklagten fest: Zu von Schröder, Krupp, Röchling und Schmitz war allein Georg von Schnitzler hinzugekommen, ein weiteres Vorstandsmitglied der IG Farben.²⁶ Erst im November sollte das Projekt des zweiten alliierten Prozesses schliesslich durch eine Absage der Briten zu Grabe getragen werden, deren Politik sich bis dahin vor allem durch Inaktivität und Inkonsistenz ausgezeichnet und den Amerikanern die Initiative überlassen hatte.²⁷ Ernsthaftes amerikanisches Engagement zur Überzeugung der Briten war freilich auch kaum vorhanden, wurde doch die Abneigung Jacksons gegen ein zweites IM T in Kreisen der amerikanischen Politik weitgehend geteilt²⁸ und auch von Clay unterstützt.²⁹

Spätestens seit Mai 1946 dachte auch Taylor schon ernsthaft daran, in der amerikanischen Besatzungszone mehrere Prozesse gegen einzelne Berufsgruppen durchzuführen, die im Laufe eines Jahres abgeschlossen sein sollten. Namentlich erwähnt im Zuge eines «tastenden Plans» für einen Industriellenprozess wurde hier nur Friedrich Flick, dessen zwischenzeitige Freilassung Taylor unbedingt verhindern wollte.³⁰ Die Anforderung Alfred Krupps und einiger anderer leitender Krupp-Mitarbeiter, die sich bis dahin in britischem Gewahrsam befunden hatten, für einen amerikanischen Prozess in Nürnberg signalisierte dem Verbündeten im September 1946, dass die Amerikaner sich eindeutig für den Alleingang entschieden hatten. Die Briten, deren Interesse an eigenen Kriegsverbrecherprozessen stets weit geringer gewesen war und die hierfür auch über eine weit schwächere Ausstattung verfügten als das unter Taylors Leitung stehende Office of Chief of Counsel for War Crimes (OCCWC) in Nürnberg, lieferten hier wie in anderen Fällen bereitwillig Untersuchungshäftlinge aus, gegen die sie immerhin nicht mehr selbst vorgehen mussten.³¹

Ebenfalls bereits im Mai 1946 hatte in Nürnberg die Aufbereitung von Beweismaterial für die Industriellenprozesse begonnen. Eine von sechs Arbeitsgruppen der dafür einge-

richteten Subsequent Proceedings Division beschäftigte sich mit dem Krupp- und IG-Farben-Management, eine zweite mit diversen weiteren Industriellen, darunter Friedrich Flick. Ende 1946 wurden aus diesen beiden Arbeitsgruppen drei Teams für die Bearbeitung der Prozesse gegen Flick, die IG Farben und Krupp gebildet. Erst im März 1947 jedoch, unmittelbar vor der Verlesung der Anklageschrift gegen die Führung des Flick-Konzerns, konkretisierte Taylor seine weitere Prozessplanung. Neben den Verfahren gegen Krupp und die IG Farben sollte es einen weiteren Prozess gegen die Leitung der Dresdner Bank geben. Hinzukommen würden zwei Prozesse gegen den Generalinspekteur der Luftwaffe, Erhard Milch, und gegen die Reichswerke «Hermann Göring», in denen die Beschäftigung von KZ-Häftlingen und anderen Zwangsarbeitern eine wesentliche Rolle spielen sollte. Der Anklagefokus hatte sich also mittlerweile deutlich von den relativ abstrakten Vorwürfen der politisch-industriellen «Verschwörung» hin zu konkreteren, ganz speziell die deutschen Unternehmen betreffenden Taten verschoben. Anzahl und Namen der Angeklagten wurden aber auch zu dieser Zeit noch nicht klar benannt.³²

Dafür wurde immer deutlicher, dass Taylors ursprünglicher Zeitplan, die Nachfolgeprozesse bis Mitte 1947 abzuschliessen, sich auch nicht annähernd würde einhalten lassen. Im Mai 1947 prognostizierte der Chefankläger den Abschluss des grössten Teils der sechzehn geplanten Prozesse bis zum Jahresende, ging aber davon aus, dass einige Verfahren sich bis in die ersten Monate des Folgejahres hinziehen würden. Schon zu dieser Zeit war die Anklagebehörde jedoch in akute Personalnöte geraten. Das galt insbesondere für qualifizierte Richter, so dass statt der vorgesehenen sechs Gerichtshöfe nur vier installiert werden konnten, mithin ein Teil der geplanten Prozesse weiter hinausgeschoben werden musste. Taylor hatte vom amerikanischen Kriegsministerium aber nur ein Budget erhalten, das bis Ende 1947 reichte, und geriet unter entsprechenden politischen Druck. Im September 1947 stellte Militärgouverneur Clay, der Taylors Programm grundsätzlich klar unterstützte, schliesslich fest, dass das Budget nur für insgesamt zwölf Prozesse reiche, die bis Ende 1948 abgeschlossen sein sollten. Im November 1947 wurden die Anklageschriften für die beiden letzten Nachfolgeprozesse vorgelegt.³³

Damit stand endgültig fest, dass die Nürnberger Anklagen gegen die Privatindustrie auf die Führung genau derjenigen Konzerne beschränkt bleiben würden, die bereits in den allerersten Überlegungen vom Sommer 1945 aufgetaucht waren: Krupp, Flick und die IG Farben. Hinzu kam die Dresdner Bank, repräsentiert durch ihren Vorstandssprecher; die Entscheidung, allein Karl Rasche anzuklagen und auf andere Vorstandsmitglieder zu ver-

zichten, war erst im November 1947 gefallen.³⁴ Hermann Röchling, neben dem Bankier Kurt von Schröder der einzige nicht in Nürnberg angeklagte Kandidat der frühen Vorschlagslisten, wurde 1948/49 in einem Prozess der französischen Militärregierung in Rastatt zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt, musste diese Strafe aber nur bis 1951 absitzen; kürzere Haftstrafen erhielten auch drei weitere Manager seines Konzerns.³⁵

*Blick auf die Anklagebank
im IG-Farben-Prozess,
Nürnberg, 30. Juli 1948.*



Vorübergehend war die Riege der potenziellen Angeklagten erheblich grösser gewesen. Taylor bedauerte später, dass die Angeklagten der Flick- und Krupp-Prozesse nicht gemeinsam mit dem Management anderer Ruhrkonzerne wie der Vereinigten Stahlwerke, der Gutehoffnungshütte oder Mannesmann in einem einzigen grossen Industriellenprozess zur Rechenschaft gezogen worden waren. Die Beweisaussichten schienen ihm hier grundsätzlich nicht schlechter als in den beiden tatsächlich durchgeführten Verfahren. Gegen eine solche Ausweitung sprachen aber zwei Gründe: Erstens lag die Ruhrindustrie in der britischen Besatzungszone, und bis zum Frühjahr 1947 habe, so Taylor später, noch Grund zu der Annahme bestanden, dass die britische Militärregierung hier eigene Prozesse organisieren würde. Zweitens wären aber vor allem die notwendigen Vorbereitungen auf einen derart gross angelegten Industriellenprozess erheblich aufwendiger gewesen als im Fall

Flick, wo der Vorwurf der aktiven Kriegsvorbereitung keine Rolle spielte, die Beziehungen zu den NS-Grössen Göring und Himmler hingegen offen zu Tage lagen. Der Fall Krupp lag unter dem Aspekt der «Verschwörung» deutlich komplizierter und wurde deshalb erst ernsthaft in Angriff genommen, als mit einem britischen Prozess nicht mehr gerechnet werden konnte. Der IG-Farben-Prozess schliesslich habe von Anfang an zur Planung der Nürnberger Behörde gehört, weil hier wegen der Aktionärsstruktur – der Konzern war kein Familienunternehmen, sondern befand sich ähnlich wie viele amerikanische Grossunternehmen in weit verstreutem Besitz – und der engen Beziehungen zu amerikanischen Firmen mit besonderem Interesse der amerikanischen Öffentlichkeit zu rechnen war.³⁶

Dass Taylors zeitweise umfangreicheres Programm unter dem Druck der begrenzten Ressourcen zusammenschrumpfte, war natürlich auch einem veränderten politischen Klima geschuldet. Man hätte sein Budget schliesslich einfach aufstocken können, wenn die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern noch dieselbe hohe Priorität genossen hätte wie unmittelbar nach Kriegsende. Doch der Wandel der amerikanischen Deutschlandpolitik im aufbrechenden Kalten Krieg setzte insgesamt neue Rahmenbedingungen. Zudem waren die laufenden Prozesse wegen des Fehlens einer Berufungsinstanz sowie der teils langfristigen Internierungen ohne richterliche Überprüfungen oder konkrete Tatvorwürfe (Verletzung des Habeas-Corpus-Prinzips) wachsender Kritik aus den USA ausgesetzt, die sich wiederum mit der antikommunistischen Rhetorik des Ost-West-Konflikts vermischte.³⁷ Wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung des Prozessprogramms hatten diese Stimmen allerdings kaum, weil sie erst in der zweiten Jahreshälfte 1947 an Umfang und Einfluss gewannen.³⁸ Insofern ist die bekannte Darstellung des Publizisten Tom Bower, die weitere Suche nach Beweisen gegen etliche andere, nicht minder belastete Unternehmen sei seit Mai 1947 wegen des politischen Klimawandels eingestellt worden,³⁹ deutlich zu relativieren. Schon im März 1947 hatte Taylor der Öffentlichkeit ganz eindeutig mitgeteilt, es werde nur vier Prozesse gegen private Unternehmen geben – eben gegen Flick, Krupp, die IG Farben und die Dresdner Bank. Auch in einem gleichzeitigen internen Memorandum für Clay findet sich kein Hinweis auf weitere Prozesse oder auch nur darauf, dass der Chefankläger diese als wünschenswert erachtete.⁴⁰

Dem Zeitdruck und dem Personalmangel fielen letztlich nur die eigenständigen Prozesse gegen die Dresdner Bank und gegen die Reichswerke «Hermann Göring» zum Opfer. Dass statt des ursprünglich geplanten Verfahrens gegen die Reichswerke, den zweifellos am engsten mit dem NS-Regime verflochtenen Konzern der Schwerindustrie,⁴¹ am Ende

allein der Generaldirektor Paul Pleiger ebenso wie Karl Rasche in einer Art Sammelverfahren, dem «Wilhelmstrassen-Prozess», abgeurteilt wurde, kann man als Ausbleiben «historischer Gerechtigkeit» bedauern. Das gilt aber auch für den Grossteil der übrigen schwerindustriellen Elite von der Ruhr. Zu denjenigen, die nach einer längeren Internierung freigelassen wurden, gehörte beispielsweise Walter Rohland, der Vorstandsvorsitzende der Vereinigten Stahlwerke und «Panzerdiktator» Albert Speers.⁴² Und es gilt für eine Vielzahl von anderen Branchen; man denke etwa an Unternehmen des Flugzeug- und Fahrzeugbaus, denen man in unterschiedlichen Varianten dieselben Anklagevorwürfe hätte machen können.⁴³

Taylor's Rechtfertigung, das gesamte Nürnberger Prozessprogramm habe von vornherein nicht auf die Aburteilung sämtlicher deutscher Kriegsverbrecher gezielt, sondern nur, wie er im März 1947 notierte, auf diejenigen «in den einflussreichsten Positionen aller wichtigen Tätigkeitsfelder, deren Hauptverantwortung für Kriegsverbrechen unser Beweismaterial zu zeigen scheint»,⁴⁴ stiess im Fall der Industriellen jedoch offensichtlich an Grenzen. «Hauptverantwortlich» waren Friedrich Flick, Alfried Krupp oder Karl Rasche nur in dem Sinne, dass sie als herausragende Exponenten ihres Berufsstandes gelten konnten; nicht aber als Führungsfiguren ganzer Branchen, die andere Industrielle und Bankiers sozusagen mitgezogen oder gar per Befehl zur Teilnahme an der Ausbeutung besetzter Gebiete und dem umfassenden Einsatz von Zwangsarbeitern gezwungen hatten. Die drei Industriellenprozesse und der Prozess gegen Karl Rasche waren offensichtlich auch Verfahren gegen Symbolfiguren ihres Berufsstandes.

III. Die materiell-rechtliche Basis der Nachfolgeprozesse bot das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom Dezember 1945, während die in Verordnungen des amerikanischen Militärbefehlshabers niedergelegten Verfahrensfragen sich am Statut des Internationalen Militärgerichtshofs vom August 1945 orientierten.⁴⁵ Eine wesentliche inhaltliche Bedeutung erhielten jedoch, neben der Haager Landkriegsordnung von 1907, die Entscheidungen des IM T, die ebenso als Präzedenzfälle herangezogen wurden wie die Urteile der ersten Nachfolgeprozesse für die späteren. Taylor hielt auch trotz Kritik aus Washington am Anklagekonzept der «Verschwörung» fest, das sich bereits im IM T als nicht besonders erfolgreich erwiesen hatte.⁴⁶ Es erscheint im Nachhinein als ein klarer Ausdruck der Unzulänglichkeit dieses Konzepts, dass keiner der Industriellen deswegen verurteilt wurde, doch ein Teil der Anklageschriften und dementsprechend auch der Prozesse selbst war davon ganz wesentlich mitgeprägt.



*Angeklagte und Verteidiger
im Fall IG Farben, Nürnberg,
Juli 1948.*

Im April 1947 begann die Hauptverhandlung im «Fall 5», dem ersten der drei Industriellenprozesse, gegen Friedrich Flick und fünf seiner leitenden Mitarbeiter: Otto Steinbrinck, Konrad Kaletsch, Bernhard Weiss, Odilo Burkart und Hermann Terberger. Gegen sämtliche Angeklagten wurde sowohl der Vorwurf der «Kriegsverbrechen» als auch der «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» erhoben, Steinbrinck wurde wegen seiner Mitgliedschaft in der SS ausserdem des «Organisationsverbrechens» bezichtigt. Die konkreten Anklagepunkte bezogen sich auf die Beschäftigung und Misshandlung von Zwangsarbeitern, die Mitwirkung an der «Plünderung» der vom «Dritten Reich» besetzten Gebiete, die «Arisierung» von Unternehmen vormals jüdischer Inhaber, und schliesslich auf die Unterstützung der NSDAP und der SS durch Spenden sowie die Mitgliedschaft Flicks und Steinbrincks im «Freundeskreis des Reichsführers SS» Heinrich Himmler. Zum völkerrechtlich relevanten Straftatbestand, der sich in den Kontext der Nürnberger Prozesse fügte, wurden diese Vorwürfe dadurch, dass sie als bewusste und gezielte Teilnahme an einem «Programm» des NS-Regimes gewertet wurden. Der «Verschwörungs»-Ansatz schlug sich hier also indirekt nieder, ohne dass er in einem eigenen Anklagepunkt ausgeführt wurde.⁴⁷

Die Verteidigung bestritt sämtliche Vorwürfe. Das zentrale Argument in Sachen Zwangsarbeit war die Behauptung eines generellen Befehlsnotstands, der sich aus den Produktionsauflagen und der Arbeitskräftepolitik des NS-Regimes ergeben habe, in deren Rahmen die Unternehmen und ihre Verbände bestenfalls administrative Aufgaben hätten übernehmen müssen. Vereinzelt Übergriffe gegen Zwangsarbeiter seien primär von SS und Wehrmacht, ansonsten von niederen Chargen der diversen Konzernunternehmen zu verantworten, am allerwenigsten aber habe die Leitungsebene eines dezentral organisierten Konzerns die Behandlung der Arbeitskräfte beeinflusst. Die treuhänderische Übernahme der Rombacher Hüttenwerke in Lothringen, der Rigaer Waggonfabrik Vairogs und eines Teils der ukrainischen Stahlindustrie durch die gemeinsam mit den Reichswerken gegründete Dnjepr-Stahl GmbH seien völkerrechtlich irrelevante «Nachfolgeakte» der deutschen Besatzungspolitik gewesen; ganz im Gegensatz zum Vorwurf der «Plünderung» habe der Flick-Konzern in alle drei Unternehmen investiert, statt sie auszuschlachten. Die «Arisierungen» des Hochofenwerks Lübeck sowie der Montankonzerne von Julius und Ignaz Petschek seien gewöhnliche privatwirtschaftliche Geschäfte gewesen, deren politische Umstände nicht Flick und seinen Managern zur Last gelegt werden könnten. Die Unterstützung von Partei und SS schliesslich sei faktisch unter Zwang erfolgt und aus Gründen der unternehmerischen Überlebenssicherung – in Friedrich Flicks Worten als «Lebensversicherung» – unvermeidbar gewesen.⁴⁸

Die Gegendarstellung der Verteidiger beschränkte sich aber nicht auf die inhaltliche Zurückweisung der konkreten Anklagepunkte. Sie nutzten ihre Auftritte darüber hinaus für eine umfassenden Gegendeutung zu den amerikanischen Thesen vom koordinierten nationalsozialistischen «Programm», das unter massgeblicher Mitbeteiligung der deutschen Wirtschaftselite durchgeführt worden sei. Otto Kranzbühler, der Verteidiger von Odilo Burkart, fasste das Verhältnis von Privatwirtschaft und NS-Staat in die Metapher, die sechs Angeklagten seien «nicht Hammer, sondern Amboss» gewesen.⁴⁹ In diesem Bild waren die deutschen Industriellen nicht etwa Triebkräfte der Politik gewesen, ja nicht einmal deren Werkzeuge – sondern vielmehr wehrlose Opfer, die zu ihren Handlungen faktisch gezwungen worden waren und sich dabei bemüht hatten, wenigstens Restbestände bürgerlicher Freiheit und Anständigkeit zu retten. «Von der stolzen Höhe freien Unternehmertums», so Friedrich Flicks Rechtsbeistand Rudolf Dix, seien sie «zu Ausführungsorganen und Befehlsempfängern einer verbürokratisierten [sic] staatlichen Wirtschaftsplanung, deren allmächtiger Staatschef [...] eine tiefe innere Abneigung gegen sie empfand», degradiert wor-

den.⁵⁰ Fast spiegelbildlich zur Interpretation der amerikanischen Ankläger entwickelte sich also bereits im ersten Industriellenprozess eine Gegendeutung, die die Angeklagten ebenfalls als Stellvertreter eines ganzen Elitensegments präsentierte. Walter Siemers, der Verteidiger von Bernhard Weiss, brachte das mit den Worten auf den Punkt, dieser Prozess sei «kein Angriff gegen Dr. Flick und seine Mitarbeiter, sondern ein Angriff gegen die ganze deutsche Wirtschaft, gegen den Kapitalismus und gegen seine Industriellen.»⁵¹

Siemers war auch derjenige Nürnberger Verteidiger, der gemeinsam mit dem als Assistent Kranzbühlers fungierenden Mannesmann-Direktor Wolfgang Pohle diese umfassende Gegeninterpretation institutionell zu unterfüttern suchte. Schon im Herbst 1946 gründeten Siemers und Pohle in Nürnberg ein Archiv, das als «Industriebüro» bekannt wurde. Dieser Einrichtung stellten die Ruhrkonzerne Dokumente zur Verfügung, die sowohl für die Verteidigung der einzelnen Angeklagten als auch für die Wiederherstellung des guten Rufs der deutschen Unternehmerschaft insgesamt eingesetzt werden sollten. Die treibende Kraft in der Industrie war Hermann Reusch, der Generaldirektor der Gutehoffnungshütte, die auch den Löwenanteil der Kosten trug; weitere Finanziere waren die Vereinigten Stahlwerke, Klöckner und Mannesmann sowie die Grossbanken. Dabei ging es den beteiligten Vorständen offenbar mehr um die Rettung des eigenen Unternehmens als um die der Angeklagten; so befürchtete man bei den Vereinigten Stahlwerken, dass der Flick-Prozess die Grundlagen für die weitere Strafverfolgung der eigenen Manager liefern könnte. Parallel dazu erarbeitete aber der Publizist August Heinrichsbauer eine «politische Denkschrift» zur öffentlichen Rehabilitierung zumindest der Schwerindustrie. Das Manuskript blieb allerdings vorläufig unveröffentlicht, weil man davon eher eine Verstärkung industriefeindlicher Stimmungen in der Öffentlichkeit befürchtete.⁵²

Im Fall Flick deckte sich die unternehmerische Selbstdarstellung zum Teil durchaus mit der Einschätzung der Richter. Sie kamen zum dem Schluss, den Angeklagten sei nicht die Beteiligung am «Programm» des Zwangsarbeitereinsatzes nachzuweisen, doch erfülle bereits der Einsatz von Zwangsarbeitern den Tatbestand der «Versklavung». Darüber hinaus aber deklarierte das Gericht die Misshandlung von Zwangsarbeitern seitens der Betriebe zu Einzelfällen, während es gleichzeitig zwei zentrale Argumente der Verteidigung akzeptierte: Die Konzernleitung sei den Vorgängen vor Ort «weit entrückt gewesen» und habe, mit einer einzigen von der Anklage nachgewiesenen Ausnahme, beim Zwangsarbeitereinsatz lediglich die Vorgaben des Regimes befolgt. Zurückgewiesen wurde die Legende von

der grenzenlosen politischen Naivität und dem permanenten Befehlsnotstand der Industrie hingegen bezüglich der Spenden an Himmler. Grösseres Verständnis brachten die Richter wiederum dem Verhalten Flicks in den besetzten Gebieten entgegen: Vairogs und Dnjepr-Stahl seien zuvor staatliche Betriebe gewesen, deren vorübergehender Betrieb durch eine Besatzungsmacht und folglich auch durch private Treuhänder legitim sei; allein der Betrieb des lothringischen Stahlwerks Rombach sei den Besitzern unrechtmässig vorenthalten worden, auch hier habe Friedrich Flick sich aber unternehmerisch zugunsten des Werks verhalten. Der eigentliche Kern des «Plünderungs»-Vorwurfs, die aktive Partizipation an der Ausbeutung besetzter Gebiete, wurde damit zwar nicht völlig zurückgewiesen, aber doch erheblich relativiert. Hinsichtlich der drei «Arisierungen» erklärte das Gericht sich für nicht zuständig, da diese nicht im Zusammenhang mit dem Krieg gestanden hätten und nach den Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 auch nicht als «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» gewertet werden könnten. Im Ergebnis erhielt Flick eine Haftstrafe von sieben Jahren (ebenso wie alle weiteren Verurteilten unter Anrechnung der bisherigen Internierungszeit). Steinbrinck wurde zu fünf, Weiss zu zweieinhalb Jahren verurteilt, während die drei anderen Angeklagten freigesprochen wurden.⁵³

Taylor's Enttäuschung über das Ergebnis des ersten Industriellenprozesses kam noch einige Jahre später in dem Resümee zum Ausdruck, das Urteil sei «äusserst, um nicht zu sagen übertrieben milde und versöhnlich» ausgefallen.⁵⁴ Der Richterspruch des im August 1947 beginnenden Verfahrens gegen 23 Manager des gigantischen Chemiekonzerns IG Farben (vertreten durch 60 Rechtsanwälte) liess ihn freilich ebenfalls von «sehr milden Strafen» sprechen.⁵⁵ Nach einer berühmt gewordenen Formulierung von Taylor's Stellvertreter Josiah DuBois, der die Anklage führte und seiner Frustration einige Jahre später publizistisch freien Lauf liess, waren die Urteile sogar «leicht genug, einen Hühnerdieb zu erfreuen».⁵⁶

Angesichts der ausgesprochenen Haftstrafen war DuBois' Bewertung etwas überzogen. Nach Taylor's Auffassung war zwar «das Beweismaterial gegen die IG-Farben-Angeklagten das schwerwiegendste, soweit Industrielle in Nürnberg in Betracht kamen.»⁵⁷ Anders als bei Flick schien es auch ausreichend, um den Angeklagten die aktive Planung und Durchführung eines Angriffskrieges nachzuweisen. In der Tat war eine enge Verflechtung der IG, insbesondere ihres Aufsichtsratsvorsitzenden Carl Krauch, mit der nationalsozialistischen Rüstungspolitik im Rahmen des Vierjahresplans ebenso offensichtlich wie die gezielte Einverleibung von Chemieunternehmen im besetzten Europa. Dennoch sprachen die Richter sämtliche Angeklagten von der «Verschwörung» und der massgeblichen Beteili-

gung am Angriffskrieg frei. Unter Verweis auf den vom IM T etablierten «strengen Massstab» zur Beurteilung dieses Vorwurfs erklärten zwei der drei Richter sie sämtlich zu «Mitläufern». Ebenfalls wegen des Präzedenzcharakters des IM T, wo selbst Hjalmar Schacht und Albert Speer von dieser Anklage freigesprochen worden waren, stimmte der dritte Richter trotz erheblicher Bedenken für Freispruch. Immerhin neun Angeklagte wurden wegen «Plünderungen» in Polen, Norwegen und Frankreich verurteilt.⁵⁸

Geradezu symbolisch für die unzureichende Bestrafung der deutschen Industrie steht der IG-Prozess bis heute wegen eines anderen Anklagepunktes. «Wir hätten Auschwitz gleich am Anfang bringen sollen», kritisierte einer von DuBois' Mitarbeitern die Taktik der Anklage. Diese hatte ihre Beweisvorlage allzu lange daran orientiert, die Funktionsweise, wirtschaftliche Bedeutung und politische Verflechtung des Konzerns aufzuzeigen. Das hatte tendenziell einer Verteidigung in die Hände gespielt, die natürlich auch in diesem Prozess ihre Mandanten als ehrbare Geschäftsleute präsentierte, die normalen Geschäften nachgegangen waren. Die IG hatte aber zugleich so enge Verbindungen zum Massenmord an den europäischen Juden aufzuweisen wie kaum ein anderes Grossunternehmen. Beim Bau der IG-Fabrik für synthetisches Gummi und Öl in Auschwitz-Monowitz, die in unmittelbarer Nähe zum Vernichtungslager Birkenau errichtet wurde (ohne jemals den Betrieb aufzunehmen), waren rund 300'000 KZ-Häftlinge eingesetzt worden und mindestens 25'000 zu Tode gekommen. Das Vernichtungslager selbst war durch die Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung (Degesch), an der die IG einen Anteil von 42,5 Prozent hielt, mit dem Giftgas Zyklon B versorgt worden. Doch nur fünf der Angeklagten wurden, nachdem die Richtermehrheit auch hier das Argument des Befehlsnotstands akzeptiert hatte, wegen ihrer unmittelbaren Verantwortung für den Einsatz der Häftlinge zu Haftstrafen verurteilt; der dritte Richter hielt die vorgelegten Beweise allerdings für gravierend genug, um sämtliche Vorstandsmitglieder zu verurteilen. Hinsichtlich der Giftgas-Lieferungen durch die Degesch erfolgte Freispruch, weil eine unmittelbare Kenntnis des IG-Farben-Managements vom Zweck der Massentötung nicht nachweisbar war. Die Haftstrafen für «IG Auschwitz» lagen zwischen sechs und acht Jahren. Weitere Farben-Manager erhielten Strafen zwischen eineinhalb und fünf Jahren, zehn von ihnen wurden gänzlich freigesprochen.⁵⁹

Der IG-Farben-Prozess sah sich bereits massiven politischen Angriffen ausgesetzt, die die neuen politischen Prioritätensetzungen des Kalten Krieges demonstrierten. DuBois selbst wurde von einem amerikanischen Kongressabgeordneten als Kommunist diffamiert,

die Nürnberger Ankläger insgesamt von einem anderen gar als «rassische Minderheit»⁶⁰; einer der Richter machte sich laut DuBois schon Sorgen, «die Russen» würden «im Gerichtssaal einmarschieren, bevor wir fertig sind.»⁶¹ Ob das tatsächlich der entscheidende Grund für die grosszügige Akzeptanz der unternehmerischen Schutzbehauptungen war, ist nicht zu beurteilen; prozesstaktische und handwerkliche Fehler der Anklage spielten jedenfalls auch eine Rolle. Die Anklageschrift enthielt summarische Vorwürfe auch gegen Angeklagte, die für einzelne Punkte aufgrund ihrer Position nicht verantwortlich gewesen sein konnten. Dass die in einem Strafverfahren unabdingbare konkrete Zuschreibung der Anklagevorwürfe nachlässig gehandhabt wurde, könnte wiederum einem anderen politischen Hintergrund zuzuschreiben sein: DuBois hatte – ebenso wie Bernard Bernstein, der als Leiter der OMGUS-Finanzabteilung im Sommer 1945 die ersten Ermittlungen gegen die IG Farben vorangetrieben hatte⁶² – während des Krieges für das konzernkritische amerikanische Finanzministerium unter Henry Morgenthau gearbeitet und war dort mit der Beschlagnahmung ausländischer Vermögenswerte des Unternehmens beschäftigt gewesen. Es erstaunt deshalb nicht, dass seine Beweisführung zuerst auf diesen Aspekt des Prozesses, mithin in hohem Masse auf strukturelle Zusammenhänge statt auf die persönliche Verantwortung der Angeklagten zielte.⁶³

Zugleich verweist diese Schwerpunktsetzung darauf, dass die Industriellenprozesse trotz aller konkreten Anklagepunkte bezüglich Zwangsarbeit und «Plünderung» weiterhin auch politökonomisch unterfütterte Tribunale gegen die vermeintliche Macht der deutschen Konzerne blieben. Noch deutlicher wird das am letzten Industriellenprozess, dem «Fall 10» gegen Alfried Krupp von Bohlen und Halbach und elf weitere Manager des traditionsreichen Familienkonzerns. Die besondere symbolische Bedeutung dieses Verfahrens kam nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass Alfried Krupp als einziger Nürnberger Angeklagter auch zur Einziehung seines gesamten Vermögens verurteilt wurde. Der Rüstungskonzern galt den amerikanischen Anklägern, das hatte schon die Episode um Alfriedsvater Gustav Krupp im IM T belegt, als Paradebeispiel eines bis ins Kaiserreich zurückreichenden, massgeblichen politischen Einflusses der deutschen Rüstungsindustrie.⁶⁴ Niedergeschlagen hatte sich dieses Image bereits im Bericht der OMGUS-Finanzabteilung über die Dresdner Bank vom Mai 1946, wo kurzerhand festgestellt worden war, der Anteil der Familie Krupp «an der Planung und Vorbereitung des Ersten und des Zweiten Weltkrieges» bedürfe «keiner weiteren Erörterung».⁶⁵ Die amerikanische Illustrierte *Life* hatte die Familie Krupp im Sommer 1945 gar als «Dynastie des Todes» bezeichnet,⁶⁶ und Jack-

son hatte den Konzern im IM T zum «Symbol der Nutzniesser und unheilvollen Kräfte, die den Frieden Europas bedrohten» stilisiert.⁶⁷

Das Krupp-Management schien sich für eine Anklage wegen Planung und Durchführung eines Angriffskrieges also geradezu aufzudrängen. Symbolwerte waren nach den Nürnberger Regeln freilich ebenso wenig strafrechtlich zu belangen wie blosse Nutzniesserschaft. Bereits im April 1948 sprach das Gericht alle Angeklagten, wiederum unter Bezug auf die IM T-Urteile gegen Speer und Schacht, hinsichtlich der Verschwörung zum Angriffskrieg frei. Problematisch war hier schon die Person des Hauptangeklagten, hatte doch dessen mittlerweile längst verhandlungsunfähiger Vater in den dreissiger Jahren noch die Geschicke des Konzerns gelenkt. Selbst Taylor musste das im Nachhinein eingestehen.⁶⁸ Aber auch hier galten weitere Anklagepunkte, über die erst im Juli das Urteil gefällt wurde, dem Einsatz von Zwangsarbeitern und der «Plünderung» im besetzten Europa. In beiden Punkten folgten die Richter im Wesentlichen der Anklage; sie verurteilten sechs der Beschuldigten wegen der Aktivitäten des Konzerns in den besetzten Gebieten und elf wegen des Einsatzes von Zwangsarbeitern. Die verhängten Gefängnisstrafen lagen mit einer Ausnahme zwischen sechs und zwölf Jahren.

Im Vergleich mit den beiden ersten Industriellenprozessen trafen also das Krupp-Management deutlich höhere Haftstrafen, zu denen bei Alfred Krupp noch der erwähnte, von den Besatzungsbehörden allerdings nicht durchgeführte Vermögensentzug hinzukam. Taylor würdigte die Urteilsbegründung zum Anklagepunkt Zwangsarbeit ausdrücklich als «sehr scharf» und übte in seinen Erinnerungen keine Kritik am Strafmass.⁶⁹ Dass die härteren Strafen etwas mit dem grösseren Symbolwert Krupps zu tun hatten, ist zumindest nicht auszuschliessen. Das Urteil bewertete nicht nur die Schutzbehauptung des Befehlsnotstands wesentlich kritischer, es behauptete trotz des Freispruchs in puncto «Verschwörung» auch noch einmal einen besonders engen Kontakt des Konzerns zum NS-Regime und eine besondere Übereinstimmung mit dessen Aggressionspolitik.⁷⁰ Zudem stand der Richterspruch wohl hinsichtlich des «Plünderungs»-Vorwurfs sachlich auf etwas schwachen Füßen.⁷¹ Das härtere Strafmass relativiert aber zugleich die These, dass die vergleichsweise milden Strafen im IG-Farben-Prozess allein auf den entgegengesetzten politischen Druck zurückzuführen seien.

Einige Wochen nach dem Krupp-Urteil begann das Kreuzverhör Karl Rasches, des ehemaligen Vorstandssprechers der Dresdner Bank. Der einzige Prozess gegen einen Vertreter des privaten Bankgewerbes geriet zu einer Art Nachtrag zu den Industriellen-Prozes-

sen, der noch einmal den repräsentativen Charakter der Nürnberger Verhandlungen demonstrierte. Der «Fall 11» oder «Wilhelmstrassenprozess» versammelte zwar vor allem Vertreter der Ministerialbürokratie, denen aber neben Rasche auch Paul Pleiger (Reichswerke «Hermann Göring»), Emil Puhl (Vizepräsident der Reichsbank), Paul Körner (Stellvertreter Görings in der Vierjahresplanbehörde), Hans Kehrl (unter anderem Interessenvertreter Görings im Reichswirtschaftsministerium) und Hitlers Wirtschaftsbeauftragter Wilhelm Keppler hinzugefügt wurden, also lauter Repräsentanten der NS-typischen Verflechtung zwischen Staat, Partei und Wirtschaft.

Rasche selbst bezeichnete sich daher nicht ganz zu Unrecht als «Exempelkandidat», der stellvertretend für sein ganzes Gewerbe vor dem Tribunal stand. Das unterschlug allerdings, dass die Nürnberger Ankläger aus der Führung der Dresdner Bank durchaus das Vorstandsmitglied mit der grössten Belastung ausgewählt hatten. Nur suchten sie auch in diesem Fall einen Manager der bewussten Beteiligung an einem «verbrecherischen Plan von ungeheurem Ausmass» zu überführen, auch wenn Rasche nicht der Verschwörung zum Angriffskrieg angeklagt war. Dieser Interpretationsrahmen erwies sich auch hier als zu eng und als wenig geeignet, die Tätigkeit eines einzelnen Vorstandsmitglieds in einem arbeitsteilig organisierten Grossunternehmen auf den Begriff zu bringen. Das reine Karriere- und Geschäftsinteresse, nicht ein langfristig ausgeklügelter Plan, hatte Rasche zu einer engen Zusammenarbeit mit Pleiger und Kehrl insbesondere bei der Zwangsintegration der tschechischen Schwerindustrie in die deutsche Rüstungswirtschaft motiviert. Politischer Opportunismus, nicht nationalsozialistischer Fanatismus hatte den Bankier in den «Freundeskreis des Reichsführers SS» geführt. Vor allem aber war Rasche für die Geschäftspolitik der Dresdner Bank eben nicht allein verantwortlich gewesen, sondern Mitglied eines kollektiv verantwortlichen Leitungsgremiums.

Zwei der drei Richter (der dritte wollte Rasche vollständig freisprechen) demonstrierten jedoch auch im letzten Nürnberger Urteil vom April 1949, dass hier Individuen und nicht Beteiligte an einer nachträglich konstruierten Verschwörung zur Rechenschaft gezogen werden sollten. Sie verurteilten Rasche zu sieben Jahren Haft für «Plünderungs»-Aktivitäten in den annektierten Gebieten der Tschechoslowakei und den Niederlanden, die tatsächlich in seine Ressortverantwortung fielen, sowie für die Mitgliedschaft in der SS, nicht jedoch für die Geschäftspolitik der Dresdner Bank in den besetzten Regionen Polens und der UdSSR. Einen besonderen Freibrief stellten sie dabei allerdings nicht nur Rasche, sondern der Dresdner Bank insgesamt aus: Die Finanzierung von «Vernichtung durch Arbeit» über Kredite an die Häftlingsbetriebe der SS galt als nicht strafwürdig, sondern als nicht

strafwürdig, sondern als nur moralisch zu verurteilen, weil der Geldgeber nicht für die Verwendung der Gelder verantwortlich gemacht werden könne.⁷²

IV. «[...] und nichts wird uns davon überzeugen, dass wir Kriegsverbrecher waren» – Friedrich Flicks Nürnberger Schlusswort⁷³ darf wohl als beispielhafte Antwort auf die Frage nach den mentalen Konsequenzen der Nachfolgeprozesse für die deutsche Unternehmerschaft gelten. 1951 verliessen, nach mehreren Amnestierungswellen des amerikanischen Hochkommissars McCloy, die letzten verurteilten Industriellen das Landsberger Kriegsverbrechergefängnis.⁷⁴ Soweit die Forschungslage bislang ein Urteil erlaubt, führten die Nürnberger Urteile und die anschließende Haft keineswegs zu einer kritischen Selbstreflexion der angeklagten Unternehmer.⁷⁵

Zumindest in der Aussendarstellung hatten sie eher einen Solidarisierungseffekt. Parallel zu den Prozessen arbeitete die westdeutsche Schwerindustrie weiter an der Wiederherstellung ihres guten Rufs. Heinrichsbauers «Denkschrift» konnte im Herbst 1948 unter dem Titel «Schwerindustrie und Politik» tatsächlich veröffentlicht werden. Ein weiteres, umfangreicheres Elaborat aus seiner Feder erreichte die Öffentlichkeit allerdings schon nicht mehr. Initiativen zur Verteidigung der Angeklagten wurden nach dem Ende der Nachfolgeprozesse von Kampagnen zur Amnestierung der Verurteilten abgelöst. Zugleich entwickelte sich ein neues Narrativ der unternehmerischen Selbstdarstellung, das sich besser in das Szenario des Kalten Krieges und die Bedeutung der Industrie für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Westdeutschlands fügte: «Der Unternehmer» wurde zu einem auch politisch verantwortungsbewussten Garanten individueller wie gesellschaftlicher Freiheit stilisiert, während das Leitmotiv des unpolitischen Industriellen, der sich den Zumutungen des NS-Regimes so weit wie möglich entzogen hatte, allmählich verblasste.⁷⁶

Parallel dazu entstanden die ersten publizistischen Revisionsversuche aus juristischer Perspektive. Der Vorwurf der «Siegerjustiz», der sich bis Mitte der fünfziger Jahre in einer Vielzahl westdeutscher Publikationen (zum guten Teil aus der Feder der Nürnberger Verteidiger) niederschlug, konzentrierte sich auf drei Kernpunkte: Mangelnde völkerrechtliche Befugnis der Gerichtshöfe, verfahrensrechtliche Chancenungleichheit und, der bis heute wohl bekannteste Einwand, den Verstoss gegen den Grundsatz «nulla poene sine lege», also gegen das Verbot rückwirkender Gesetze. Alle diese Kritikpunkte stellen die Legitimität der Prozesse aus heutiger Sicht nicht ernsthaft in Frage, aber sie mischten sich mit «vor allem politisch-psychologisch begründeten Ressentiments gegen die Gerichtsbarkeit

der Siegermächte»,⁷⁷ die beispielhaft für das westdeutsche Zeitklima standen. Die von den amerikanischen Anklägern beabsichtigte pädagogische Wirkung durch eine selbstkritische Reflexion der Nürnberger Urteile war unter diesen Umständen kaum zu erwarten.

In Ostdeutschland geschah nur vordergründig das Gegenteil. Die historische Kritik an den Urteilen der Industriellenprozesse diente auch hier einer Delegitimierung der amerikanischen Politik, die jedoch als unmittelbarer Ausfluss kapitalistischer Interessen dargestellt wurde. Wohl nicht zufällig wurden in der DDR nur die Urteile gegen Flick und die IG Farben ediert und mit einseitigen, «Imperialismus»-kritischen Einleitungen versehen; dokumentiert wurden darin nur Beweisstücke der Anklage, nicht solche der Verteidigung. Der deutlich härtere Schuldspruch gegen Alfred Krupp fügte sich nicht ganz so glatt in die These von der antikommunistisch motivierten Nachsicht gegenüber den neuen Verbündeten im internationalen Klassenkampf.⁷⁸ Bezeichnend für die Nachwirkungen dieser selektiven Wahrnehmung ist die ernstliche Äusserung des DDR-Historikers Dietrich Eichholtz noch vor wenigen Jahren, dass gerade «vom heutigen Standpunkt aus [...] allein das Verhalten der IG im Fall Auschwitz nach der Todesstrafe für sämtliche Vorstandsmitglieder und direkt Beteiligten verlangt hätte.»⁷⁹

Charakteristisch an dieser Einschätzung ist die Gleichsetzung einzelner Manager mit «der IG Farben», also die Forderung nach einer Kollektivhaftung von Individuen. Gerade die differenzierten Strafmasse nach einem rechtsstaatlichen Verfahren unterschieden die Nürnberger Urteile beispielsweise von jener politischen Strafjustiz, mit der die DDR-Führung echte oder vermeintliche Nationalsozialisten 1950 in den Schnellverfahren der «Waldheimer Prozesse» aburteilen liess.⁸⁰ Schuld ist individuell, und sie wurde in den Richtersprüchen auch nur Individuen zugeschrieben. Wie immer man die Urteile gegen die verschiedenen Industriemanager und den Bankier Karl Rasche im Einzelnen kritisieren mag: Sie liessen keinen grundsätzlichen Zweifel daran, dass jeder Angeklagte nach seiner persönlichen Verantwortung zu beurteilen sei, und sie wiesen deshalb auch die Fiktion von der Verschwörung der deutschen Industrie zum Angriffskrieg in den Prozessen gegen Krupp und die IG Farben eindeutig zurück.

Anders als die Urteile hatten die Nürnberger Anklagen insofern (auch) den Charakter politischer Symbole, als sie eben diese Verschwörung an einigen prominenten Repräsentanten der deutschen Wirtschaftselite exemplifizieren wollten. Der Anspruch auf «Gerechtigkeit» war in gewissem Sinne stets fragwürdig, entliessen die Prozesse doch implizit einen weit grösseren Teil der Unternehmerschaft aus der Mitverantwortung. Aber auch gegenüber den tatsächlich Angeklagten griff zumindest das Verschwörungskonstrukt zu

kurz. Diese hatten sich zwar genauso wenig wie andere Unternehmer im Befehlsnotstand befunden, als sie die weiterhin gegebenen oder durch das Regime neu eröffneten Handlungsspielräume nutzten; das galt für die Expansion ins besetzte Europa ebenso wie für die Behandlung von Zwangsarbeitern. Doch war für die Wahrnehmung solcher geschäftspolitischen Optionen keine prinzipielle Übereinstimmung mit dem Nationalsozialismus notwendig gewesen, geschweige denn eine politisch-industrielle «Verschwörung». Das moralische Versagen der deutschen Wirtschaftselite lag vielmehr gerade darin, dass sie sich auf betriebswirtschaftlich rationales Kalkül zurückgezogen hatte.⁸¹ Weil die Nürnberger Ankläger nicht dieses grundsätzlich opportunistische Verhalten in den Blick nahmen, sondern gemäss ihrem übergreifenden Konzept auf die vermeintliche Macht und die politische Vernetzung einzelner Unternehmensleitungen fixiert blieben, verfehlten ihre Anklageschriften zum Teil die wirtschaftliche Realität des «Dritten Reiches». Ein Bekenntnis der angeklagten Unternehmer zu ihrer individuellen Mitverantwortung war ohnehin kaum zu erwarten gewesen, doch die amerikanische Fehlinterpretation ihres Verhaltens als Teil einer gross angelegten Verschwörung gegen den Weltfrieden begünstigte zusätzlich eine pauschale Abwehrstrategie. Vorformuliert waren darin auch bereits die Argumente gegen Forderungen nach Entschädigungsleistungen für ehemalige Zwangsarbeiter, die in den fünfziger und sechziger Jahren mit unterschiedlichem Erfolg von den in Nürnberg angeklagten Industriellen verlangt wurden. Und dennoch bleibt es das Verdienst der Nürnberger Ankläger, wenigstens einige Vertreter der deutschen Unternehmerschaft öffentlich und auf rechtsstaatlichem Wege mit ihrer historischen Verantwortung konfrontiert zu haben.

- 1 «At Nurnberg, we are establishing precedent for future and not aiming at specific individuals.» Telegramm Clay an Taylor, 17.10.1947, zit. nach Jean Edward Smith (Hg.), *The Papers of General Lucius D. Clay. Germany 1945-1949*, Bd. 1, Bloomington/London 1974, S. 441.
- 2 Vgl. Klaus-Dietmar Henke, «Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, ‚Entnazifizierung‘, Strafverfolgung», in: ders./Hans Woller (Hg.), *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 1991, S. 21-83, hier S. 72. Eine Gesamtdarstellung der Nachfolge- oder auch nur der Industriellenprozesse steht noch aus. Vgl. als Überblicke: Annette Weinke, *Die Nürnberger Prozesse*, München 2006; Gerd R. Ueberschär (Hg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952*, Frankfurt am Main 1999; Telford Taylor, *Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht*. Mit Vorworten von James T. Shotwell und Robert M.W. Kempner, Zürich 1951.
- 3 Diese Klarstellung beispielsweise bei Henke, *Trennung*, a.a.O., S. 72; Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1999, S. 134.
- 4 Bradley F. Smith, *Der Jahrhundert-Prozess*, Frankfurt am Main 1977, S. 25-30.

- 5 Vgl. dazu im Überblick Cornelia Rauh-Kühne, »Die Entnazifizierung und die deutsche Gesellschaft«, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 35 (1995), S. 35-70.
- 6 Vgl. Christoph Buchheim, »Unternehmen in Deutschland und NS-Regime 1933-1945. Versuch einer Synthese«, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), S. 351-390.
- 7 Vgl. Jan Erik Schulte, *Zwangsarbeit und Vernichtung: Das Wirtschaftsimperium der SS. Oswald Pohl und das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt 1933-1945*, Paderborn u. a. 2001, S. 430-437; Johannes Tuchel, »Fall 4: Der Prozeß gegen Oswald Pohl und andere Angehörige des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes«, in: Ueberschär (Hg.), *Nationalsozialismus*, a. a. O., S. 110-120.
- 8 Vgl. zu von Schröder: Harold James, *Verbandspolitik im Nationalsozialismus. Von der Interessenvertretung zur Wirtschaftsgruppe: Der Centralverband des deutschen Bank- und Bankiersgewerbes 1932-1945*, München/Zürich 2001, S. 273; zu Tesch: Peter Hayes, *Die Degussa im Dritten Reich. Von der Zusammenarbeit zur Mittäterschaft*, München 2004, S. 311.
- 9 Vgl. Frank M. Buscher, *The U.S. War Crimes Trial Program in Germany, 1946-1955*, Westport 1989, S. 7-27; zur Entstehung des amerikanischen Konzepts ausführlich Bradley F. Smith, *The Road to Nuremberg*, New York 1982; zusammenfassend ders., *Jahrhundert-Prozeß*, a. a. O., S. 32-50; Arieh J. Kochavi, *Prelude to Nuremberg. Allied War Crimes Policy and the Question of Punishment*, Chapel Hill/London 1998; zur Entwicklung der britischen Position auch Lothar Kettenacker, *Krieg zur Friedenssicherung. Die Deutschlandplanung der britischen Regierung während des Zweiten Weltkriegs*, Göttingen 1989, S. 379-393.
- 10 Donald Bloxham, *Genocide on Trial. War Crimes Trials and the Formation of Holocaust History and Memory*, Oxford/New York 2001, S. 20; Gary Jonathan Bass, *Stay the Hand of Vengeance. The Politics of War Crimes Tribunals*, Princeton/Oxford 2000, S. 150-169.
- 11 Smith, *Jahrhundert-Prozeß*, a. a. O., S. 78.
- 12 Francis M. Shea, *Tentative Memorandum for Mr. Justice Jackson*, 23.7.1945, U.S. National Archives and Records Administration II, College Park/MD (künftig: NA), RG 56, Accession 668A816, Box 18, Folder »War Criminals«.
- 13 *Statement Prepared by Walter Funk on the Relationship of German Industry to the Party and the National-Socialist Leadership of the State*, 28.6.1945, ebd.
- 14 Telford Taylor, *Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht*, München 1994, S. 106-108.
- 15 Smith, *Jahrhundert-Prozeß*, S. 83 und 92 ff.; Werner Abelshauser, »Rüstungsschmiede der Nation? Der Kruppkonzern im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit 1933 bis 1951«, in: Lothar Gall (Hg.), *Krupp im 20. Jahrhundert. Die Geschichte des Unternehmens vom Ersten Weltkrieg bis zur Gründung der Stiftung*, Berlin 2002, S. 267-472, hier S. 465.
- 16 Taylor, *Nürnberger Prozesse* (1994), a. a. O., S. 188-199; vgl. auch Friedhelm Kröll, »Fall 10: Der Krupp-Prozess (»Krupp-Case«)«, in: Ueberschär (Hg.), *Nationalsozialismus*, a. a. O., S. 176-186, hier S. 179 f.
- 17 Vgl. Karl-Heinz Roth, »Einleitung des Bearbeiters«, in: OMGUS, *Ermittlungen gegen die I.G. Farbenindustrie A.G., September 1945. Übersetzt und bearbeitet von der Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik Hamburg*, Nördlingen 1986, S. XVI-XX; ders., »Einleitung des Bearbeiters«, in: OMGUS, *Ermittlungen gegen die Dresdner Bank, 1946. Bearbeitet von der Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts*, Nördlingen 1986, S. LXXIX-LXXXIII (Zitat S. LXXX).
- 18 Abelshauser, »Rüstungsschmiede«, a. a. O., S. 443-445.
- 19 Vgl. ausführlich Klaus-Dietmar Henke, *Die amerikanische Besetzung Deutschlands*, München 1995, S. 480-571.
- 20 Vgl. Roth, Einleitung zu: OMGUS, *Ermittlungen gegen die Dresdner Bank*, S. LXXIX-XC; Joachim Scholtzseck, »Die USA vs. »The Big Six«. Der gescheiterte Bankenprozeß nach dem Zweiten Weltkrieg«, in: *Bankhistorisches Archiv* 26 (2000), S. 27-53, hier S. 34-43.
- 21 Bloxham, *Genocide*, a. a. O., S. 28.

- 22 Der Ursprung dieser irreführenden Betonung liegt offenbar bei Jerzy Sawicki, *Als sei Nürnberg nie gewesen. Die Abkehr von den völkerrechtlichen Prinzipien der Nürnberger Urteile*, Berlin 1958, S. 41; danach die Einleitungen in: *Fall 5. Anklageplädoyer, ausgewählte Dokumente, Urteil des Flick-Prozesses mit einer Studie über die »Arisierungen« des Flick-Konzerns*, hg. vom Autor der Studie Karl-Heinz Thieleke, eingeleitet von Klaus Drobisch, Berlin 1965, S. 10; und *Fall 6. Ausgewählte Dokumente und Urteil des IG-Farben-Prozesses*, hg. und eingeleitet von Hans Radandt, Berlin 1970, S. 11. Daran anschließend z. B. Friederike Littmann, »Vom Notstand eines Haupttäters – Zwangsarbeit im Flick-Konzern«, in: *1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, Heft 1/1986, S. 4-43, hier S. 8.
- 23 Robert H. Jackson, »Memorandum for the President on American Participation in Further International Trials of Nazi War Criminals, 13.5.1946«, in: Telford Taylor, *Final Report to the Secretary of the Army on the Nuernberg War Crimes Trials under Control Council Law No. 10*, Washington D.C.: U.S. Government Printing Office 1949, S. 276-279. Vgl. auch Tom Bower, *Blind Eye to Murder. Britain, America and the Purging of Nazi Germany – A Pledge Betrayed*, London 1995, S. 381. Der auf S. 4 dieses Memorandums eher nebenbei angebrachte Hinweis auf die fragwürdigen Ziele der sowjetischen Ankläger wurde von Jackson ausdrücklich nur als eines von vielen Problemen angeführt, die sich aus einem internationalen Prozess ergeben würden; er stand in einer Reihe mit dem verfahrenstechnischen Aufwand durch viersprachige Übersetzungen und »many other difficulties«. Von Buscher, *U.S. War Crimes Trial Program*, a. a. O., S. 30, wird dieses Memorandum irreführenderweise allein auf Jacksons Vorbehalte gegen die politischen Prozess- und Verhörziele der Sowjets reduziert.
- 24 Vgl. Smith, *Jahrhundert-Prozeß*, a. a. O., S. 61-70; Bass, *Stay the Hand*, a. a. O., S. 198-202; Bloxham, *Genocide*, a. a. O., S. 30 f.
- 25 Ebd., S. 29 und 31.
- 26 Telford Taylor, »Memorandum for the Secretary of War, 29.7.1946«, in: Taylor, *Final Report*, a. a. O., S. 271-276. Vgl. auch Taylor, *Nürnberger Prozesse* (1994), a. a. O., S. 188-199. Von Schröder war auch der einzige von britischer Seite vorgeschlagene Bankier für einen Wirtschaftsprozess; vgl. Gill, *OCC Nürnberg*, an Taylor, 12.4.1946, NA, RG 238, Entry 159, Box 1, Folder 5.
- 27 Vgl. Bower, *Blind Eye*, a. a. O., S. 377-388.
- 28 Bloxham, *Genocide*, a. a. O., S. 31. Bloxham diagnostiziert einen »private consensus reached in British and American diplomatic circles«; ebd.
- 29 Clay an Schulgen (Civil Affairs Division des War Department), 4.8.1946, in: Smith (Hg.), *Papers of General Lucius D. Clay*, Bd. 1, a. a. O., S. 247.
- 30 Summary of Points Covered in an OCC-OMGUS Meeting, 28.5.1946, NA, RG 238, Entry 159, Box 1, Folder 12.
- 31 Das OCCWC hatte im Herbst 1947 knapp 1800 Mitarbeiter. Bloxham, *Genocide*, a. a. O., S. 32-37; vgl. Taylor, *Final Report*, a. a. O., S. 13-21 und 37-46.
- 32 Bloxham, *Genocide*, a. a. O., S. 38 f.
- 33 Ebd., S. 49 f.
- 34 Vgl. Ralf Ahrens, »Der Exempelkandidat. Die Dresdner Bank und der Nürnberger Prozess gegen Karl Rasche«, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 52 (2004), S. 637-670, hier S. 646-651; Scholtyssek, »Die USA vs. »The Big Six««, a. a. O.
- 35 Vgl. den knappen Überblick bei Yveline Pendaries, *Les procès de Rastatt (1946-1954). Le jugement des crimes de guerre en zone française d'occupation en Allemagne*, Bern u. a. 1995, S. 51-55 und 332; sowie die Röchling-freundliche Darstellung in der Festschrift von Gerhard Seibold, *Röchling. Kontinuität im Wandel*, Stuttgart 2001, S. 264-272.
- 36 Taylor, *Final Report*, a. a. O., S. 78 f.
- 37 Dazu ausführlich Buscher, *U.S. War Crimes Trial Program*, a. a. O., S. 29-44.
- 38 Bloxham, *Genocide*, a. a. O., S. 51.

- 39 Bower, *Blind Eye*, a. a. O., S. 390-392; ders., »«Alle deutschen Industriellen saßen auf der Anklagebank.» Die Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen Krupp, Flick und die IG Farben«, in: Rainer Eisfeld/Ingo Müller (Hg.), *Gegen Barbarei. Essays Robert M.W. Kempner zu Ehren*, Frankfurt am Main 1989, S. 239-256, hier S. 245.
- 40 Taylor, Notes for Press Conference, 14.3.47, S. 4; Memorandum Taylor an Clay, 14.3.1947, beides in: Bundesarchiv Koblenz (künftig: BAK), Z45F AG 1947/3/5.
- 41 Vgl. dazu Gerhard Th. Mollin, *Montankonzerne und »Drittes Reich«. Der Gegensatz zwischen Monopolindustrie und Befehlswirtschaft in der deutschen Rüstung und Expansion 1936-1944*, Göttingen 1988.
- 42 Vgl. Manfred Rasch, »Walter Rohland zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik. Eine biografische Skizze«, in: ders. (Hg.), *Findbuch zum Nachlass Walter Rohland (1898-1981) und zum Bestand Ruhr-Consulting GmbH*, Duisburg 2001, S. 3-62, hier S. 52-54; zur Vorgeschichte von Rohlands Verhaftung Henke, *Besetzung*, a. a. O., S. 513-533.
- 43 Vgl. nur beispielhaft: Neil Gregor, *Stern und Hakenkreuz. Daimler-Benz im Dritten Reich*, Berlin 1997; Lutz Budraß, *Flugzeugindustrie und Luftrüstung in Deutschland 1918-1945*, Düsseldorf 1998; Constanze Werner, *Kriegswirtschaft und Zwangsarbeit bei BMW*, München 2006.
- 44 »[...] in the most responsible positions in each major field of activity, against whom the evidence in our possession seems to show the chief responsibility for war crimes«; Taylor, Notes for Press Conference, 14.3.47, S. 2, BAK, Z45F AG 1947/3/5.
- 45 Susanne Jung, *Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse dargestellt am Verfahren gegen Friedrich Flick*, Tübingen 1992, S. 23; Text des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20.12.1945 und der Verordnungen Nr. 7 und 11 ebd., S. 226-239. Vgl. auch Taylor, *Final Report*, a. a. O., S. 4-12 und 28-32.
- 46 Bloxham, *Genocide*, a. a. O., S. 69-72; vgl. Taylors Rechtfertigung in: ders., *Nürnberger Prozesse (1951)*, a. a. O., S. 126-129.
- 47 Vgl. ausführlich Jung, *Rechtsprobleme*, a. a. O., S. 45-65.
- 48 Ebd., S. 66-74.
- 49 Zit. ebd., S. 65.
- 50 Zit. ebd., S. 66.
- 51 Zit. nach Klaus Drobisch, »Fall 5: Der Prozeß gegen Industrielle (gegen Friedrich Flick und andere)«, in: Ueberschär (Hg.), *Nationalsozialismus*, a. a. O., S. 121-132, hier S. 128.
- 52 Vgl. S. Jonathan Wiesen, »Overcoming Nazism: Big Business, Public Relations, and the Politics of Memory, 1945-50«, in: *Central European History* 29 (1996), S. 201-226, hier S. 204-213; ders., *West German Industry and the Challenge of the Nazi Past*, Chapel Hill/London 2001, S. 67-73; zur Beteiligung der Banken Ahrens, *Exempelkandidat*, a. a. O., S. 656.
- 53 Vgl. im Überblick Jung, *Rechtsprobleme*, a. a. O., S. 196-205; Urteil und Begründung sind abgedruckt in: *Fall 5. Anklageplädoyer ...*, a. a. O., S. 315-350.
- 54 Taylor, *Nürnberger Prozesse (1951)*, a. a. O., S. 81.
- 55 Ebd., S. 97.
- 56 Josiah DuBols, *The Devil's Chemists. 24 Conspirators of the International Farben Cartel who Manufacture Wars*, Boston 1952; zit. nach: Joseph Borkin, *Die unheilige Allianz der IG Farben. Eine Interessengemeinschaft im Dritten Reich*, Frankfurt am Main 1979, S. 139.
- 57 Taylor, *Nürnberger Prozesse (1951)*, a. a. O., S. 91.
- 58 Ebd., S. 93-97; Nachdruck des Urteils in: *Fall 6. Ausgewählte Dokumente ...*, a. a. O., S. 169-290. Eine ähnlich fundierte Darstellung wie die von Susanne Jung zum Flick-Prozess liegt für die Farben- und Krupp-Prozesse bislang nicht vor. Vgl. stattdessen den Überblick von Bernd Boll, »Fall 6: Der IG-Farben-Prozeß«, in: Ueberschär (Hg.), *Nationalsozialismus*, a. a. O., S. 133-143; sowie Borkin, *Allianz*, a. a. O., S. 125-140.

- 59 Boll, »Fall 6«, a. a. O., S. 137-141; vgl. Peter Hayes, *Industry and Ideology. IG Farben in the Nazi Era*, Cambridge 1987, S. 347-368; Bernd C. Wagner, *IG Auschwitz. Zwangsarbeit und Vernichtung von Häftlingen des Lagers Monowitz 1941-1945*, München 2000.
- 60 Borkin, *Allianz*, a. a. O., S. 128 f.
- 61 Zit. nach Boll, »Fall 6«, a. a. O., S. 139.
- 62 Roth, Einleitung zu OMGUS, *Ermittlungen gegen die I.G. Farben*, a. a. O., S. XXVII-XXIX.
- 63 Raymond G. Stokes, *Divide and Prosper. The Heirs of I.G. Farben under Allied Authority 1945-1951*, Berkeley 1988, S. 153. Boll (»Fall 6«, a. a. O., S. 139) hebt dagegen allein den politischen Druck hervor.
- 64 Friedhelm Kröll, »Fall 10: Der Krupp-Prozeß (Krupp Case)«, in: Ueberschär (Hg.), *Nationalsozialismus*, a. a. O., S. 176-186, hier S. 176 f.
- 65 OMGUS, *Ermittlungen gegen die Dresdner Bank*, a. a. O., S. 34.
- 66 Zit. nach Henke, *Besetzung*, a. a. O., S. 536.
- 67 Abelshäuser, »Rüstungsschmiede«, a. a. O., S. 465.
- 68 Taylor, *Nürnberger Prozesse* (1951), S. 86; Kröll, »Fall 10«, a. a. O., S. 178 und 180.
- 69 Taylor, *Nürnberger Prozesse* (1951), S. 87.
- 70 Kröll, »Fall 10«, a. a. O., S. 184.
- 71 Abelshäuser (»Rüstungsschmiede«, a. a. O., S. 468 f.) spricht nach einer knappen Erörterung gar von einem eindeutigen »Fehlurteil«.
- 72 Vgl. ausführlich Ahrens, *Exempelkandidat*, a. a. O. (das Zitat entstammt der Eröffnungsrede der Anklagebehörde am 6.1.1948, ebd., S. 653); sowie demnächst ders., *Die Dresdner Bank in Mithaftung. Konsequenzen der NS-Zeit 1945-1957*. Unter Mitarbeit von Ingo Köhler, Harald Wixforth und Dieter Ziegler. Die Urteilsbegründung wurde vollständig publiziert: *Das Urteil im Wilhelmstraßen-Prozeß. Der amtliche Wortlaut der Entscheidung im Fall Nr. 11 des Nürnberger Militärtribunals gegen von Weizsäcker und andere [...]*, Schwäbisch Gmünd 1950.
- 73 Zit. nach Jung, *Rechtsprobleme*, a. a. O., S. 5 f.
- 74 Vgl. dazu ausführlich Thomas Alan Schwartz, »Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. John J. McCloy und die Häftlinge von Landsberg«, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 38 (1990), S. 375-414.
- 75 Vgl. Paul Erker, »Einleitung: Industrie-Eliten im 20. Jahrhundert«, in: ders./Toni Pierenkemper (Hg.), *Deutsche Unternehmer zwischen Kriegswirtschaft und Wiederaufbau. Studien zur Erfahrungsbildung von Industrie-Eliten*, München 1999, S. 1-18, hier S. 16 f.; zu einzelnen Unternehmen: Ahrens, *Dresdner Bank*, a. a. O., Kapitel 4; Stephan H. Lindner, *Hoechst. Ein I.G. Farben Werk im Dritten Reich*, München 2005, S. 356-366.
- 76 Wiesen, »Overcoming Nazism«, a. a. O., S. 215-226; ders., *West German Industry*, a. a. O., S. 95-128.
- 77 Jung, *Rechtsprobleme*, a. a. O., S. 2-5 und 89; eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Einwänden aus juristischer Sicht ebd., S. 89-194, mit dem pointierten Fazit, das Verfahren gegen Friedrich Flick und andere sei eindeutig »ein Prozeß, und nicht Politik im justizförmigen Gewand« gewesen; ebd., S. 221. Zur gesellschaftlichen Wahrnehmung sowie den verschiedenen Bemühungen um die Revision der Nürnberger Urteile und die Amnestierung der Verurteilten ausführlich Frei, *Vergangenheitspolitik*, a. a. O., S. 133-306.
- 78 Vgl. Jung, *Rechtsprobleme*, a. a. O., S. 213.
- 79 Dietrich Eichholtz, »Der IG-Farben-Prozeß (2.8.1947 – 29.7.1948). Ergebnisse und Erkenntnisse«, in: *Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung* 10 (1998), S. 41-52, hier S. 50.
- 80 Vgl. Annette Weinke, »Die Waldheimer »Prozesse« im Kontext der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Diktatur in der SBZ/DDR«, in: Norbert Haase/Bert Pampel (Hg.), *Die Waldheimer »Prozesse« – fünfzig Jahre danach*, Baden-Baden 2001, S. 27-48; Wolfgang Eisert, *Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz*, Esslingen/München 1993.
- 81 Buchheim, »Unternehmen«, a. a. O., insb. S. 385 und 389.

VERTRAUENSKAPITAL UND VERGANGENHEITSPOLITIK

DIE AUSEINANDERSETZUNG DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT MIT «ARISIERUNG» UND ZWANGSARBEIT

CONSTANTIN GOSCHLER

Hinsichtlich der materiellen Entschädigung von NS-Verfolgten hat es in Deutschland seit 1945 vielfältige Bemühungen gegeben, die in ihrer Angemessenheit einheitlich zu bewerten angesichts der Schwierigkeit dieser Aufgabe natürlich nicht möglich ist.¹ Ein Hauptmerkmal dieser Leistungen besteht darin, dass sie bis auf wenige Ausnahmen vom Steuerzahler finanziert und damit gewissermassen «vergesellschaftet» wurden. Zivilrechtliche Ansprüche der Verfolgten gegen ihre individuellen Verfolger – ob es sich dabei nun um Parteifunktionäre, Staatsbeamte, Soldaten oder Zivilisten handelte – wurden somit überwiegend in einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den Staat umgewandelt. Damit wurde zwar einerseits der Prozess der Nachforschung nach individuellen Schuldigen für die NS-Verfolgung begrenzt, andererseits aber auch die Finanzierungsbasis für Entschädigungsleistungen erheblich verbreitert.

Einige wichtige Ausnahmen von der Regel der «Vergesellschaftung» der Wiedergutmachung betrafen die deutsche Wirtschaft. Diese war vor allem in zwei Zusammenhängen unmittelbar von direkten Forderungen betroffen, und zwar zum einen bei der Rückerstattung «arisierter» jüdischen Eigentums, zum anderen bei der Entschädigung von Zwangsarbeitern der deutschen Kriegswirtschaft. Auf welchen Voraussetzungen beruht jedoch die scheinbar so selbstverständliche Forderung, die deutsche Wirtschaft müsse ihren Teil an der Wiedergutmachung der NS-Verfolgten schultern – und mit welchen Argumenten wurde dies bestritten? Hier müssen zunächst zwei meist implizit zugrunde gelegte Voraussetzungen geklärt werden: Erstens, welche Massstäbe für ethisches Verhalten der Wirtschaft legt man bei der Betrachtung dieser Angelegenheit überhaupt zugrunde? Und zweitens, von welchem historischen Verhältnis zwischen Wirtschaft und NS-Regime geht man bei der Erörterung der Wiedergutmachungsfrage aus? Während bei ersterer Frage ein schwer auflösbares Geflecht von Sein und Sollen die Diskussion beherrscht, überlagern sich bei Letzterer wechselnde Forschungsmeinungen mit ebenso veränderlichen gesellschaftlichen Fremdwahrnehmungen, aber auch Selbstwahrnehmungen der deutschen Nachkriegswirtschaft.

Beginnen wir mit dem ersten Problemkomplex: Auf der einen Seite wird geltend gemacht, dass gesellschaftliche Gerechtigkeit auch im Interesse der Wirtschaft liege. Dies schliesst an das als «Adam-Smith-Problem» bekannte, scheinbare Paradox in der wirtschaftsliberalen Theorie des legendären Vordenkers des Manchester-Kapitalismus an, nach dem Gerechtigkeit und der Realismus des Marktes unauflöslich zusammen gehören. So argumentierte Smith, dass die Marktwirtschaft und eine weitgehende Abwesenheit von Regulierung nur erfolgreich sein könnten, wenn die Marktteilnehmer Vertrauen in die Gerechtigkeit der Gesellschaft und die Fairness der übrigen Marktteilnehmer besässen.² In diesem Modell wird Moral nicht einfach nur als externer Massstab an eine nach ihrer eigenen Rationalität «unmoralische» Wirtschaft angelegt, sondern als wichtiger Bestandteil eines liberalkapitalistischen Systems begriffen.

In Abwandlung eines bekannten Zitats Bärbel Bohleys könnte man freilich argumentieren, dass die deutsche Wirtschaft nach 1945 nicht Gerechtigkeit suchen, sondern Rechtssicherheit finden wollte, um eine Schlüsselvokabel aus der jüngsten Zwangsarbeiterdebatte aufzugreifen. Was von der ostdeutschen Bürgerrechtlerin kritisch gemeint war, erscheint in einer systemtheoretischen Perspektive dagegen als Notwendigkeit: Für Niklas Luhmann, der Wirtschaft als autonomes gesellschaftliches Subsystem beschreibt, entscheidet diese über die Relevanz von Werten anderer Systeme wie des Rechts «nach dem eigenen Code und den eigenen Programmen»³. Folgt man dieser Überlegung, so wird im «Subsystem Wirtschaft» in der Tat etwa Gerechtigkeit in Rechtssicherheit verwandelt, die eine wichtige Voraussetzung ökonomischer Handlungssicherheit bildet, ohne die Gewinne schwer zu erzielen sind.

In den letzten Jahren haben nun gerade in Wirtschaftskreisen selbst Tendenzen zugenommen, gesellschaftliche Verantwortung als Teil ihrer Unternehmenskultur darzustellen. In diesem Zusammenhang werden auch beispielsweise die jüngsten Leistungen für die Entschädigung von Zwangsarbeitern im Rahmen der Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» präsentiert. Ob es sich dabei aber nun lediglich um den Teil einer modischen *corporate governance-Rhetorik* handelt, einer Art Zuschaustellung eines sozialverantwortlichen Verhaltenskodexes also, mit der die Wirtschaft auf den Dauerregen ethischer Appelle reagiert,⁴ oder ob damit tatsächlich eine angemessene Beschreibung dessen vorliegt, wie Wirtschaft wirklich funktioniert, muss zunächst offenbleiben.

Auch eine andere scheinbare Selbstverständlichkeit soll hier, abseits jeder zynischen Exkulpierungsversuche, erörtert werden: Auf welcher Grundlage beruhen überhaupt die

Forderungen nach Wiedergutmachungsleistungen der Wirtschaft für NS-Verbrechen? Diese Frage führt unmittelbar zum Problem der Interpretation des Verhältnisses zwischen Wirtschaft und Politik beziehungsweise zwischen Staat und Gesellschaft im Nationalsozialismus überhaupt. In der Debatte über diese Frage lassen sich idealtypisch zwei Pole festmachen: In einer marxistischen Interpretation, die freilich gleichermassen empirisch wie institutionell weitgehend ins Abseits geraten ist, war das NS-Regime letztlich ein Agent des Grosskapitals. In dieser Lesart bildet der deutsche Faschismus einen Auswuchs des kapitalistischen Systems – was nebenbei zur Folge hat, dass die Rolle der deutschen Gesellschaft insgesamt in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden muss und sich zudem die DDR mit solchen Problemen der Wiedergutmachung erst überhaupt nicht abzugeben hatte. In abgeschwächter Form findet sich diese Interpretation auch in historischen Arbeiten, die namentlich den Holocaust aus einer ökonomischen, sprich: kapitalistischen Rationalität heraus zu erklären suchen.

Am anderen Ende der Skala steht dagegen die Auffassung, wonach die Wirtschaft im «Dritten Reich» gewissermassen ein Agent des NS-Staates gewesen sei. Dieser habe die Rahmenbedingungen gesetzt, unter denen die deutsche Wirtschaft handeln konnte und musste. In radikaler Form wurde diese Form der Agententheorie, die die politische Abhängigkeit der deutschen Wirtschaft betont, nach 1945 vor allem von dieser selbst vertreten. In abgeschwächter Form basieren auf diesem Modell aber auch zahlreiche zeitgenössische wirtschaftshistorische Interpretationen des Verhältnisses von Wirtschaft und Nationalsozialismus. So betont etwa auch Gerald D. Feldman unter Rückgriff auf Kategorien Albert O. Hirschmans, dass der deutschen Wirtschaft im «Dritten Reich» weder Abwanderung noch Widerspruch möglich gewesen seien.⁵ Während jedoch vor allem die deutsche Wirtschaft in ihren Selbstbeschreibungen nach 1945 diese Auffassung gerne zu einem Bild ihrer totalen Ohnmacht im «Dritten Reich» steigerte, akzentuierten Feldman und andere Historiker die Handlungsspielräume, die sich innerhalb des polykratischen Herrschaftssystems des Nationalsozialismus boten. Aus einer solchen Einschätzung resultiert weder eine kollektive Verurteilung, noch ein kollektiver Freispruch der deutschen Wirtschaft. Vielmehr muss dann die Beteiligung an nationalsozialistischen Verbrechen unter Berücksichtigung der konkreten Handlungsspielräume jeweils individuell nachgewiesen werden. Christoph Buchheim brachte die Frage nach der Mitverantwortung der Wirtschaft für die Untaten des Nationalsozialismus jüngst präzise auf den Punkt: «Gerade weil das Regime der Wirtschaft gegenüber im Allgemeinen auf unmittelbaren Zwang ver-

zichtete und gerade, weil die Unternehmen in der jeweils gegebenen Situation aus Eigeninteresse eine Beteiligung an den Verbrechen akzeptierten, machten sie sich mitschuldig.»⁶ Daher seien sie für ihr damaliges Verhalten auch verantwortlich zu machen, und genau deshalb könne man auch Wiedergutmachung beziehungsweise Entschädigung für erlittenes Unrecht von ihnen fordern.

Nach 1945 konkurrierten jedoch nicht allein unterschiedliche Bewertungen in Bezug auf die Stellung der Wirtschaft im NS-Regime. Vielmehr veränderte sich auch die Beurteilung dessen, was in diesem Kontext überhaupt als nationalsozialistisches Verbrechen zu gelten habe. Dies betrifft gerade die «Arisierung» und den Zwangsarbeitereinsatz. Beide Vorgänge wurden in der deutschen Nachkriegsgesellschaft keinesfalls von vornherein in allen ihren Aspekten als Verbrechen begriffen. So stilisierte sich die deutsche Wirtschaft nicht nur zum lediglich ausführenden «Werkzeug» des Deutschen Reiches, sondern bagatellierte zugleich lange Zeit ihre eigene Beteiligung an der Beraubung der Juden respektive dem Zwangsarbeitereinsatz. Damit bewegte sie sich über lange Jahre hinweg innerhalb eines Konsenses der bundesdeutschen Gesellschaft, der im Grunde genommen erst seit den achtziger Jahren aufbrach.

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die Geschichte des Verhältnisses von Wirtschaft und Wiedergutmachung demonstriert, inwieweit das System der bürgerlichen Eigentumsordnung, auf dem die bundesdeutsche Nachkriegswirtschaft basiert, zwar wesentlich der Ressource des «Vertrauens» bedurfte. Das durch die Beteiligung vor allem an der «Arisierung», aber auch am Zwangsarbeitereinsatz beschädigte «Vertrauenkapital» der deutschen Wirtschaft wurde jedoch lediglich infolge massiven politischen Drucks wiedergewonnen. Erst spät machten sich Teile der deutschen Wirtschaftseliten den Gedanken zu eigen, dass sich Wiedergutmachung in dieser Hinsicht auch ökonomisch rechnete, da moralischer und ökonomischer Kredit untrennbar Zusammenhängen.

Im Hauptteil des vorliegenden Beitrags werden dazu die zentralen Etappen dieses mühsamen und immer noch unvollständigen Lernprozesses skizziert werden. Zu diesem Zweck wird zunächst die Haltung der deutschen Wirtschaftsunternehmen zur Frage der Rückerstattung «arisierten» jüdischen Eigentums diskutiert, die in den späten vierziger sowie in den fünfziger Jahren dominierte. Dann wird der Konflikt um die Entschädigung der Zwangsarbeiter der deutschen Kriegswirtschaft von den fünfziger bis zu den achtziger Jahren erörtert, um schliesslich die Entwicklungen der neunziger Jahre zu thematisieren, wobei auch die Bedeutung der Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» zu skizzieren sein wird.

WIRTSCHAFT UND RÜCKERSTATTUNG «ARISIER TEN» JÜDISCHEN EIGENTUMS

Die Geschichte der Wiedergutmachung begann vor allem mit der Frage der Rückerstattung des im «Dritten Reich» geraubten und entzogenen Eigentums. Dies hatte vor allem praktische Gründe: Da die Alliierten deutlich gemacht hatten, dass sie insbesondere den Raub des jüdischen Eigentums nicht hinnehmen würden, herrschte nach 1945 erhebliche Rechtsunsicherheit, soweit es diese Vermögenskategorien betraf.⁷ Den zumindest in den westlichen Zonen unter den Prämissen einer bürgerlichen Eigentumsordnung gedachten wirtschaftlichen Aufbau störte dies ganz erheblich. Deshalb begannen bald nach Kriegsende sowohl auf westalliiertes als auch auf westdeutscher Seite Vorbereitungen für entsprechende Gesetze, die sich zunächst aus praktischen Gründen auf die Rückerstattung wiederauffindbaren Vermögens beschränkten – in erster Linie also Häuser, Grundstücke und Firmen. Prinzipiell kollidierten die deutschen Vorstellungen mit den weiterreichenden Vorstellungen der Alliierten, wo – vor allem vermittelt über die amerikanische Militärregierung – die Wünsche jüdischer Organisationen aus den USA starken Einfluss gewonnen hatten.

In diesem politischen Prozess, der seit 1946 konkrete Formen annahm, versuchten naturgemäß auch die deutschen Wirtschaftsverbände, sich Gehör zu verschaffen. So erklärten sie zwar die Restitution geraubten jüdischen Vermögens prinzipiell für notwendig. Doch zugleich forderten sie schon in den ersten Nachkriegsjahren, das Ausmass der Rückerstattung stark zu beschränken. Politisches Gewicht besaßen solche Interventionen zu jener Zeit allerdings kaum. Die überlieferten Eingaben aus deutschen Wirtschaftskreisen sind vor allem dahingehend interessant, dass sie Aufschluss darüber geben, wie man die Enteignung der Juden im «Dritten Reich» dort retrospektiv einschätzte. So waren sich etwa der Wirtschaftsbeirat beim Bayerischen Wirtschaftsministerium und die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in der britischen Besatzungszone 1946 einig in der Abwehr einer «hemmungslose[n] Wiedergutmachung»⁸. Umgekehrt thematisierten die Überlegungen an keiner Stelle den Umstand, dass etwa die Hälfte der deutschen Juden ermordet worden war. Die nationalsozialistische Judenverfolgung reduzierte sich in dieser Wahrnehmung auf eine forcierte Auswanderungsbewegung. Die meisten überlebenden deutschen Juden lebten inzwischen im Ausland. Umso mehr trug die immer wiederkehrende Forderung, dass nur diejenigen ihr Vermögen in natura zurückerhalten sollten, die sich wieder dauerhaft in Deutschland niederzulassen gedächten, zu der Grundtendenz bei, die durch den Nationalsozialismus vollzogene «Ausscheidung» der Juden aus der deutschen Volkswirtschaft im Nachhinein zu sanktionieren.

Ein breiter Konsens herrschte zudem über die Forderung, die Massstäbe des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden – jedenfalls soweit es die Rückerstattungspflichtigen betraf. Hier ging es vor allem um den Schutz des «gutgläubigen Erwerbers», den der unter amerikanischer Kontrolle beratene Entwurf für ein Rückerstattungsgesetz radikal beschränkte. Nach Auffassung der deutschen Wirtschaft sollte dagegen lediglich derjenige Besitzer ehemals jüdischen Vermögens, der sich persönlich in unlauterer Absicht an jüdischem Eigentum bereichert habe, zur Verantwortung gezogen werden. Demnach hätte es sich bei der «Arisierung» wie bei der Judenverfolgung generell um ein von «oben», von Staat und Partei auf die deutsche Gesellschaft gekommenes Phänomen gehandelt. Entsprechend weit verbreitet war die Ansicht, dass es sich beim Übergang von «jüdischem» Eigentum in «arische» Hände, sofern dies nicht unter direkter Einwirkung des Staates verlaufen war, um einen «normalen» Geschäftsvorgang gehandelt habe. Der allgemeine Kontext der Verfolgung wurde hierbei weitgehend ausgeblendet. Zu diesen rückwärtsgewandten Betrachtungen kamen schliesslich auch allgemeine Warnungen vor der drohenden Beunruhigung des ohnehin schwer geschädigten deutschen Wirtschaftslebens.

Die Rückerstattung wiederauffindbaren Eigentums führte oftmals zu einer unmittelbaren Begegnung zwischen ehemaligen Verfolgten und «Ariseuren». Anders als die Entschädigung, bei der die Ansprüche der Opfer durch den Staat reguliert wurden, reichte dieser Prozess tief in die Gesellschaft hinein, was zu heftigen Reaktionen führte: Nach Gründung der Bundesrepublik erhoben sich in der deutschen Öffentlichkeit vor allem Stimmen *gegen* die Rückerstattung jüdischen Eigentums aus privater Hand. Zentrum der Agitation gegen die alliierten Rückerstattungsgesetze, die die westlichen Besatzungsmächte zwischen 1947 und 1949 in ihren Zonen erlassen hatten, waren die Verbände der Rückerstattungspflichtigen, die seit der Gründung der Bundesrepublik massive lobbyistische Tätigkeit entfalteten. Im Frühjahr 1950 schlossen sie sich zum Bundesverband für loyale Restitution zusammen, dessen publizistische Hauptplattform die 1950 bis 1954 erscheinende Zeitschrift *Die Restitution* bildete. Mit Blick auf «die Wirtschaft» muss man dabei freilich zwischen verschiedenen Gruppen und Branchen differenzieren: In der ersten Reihe derer, die aufbegehrten, standen Vertreter des Einzelhandels und Hausbesitzer, die mit einigem Erfolg vor allem an die nationale Öffentlichkeit appellierten. Industrievertreter berücksichtigten dagegen stärker die internationale Situation, weshalb sie insgesamt mit mehr Bedacht vorgingen.⁹

Nach Gründung der Bundesrepublik scheiterten Versuche zur Abschwächung der Rückerstattungsgesetzgebung am alliierten Widerstand. Und dennoch konnten die Nutzniesser der «Arisierung» oftmals einen gewissen «Heimvorteil» geltend machen, da der ursprüngliche Eigentümer meist ausser Landes war und die «Ariseure» auf die materiellen Ressourcen aus ihrem aktuellen Besitz zurückgreifen konnten¹⁰ – auch wenn die Konstruktion der Rückerstattungsgerichtsbarkeit solche Effekte zu minimieren suchte. Allerdings herrscht bislang Uneinigkeit in der Bewertung des Umstandes der hohen Vergleichsquote in Rückerstattungsverfahren: War dies ein Zeichen dafür, dass jüdische Alteigentümer, die dringend auf liquide Mittel angewiesen waren und keinen Atem für langwierige Prozesse hatten, aus einer Position der Schwäche heraus auch einen für sie ungünstigen Prozessausgang akzeptierten?¹¹ Oder war dies eher ein Zeichen dafür, dass auf *beiden* Seiten «ein hohes Mass an Kompromissbereitschaft vorhanden» gewesen sei?¹² Hier ist keine pauschale Antwort möglich, denn für beide Positionen lassen sich zahlreiche Beispiele finden.

Doch scheint es einige Regelmässigkeiten bei der Verteilung der Fälle zu geben. Mit Blick auf die jüdischen Alteigentümer spielten insbesondere das konkrete Verhalten der «Ariseure» bei der Eigentumsübertragung, der Erfolg oder Misserfolg bei der Begründung einer neuen Existenz, aber auch Art und Umfang der strittigen Werte eine wichtige Rolle. Mit Blick auf die deutsche Wirtschaft scheint hingegen eine erneute Differenzierung erforderlich: Zumindest in der Regel waren es meist die Fälle mit einem geringeren Stellenwert, die sich, wenngleich nicht unbedingt am erfolgreichsten, so doch am heftigsten gegen eine Rückerstattung wehrten. Dabei handelte es sich um Gruppen, für die die Aneignung jüdischen Eigentums oftmals einen erheblichen sozialen Aufstieg bedeutet hatte. Umgekehrt scheint die Regulierung der grossen Vermögen, bei denen zugleich auch grössere Wirtschaftsunternehmen und -interessen involviert waren, am zügigsten abgewickelt worden zu sein. Das schliesst keinesfalls aus, dass auch hier oftmals mit harten Bandagen gegen die Rückerstattungsansprüche gekämpft wurde. Bei den grossen Fällen wurden jedoch bevorzugt Vergleiche abgeschlossen, die in der Regel darauf hinausliefen, dass die Erwerber des «arisierten» Eigentums die ehemaligen jüdischen Besitzer mit einer mehr oder weniger angemessenen Summe entschädigten. Ging es also bei den kleineren Werten stärker um sozialen Status, so spielte bei den grösseren die ökonomische Handlungssicherheit die Hauptrolle für die aktuellen Besitzer. Im Ergebnis bedeuteten die zahlreichen Vergleiche ebenso wie der Ausgang vieler regulärer Rückerstattungsverfahren jedoch vielfach die Festschreibung der im «Dritten Reich» erfolgten Vermögensverschie-

bung.¹³ Dem entspricht auch eine mentalitätsgeschichtliche Beobachtung: Während es seit den fünfziger Jahren zum Standardrepertoire vergangenheitspolitischer Festreden in der Bundesrepublik gehörte, den Verlust des jüdischen Beitrags zur deutschen Wissenschaft zu beklagen, finden sich kaum Anzeichen dafür, dass der Verlust des jüdischen Beitrags zur deutschen Wirtschaft nach 1945 mit ähnlichem Bedauern vermerkt worden wäre.

DIE AUSEINANDERSETZUNG UM DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR ZWANGSARBEITER

Während also der Faktor «Kapital» im Rahmen der Rückerstattung relativ zügig geregelt wurde, blieb die Frage der Entschädigung des Faktors «Arbeit» jahrzehntelang offen. So scheint auch für den Bereich der Privatwirtschaft jener von Martin Hirsch auf das Verhalten der öffentlichen Hand gemünzte Ausspruch zuzutreffen, wonach die bundesdeutsche Wiedergutmachung angesichts der Bevorzugung von Vermögensschäden eine kapitalistische Grundstruktur aufweise.¹⁴ War also der Raub von Arbeitslöhnen und Gesundheit weniger entschädigungswürdig als der Raub von Eigentum? Oder lag der unterschiedliche Erfolg mehr darin begründet, dass die Eigentumsansprüche vor allem aus den USA und anderen Ländern des Westens erhoben wurden, während die Forderungen der Zwangsarbeiter in erster Linie aus Ländern hinter dem «Eisernen Vorhang» stammten? Welche Rolle spielten also Eigentumsordnung und Kalter Krieg für das Verhalten der deutschen Wirtschaft in dieser Frage?

Im Hinblick auf die Entschädigungsforderungen der Zwangsarbeiter wiederholten sich in gewisser Weise die Probleme, die es auch bei der Rückerstattung gegeben hatte: Erstens galt zumindest im bundesdeutschen Nachkriegsbewusstsein der Zwangsarbeitereinsatz an sich nicht als NS-Verbrechen, sondern als kriegsbedingte und -notwendige Massnahme. Wie schon gesagt, setzte hier erst in den achtziger Jahren zumindest in Teilen der Öffentlichkeit ein Bewusstseinswandel ein. Zweitens war auch strittig, inwieweit die deutsche Wirtschaft selbst Verantwortung für den Zwangsarbeitereinsatz trug. Während die gegenwärtige Forschung zumindest einen grossen Handlungsspielraum für die Art der Behandlung der Zwangsarbeiter konstatiert, gilt der Zwangsarbeitereinsatz an sich aufgrund fehlender Alternativen auf dem Arbeitsmarkt – zumindest während des Krieges – gewissermassen als unausweichlich. Der Verzicht auf Zwangsarbeiter sei gewissermassen nur durch den Verzicht auf unternehmerisches Handeln überhaupt möglich gewesen.¹⁵

Jüdische Häftlinge bei der Sklavenarbeit. Deutlich zu sehen sind der elektrisch geladene Lagerzaun und die Schienen für die Kipploren. Krakau-Plaszow/Polen



Akzeptiert man diese Interpretation, so stellt sich auch die Frage nach dem Profit der Unternehmen durch die Beschäftigung von Zwangsarbeitern anders als oftmals diskutiert: Unter den Bedingungen der Kriegswirtschaft war der unmittelbare Gewinn durch die schlechte Entlohnung der Zwangsarbeiter aus unternehmerischer Sicht kein entscheidender Faktor. Die Historikerin Cornelia Rau-Kühne fasst dies folgendermassen zusammen: «Unternehmen haben im Kriege *mithilfe* von Zwangsarbeit verdient. Dass sie *an* ihren Zwangsarbeitern verdienten [...], dürfte [...] eher die Ausnahme gewesen sein. Hauptprofiteur des Lohnraubes an den Zwangsarbeitern war der Fiskus.»¹⁶ Entscheidend für die deutschen Unternehmen während des Krieges war, überhaupt weiter produzieren zu können und somit der Stilllegung zugunsten anderer kriegswichtiger Produktionsstätten zu entkommen beziehungsweise den Kapitalstock erhalten oder gar ausbauen zu können. Dies war vor allem wichtig, um eine günstige Startposition für die Zeit nach dem Krieg zu

erreichen,¹⁷ und insofern basiert der Aufschwung der deutschen Nachkriegswirtschaft ein Stück weit indirekt auch auf der Ausbeutung der Zwangsarbeiten. Eine Entschädigung der Betroffenen lehnte die deutsche Wirtschaft jahrzehntelang ab – was ihr fiel um so leichter fiel, als diese Menschen nach 1945 aus ihrem unmittelbaren Gesichtskreis verschwunden waren. Der Grossteil der ehemaligen Zwangsarbeiter der deutschen Industrie und wohlgerne auch der Landwirtschaft stammte ja aus Osteuropa und befand sich nunmehr meist in den Ländern des «Ostblocks». Von deutscher Seite wurden die Ansprüche der ausländischen Fremdarbeiter als Teil der ihren jeweiligen Staaten zustehenden völkerrechtlichen Ansprüche gegen das Deutsche Reich betrachtet. In dieser Logik wirkte das Londoner Schuldenabkommen von 1953, das alle reparationsrechtlichen Forderungen aufschob, als wirksamste Blockade gegenüber Forderungen ehemaliger Zwangsarbeiten. Dahinter verschanzten sich auch die Industrieunternehmen: Bereits seit den frühen fünfziger Jahren hatten sie sich, daran sei nochmals erinnert, unisono auf die «Werkzeugtheorie» verlegt, wonach sie vom Deutschen Reich zur Beschäftigung von Zwangsarbeitern gezwungen worden seien beziehungsweise im Auftrag des Reichs gehandelt hätten.¹⁸

In den fünfziger und sechziger Jahren konnte die deutsche Wirtschaft ihren Rechtsstandpunkt vor deutschen Gerichten weitgehend erfolgreich verteidigen, wobei sie auch Unterstützung durch das Bundesfinanzministerium erhielt.¹⁹ In einem einzigen Ausnahmefall gelang es 1965 einem jüdischen Häftling, eine Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn für ein halbes Jahr Zwangsarbeit in Höhe von 178,80 DM zu erlangen.²⁰ Anfang der fünfziger Jahre wäre es jedoch beinahe zu einem Durchbruch der Zwangsarbeiterklagen gekommen: Nach einem erstinstanzlichen Sieg Norbert Wollheims über die IG Farben in Auflösung 1953 legte das Oberlandesgericht Frankfurt zwei Jahre später den Streitparteien aber einen Vergleich nahe.²¹ Zunächst versuchte die deutsche Wirtschaft vergeblich, das Problem durch eine in ihrem Sinne günstige Veränderung des Bundesentschädigungsgesetzes aus der Welt zu schaffen, wodurch sie von allen rechtlichen Verpflichtungen zu Lasten des Staatshaushalts befreit worden wäre. In der Folge schlossen mehrere grosse deutsche Industrieunternehmen zwischen 1957 und 1962 aussergerichtliche Vergleiche mit der Claims Conference, einer in New York ansässigen Vertretung zahlreicher jüdischer Organisationen aus aller Welt, zugunsten ehemaliger jüdischer Zwangsarbeiter ab. Dort erklärten sich die IG Farben in Auflösung, Krupp, AEG, Siemens und Rheinmetall zur Zahlung von Beträgen zwischen 2,5 (Rheinmetall) und 27,8 (IG Farben in Auflösung) Millionen DM bereit, die sich zu einem Gesamtbetrag von etwa 51,9 Millionen DM addierten.²²

Die betroffenen Unternehmen lehnten im Zusammenhang dieser Vereinbarungen ausdrücklich jegliche rechtliche oder moralische Verpflichtung ab. Zudem musste die Claims Conference ihnen gegenüber auf alle künftigen Forderungen verzichten. Damit sollte ein Präjudiz für andere deutsche Unternehmen verhindert werden. Die Abkommen mit der Claims Conference waren von konkreten Sorgen der betreffenden Unternehmen um die ausländische, insbesondere amerikanische öffentliche Meinung und eigene geschäftliche Interessen motiviert. Deshalb misslang es auch anderen Organisationen ehemaliger Zwangsarbeiter aus dem damaligen Ostblock, denen entsprechende Drohmittel nicht zu Gebote standen, es der Claims Conference gleich zu tun.²³

Den Auftakt einer neuen Phase in dieser Auseinandersetzung bildete erst eine Entschliessung des Europäischen Parlaments in Strassburg, das im Januar 1986 die deutsche Industrie zu Entschädigungszahlungen an ihre ehemaligen Zwangsarbeiter aufforderte.²⁴ Ähnliche Anträge stellte die Grüne Partei 1985/86 im Deutschen Bundestag,²⁵ wo dieses Thema in den folgenden Jahren regelmässig auf der Agenda auftauchte. Den Hintergrund dieser Vorstösse bildete der Konflikt um die Forderungen ehemaliger Zwangsarbeiter der Firma Dynamit Nobel AG, die anlässlich des Verkaufs des Unternehmens durch Friedrich Karl Flick an die Deutsche Bank erhoben worden waren und schliesslich zu einer Zahlung von fünf Millionen DM an die Claims Conference führten.²⁶

Die Aufregung anlässlich des Verkaufs von Dynamit Nobel veranlasste auch Daimler-Benz, wo bereits seit 1986 historische Forschungen zum Zwangsarbeitereinsatz während des Krieges unterstützt wurden, die Entschädigungsfrage noch einmal zu überprüfen. Auch deren Vorstandsvorsitzender Edzard Reuter machte freilich deutlich, dass es sich um eine moralische Geste der Anerkennung und nicht um eine juristische Schuldanerkenntnis handle.²⁷ So beschloss der Vorstand von Daimler-Benz zwar im Juni 1988, etwa 20 Millionen DM zur Verfügung zu stellen. Doch war dieser Betrag nicht für die individuelle Entschädigung von Zwangsarbeitern bestimmt, sondern sollte dazu dienen, «Einrichtungen zu fördern, die den Opfern des Nationalsozialismus, insbesondere ehemaligen Zwangsarbeitern zugute kommen».²⁸ So wurde die Gesamtsumme an eine Reihe von Organisationen aufgeteilt, darunter die Claims Conference, das Deutsche Rote Kreuz und seine Schwesternorganisationen in Belgien, Frankreich und den Niederlanden sowie an die Deutsche Caritas und das Maximilian-Kolbe-Werk, wobei letztere Einrichtungen ihre Mittel in Polen einsetzten. Damit wurden unter anderem Altersheime und Pflegeeinrich-

tungen für ehemalige Zwangsarbeiter und andere NS-Verfolgte unterstützt, Lebensmittel- und Medikamentenlieferungen gewährt, aber auch kulturelle Einrichtungen gefördert. Hinzu kam die Förderung von Besuchsprogrammen ehemaliger Zwangsarbeiter an den früheren Arbeitsstätten, aber auch die Errichtung eines Denkmals vor dem Mercedes-Benz Museum. Dem Beispiel von Daimler-Benz folgten Anfang der neunziger Jahre auch einige andere deutsche Unternehmen, angefangen mit Volkswagen und Siemens, ohne damit jedoch einen generellen Stimmungswchsel in der deutschen Wirtschaft in der Entschädigungsfrage auslösen zu können.

Gleichwohl war nun ein bedeutender Paradigmenwechsel erfolgt: Daimler-Benz machte sich gewissermassen zum Vorreiter eines bescheidenen Trends, wonach deutsche Unternehmen sich um «ihre» ehemaligen Zwangsarbeiter kümmerten und zugleich den Akzent von materiellen Entschädigungen auf symbolische Anerkennung verlagerten – Letzteres entsprach allerdings durchaus nicht den Erwartungen aller ehemaligen Zwangsarbeiter. Ein Generationswechsel, nach dem an der Spitze deutscher Unternehmen nunmehr Manager standen, die nicht mehr persönlich in die NS-Kriegswirtschaft involviert gewesen waren, und ein Stilwechsel, wie er insbesondere bei weltweit operierenden Grossunternehmen stattgefunden hatte, gingen dabei Hand in Hand. Aus unternehmerischer Sicht lässt sich dies auch als Anpassung an aktuelle ökonomische Erfordernisse betrachten, da öffentliche Auseinandersetzungen über den Umgang deutscher Unternehmen mit ihrer Geschichte zunehmend bedeutsam für das Firmenimage wurden. Nach jahrzehntelanger Verdrängung der Bedeutung des Phänomens Zwangsarbeit überhaupt begann das Thema nun zumindest bei einem Teil der Firmen zum bewusst gepflegten Bestandteil der jeweiligen Unternehmensidentität zu werden.

Als blossen Zynismus sollte man dies nicht abtun: Eine Unternehmensführung muss ihre Geldausgaben wirtschaftlich rechtfertigen können. Selbst wenn also innerhalb eines Unternehmens an verantwortlicher Stelle moralische Motive vorhanden sind, so müssen sie, um durchgesetzt werden zu können, erst in eine ökonomische Rationalität übersetzt werden – und dazu kann auch gehören, ein günstiges gesellschaftliches Umfeld für wirtschaftliches Handeln zu schaffen. Ebenso kann umgekehrt von einer öffentlichen ökonomischen Argumentation nicht zwangsläufig auf das Fehlen privater moralischer Motive individueller Entscheidungsträger geschlossen werden. Symbolische Leistungen an Zwangsarbeiter gehorchten somit für international agierende deutsche Unternehmer in den späten achtziger Jahren dem Prinzip «doing good is doing well» – Gutes zu tun bringt die Geschäfte voran. Mit einer gewissen Ironie ist die Tatsache zu betrachten,

dass sie sich dabei zum Trendsetter einer internationalen Entwicklung machten, die der «Anerkennung» historischer Verbrechen und ihrer Opfer mehr Bedeutung einräumte als ihrer materiellen Entschädigung.

RÜCKERSTATTUNG UND ZWANGSARBEITEREN TSCHÄDIGUNG NACH 1990

Gleich in mehrfacher Hinsicht bedeuteten die neunziger Jahre eine weitere tiefe Zäsur für die hier verfolgte Entwicklung.²⁹ Vor allem drei Faktoren wirkten dabei zusammen: Zum ersten brachte die Wiedervereinigung, genauer gesagt: der Zwei-plus-Vier-Vertrag, ein Ende jener für Staat wie Wirtschaft in Deutschland gleichermaßen komfortablen, seit dem Londoner Schuldenabkommen 1953 unveränderten Situation, nach der alle finanziellen Forderungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg auf unbestimmte Zeit vertagt worden waren. Zwar wurde auf Drängen der Regierung Kohl kein förmlicher Friedensvertrag geschlossen. Doch liess sich die Argumentation, wonach es sich hier um einen Quasi-Friedensvertrag handle, nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Zum zweiten brachte die Notwendigkeit, sich vor allem auf dem US-amerikanischen Markt zu behaupten und dort auch zu investieren, deutsche Grossunternehmen in eine angreifbare Position. Und zum dritten entstand in den neunziger Jahren ein globalisierter Wiedergutmachungs- und Anerkennungsdiskurs, der im Verein mit der Geschichtspolitik der Ära Clinton gleichfalls erheblichen Druck auf die deutsche Wirtschaft entfaltete. So gab es zwar verschiedentlich auch Symptome einer neuen Einstellung führender Wirtschaftsvertreter zur Vergangenheit ihrer Unternehmen im «Dritten Reich». Aber für sich allein hätte diese sicherlich nicht ausgereicht, um jenen Prozess in Gang zu bringen, der schliesslich am Ende des Jahrtausends in die Gründung der Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» mündete.

Seit Mitte der neunziger Jahre wurde die deutsche Wirtschaft mit einem ganzen Bündel von Wiedergutmachungsforderungen konfrontiert. So verbesserte sich nun die Ausgangslage für die Entschädigungsforderungen ehemaliger Zwangsarbeiter. Einen Meilenstein setzte dabei das Bundesverfassungsgericht: Als Reaktion auf die geänderten völkerrechtlichen Rahmenbedingungen der Bundesrepublik im Gefolge des Zwei-plus-Vier-Vertrags eröffnete 1996 ein BVG-Urteil die Möglichkeit, «alternativ zum zwischenstaatlichen Reparationsreglement durch innerstaatliches Recht eine auch unmittelbare Grundlage für Individualansprüche aus Zwangsarbeit zu schaffen.»³⁰ Für die deutschen Unternehmen entstand damit eine kritische Situation, da nun, wie die Historikerin Susanne-

Sophia Spiliotis es ausdrückt, «das Dogma der Ausschliesslichkeit zwischenstaatlicher Entschädigungsregelungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen angetastet wurde.»³¹

Auch an einer anderen Weichstelle ihrer Vergangenheit gerieten deutsche Unternehmen seit Mitte der neunziger Jahre unter wachsenden Druck: Seither wurden sie immer stärker mit Ansprüchen konfrontiert, die aus der Beteiligung an der Beraubung der europäischen Juden resultierten. Am Anfang einer weltweiten Welle solcher Forderungen stand freilich nicht Deutschland, sondern zunächst die Schweiz: Den eidgenössischen Bankhäusern wurde nunmehr vorgeworfen, sich unter Ausnutzung ihrer Vertrauensstellung an herrenlosen Konten von Holocaust-Opfern und schliesslich gar am Handel mit jüdischem Raubgold bereichert zu haben. Verstärkt durch internationale Konferenzen in Washington und London, bei denen die USA moralische und politische Führerschaft zur Bewältigung tatsächlich oder angeblich offener Fragen der Wiedergutmachung für Holocaust-Opfer reklamierten, wurde nunmehr intensiv über Gold, Versicherungspolice, Gemälde und andere geraubte Wertgegenstände aus jüdischem Besitz diskutiert. Dabei rückten vor allem Banken und Versicherungen in den Mittelpunkt.

Dieser Konflikt unterschied sich allerdings in markanter Weise von früheren, in denen die deutsche Wirtschaft wegen ihrer Rolle im «Dritten Reich» auf der Anklagebank gesessen hatte: Nunmehr teilte sie diesen Platz mit Unternehmen aus ganz Europa, denen gleichfalls vorgeworfen wurde, sich an jüdischem Eigentum bereichert zu haben. Zunehmend verbreitete sich ein Geschichtsbild, das weit stärker als bislang die gesamteuropäische Dimension des Raubs an den Juden hervorhob, ohne dabei freilich die zentrale Rolle des «Dritten Reiches» in Frage zu stellen. Der Umstand, dass die Angriffe vor allem aus den USA kamen, führte deshalb mancherorts zu dem Eindruck, dass die Auseinandersetzung um die Vergangenheit eigentlich nur ein Vorwand sei, um sich in einer aktuellen wirtschaftspolitischen Konkurrenz Vorteile zu verschaffen. Vermutlich lagen die Dinge aber eher andersherum: Vor allem jüdische Organisationen nutzten die globale ökonomische Konkurrenzsituation, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Zu den aus der Sicht der deutschen wie europäischen Wirtschaft bedrohlichsten Entwicklungen gehörten die Sammelklagen vor US-amerikanischen Gerichten, wo immense Schadensersatzleistungen für die Beschäftigung von Zwangsarbeitern beziehungsweise für die Bereicherung am Eigentum von Holocaust-Opfern erhoben wurden. Diese Klagen wurden von aggressiven Medienkampagnen begleitet, die die Unternehmen dort traf-

wo es ihnen am meisten wehtat, nämlich am Image und damit mittelbar auch an ihren Geschäftsmöglichkeiten. Hatten sie sich anfänglich meist damit beruhigt, dass die Klagen wenig juristische Substanz besaßen, so wurde ihnen allmählich klar, dass ihnen das hier wenig nutzte: Selbst im günstigsten Fall mussten sie mit erheblichen Imageschäden in den USA und anderswo rechnen, und es waren viele Varianten eines noch ungünstigeren Ausgangs der Angelegenheit denkbar.

Während die deutsche Wirtschaft in dieser Situation zunächst keine gemeinsame Haltung fand, kam der entscheidende Impuls schliesslich vom Staat: Nach dem Regierungswechsel 1998 verankerte die rot-grüne Koalition in ihrem Koalitionsprogramm den Plan einer Bundesstiftung zur Regelung der bislang offen gebliebenen Entschädigungsfragen, wobei zugleich an eine finanzielle Beteiligung der Industrie gedacht war. Damit wurden alte Forderungen dieser Parteien aus der Ära Kohl aufgegriffen. So hatten die Grünen Ende der achtziger Jahre den Vorschlag einer Bundesstiftung präsentiert, die pauschale Entschädigungsleistungen von mindestens 2'000 DM an ehemalige Zwangsarbeiter auszahlen sollte.³² Dadurch sollte auch ein finanzieller Beitrag der Industrie ermöglicht werden. Auch die SPD hatte 1989 die Einrichtung einer Stiftung «Entschädigung für Zwangsarbeit»³³ vorgeschlagen. Unter der Regierung Kohl war dies freilich auf prinzipiellen Widerspruch gestossen, da hier eine Neueröffnung der gesamten Wiedergutmachungsfrage befürchtet wurde. Die Situation des Herbstes 1998 gab hingegen, so Lutz Niethammer, «die Möglichkeit, das linke, unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten auf Osteuropa zielende Projekt einer symbolischen Entschädigung der Zwangsarbeit unter industrieller Beteiligung so auf die politische Bühne zu bringen, dass damit zugleich der Imageschaden der beklagten Unternehmen in den USA vermindert werden sollte.»³⁴

Die Interessen der deutschen Wirtschaft in dieser Frage waren alles andere als einheitlich, und dies ist der Grund für viele Schwierigkeiten: Erstens bestand ein grundsätzlicher Konflikt zwischen jenen, die sich insbesondere auf dem US-amerikanischen Markt bewegten, und solchen, die dort keine oder nur geringe Interessen besaßen. Während Erstere an einer Beilegung des Konflikts interessiert waren und dafür auch eine Entschädigungsregelung akzeptieren wollten, glaubten Letztere das Problem einfach aussitzen zu können. Zweitens bestand ein Konflikt zwischen Vertretern des produzierenden Gewerbes, die mit Zwangsarbeiterforderungen konfrontiert waren, einerseits, und Banken und Versicherungen, bei denen es um Vermögensfragen ging, andererseits. Kurzum, un-

terschiedliche ökonomische Interessenskonstellationen bestimmten das Bild der deutschen Wirtschaft in der nun verhandelten Frage einer Stiftungslösung.³⁵

Zwölf der wichtigsten deutschen Konzerne hatten sich schliesslich im Dezember 1996 zu einer Stiftungsinitiative zusammengeschlossen: die Allianz-Versicherung, Daimler-Chrysler, VW, BMW, Bayer, BASF und Hoechst, DegussaHüls, Krupp, Siemens sowie die Deutsche und die Dresdner Bank. Die Bezeichnung als Stiftungsinitiative «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» sollte deutlich machen, dass es hier nicht um die Begleichung einer Schuld in juristischem Sinne, sondern um eine Antwort auf die moralische Herausforderung gehe. Das sollte sowohl die Akzeptanz dieses Vorhabens für die deutsche Wirtschaft insgesamt vergrössern als auch die Voraussetzungen schaffen, den Sammelklagen in den USA so bald als möglich einen Riegel vorzuschieben.

Die folgenden Verhandlungen waren von heftigen Spannungen namentlich zwischen der Claims Conference auf der einen und den osteuropäischen Delegationen auf der anderen Seite bestimmt. Durch ihr teilweise ungeschicktes öffentliches Agieren verspielte die deutsche Wirtschaft gleich wieder einen Teil jenes moralischen Kredits, dessen Erwerb das Abkommen eigentlich hatte dienen sollen, indem sie gänzlich auf das Ziel der «Rechtssicherheit» fixiert war. Am Ende einer für viele Teilnehmer desillusionierenden Verhandlungsprozedur stand die mit zehn Milliarden DM ausgestattete Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft».³⁶ Die deutsche Wirtschaft beteiligte sich mit 5,1 Milliarden DM an diesem Betrag, der sich zu jenen 134 Millionen DM addierte, die sie zwischen 1945 und 2000 zur Entschädigung von Zwangsarbeitern und anderen NS-Opfern bereits ausgegeben hatte. Die Grösse des finanziellen Beitrags wie auch die Zahlungsmoral stehen dabei in einem eindeutigen Verhältnis zu den internationalen geschäftlichen Interessen der betreffenden Unternehmen, namentlich in den USA.³⁷

Susanne-Sophia Spiliotis schliesst ihre aus der Innenansicht heraus verfasste Darstellung der Geschichte der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft mit den Worten: «Zwangsarbeiter und deutsche Wirtschaft – sie haben letztlich ihren Rechtsfrieden gefunden.»³⁸ So herrscht bei ihr der Eindruck eines letzten Endes gelungenen Interessensausgleichs, bei dem es der Wirtschaft geglückt sei, wirtschaftliches Handeln durch einen ethischen Anspruch zu ergänzen. Lutz Niethammer, der an diesem Verhandlungsprozess als historischer Berater der Bundesregierung mitwirkte, bilanziert hingegen: «Als öffentlicher Gedächtnisprozess, als symbolische Erinnerung von Anerkennung und Verantwortung waren die internationalen Entschädigungsverhandlungen also sehr bedeutsam.

Pressekonferenz nach Abschluss der Verhandlungen zur Entschädigung von Zwangsarbeitern (v. l.): Stuart Eizenstat (stellvertretender US-Finanzminister), Bundeskanzler Gerhard Schröder, Otto Graf Lambsdorff (Beauftragter der Bundesregierung), Berlin, 17. Juli 2000.



Einen wesentlichen Rechtsfortschritt haben sie hingegen nicht gebracht.»³⁹ Der Unterschied der Perspektiven resultiert aus einer unterschiedlichen Bewertung jener «Sprache des Geldes», in der die Verhandlungen geführt wurden: Unterschiedliche Machtverhältnisse unter den Opfergruppen haben dabei die Strukturen der Verfolgung gleichsam überschrieben.

FAZIT

Drei zusammenfassende Überlegungen mögen diesen skizzenartigen Überblick beschließen: Zum ersten betrachtete die deutsche Wirtschaft auch diejenigen NS-Verbrechen, in die sie selbst verwickelt gewesen war – also vor allem den Raub jüdischen Eigentums und den Fremdarbeitereinsatz – im Nachhinein in erster Linie als Angelegenheit des NS-Staates beziehungsweise der NSDAP und ihrer Organe. Sich selbst attestierte sie dagegen eine weitgehend passive Rolle. Diese Haltung teilte sie über weite Strecken in der Geschichte der Bundesrepublik nicht nur mit der deutschen Gesellschaft insgesamt, sondern insbesondere auch mit anderen nichtstaatlichen Akteuren, die sich ebenfalls an solchen Vorgängen beteiligt hatten – in dieser Hinsicht war sie also nicht besser oder schlechter als die Gesellschaft. Die seit den achtziger Jahren einsetzende Fragmentierung des in der Bundesrepublik bislang herrschenden Basiskonsenses, wonach die NS-Verfolgung «von

oben» auf die deutsche Gesellschaft gekommen sei, setzte die unveränderte vergangenheitspolitische Position der deutschen Wirtschaft jedoch zunehmendem Rechtfertigungsdruck aus.

Zum zweiten waren für die Wiedergutmachungsleistungen der deutschen Wirtschaft vor allem internationaler politischer und ökonomischer Druck verantwortlich, der in den letzten zwei Jahrzehnten zum Teil auch durch Wandlungen des öffentlichen Geschichtsbildes intensiviert wurde. Am grössten war dieser Druck, als unter den Bedingungen der direkten Herrschaft der Alliierten weitreichende Rückerstattungsmassnahmen durchgesetzt wurden, die erheblich über die von der deutschen Wirtschaft freiwillig akzeptierten Massnahmen hinausgingen. Erst nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten kam es zu einer Situation, in der sich internationaler Druck – diesmal vor allem als Folge ökonomischer Abhängigkeiten – ähnlich stark auf das Handeln der deutschen Wirtschaft in Wiedergutmachungsfragen auswirken konnte. Sie handelte also nur, wenn entweder direkter politischer Zwang sie dazu nötigte oder die ökonomischen Auswirkungen des Nichthandeins zu einem ernsten Problem wurden. Die Bereitschaft der deutschen Wirtschaft zur Rückerstattung «arisierten» jüdischen Eigentums ebenso wie zur Entschädigung der Zwangsarbeiter resultierte somit aus der erzwungenen Einsicht, dass das durch ihre Beteiligung an Verfolgungsmassnahmen im «Dritten Reich» verspielte Vertrauenskapital wiedergewonnen werden müsse. Es handelte sich somit um ökonomische Entscheidungen, die den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen Rechnung tragen mussten. Eine rechtliche Anerkennung einer Verpflichtung zur Wiedergutmachung durch die deutsche Wirtschaft ist freilich niemals erfolgt – in diesem Sinne bildet die stets betonte «Freiwilligkeit» solcher Leistungen keine moralische, sondern eine juristische Kategorie.

Zum dritten schliesslich scheint es so, dass in Zukunft die Vergangenheit von Unternehmen immer bedeutsamer werden wird. In einer Zeit, in der einerseits Marken immer wichtiger werden und andererseits Unternehmen immer schneller ihre Eigentümer und mitunter sogar ihre Produktionspalette verändern, rückt die Frage nach der Unternehmensidentität zusehends in den Vordergrund. Firmengeschichte wird damit zu einer wichtigen wirtschaftlichen Ressource. Auf diese Weise wird es vermutlich vermehrt zu einer ökonomischen Notwendigkeit, sich mit vergangenen (oder gegenwärtigen) imageschädigenden Aktivitäten auseinanderzusetzen. Die Erfahrungen der deutschen Wirtschaft aus dem Umgang mit Forderungen, die sich auf ihre Beteiligung an Verbrechen im «Dritten Reich» stützten, besitzen insofern vermutlich auch einen eminent zukunftsweisenden Aspekt.

- 1 Siehe dazu ausführlich Constantin Goschler, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005.
- 2 K. Graf Ballestrem, Adam Smith, München 2001, S. 195-198.
- 3 Niklas Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1994, S. 86.
- 4 Ders., »Wirtschaftsethik als Ethik?«, in: *Wirtschaftsethik und Theorie der Gesellschaft*, hg. von Josef Wieland, Frankfurt 1993, S. 134.
- 5 Siehe dazu den Beitrag von Gerald Feldman im vorliegenden Band.
- 6 Christoph Buchheim, »Unternehmen in Deutschland und NS-Regime 1933-1945. Versuch einer Synthese«, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), S. 351-390, hier S. 389.
- 7 Siehe zum Folgenden Goschler, *Schuld und Schulden*, a. a. O., S. 100-121; vgl. auch Walter Schwarz, *Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte (=Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd.1, hg. v. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz)*, München 1974; Jürgen Lillteicher, *Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland. Eine Studie über Rechtsstaatlichkeit, Vergangenheitsbewältigung und Verfolgungserfahrung*, Diss., Universität Freiburg, 2002.
- 8 G. Freiherr von Falkenhausen (Industrie- und Handelskammer, Essen) an Bernhard Wolff (Zentralamt für Wirtschaft in der Britischen Zone), 30.10.1946: Bundesarchiv Koblenz, B 102/424076.
- 9 Vgl. hierzu etwa das Protokoll über die Sitzung der Vereinigung für loyale Restitution am 29.3.1950 im Hotel »Monopol-Metropol« in Frankfurt am Main; Bundesarchiv Koblenz, B 126/12359.
- 10 Jürgen Lillteicher, »Rechtsstaatlichkeit und Verfolgungserfahrung. ‚Arisierung‘ und fiskalische Ausplünderung der Juden vor Gericht«, in: Constantin Goschler/Jürgen Lillteicher (Hg.), »Arisierung« und Restitution. *Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989*, Göttingen 2002, S. 127-159, hier S. 10-29.
- 11 Ebd.
- 12 Julia Schmideder, »Das Kaufhaus Uhlfelder«, in: *München arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit*, hg. v. Angelika Baumann und Andreas Heusler im Auftrag der Landeshauptstadt München, München 2004, S. 127-144, hier S. 144.
- 13 Vgl. Lillteicher, »Rechtsstaatlichkeit und Verfolgungserfahrung«, a. a. O., S. 134.
- 14 Martin Hirsch, »Folgen der Verfolgung. Entschädigung – Wiedergutmachung – Rehabilitierung«, in: *Die Bundesrepublik Deutschland und die Opfer des Nationalsozialismus*. Tagung vom 25.-27.11.1983 in der Evangelischen Akademie Bad Boll, Protokolldienst 14/84, Bad Boll 1984, S. 19-50, hier S. 21.
- 15 Mark Spoerer, *Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939-1945*, Stuttgart/München 2001, S. 233-241.
- 16 Cornelia Rauh-Kühne, »Hitlers Hehler? Unternehmerprofite und Zwangsarbeiterlöhne«, in: *Historische Zeitschrift* 275 (2002), S. 1-55, hier S. 51 f. Als Gegenposition vgl. Thomas Kuszynski, »Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit im Dritten Reich auf der Basis der damals erzielten zusätzlichen Einnahmen und Gewinne«, in: 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, Heft 1/2000, S. 15-63.
- 17 Spoerer, *Zwangsarbeit*, a. a. O., S. 240 f.; Rauh-Kühne, »Hitlers Hehler«, a. a. O., S. 44 f.
- 18 Goschler, *Schuld und Schulden*, a. a. O., S. 250 f.
- 19 Zum Folgenden siehe ebd., S. 248-253; vgl. auch Benjamin B. Ferencz, *Lohn des Grauens. Die Entschädigung jüdischer Zwangsarbeiter. Ein offenes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte*, Frankfurt am Main/New York 1986; Spoerer, *Zwangsarbeit*, a. a. O., S. 233-251.
- 20 Ferencz, *Lohn des Grauens*, a. a. O., S. 218 ff.

- 21 Ebd., S. 60-64; Wolfgang Benz, »Der Wollheim-Prozeß. Zwangsarbeit für I.G. Farben in Auschwitz«, in: Ludolf Herbst/Constantin Goschler (Hg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 303-326, hier S. 311-320.
- 22 Eine Aufstellung über die genauen Beträge und ihre Aufteilung findet sich bei Ferencz, *Lohn des Grauens*, a. a. O., S. 264 f.
- 23 Constantin Goschler, »Streit um Almosen. Die Entschädigung der KZ-Zwangsarbeiter durch die deutsche Nachkriegsindustrie«, in: *Dachauer Hefte* 2 (1986), S. 175-194.
- 24 Entschließung zu Entschädigungsleistungen für ehemalige Sklavenarbeiter der deutschen Industrie, 16.1.1986, Dok. B2-1475/85/rev., Druck: Europäisches Parlament. Zweite Wahlperiode. Texte vom Europäischen Parlament angenommen, Heft 1/86, Januar 1986, S. 29.
- 25 Bundestags-Drucksache (=BT-Drs.) 10/4040 vom 17.10.1985; sowie BT-Drs. 10/4640 vom 14.1.1986.
- 26 Siehe dazu Goschler, »Streit um Almosen«, a. a. O., S. 192 ff.
- 27 Siehe zum Folgenden Beate Brüninghaus, »Entschädigung durch Daimler-Benz und Besuche ehemaliger Zwangsarbeiter«, in: Barbara Hoppmann, Mark Spoerer, Birgit Weitz, Beate Brüninghaus, *Zwangsarbeit bei Daimler-Benz*, Stuttgart 1994, S. 469-475.
- 28 Presse-Information Daimler-Benz AG, 13.6.1988, S. 1, zit. nach Brüninghaus, »Entschädigung durch Daimler-Benz«, a. a. O., S. 470.
- 29 Zum Folgenden siehe ausführlich Goschler, *Schuld und Schulden*, a. a. O., S. 413-476; vgl. auch Matthias Arning, *Späte Abrechnung. Über Zwangsarbeiter, Schlußstriche und Berliner Verständigungen*, Frankfurt am Main 2001; Susanne-Sophia Spiliotis, *Verantwortung und Rechtsfrieden. Die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft*, Frankfurt am Main 2003; Lutz Niethammer, »Beschädigte Gerechtigkeit. Zur Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern als Paradigma«, in: Niethammer, *Ego-Histoire? und andere Erinnerungsversuche*, Wien u. a. 2002, S. 89-102; Günter Saathoff, »Entschädigung für Zwangsarbeit? Entstehung und Leistungen der Bundesstiftung ‚Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‘ im Kontext der Debatte um die ‚vergessenen Opfer‘«, in: Hans Günter Hockerts/Christiane Kuller (Hg.), *Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts in Deutschland*, Göttingen 2003, S. 241-273; Stuart E. Eizenstat, *Unvollkommene Gerechtigkeit. Der Streit um die Entschädigung der Opfer von Zwangsarbeit und Enteignung*, München 2003.
- 30 Spiliotis, *Verantwortung und Rechtsfrieden*, a. a. O., S. 39.
- 31 Ebd.
- 32 BT-Drs. 11/4704 vom 6.6.1989; BT-Drs. 11/4820 vom 20.6.1989; sowie BT-Drs. 11/4705 vom 6.6.1989.
- 33 BT-Drs. 11/5176 vom 14.9.1989.
- 34 Lutz Niethammer, »Beschädigte Gerechtigkeit«, a. a. O., S. 248.
- 35 Arning, *Späte Abrechnung*, a. a. O., S. 74 ff.
- 36 Siehe dazu ausführlich Niethammer, »Beschädigte Gerechtigkeit«, a. a. O., S. 251.
- 37 Spiliotis, *Verantwortung und Rechtsfrieden*, a. a. O., S. 182-191.
- 38 Ebd., S. 205.
- 39 Niethammer, »Beschädigte Gerechtigkeit«, a. a. O., S. 251.

DEUTSCHE INDUSTRIE, WIEDERGUTMACHUNG UND VÖLKERRECHT¹

EINFÜHRUNG

Einer der letzten wichtigen Marksteine in der Wiedergutmachungsgeschichte Deutschlands dürfte die Gründung der Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» gewesen sein.² Ihr ging eine schwierige und kontroverse Entwicklung voraus, die kurz nach dem Zweiten Weltkrieg ihren Anfang nahm. Der vorliegende Beitrag versucht, sie in ihren wesentlichen Aspekten zu beleuchten.

Die Stiftung verdankt ihr Bestehen einem Vergleich, der wiederum durch die Vermittlung der Bundesregierung und des US-amerikanischen Department of State ermöglicht wurde.³ Hiermit kam eine grosse Anzahl von Prozessen, die in den neunziger Jahren vor US-amerikanischen Gerichten anhängig waren, zu einem positiven Abschluss. Der Vergleich verpflichtete die Bundesregierung, unter Mitwirkung deutscher Unternehmen die Summe von 10 Milliarden DM aufzubringen und über die Stiftung an ehemalige KZ-Inhaftete und andere Gruppen von Zwangsarbeitern als Entschädigung ausbezahlen.⁴ Damit wurde einer grossen Zahl von während der neunziger Jahre in den USA erhobenen Sammelklagen gegen mehr als 100 deutsche Firmen begegnet – und damit auch das jahrzehntelange Ringen um die ungelöste Frage der Entschädigung beendet. Denn, so heisst es im Stiftungsgesetz ausdrücklich, «Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Hand [...] sowie deutscher Unternehmen für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht [...] können nur nach diesem Gesetz beantragt werden. Etwaige weitergehende Ansprüche im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht sind ausgeschlossen.»⁵ In der Bundesrepublik war dieser Ausschluss also geltendes Recht;⁶ in den USA war die Absicht, als Gegenleistung für die Stiftung beziehungsweise für deutsche Unternehmen Rechtsfrieden oder, auf Englisch, «legal peace» zu schaffen, ebenso erfolgreich.⁷

Das heutige Völkerrecht umfasst – wenn auch nur in begrenztem Masse – nichtstaatliche Akteure als klagende wie auch als angeklagte Rechtssubjekte, was in Zeiten von Globalisierung und wachsender Macht multinationaler Firmen, die als quasi-staatliche Einrichtungen agieren, in vielen Ländern der Welt von grösster Bedeutung ist. Einer der wesentlichen Anstösse für diese allgemeine rechtliche Entwicklung waren die privaten Klagen, die schon unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg bei deutschen sowie ausländischen Gerichten gegen deutsche Unternehmen eingereicht wurden und eine Entschädigung für Sklaven- beziehungsweise Zwangsarbeit verlangten, Arbeit also, die die Kläger

während der nationalsozialistischen Herrschaft für diese Firmen leisten mussten. Folglich ist festzustellen, dass die Beteiligung der deutschen Industrie am zur Zeit des Nationalsozialismus begangenen Unrecht und die darauffolgende Wiedergutmachungsgeschichte einen nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung des Völkerrechts nicht nur in der Nachkriegszeit hatten.

Der erste Schritt in der hier zu untersuchenden Entwicklung ging allerdings nicht von privater, sondern von staatlicher Seite aus, und war in dieser Hinsicht kein Novum der Völkerrechtslehre. Klassische staatliche Reparationsforderungen zielten auf Geld- oder Sachleistungen zugunsten des fordernden beziehungsweise nach kriegerischen Auseinandersetzungen siegreichen Staates. Natürlich waren privater Besitz und privates Vermögen auch früher schon im Laufe von Kriegen beschlagnahmt worden; dabei hatte es sich in erster Linie um Schiffe und Schiffsgut gehandelt, darüber hinaus – besonders im Ersten Weltkrieg – auch um privates Firmeneigentum, Industrieanteile und ähnliches. Nach 1918 führte die hohe Zahl von Versenkungen und Kofiskationen von Schiffen und Schiffsgut zur Bildung von Schiedskommissionen, vor denen die Geschädigten (überwiegend aus Ländern, die während des Krieges neutral geblieben waren, wie beispielsweise die USA vor 1917) ihre Ansprüche in Schiedsverfahren geltend machen konnten. Aber sogar damals sollten die Reparationsforderungen der alliierten Sieger eher die Kosten der Kriegführung decken, als Auszahlungen an direkt betroffene Personen, also an Angehörige der jeweiligen Staaten, nach sich ziehen. Der notorische Kriegsschuldparagraph und entsprechende Anhänge des Versailler Vertrages nahmen zwar Bezug auf die Verluste und Leiden der alliierten Zivilbevölkerung, die geleisteten Zahlungen aber kamen den jeweiligen Staatskassen zugute.

Das während des Zweiten Weltkriegs begangene Unrecht jedoch, so auch die Ausbeutung von KZ-Insassen und anderen Personen durch unfreiwillige Arbeit, überschritt jedes bis dahin gekannte Ausmass, so dass die Situation nach 1945 eine völlig andere war als nach 1918 und mithin ganz neue Forderungen und Ansprüche an Staats- und Völkerrecht mit sich brachte. Die Verstrickung der deutschen Industrie in das nationalsozialistische System von KZs und Zwangsarbeit führte zunächst zur Erweiterung klassischer Reparationsforderungen geschädigter Staaten gegen Nachkriegswestdeutschland beziehungsweise nach 1949 gegen die Bundesrepublik.⁸ Direkt nach dem Krieg ging es in erster Linie darum, eine Grundversorgung für die völlig ausgezehrt, oft schwer kranken KZ- und Lagerinsassen sicherzustellen, um dann ihre gesellschaftliche Reintegration zu unterstützen, ob sie sich nun für Rückkehr oder für Auswanderung entschieden. Aber schon

diese Aufgabe brachte eine neuen Rechtslage mit sich, da der ursprüngliche Heimatstaat in den meisten Fällen nicht der geeignete Vertreter für die Belange der Überlebenden war – man denke nur an die deutschen Juden und andere verfolgte Deutsche, aber auch an Häftlinge und Zwangsarbeiter aus den Staaten östlich der Elbe. Mit den westlichen Alliierten en bloc und dem werdenden Israel in Gestalt der Jewish Agency, die damals lediglich als anerkannte Repräsentantin des jüdischen Gemeinwesens im englischen Mandatsgebiet Palästina auftrat, im Hintergrund aber schon die Staatsgründung vorbereitete, traten deshalb zwei neue Interessenvertreter der Opfer auf den Plan.

Ein zweiter Bruch mit dem klassischen Völkerrecht erfolgte durch die Gesetzgebung der Besatzungsbehörden, auch der sowjetischen Militäradministration, hinsichtlich der Rückerstattung von während der NS-Herrschaft in Deutschland und ganz Europa geraubten Gütern, die nun in den Besatzungszonen Westdeutschlands aufgefunden wurden. Diese Gesetzgebung war keine zwischenstaatliche Vertragsangelegenheit – das konnte sie ja vor der Gründung der Bundesrepublik im Jahre 1949 auch nicht sein –, sondern ein einseitiger Akt der Alliierten als neuer Hoheitsmacht in Deutschland. Von den alliierten Westmächten per Militärgesetz eingeführt, erlaubte sie erstmalig die unmittelbare Antragstellung durch die früheren Eigentümer oder durch ihre Rechtsnachfolger, ohne dass sie durch ihren jeweiligen Staat vertreten worden wären.

Der dritte Bruch bringt uns zum eigentlichen Thema dieses Beitrages: die Rolle der Industrie im Deutschland der NS-Zeit beziehungsweise ihr Verhältnis zum nationalsozialistischen Staat. Nach der Rückerstattung von Eigentum war eine Entschädigung für diejenigen durchzusetzen, die Schäden an Leben, Freiheit und Gesundheit erlitten hatten. Dass mit der Einführung von Entschädigungsregelungen auch die Kriegswirtschaft und ihre Handlungsträger ins Visier der Betroffenen gerieten, liegt auf der Hand, hatten diese doch den Geschädigten Löhne in Milliardenhöhe vorenthalten. Trotz einiger Vorüberlegungen auf deutscher Seite agierten im Wesentlichen die Besatzungsbehörden. Zumindest im Bereich der Entschädigung betrachteten sie primär den Staat und nicht Privatleute als Adressaten für derartige Forderungen. Die Entschädigungsverordnungen der Alliierten in den verschiedenen Besatzungszonen wurden – als Folge des Überleitungsvertrags von 1952⁹, der das Ende des Besatzungsstatuts und eine Teilsouveränität für die junge Bundesrepublik vorbereitete – in Form des Bundesentschädigungsgesetzes von 1956 schliesslich bundesdeutsches Recht. Für das hier angesprochene Thema ist dabei wesent-

lich, dass Sklaven- und Zwangsarbeit nicht als eigener Tatbestand entschädigt, sondern nur als eine Nebenerscheinung der Inhaftierung angesehen wurde. Es mag heute widersinnig erscheinen, aber die bloße Überlegung, dass die Quantifizierung der von an die acht Millionen Zwangsarbeitern und KZ-Insassen geleisteten Arbeit eine derart hohe Summe ergeben würde, dass sie für Nachkriegswestdeutschland zu einem Haushaltsrisiko werden konnte, war ein zwingender Grund, diese Arbeit von der Entschädigung auszuschließen beziehungsweise durch Entschädigung für erlittenen Freiheitsverlust als abgegolten anzusehen. Diese Ansicht floss entsprechend dann auch in das Bundesentschädigungsgesetz ein, so dass es für eine separate Entschädigung von Zwangsarbeit keinerlei gesetzliche Grundlage gab.

Die Darstellung der verschiedenen Versuche, diese Gesetzeslücke nach 1949 durch Inanspruchnahme deutscher Unternehmen zu füllen, bedarf zunächst einer Kategorisierung der an dieser Entwicklung beteiligten Akteure. Es handelt sich um zwei nicht immer leicht zu unterscheidende Gruppen von Klägern: zum einen die im KZ inhaftierten (Sklaven-)Arbeiter, und zum anderen die nicht-inhaftierten Zwangsarbeiter. Die Grenze zwischen beiden war zwar fließend, in den Wiedergutmachungsregelungen der Nachkriegszeit im juristischen Sinn jedoch entscheidend. Des Weiteren war auch zwischen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen innerhalb beider Gruppen zu differenzieren, was wiederum eine zumindest zeitlich fließende Kategorisierung bedeutet – teilweise, weil bei den nicht-inhaftierten Zwangsarbeitern in der Zeit des Kalten Krieges zwischen einer «westlichen» und einer «östlichen» Gruppe unterschieden wurde, ausserdem, weil im Falle der ausländischen Zwangsarbeiter nicht nur die Opfer selbst, sondern auch die jeweiligen Staaten in Ost und West mit Forderungen und Klagen an den Nachfolgestaat des Deutschen Reiches herantraten. Diese Kategorien: KZ-inhaftierter Sklavenarbeiter, nicht-inhaftierter Zwangsarbeiter, «westliche» oder «östliche» Staatsangehörigkeit, zusätzliche Forderungen des jeweiligen Staates konnten offensichtlich in verschiedenen Permutationen auftreten und wurden wie folgt gehandhabt.

Die Wiedergutmachungsgesetzgebung auf den Gebieten der Rückerstattung und der Entschädigung behandelte die Anträge von Geschädigten, je nachdem, ob sie die deutsche oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besaßen oder staatenlos waren, in unterschiedlicher Weise. Die Rückerstattung von Immobilien und anderen Vermögenswerten konnte zwar von beiden Gruppen beantragt werden, aber nur Westdeutsche und Angehörige der Staaten des «Westens» erhielten ihr Eigentum in natura oder – bei nicht mehr auffindbaren Vermögensgegenständen – in Form eines finanziellen Ausgleichs zurück.

Entschädigungsleistungen für den Verlust von Leben, Gesundheit und Freiheit oder beruflichen Chancen hingegen waren Verfolgten, die vor dem Krieg in Deutschland gelebt hatten oder solchen, die nach Westdeutschland gebracht worden oder geflohen waren, den so genannten Displaced Persons also, vorbehalten. Diese Einschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit betrafen allerdings nur Forderungen, die sich gegen das ehemalige Deutsche Reich und damit gegen den Nachfolgestaat richteten. Forderungen oder Klagen gegen nichtstaatliche Akteure – also gegen deutsche Firmen, die Zwangs- und Sklavenarbeiter ausgenutzt hatten – waren ausdrücklich den Institutionen des Zivilrechts überlassen.¹⁰ Das führte zu genau den Fragen, denen dieser Beitrag auf den Grund gehen will. Hinzu kam das bereits erwähnte Problem, dass für ausländische Zwangsarbeiter aus traditioneller völkerrechtlicher Sicht der jeweilige Staat als ausschliesslicher Anspruchsvertreter angesehen wurde, wodurch sich zivil- und völkerrechtliche Forderungen überschneiden.

RÜCKERSTATTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG WÄHREND DER BESATZUNGSZEIT

Der Ausgangspunkt für die völkerrechtlichen Neuerungen der letzten fünfzig Jahre war, es klang bereits an, die schon zwischen 1945 und 1952 von den Besatzungsmächten geschaffene Wiedergutmachungsgesetzgebung. In der unmittelbaren Nachkriegszeit hatte verständlicherweise die Grundversorgung der Überlebenden der Konzentrationslager oberste Priorität. Dann, in gewisser Weise angestossen durch ein frühes Programm in Thüringen in der damals noch sowjetischen Besatzungszone, erliess die amerikanische, später auch die britische und französische Militärregierung in den Jahren 1947 und 1949 Gesetze zur Rückerstattung des Eigentums deutscher und anderer Opfer der Verfolgung durch die Nationalsozialisten.¹¹ Eigentumsfragen und darin einbegriffene Pensionsrechte waren noch die unproblematischsten Rechtsfragen.

Die Frage der Entschädigung für den Verlust von Leben, Freiheit und Gesundheit sowie anderer persönlichen Rechte, wie verlorene Karriere- und Ausbildungschancen, wurde erst später geregelt. Das erste Gesetz hierzu wurde 1949, unmittelbar vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland, erlassen. Wie bereits angedeutet, sah es allerdings nur die Entschädigung der deutschen Opfer des NS-Regimes, die aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen verfolgt worden waren, vor¹² – eine Frage, die zu diesem Zeitpunkt jedoch schon nicht mehr einseitig von den Besatzungsmächten ent-

schieden werden konnte; bei der Diskussion künftiger Regelungen galt es auch die westdeutsche Sicht hinsichtlich Art und Umfang des Entschädigungsprogramms zu berücksichtigen, die zunehmend an Bedeutung gewann. Aufzeichnungen über die Verhandlungen¹³ der amerikanischen und britischen Behörden mit den jeweils auf deutscher Seite Verantwortlichen zeigen, dass vor allem zwei Gründe massgeblich dafür waren, dass die Entschädigung für Sklaven- und Zwangsarbeit in dem von den Alliierten verabschiedeten Gesetzespaket ausgelassen wurden.¹⁴

Ein Grund ergab sich aus der definitorischen Überlappung von Tod, KZ-Haft und Zwangsarbeit im Wiedergutmachungsprogramm: Haft in den Konzentrationslagern bedeutete Tod oder Sklavenarbeit. Tod war ein Grund für Entschädigung. KZ-Haft war ebenfalls entschädigungsfähig; da sie aber auch Arbeit, im Regelfall bis zum Tod bedeutete, wurde der Tatbestand der Arbeit nicht als selbständiger Entschädigungsgrund angesehen.¹⁵ Der zweite Grund war pragmatischer Natur: Der Entschädigungsplan für alle antragsberechtigten Opfer wurde auf die Zahlungsfähigkeit des Staates massgeschneidert. Die Höhe der zu zahlenden Raten richtete sich nach der geschätzten Gesamtsumme, die die neue westdeutsche Wirtschaft überhaupt aufbringen konnte. Wäre die Entschädigung für Sklavenarbeit ein gesonderter Bestandteil dieser Gesamtkosten geworden, hätte dies unweigerlich zu einer entsprechenden Absenkung der anderen maximalen Entschädigungszahlungen geführt. Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass die Last der Entschädigungszahlungen zu diesem frühen Zeitpunkt allein beim Staat und damit indirekt beim westdeutschen Steuerzahler lag und sich nicht auf die private Wirtschaft erstreckte. Als 1951 die erste Klage gegen ein privatwirtschaftliches Unternehmen erhoben wurde – es handelte sich um den weiter unten noch genauer zu erörternden Wollheim-Prozess –, hatte sich die Wirtschaft noch nicht von den Kriegsfolgen erholt; eine Entschädigung wäre eher symbolischer Natur gewesen und hätte keinesfalls den ungerechtfertigt einbehaltenen Löhnen der NS-Zeit entsprochen: Sogar 1951 war die von Wollheim verlangte Summe von 10'000 DM ein bescheidener Betrag, obwohl er die 150 DM pro Monat, die der alliierte Entschädigungsplan für Haft in einem Konzentrationslager vorsah, insgesamt überstieg. Ein Jahrzehnt später ging es der deutschen Wirtschaft allerdings so gut, dass die Unternehmen in der Lage waren, einen angemesseneren Beitrag als den von Wollheim geforderten zu zahlen. Allerdings war seine Forderung höher als die politisch gesteuerten, wenn auch formell freiwilligen Zahlungen anderer deutscher Unternehmen, über die zu dieser Zeit verhandelt wurde.¹⁶

ERSTE VERSUCHE ZUR EINBEZIEHUNG DES PRIVATEN SEKTORS IN DIE ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHT

Eine solche Einzelfalllösung mit weitgehenden Ausschlusskriterien und sporadischen mehr oder minder freiwilligen Leistungen durch Industrieunternehmen konnte auf die Dauer keinen Bestand haben. Der erste Angriff auf diesen unbefriedigenden Zustand kam kurz nach 1949 und noch vor Ausfertigung des Überleitungsvertrags von 1952. Am 30. Juli 1951 erhob Norbert Wollheim, ein deutscher Jude, der KZ-Inhaftierung und Sklavenarbeit im Buna-Werk der IG Farben von Auschwitz-Monowitz überlebt hatte, eine Klage gegen die IG Farben Gesellschaft in Auflösung, die Rechtsnachfolgerin des Konzerns, und verlangte die Zahlung von 10'000 DM als Lohn für die geleistete Arbeit. Vertreten von Henry Ormond (vormals Hans Oettinger), einem couragierten, während der NS-Zeit emigrierten Anwalt, der sich nun wieder in der Bundesrepublik niedergelassen hatte, wurde der Fall schnell zur *Cause célèbre*.¹⁷ Der Prozess entwickelte sich zu einem bitteren Kampf, in dem die beklagte Firma dafür kämpfte, dass der Nachfolgestaat die alleinige Verantwortung für die Taten des NS-Regimes zu übernehmen hatte. Wäre dies durchgesetzt worden, hätte Privatunternehmen keinerlei Haftungspflicht getroffen.

Der Grund für diese Argumentationsstrategie ist offensichtlich. Die Wahrung der finanziellen Stabilität der bundesdeutschen Industrie war für Nachkriegswestdeutschland ebenso wie die Erhaltung eines bestimmten Selbstverständnisses, nach dem im Wesentlichen der NS-Staat beziehungsweise die verbrecherischen Organisationen der Partei für Unrechtsmassnahmen verantwortlich gemacht wurden, existenziell. Es wäre müssig, an dieser Stelle auf die personelle Verstrickung der führenden Wirtschaftselite mit den Machthabern des Dritten Reiches hinzuweisen. Vielmehr ist die Beziehung zwischen dem NS-Staat und der Wirtschaft in erster Linie eher institutioneller und struktureller Natur.¹⁸

Ein Beispiel genügt, um dies zu veranschaulichen.¹⁹ Die Siemenswerke in Berlin – die so genannte Siemensstadt – wurden nach ihrer vollkommenen Plünderung durch die sowjetischen Besatzer bereits im Juli 1945 den Engländern übergeben. Eine der ersten Aufgaben, die Wolf Dietrich von Witzleben, der von dem verbliebenen Vorstand des Unternehmens zum Vorsitzenden gewählt wurde, seinen Kollegen noch im selben Monat stellte, war es, die Rolle der Siemens AG bei der Einstellung von jüdischen Zwangsarbeitern in den Berliner Werken von 1939 bis 1942 sowie die Ausnutzung jüdischer (und anderer) KZ-Inhaftierter im Siemenswerk Auschwitz-Bobrek und in weiteren Fabriken in Ravensbrück, Sachsenhausen, Gross-Rosen und weiteren Lagern zu dokumentieren. Das «jüdi-

sche Problem», so ein Mitarbeiter von Witzlebens wörtlich, sollte angegangen werden, um «alle Vorwürfe der Alliierten gegen uns in Bezug auf die jüdische Frage» zu entkräften.

Hier lag der Anfang des danach konsequent durchgehaltenen Versuchs, die deutsche Industrie und ihre Führungselite als vom Dritten Reich und Hitler düpierte Opfer darzustellen. Die Beweggründe für diese Argumentationsstrategie waren nicht nur der Schutz der jeweiligen Verantwortungsträger. Hunderte aus der Führungsetage vieler Unternehmen waren ab Herbst 1945 vorübergehend verhaftet worden. Einige wenige Symbolfiguren hatten sich ab 1946 in Nürnberg und anderswo als mutmassliche Kriegsverbrecher vor Gericht zu verantworten. Ein weiterer Grund, an diesem defensiven Selbstbild festzuhalten, war die Notwendigkeit, den privaten Sektor, insbesondere die Grossindustrie, in wirtschaftlicher, politischer wie sozialer Hinsicht zu stabilisieren und für die Zukunft zu erhalten.

Um diese Ziele zu erreichen, war es aus Sicht der Industrie unumgänglich, die Möglichkeit, unmittelbar zivilrechtlich von den Opfern der NS-Arbeitspolitik zur Verantwortung gezogen zu werden, mit allen juristischen und politischen Mitteln zu bekämpfen. Dabei ging man selbstverständlich davon aus, dass allein der Nachfolgestaat des Deutschen Reiches, die Bundesrepublik, für die Taten seines Vorgängers die Rechtsnachfolge und damit die Haftungspflicht zu übernehmen hatte. Aus diesem Grund kam es im Wollheim-Prozess, dem ersten Verfahren überhaupt, in dem diese Grundsatzfragen vor Gericht erörtert wurden, auch zu einer erbitterten Auseinandersetzung, die sich über fast zwei Jahre hinzog, bis das Landgericht Frankfurt am Main 1953 im Sinne Wollheims entschied und die IG Farben in Auflösung zu der erwähnten Zahlung von ungerechtfertigt einbehaltenem Lohn verurteilte. Das beklagte Unternehmen ging jedoch in Berufung und leitete damit das nächste Kapitel der Auseinandersetzungen um die Zwangsarbeiterentschädigung ein.



Häftlinge bei der Fertigung von Flugzeugteilen in den Siemens-Werken im Arbeitslager Bobrek, einem Aussenlager von Auschwitz, im Jahre 1944.

VOM FALL WOLLHEIM ZUM LONDONER SCHULDENABKOMMEN

Zwar war der Wollheim-Prozess nicht der direkte Auslöser der nun folgenden rechtlichen und politischen Entwicklung. Dennoch war er im Westdeutschland der Nachkriegszeit aus zwei Gründen ein wichtiges politisches Ereignis. Zum einen liess er die kommenden Spannungen bereits vorausahnen, denn über die Frage der individuellen Entschädigung hinaus ging es bald auch um kollektive Forderungen jüdischer Organisationen zur Finanzierung

der Wiederherstellung jüdischen Lebens, von sozialer Fürsorge bis hin zum Aufbau neuer Gemeinden inner- wie ausserhalb Deutschlands. Zum anderen stand der Wollheim-Prozess im Schatten des hier später noch genauer zu erörternden Londoner Schuldenabkommens (LSA) von 1953. Hier deutete sich bereits die in der Folge immer wiederkehrende Diskussion über das notorische Moratorium des LSA an (es wird weiter unten noch zu thematisieren sein), das die meisten Rechtsstreitigkeiten über Kriegsfolgen bis zu einer zukünftigen endgültigen Regelung der Reparationsfrage aufschob.

Deshalb bedarf es noch vor einer Diskussion der Geschichte staatlicher und privater Klagen nach 1953 – also nach der Zurückstellung dieser Forderungen durch das Moratorium – eines kurzen Rückblicks: Mit der Jewish Conference on Material Claims against Germany (JCC) wurde 1951 ein Verbund von 23 jüdischen Organisationen geschaffen, um neben dem Staat Israel mit der Regierung Adenauer über kollektive Ansprüche der Juden auf Wiedergutmachung zu verhandeln und diejenigen Geldmittel zu verwalten, die die Bundesrepublik für die Wiederansiedlung und Unterstützung von nicht nach Israel emigrierten jüdischen Holocaust-Überlebenden und ihre Gemeindeinstitutionen bereitgestellt hatte. In der unumgänglichen politischen Diskussion über Art und Umfang der Wiedergutmachungszahlungen, die an diese oder jene Gruppe von Verfolgten zu leisten seien, argumentierte die JCC, dass ein eventueller Prozesssieg der IG Farben in der Sache Wollheim gravierende negative Auswirkungen auf die Anstrengungen der JCC haben würde, die deutsche Industrie zu Verhandlungen über die freiwillige Entschädigung von Sklavenarbeit zu bewegen. Gegen den anfangs erbitterten Widerstand Wollheims, der zwischenzeitlich in die USA emigriert war, gab sein Verteidiger Ormond dem Drängen der JCC auf Kollektivlösungen nach. Nach einem eindringlichen Briefaustausch mit Wollheim übertrug dieser seinen Fall der JCC. Diese schloss daraufhin im Namen all derer, die in Buna Zwangsarbeit hatten leisten müssen, einen Abfindungsvertrag mit dem Konkursverwalter der IG Farben,²⁰ der auch die Einstellung des Wollheim-Prozesses beinhaltete.²¹ Es war dies die erste in einer Reihe schwer erkämpfter Vereinbarungen mit weiteren deutschen Unternehmen. Der Verlauf der Verhandlungen wurde von Benjamin Ferencz, Ankläger in Nürnberg und Mitglied der Verhandlungsdelegation der JCC, später eindrucksvoll in einem Buch mit dem Titel *Lohn des Grauens* nachgezeichnet, das 1981 in Deutschland erschien.²²

Es ist wichtig festzuhalten, dass Wollheim zwar die deutsche Staatsangehörigkeit besass, diese Vereinbarungen aber nicht nur Zahlungen an deutsche Staatsangehörige vorsahen, sondern auch an Angehörige ausländischer Staaten. Eine weitere Frage, die die

Vereinbarungen aufwarfen, betraf die Forderungen von Organisationen nichtjüdischer, aber ebenfalls im KZ inhaftierter Arbeiter. In den Verhandlungen der JCC mit der IG Farben waren sie nicht vertreten und gingen dementsprechend leer aus. Dies führte zu erheblichen politischen Spannungen zwischen beiden Parteien.²³

Eine ähnliches Dilemma trat in der Behandlung von nicht-inhaftierten Zwangsarbeitern auf. Die Grenze zwischen diesen Gruppen war, wie anfangs bereits erläutert, oft schwer zu ziehen, und es ist nicht verwunderlich, dass die genaue Definition noch heute Probleme aufwirft, wenn es um globale Abfindungsvereinbarungen geht.²⁴ Streng genommen bestand die Gruppe der Sklavenarbeiter aus den Insassen der Konzentrationslager und umfasste deutsche wie ausländische Opfergruppen, in beiden Fällen in erster Linie Juden, aber auch politische Gefangene, Sinti und Roma, Homosexuelle, so genannte Schwererziehbare und andere. Die nicht-inhaftierten Zwangsarbeiter kamen im Gegensatz dazu fast ausnahmslos aus dem Ausland.²⁵ Es handelte sich dabei sowohl um Vertragsarbeiter, die gezwungen wurden, über ihre Vertragsdauer hinaus in Deutschland zu arbeiten, als auch um Zivilisten, die zwangsweise ins Reich verbracht wurden, sowie italienische Soldaten, die nach der italienischen Kapitulation im September 1943 weiter im Reich als eine Art «Kriegsgefangene mit niedrigerem Standard» zur Arbeit gezwungen wurden.²⁶

Da sich diese Gruppe also weitestgehend aus Angehörigen fremder Staaten zusammensetzte, wurden ihre Ansprüche (und Erwartungen) nach dem Krieg aber auch als Bestandteil der zwischenstaatlichen Reparationsforderungen gegen den neuen deutschen Staat behandelt und gingen, wenigstens in der Frühzeit, teilweise in diesen auf.²⁷ Ihre individuellen Forderungen gegen die privaten Unternehmen, die sie als Zwangsarbeiter ausgebeutet hatten, passten nicht in das traditionelle Reparationsschema. Sie wurden Gegenstand einer Reihe gerichtlicher Klagen und politischer Verhandlungen, die allerdings zu keinem greifbaren Ergebnis führten – bis sie in den neunziger Jahren, nach der deutschen Wiedervereinigung und dem Ende des Kalten Krieges, erneut aktuell wurden.

DIE AUSWIRKUNGEN DES LONDONER SCHULDENABKOMMENS AUF DIE ENTSCHÄDIGUNG DER ZWANGSARBEITER²⁸

Die erwähnte Reihe von Klagen vor deutschen Gerichten in den sechziger Jahren waren das Ergebnis der anhaltenden Frustration der verschiedenen Gruppierungen und Organisationen über die oben skizzierten Entschädigungsregeln.²⁹ Die Kläger sahen sich aller-

dings mit einer Auslegung von Artikel 5 (2) des Londoner Schuldenabkommens konfrontiert, nach dem alle kriegsverursachten Forderungen gegen das Reich zurückzustellen waren. Wörtlich heisst es dort: «Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrag des Reichs handelnde Stellen oder Personen wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.»³⁰

Der Grund für diese Zurückstellung war natürlich die Teilung Deutschlands und die daraus folgende politische Unmöglichkeit, einen Friedensvertrag abzuschliessen, der dann auch für alle Reparationsforderungen eine entsprechende Regelung beinhaltet hätte. Nur ein Stillstand, nicht eine endgültige Ablehnung weiterer Reparationen konnte beschlossen werden. Dass dies zu weiteren Streitigkeiten führen würde, war vorauszusehen.

Die klassischen Reparationsforderungen der Alliierten und der von Deutschland besetzten Staaten zurückzustellen hiess im Jahre 1953 allerdings, sie aller Wahrscheinlichkeit nach auszuschliessen, also *ad calendas graecas* zu stellen. Das traf die Staaten, die zwar durch die deutsche Besatzung deliktischen Schaden im völkerrechtlichen Sinne erlitten hatten, jedoch nicht wie die amerikanischen, französischen und britischen Besatzungsmächte durch direkten Zugriff auf Eigentum einen Teil der erwarteten Reparationen eintreiben konnten und daher nicht angemessen entschädigt wurden. Die Möglichkeit, eine Privatklage einzureichen – ob nun gegen den deutschen Staat oder gegen die deutsche Wirtschaft – wurde allerdings kaum diskutiert. Allein die Niederlande und Norwegen brachten die Privatklage (hauptsächlich Ansprüche auf Entschädigung für Zwangsarbeit) ins Gespräch, vermutlich nur, um ihre Position hinsichtlich ihrer eigenen hoheitlichen Reparationsforderungen zu stärken. Die letzte Runde der Verhandlungen über das LSA führte dann doch zur Entscheidung, die Zurückstellung von Prüfungen nicht nur auf Forderungen gegen die Bundesrepublik, sondern auch auf Forderungen gegen die private Wirtschaft zu erstrecken.

Die in unserem Zusammenhang interessante Frage ist allerdings die Auslegung dieser Regelung. Da das LSA hauptsächlich die Befriedigung der privaten, vor 1939 entstandenen Gläubigeransprüche regelte, waren – abgesehen von den Forderungen der drei westlichen Besatzungsmächte für ihre Okkupationskosten – Klagen privater Personen, diese privaten Schulden betreffend, durchaus im Visier der beteiligten Verhandlungsteilnehmer. Die (sehr allgemein und damit vage formulierte) Ausdehnung des Reparationsmoratori-

ums auf Vorkommnisse und Transaktionen, die aus dem Zweiten Weltkrieg resultierten – dazu gehörten die Handlungen juristischer Personen, die im Auftrag des Reiches agierten, wie auch die Handlungen der Staatsangehörigen der alliierten Staaten – legt den Schluss nahe, dass (ohne diese Ausdehnung) wesentlich mehr Schäden unter dem Begriff Reparationen hätten zusammengefasst werden können und dann vorerst nicht entschädigt worden wären. Welche dies waren oder vielleicht hätten sein können, wurde nicht weiter ausgeführt. Manche Schäden hätten im Bereich des von den Nationalsozialisten geraubten, aber nach 1945 noch bei deutschen Firmen auffindbaren und finanziellen Eigentums liegen können. Andere hätten von deutschen Firmen nicht bezahlte Leistungen betreffen können, die den Staatsangehörigen der von Deutschland besetzten Staaten aufgezwungen worden waren. Dazu hätte sicherlich auch die Vorenthaltung des Lohns für Zwangs- und Sklavenarbeit gehören können, also Schäden der Wollheim-Kategorie. Der angeführte Wortlaut des Moratoriums deutet somit natürlich darauf hin, dass die Möglichkeit weiterer Ansprüche von den Verhandlungsparteien in Erwägung gezogen worden war. Es waren also sehr wohl Klagen gegen den privaten Sektor denkbar, wobei ausser der strafrechtlichen Verantwortung, wie sie in einigen der Nürnberger Verurteilungen ihren Ausdruck fand, diese Klagen hauptsächlich auf Rückerstattung der im Krieg enteigneten Vermögensgegenstände gerichtet gewesen wären.³¹

Die Frage nach der Einbeziehung bestimmter Schadensgruppen unter das Moratorium hatten die Gerichte der Bundesrepublik zu lösen. Sie unternahmen diese Aufgabe zweimal – im ersten Jahrzehnt nach Inkrafttreten des LSA und in der Zeit nach der Wiedervereinigung von 1990.

A. ERSTE ETAPPE: KLAGEN VON AUSLÄNDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Nach dem Wollheim-Prozess und dem Londoner Schuldenabkommen ging die Rechtsprechung zwei unterschiedliche, zum Teil widersprüchliche Wege. Deutsche Kläger fielen zwar nicht unter das Prozesshemmnis des LSA, ihre Klagen aber wurden ausnahmslos als verjährt abgewiesen. Für ausländische Kläger war es umgekehrt: Das Prozesshemmnis unterbrach zwar den Lauf der Verjährungsfristen, war aber unabhängig von der Verjährungsfrage ein selbständiger, ja der vorherrschende Grund für die Abweisung aller Klagen. Die divergierenden Begründungen der jeweils abweisenden Urteile machen einen kurzen Blick auf die Dogmatik dieser Entscheidungen erforderlich.

Im ersten Fall klagte ein niederländischer Staatsbürger, während des Krieges in ein KZ verschleppt und dann zur Zwangsarbeit herangezogen, gegen das Industrieunternehmen, bei dem er hatte arbeiten müssen, auf Entschädigung.³² Die Drangsal und die Schikanen, die der Werkmeister ihm zugefügt und durch die sich sein Los noch verschlimmert hatte, änderten nach Ansicht des Landgerichts Frankfurt nichts daran, «dass die Beklagte [also das Industrieunternehmen] [eine] im Auftrag des Reiches handelnde Person» war. Ob dies ein *excessus mandati*, eine Überschreitung des Auftrags oder der Vollmachten des Handelnden war oder der Werkmeister ausserhalb dieses Auftrages handelte, war für das Gericht irrelevant. Relevant für die Beurteilung der Klage war einzig, dass die beklagte Firma «auf Grund ihrer allgemeinen Eigenschaft als Rüstungsbetrieb im Auftrag des Reiches» handelte. Im weiter unten noch zu thematisierenden, so genannten Bartl-Urteil hob ein anderes Gericht hingegen hervor, dass das Unternehmen als Geschäftsherr gerade für diese Misshandlungen im zivilrechtlichen Sinn einzustehen hatte, womit es den zivilrechtlichen Anspruch zwar bestätigte. Dann lehnte es ihn als verjährt dennoch ab.

Das Frankfurter Gericht hatte sich mit diesem Aspekt gar nicht erst beschäftigt. Vielleicht zum ersten Mal³³ ging es in seinem Urteil aber auf die Frage ein, ob Anlage IV des Schuldenabkommens Forderungen gegen «private Personen», obwohl aus der Kriegszeit stammend, von der Prozesssperre des LSA ausklammerte.³⁴ Hermann Josef Abs, Leiter der deutschen Delegation, gab damals zu Protokoll, dass zivilrechtliche Forderungen unter diese zusätzliche Anlage und damit nicht unter die Prozesssperre fielen. Gleichzeitig wurden jedoch im Umfeld von Abs Vorstösse laut, wie Unternehmen eben doch in den Genuss dieser zivilrechtlichen Sperren kommen könnten. Das Landgericht kam der Ansicht Abs' im oben geschilderten Fall allerdings nur in einem Punkt nach: Ansprüche, die «regelbar,» also auf Arbeitsverträge gegründet waren, sollten tatsächlich von der Prozesssperre ausgenommen sein. Dies wiederum traf allerdings auf Klagen wegen unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung nicht zu.

Durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem Jahre 1963,³⁵ die wegweisend wurde für die Ablehnung aller späteren Versuche von ausländischen Zwangsarbeitern und KZ-Inhaftierten, Entschädigung von deutschen Unternehmen auf dem Gerichtsweg zu erzwingen, wurde diese Entscheidung jedoch überschattet. Das vielzitierte Urteil blieb auch nach 1990 vor Gerichten nicht nur der wiedervereinigten Bundesrepublik, sondern auch der Vereinigten Staaten massgebend und verdient deshalb eine kurze Erläuterung. Die Entscheidungsbegründung war durchdrungen von Äusserun-

gen des Mitgefühls über das den Klägern zugefügte Leid, was der Ablehnung ihrer Klagen in paradoxer Weise umso mehr Kraft als Präzedenzfall verlieh, als sich niedrigere Instanzen fortan gleichsam mit gutem Gewissen auf sie berufen konnten. Dies führt uns zum zweiten hier zu skizzierenden Fall:

Der polnische Kläger war dem beklagten Unternehmen als Zwangsarbeiter zugewiesen worden und verlangte, wie Wollheim, Entschädigung aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung. Um dem gefürchteten Effekt des LSA-Moratoriums zu entgehen, verlangte er ein Urteil, dass zumindest seinen Anspruch auf



Entschädigung feststellte, selbst wenn keine Zahlung erfolgte. Der BGH sprach jedes Element der Klageschrift an – obwohl nur einige für sein Urteil massgeblich waren, warfen sie in ihrer Gesamtheit über spätere Entscheidungen ihren Schatten. Was die zivilrechtlichen und prozessrechtlichen Aspekte der vorgetragenen Klage anging, liess der BGH die Möglichkeit offen, die Verjährungsfrist von 30 Jahren anzuwenden, falls tatsächliche Beweismittel dies rechtfertigen könnten. Ebenso wichtig und nach 1990 wieder relevant, bemerkte der BGH, dass die typischerweise mehrdeutigen Verzichtsklauseln in zwischenstaatlichen Reparationsabkommen in den ersten Nachkriegsjahren – dem Potsdamer Abkommen, dem Pariser Reparationsvertrag von 1946 sowie den Alliierten Friedensverträgen mit den Achsenmächten und Finnland – nicht unbedingt zivilrechtliche Klagen von Angehörigen dieser Staaten gegen private Unternehmen ausschlossen.

Die entscheidende Frage war jedoch die der Wirkung des LSA-Moratoriums. Hier blieb das Gericht unbeweglich und beharrte, im Wege einer detaillierten Analyse, auf einer weiten Auslegung seiner Aufschubswirkung – was de facto bedeutete, dass ein breites Spektrum von Schäden unter das Moratorium fiel und damit (bis auf weiteres) nicht bezahlt werden müsste. Es nahm die Frage auf, ob die Verhandlungen zu Art. 5 (2) des LSA speziell auf Forderungen für Entgelt von Sklaven- und Zwangsarbeit eingegangen waren und – was in den entsprechenden Protokollen nicht eindeutig zum Ausdruck kam (man denke an die schon zitierte Bemerkung von Abs, «normale» zivilrechtliche Forderungen betreffend) – bejahte sie. Zudem nahm es Stellung zur Auslegung des Begriffes «Person,»

Hermann Josef Abs (4. v. l.), Leiter der Kreditanstalt für den Wiederaufbau, bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Regelung der deutschen Auslandsschulden, London, 28. Februar 1953.

der nur in der deutschen Fassung des Moratoriums zu finden ist, und entschied, dass die Einbeziehung von Unternehmen des privaten Sektors hierunter auch durch die Begriffe «agency» and «agence» in der englischen beziehungsweise französischen Fassung gedeckt war. Die entscheidende Begründung für diese Auffassung war die Feststellung, dass alle deutschen Unternehmen im Ergebnis unter dem Zwang der NS-Regierung gestanden hatten, von KZ-Inhaftierten und Zwangsarbeitern Gebrauch zu machen, und keine Möglichkeit hatten, diesem staatlichen Zwang zu entgehen – was zwar durch detaillierte wissenschaftliche Recherchen in den neunziger Jahren relativiert worden ist, aber nicht nur für die Kontroversen zwischen 1963 und 1990 ausschlaggebend war, sondern auch für solche, die erst nach 1990 vor deutsche und amerikanische Gerichte kamen.

Da das LSA jedoch die «Prüfung» (also auch die reine Feststellung eines Anspruchs ohne konkrete materielle Konsequenzen) dieser auf Arbeit begründeten Forderungen gegen den deutschen Staat und in seinem «Auftrag handelnde Personen» nur «bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage» zurückstellte, musste der BGH die hypothetische zukünftige Behandlung solcher Forderungen ansprechen. Die Entscheidung zeigt eine gewisse Zweideutigkeit in dieser Beziehung, denn sie hatte ja auch (zutreffenderweise) festgestellt, dass diese «Unterart» der Reparationen – die Forderungen gegenüber Privatunternehmen – wenigstens im Wortlaut des LSA nicht adäquat behandelt worden war. Das Gericht akzeptierte zwar, dass solche «privaten» Forderungen durchaus eine Komponente staatlicher Reparationsforderungen sein könnten, weigerte sich aber verständlicherweise, dies jetzt schon definitiv festzustellen und dadurch den Ausgang späterer Verhandlungen im Voraus anzudeuten.

Ebensowenig aber wollte der BGH die Justiziabilität privater Forderungen im Zusammenhang von Reparationsverhandlungen per se feststellen. Es hielt, so heisst es in seinem Urteil, ein solches Anliegen für verfrüht: «Angesichts des unlösbaren Zusammenhangs mit dem völkerrechtlichen Reparationsproblem geht es aber [...] nicht an, privatrechtliche Entschädigungsforderungen von vornherein die Berechtigung abzusprechen [...] Immerhin bestehen Bedenken, ob sich aus der Staatenpraxis ein anerkannter Grundsatz der Exklusivität völkerrechtlicher Entschädigung des Inhalts nachweisen lässt, dass schlechthin zivilrechtliche Individualansprüche aus Kriegs- und Besatzungsmassnahmen von vornherein ausgeschlossen sind. Die Prüfung und Entscheidung der mit dem Reparationsproblem zusammenhängenden Fragen soll nach Sinn und Zweck des Art. 5 II LondSchAbk. vorerst gerade unterbleiben und der endgültigen Reparationsregelung vorbehalten bleiben. Solange es ganz offen ist, in welcher Weise die Reparationsregelung

erfolgt, ist für Einzelentscheidungen, die Entschädigungsforderungen mit Reparationscharakter i. S. des Art. 5 II LondSchAbk. feststellen oder abweisen, kein Raum.» Wenn dieses Urteil die Hoffnung nährte, dass trotz der Einstufung dieser Unternehmen als im «Auftrag des Reiches handelnd» sie später einmal zur Zahlung von vorenthaltenem Lohn zu zwingen wären, so erwies sich dies nach 1990 als Illusion.

Weiter von Interesse sind die Ausführungen des BGH über die Beweisführung respektive Beweisfeststellung. Die Feststellungsklage, die zum Inhalt hatte, zunächst einen Anspruch festzustellen, ohne die Haftungsfrage abschliessend zu klären, lehnte er aus juristisch-technischen Gründen ab. Das Verfahren war im Hinblick auf die rechtlichen Fragen des LSA-Moratoriums einfach noch nicht ausreichend fortgeschritten, um ein generelles Feststellungsurteil zu treffen. Der BGH liess aber die Möglichkeit offen, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, was, so könnte man heute meinen, durchaus nützlich gewesen wäre. Es erscheint geradezu offensichtlich, dass hiermit die wichtigen Detailfragen der Zwangsarbeit noch rechtzeitig, etwa in Form von Zeugenvernehmungen, hätten gWlärt werden können. Trotzdem wurde kein solches Verfahren angestrebt. Im Nachhinein kann man nur spekulieren, ob dies aus finanziellen Gründen geschah. Der einzige institutionelle Kläger, der in diesen Jahren in der Lage gewesen wäre, solch ein Unterfangen zu betreiben, die Jewish Claims Conference, durfte ihrem Statut gemäss die Forderungen einzelner Betroffener nicht verfolgen. Sie verhandelte mit Deutschland über kollektive Ansprüche der Judenheit. Damit also ein Verbund jüdischer Nichtregierungsorganisationen vor deutschen Gerichten für individuelle Geschädigte in jedem Einzelfall hätte klagen können, wäre eine Reform der Zivilprozessordnung nötig gewesen. Dass dann solche Verfahren in den neunziger Jahren in den USA angestrengt wurden, ist, aus diesem Blickwinkel betrachtet, nur allzu verständlich.

B. ERSTE ETAPPE: KLAGEN VON DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Wie hier bereits angesprochen, fielen deutsche Kläger nicht unter das LSA-Moratorium. Das führte aber nicht dazu, dass ihre Prozesse erfolgreich waren: Was für ausländische Kläger die Zurückstellung bewirkte, bewirkte für deutsche Kläger die Verjährung. Massgebend war hier der Fall Bartl, der 1967 vor dem Bundesgerichtshof entschieden wurde.³⁶ Bartl, dem der BGH lakonisch seinen juristischen Dokortitel vorhielt, war wegen Verstössen gegen das «Heimtückegesetz» zunächst ins Konzentrationslager Sachsenhausen und

dann zur Zwangsarbeit ins Flugzeugwerk Oranienburg der Ernst Heinkel AG verbracht worden. Um 1958 erhob er Klage gegen die Firma und verlangte sowohl Arbeitsentgelt als auch Schmerzensgeld. Das Oberlandesgericht (OLG) bestätigte die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für solche Klagen – entgegen der Behauptung des beklagten Unternehmens, es habe zu dem Gefangenen wie ein Staat zu seinen Bürgern in einem «öffentlichen Gewaltverhältnis» gestanden und die Gewalt sei ihm vom Deutschen Reich übertragen worden.³⁷ Das OLG erwiderte, dass die Ausübung von (seitens der SS geduldeteter) Gewalt durch Aufseher der Firma keine rechtliche Beleihung hoheitlicher Macht darstellte. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte wurde ebenfalls verneint, weil kein vertragliches oder auch quasi-vertragliches Arbeitsrechtsverhältnis zwischen den Parteien vorlag. Stattdessen wurde Bartls Position als die eines «Geschäftsführers ohne Auftrag» qualifiziert. Dies konnte nur als bittere Ironie interpretiert werden, führte aber zu einem für ihn günstigen Ergebnis, denn ein sich aus einem solchen «Verhältnis» ergebender Anspruch verjährte, so das OLG, erst nach 30 Jahren.³⁸

Der Erfolg von Bartels Klage auf Schmerzensgeld hing entscheidend davon ab, ob er zum Zeitpunkt des Schadenseintritts darüber Kenntnis hatte, dass er Schmerzensgeld hätte einklagen können. Unterstellte man ihm, dass er als Jurist darüber Kenntnis hätte haben können, verjährte der Anspruch nach zwei Jahren. War jedoch anzunehmen, dass er darüber keine Kenntnis hatte, trat eine Verjährung erst nach 30 Jahren ein.³⁹ Das OLG unternahm sodann eine Tatsachenuntersuchung und stellte fest, dass Bartls Argument, er habe trotz Anstrengungen die notwendigen Kenntnisse nicht erhalten, »nicht bloss eine fadenscheinige Ausrede«⁴⁰ sei.

Dieser Auffassung folgte der BGH nicht. Er nahm keine Stellung zu den Kontroversen darüber, ob der Zivil- oder Verwaltungsgerichtsweg der zuständige sei, sondern ging sofort zur Verjährungsfrage über. Was die dreissigjährige Frist für die «Geschäftsführung ohne Auftrag» anging, hatte das OLG eine nahe liegende kürzere (zweijährige) Frist⁴¹ deswegen nicht angewendet, weil «der Kläger weder rechtlich noch tatsächlich die Rechtsstellung eines Arbeiters, wie sie in [diesem Paragraph] als Grundlage der kurzen Verjährungsfrist vorausgesetzt wird, innehatte». Der BGH verstand das wie folgt: «Das Berufungsgericht ist [...] der Ansicht, dass hier die 30jährige Verjährungsfrist [... durchgreift]. Die kurzen Fristen des BGB seien, so führt es [das OLG] aus, für Geschäfte des täglichen Lebens gedacht. Von diesen unterscheidet sich die Zwangsarbeit der Häftlinge wesensmässig. Insbesondere sei nicht zu befürchten, dass sich das tatsächliche Gesche-

hen durch den Zeitablauf verdunkele und der Schuldner wegen bereits bezahlter Forderungen in Anspruch genommen werde.»

Der BGH dagegen legte die zwei relevanten Fristen anders aus und betonte, dass die Aufstellung objektiver Tatbestände im BGB eine grundsätzliche Regelung geschaffen habe, die auch «unschwer nachweisbare Rechte bedeutenden Umfangs» betraf. Es rechtfertigte diese Sichtweise mit dem Unbehagen, dass eine «Auslegung, die es auf die Sonderumstände des Falls abstellt, [...] zu weitgehender Rechtsunsicherheit führen [würde], die im Wirtschaftsleben kaum erträglich wäre.» Auch die «Verdunkelung durch den Zeitablauf» sah der BGH anders, denn die Länge und Art der Zwangsarbeit, die für das Entgelt massgeblich sein würden, könnte nur durch Zeitzeugen dargetan werden, «deren Erinnerungsvermögen nach so langer Zeit stark beeinträchtigt wäre.»

Was die Verjährung des Anspruchs wegen unerlaubter Handlung betraf, die ja im engen Zusammenhang mit der Frage danach stand, ob der Kläger die nicht erfolgte Suche nach entsprechenden juristischen Kenntnissen zu verantworten hatte, die eine Klage erst begründet hätte, fand der BGH, anders als das OLG, die Argumente des beklagten Unternehmens überzeugend. Der Kläger war nämlich schon 1947 und 1948 als Zeuge in einem Strafprozess gegen den Aufsichtsratsvorsitzenden der Ernst Heinkel AG erschienen. Dies hätte genügen müssen, Bartl zu weiteren Recherchen zu verleiten: «Dem Kläger drängten sich Erkundigungen [...] geradezu auf [...] Es hätte [...] nur einen Brief bedurft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger ein akademisch vorgebildeter Jurist ist und Syndikus eines nicht unbedeutenden Werkes gewesen war [...] Wer in dieser Lage ist, hat die [...] vorausgesetzte Kenntnis.»

Es war allen Beteiligten wohl klar, dass der eigentliche Grund für die recht späte Einreichung der Klage durch Bartl eher die zweifelhafte Rechtslage war. Der BGH nahm Bezug auf die Meinung des OLG zum oben besprochenen Wollheim-Fall, wonach «[d]ie Rechtsfrage, ob und unter welchen Voraussetzungen sich ehemalige KZ-Häftlinge an die Industriefirmen halten könnten [...] sehr zweifelhaft gewesen» wäre und erst durch eben jenes Wollheim-Urteil geklärt wurde. Dagegen hob der BGH hervor, dass Misshandlungen von Zivilangestellten dieser Firmen immer nach dem BGB beklagt werden könnten. «Solche Ansprüche deutscher Staatsangehöriger sind niemals, insbesondere auch nicht durch die Gesetzgebung zum Entschädigungsrecht, ausgeschlossen worden.» Auch die Frage, ob Firmen in der Bundesrepublik nach 1945 für Schäden haftbar gemacht werden konnten, die sie KZ-Häftlingen auf dem Gebiet der späteren DDR⁴² zugefügt hatten, waren, so der BGH, spätestens seit 1956 hinreichend geklärt.

Der Zweck dieser sehr ausführlichen Darstellung ist es nicht nur, uns heute vor Augen zu führen, mit welcher eng formellen Argumenten die deutschen Entschädigungskläger (ausser im Wollheim-Vergleich) abgewiesen wurden. Noch bemerkenswerter, und das führt uns auf die völkerrechtliche Entwicklung in Reparationssachen zurück, ist die Betonung seitens des BGH, dass es sich grundsätzlich um rein zivilrechtliche und nicht um völkerrechtliche Fragen handele. Der Widerspruch zur Auslegung des LSA-Moratoriums im Fall der ausländischen Kläger – eine Auslegung, die auch derartige «rein zivilrechtlichen Fragen» unter den zitierten Art. 5, also unter völkerrechtliche Fragen, subsumierte – ist meines Erachtens offensichtlich.

C. EXKURS: BEDEUTUNG DER RÜCKERSTATTUNGS- UND ENTSCHÄDIGUNGSGESETZE

Das Fehlen weiterer Entscheidungen in den siebziger und achtziger Jahren ist verständlich.⁴³ Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland hielten konsequent an der Position fest, dass es kein eigenständiges Recht auf Entschädigung für Sklaven-, beziehungsweise Zwangsarbeit gab: Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29. Juni 1956 hatte diesen Posten unter Entschädigung für Inhaftierung subsumiert. Für diejenigen, die überhaupt die strengen territorialen Beschränkungen des BEG überwinden konnten – wer also deutscher Staatsangehöriger vor 1937 gewesen war (oder dem deutschen Kulturkreis angehörte) und jetzt in einem der Länder lebte, mit denen die Bundesrepublik gemäss der Hallstein-Doktrin⁴⁴ noch diplomatische Beziehungen unterhielt – war dieses Gesetz der einzige Weg zur Entschädigung.⁴⁵ Die einzigen deutschen Opfer, die zwischen die Stühle fielen, nachdem Juden, politisch Verfolgte und andere anerkannte Verfolgte in die Gunst des Gesetzes gekommen waren, waren diejenigen Zwangsarbeiter, die nicht unter haftähnlichen Verhältnissen leben mussten. Für diese Gruppe bedeutete die Entscheidung der früheren Besatzungsbehörden und des späteren bundesdeutschen Gesetzgebers, unfreiwillige Arbeit an sich nicht zu entschädigen, dass sie leer ausging.

Hinzu kam, dass das BEG nur Klagen gegen die Bundesrepublik, nicht aber gegen Privatpersonen vorsah. Letztere hatten sich ausdrücklich auf andere Gesetze zu berufen. Auch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz (AKG) vom 5. November 1957 regelte solche Klagen nicht. Es bleibt deshalb etwas verwunderlich, dass in den siebziger und achtziger Jahren weitere Versuche deutscher Opfer (zum Beispiel Juden, die nach 1945 in der Bundesrepublik blieben, oder politisch Verfolgte), auf dem Gerichtsweg zu einer Entschädigung zu kommen, anscheinend ausblieben. Vermutlich hatte der Bartl-Fall, mit seiner ri-

gorosen Auslegung der Verjährungsfristen für die Entschädigung von Zwangsarbeit, eine abschreckende Wirkung.⁴⁶

Der Kalte Krieg brachte weitere Beschränkungen mit sich, deren erste Spuren bereits im Bundesrückerstattungsgesetz (BrüG) vom 19. Juli 1957 sichtbar wurden. Wie bereits erwähnt, konnte jeder, dessen Vermögensgegenstände konfisziert und ins spätere Westdeutschland transportiert worden waren, einen Antrag auf Rückerstattung einreichen. Dies galt auch für Opfer, die hinter dem «Eisernen Vorhang» lebten. Positive Entscheidungen zu Gunsten dieser Gruppe wurden auch getroffen; allerdings sperrte § 43 des Bundesrückerstattungsgesetzes die Rückerstattung oder Auszahlung des zugesagten Geldbetrages bis zur Wiederaufnahme von diplomatischen Beziehungen, das heisst bis zur Zeit von Brandts Ostpolitik, womöglich sogar darüber hinaus.⁴⁷ Das BEG war in dieser Beziehung noch strenger. Personen, die in einem Staat lebten, mit dem die Bundesrepublik unter Wirkung der Hallstein-Doktrin keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, waren diesem Gesetz zufolge nicht einmal dazu berechtigt, ihren Anspruch auf Entschädigung überhaupt anzumelden. Es war von vornherein ausgeschlossen.

Hinweise auf Prozesse von DDR-Bürgern – ob auf zivilrechtlicher oder völkerrechtlicher Basis – sind nicht auffindbar. Es sind jedoch Gerichtsprozesse bekannt, wo Bürger anderer Staaten des Ostblocks gegen die Bundesrepublik klagten. In allen Fällen wurden diese Klagen «zurückgestellt» und damit de facto abgewiesen. Da das LSA qua Gesetz auch bundesdeutsches Recht geworden war,⁴⁸ sahen die Gerichte in der Tatsache, dass die Heimatstaaten der Kläger das LSA nicht unterschrieben hatten, keinen Hinderungsgrund, solche Klagen unter Bezugnahme auf das Moratorium abzuweisen. Und dies galt natürlich erst recht für die Versuche dieser Staaten, solche Forderungen auf traditionellem zwischenstaatlichem Weg zu stellen. Als Grundlage für diese Ablehnung konnte ein Zusammenwirken der Bestimmungen von LSA und Hallstein-Doktrin angeführt werden.

An dieser Stelle traten jedoch herkömmliche Regeln des Völkerrechts auf den Plan. Im Zuge des so genannten Wirtschaftswunders in Westdeutschland wuchs auch der Druck, doch noch, wenigstens auf bilateraler Vertragsbasis, Reparationen zu zahlen. Zwischen 1959 und 1964 konnten die meisten Alliierten und einige neutrale Staaten bilaterale Reparationsverträge mit der Bundesrepublik im eigenen und im Namen ihrer verschiedenen Kriegsoffer einschliesslich der Zwangsarbeiter aushandeln.⁴⁹ Nur die nach 1938 oder während des Krieges besetzten Staaten des Ostblocks gingen in dieser Hinsicht leer aus. Eine Ausnahme hiervon bildete nur die Wirtschaftshilfe, die die Regierung Willy Brandt

ARD M. BUXBAUM

zuerst Jugoslawien, dann Polen und dann um 1973 gemäss der so genannten Brioni-Formel auch der Tschechoslowakei als Ersatz für Reparationen anbot. Aber auch an diesen Zahlungen oder Transfers war nur der bundesrepublikanische Staat, nicht aber die deutsche Wirtschaft beteiligt.

Die deutschen Unternehmen blieben also zwischen 1953 und 1990 von Forderungen verschont, wenn man von den bereits erwähnten geringen Beiträgen, die ihnen die Jewish Claims Conference in zähen Verhandlungen abgerungen hatte und die die Unternehmen dann ex gratia, also freiwillig leisteten, absieht. Einen (vorläufigen) Schlusspunkt in dieser Reihe von Verhandlungen setzte interessanterweise die Entwicklung nach dem Tod des deutschen Grossindustriellen Friedrich Flick im Jahre 1972. Als die Deutsche Bank ihren Aktienanteil am Flick-Konzern an die Börse bringen wollte, sah sie sich durch börsenpolitischen Druck gezwungen, das zu tun, was Flick zeitlebens hartnäckig verweigert hatte: Sie schloss einen «freiwilligen» Vertrag mit der Jewish Claims Conference ab, nach dem sie sich verpflichteten, eine bestimmte Summe zur Entschädigung der Zwangsarbeiter des Flick-Konzerns zu Verfügung zu stellen. Dabei blieb es bis zum Abkommen über die Entschädigung von Zwangsarbeit im Jahr 2000.⁵⁰

D. DIE ZWEITE ETAPPE: VOM ERNEUT IN KRAFT GETRETENEN BUNDESENTSCHÄDIGUNGSGESETZ 1990 ZUM GESETZ ZUR ERRICHTUNG DER STIFTUNG «ERINNERUNG, VERANTWORTUNG UND ZUKUNFT» 2000

Mit der Wiedervereinigung 1990 kamen all diese Fragen, die in den vorhergehenden 40 Jahren nur fragmentarisch angedeutet worden waren, wieder auf den Tisch, um jetzt bis ins kleinste, aber entscheidende Detail von den Gerichten aufgearbeitet zu werden. Im Grunde sollte alles auf eine Bestätigung der früheren Rechtsprechung hinauslaufen. Der Weg für Klagen gegen den privaten Sektor war jetzt theoretisch offen. Aber nun kam die Verjährungsregelung, im Bartl-Fall entschieden, mit voller Wucht wieder ins Spiel – und zwar nicht nur im Hinblick auf Klagen deutscher Opfer, sondern auch auf solche, die von ausländischen Zwangsarbeitern eingereicht wurden.

Bei Letzteren war nun aber auch erneut über die Beziehung privater Klagen zum Völkerrecht zu entscheiden. Exemplarisch sei hier abschliessend eine Analyse der Situation nach 1990 an einem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts durchgeführt. Ein erstinstanzliches Gericht brachte eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BverfG) mit der Bitte, die Vereinbarkeit der früheren Entscheidungen zu Klagen auslän-

discher Zwangsarbeiter mit dem Grundgesetz zu überprüfen. Die Vorlage wurde in ziemlich schroffer Weise abgewiesen. Eine Passage des Urteils aber, buchstäblich als Exkurs charakterisiert,⁵¹ verdient insofern Aufmerksamkeit, als es endgültig zum völkerrechtlichen Stand von Klagen ausländischer Staatsangehöriger gegen deutsche Unternehmen Stellung bezog.

Die Frage wurde durch die von 1959 bis 1964 zwischen der Bundesrepublik und den vierzehn ehemaligen alliierten und neutralen Staaten beschlossenen bilateralen Verträge wieder aktuell, die alle eine Verzichtsklausel hinsichtlich weiterer Ansprüche gegenüber der Bundesrepublik enthielten: Bedeuteten diese Verträge, dass auch private Klagen von Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten gegen deutsche Unternehmen von den Verzichtsklauseln erfasst wurden? Verfassungsrechtlich war dies von grosser Bedeutung, denn Art. 100 Abs. 2 GG überträgt die Prinzipien des Völkergewohnheitsrechts in das interne deutsche Verfassungsrecht. Damit war die Möglichkeit gegeben, einen solchen Verzicht verfassungsrechtlich zu beanstanden und dadurch – nun, nach dem Ende des LSA-Moratoriums – weitere Klagen gegen Unternehmen, die Zwangsarbeiter eingesetzt hatten, doch zuzulassen.

Schon 1963 bemerkte der BGH in der oben angeführten Entscheidung über die Forderung eines polnischen Klägers, dass in der damaligen Staatenpraxis kein solches Ausschlussprinzip zu finden sei.⁵² Als genau diese Frage nach 1990 erneut aufkam, sah das Verfassungsgericht sich, so wörtlich, «veranlasst,» diese Stellungnahme zu bestätigen. Es dehnte dieses Prinzip dann auf die Zwangsarbeiterfrage aus und nahm die Möglichkeit einer solchen Klage an:⁵³ «Im Übrigen besteht auch eine solche Regel des Völkergewohnheitsrechts über die ‚Exklusivität‘ nicht, nach der Entschädigungsregelungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen nur im Rahmen von völkerrechtlichen Verträgen [...] getroffen werden könnten. [...] Auch aus der übrigen Staatenpraxis wird deutlich, dass den Staaten die Unterscheidung zwischen staatlichen und individuellen Ansprüchen bewusst gewesen ist [...] Das Fehlen einer Regel des Völkergewohnheitsrechts, nach der Individualentschädigungen im Zusammenhang mit Kriegsereignissen allein völkerrechtlich geregelt werden können, schliesst jedoch nicht aus, dass einzelne Verzichtserklärungen – wie etwa die polnische Erklärung vom 23. August 1953 [...] – oder völkerrechtliche Verträge – wie etwa der Zweiplus-Vier-Vertrag, das Londoner Schuldenabkommen und der Friedensvertrag der Alliierten mit Ungarn [...] – solche Ansprüche zum Erlöschen bringen.»

Praktische Folgen hatte diese Zurückweisung nicht. Denn was schon 1967 über die Verjährung solcher Ansprüche entschieden wurde, trat jetzt wieder in Kraft.

Die Klagen fielen, wenn sie überhaupt im Angesicht der Zweifel über ihre materielle Berechtigung Bestand hatten, alle unter die kurzen Fristen, die das Bartl-Urteil für massgebend gehalten hatte. Kein rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts kam zu einem anderen Ergebnis. Der Wollheim-Fall, in dem der Anspruch eindeutig nicht verjährt war, blieb auch nach der Wiedervereinigung die einzige Ausnahme.

Im Ergebnis blieben beide Arten von Klagen – die der deutschen und die der ausländischen Zwangsarbeiter – ergebnislos, aber mit diametral entgegengesetzten Be-* gründungen. Die einen waren gleichsam «privat» genug, um unter die normalen zweijährigen Verjährungsfristen zu fallen, die anderen wiederum nicht privat genug, um die Prozesssperre des LSA zu überwinden.

Doch dies war nur in der Bundesrepublik der Fall. In den USA wurden bekanntlich nach 1990 gleich mehrere Gruppenklagen gegen mehr als 100 deutsche Unternehmen vor Gericht gebracht. Während diese Prozesse in den neunziger Jahren ihren langsamen Weg durch die Vorverfahren gingen, wuchs der politische Druck auf deutsche Unternehmen, insbesondere solche mit Aktivitäten in den USA, einen Vergleich abzuschliessen. Diesem Vergleich verdanken wir die Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» – und damit haben die Forderungen nach Wiedergutmachung, deren Geschichte hier noch einmal nachgezeichnet wurde, doch letzten Endes eine Anerkennung und symbolische Wiedergutmachung erfahren.

1 Dieser Beitrag geht auf einen am 23. Juni 2004 in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund gehaltenen Vortrag zurück. Ich danke Corinne Heyer LL.M. (Berkeley), Cornelia Kruse und Jürgen Lillteicher für ihre wertvolle Unterstützung.

2 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft», 2. August 2000, BGBl., 2000, I, S. 1263.

3 Diese Vermittlung mündete in einen zwischenstaatlichen Vertrag, der die US-Regierung verpflichtete, Rechtsfrieden herzustellen, das heisst US-Gerichte zur Ablehnung weiterer Klagen in diesem Zusammenhang zu bewegen, in: BGBl., 2000, II, S. 1373.

4 Ein kleiner Teil dieses Fonds war für Vermögensschäden, einschliesslich nicht ausgezahlten Versicherungspolizen vorgesehen. 700 Millionen DM wurden für den Zukunftsfonds bereit gestellt.

5 § 16, Stiftungsgesetz.

6 Im Dezember 2004 erklärte das Bundesverfassungsgericht diese Regel für verfassungskonform. Beschluss des 1. Senats, Dezember 2004, Aktenzeichen 1 BvR 1804/03, abrufbar unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20041207_1bvr

7 *Deutsch v. Turner Corporation*, 324 F.3d 692 (9th Cir. 2003) Das Gericht lehnte Klagen für Arbeitsentgelt gegen deutsche Unternehmen ab, die nach dem Abkommen noch vor Gericht anhängig waren. Vgl. auch *American Insurance Association v. Garamendi*, 539 U.S. 396 (2003), ein Urteil des US Supreme Court, das den Vorrang des Vertrages gegenüber anderslautenden Gesetze der Einzelstaaten bestätigte.

- 8 Zu den Forderungen gegenüber der späteren DDR siehe Constantin Goshler: »Paternalismus und Verweigerung. Die DDR und die Wiedergutmachung für jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus«, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung*, 2 (1992), S. 93-118.
- 9 »Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen oder kurz Überleitungsvertrag«, abgedruckt in: Auswärtiges Amt (Hg.), *Verträge der Bundesrepublik*, Serie A: Multilaterale Verträge, Bd. 7, Bonn, Köln, Berlin 1957, S. 223-279 (dreisprachig).
- 10 § 8, Bundesentschädigungsgesetz. Die Rückerstattung in den neuen Bundesländern nach 1989 wurde eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes.
- 11 Vgl. hierzu Jürgen Lillteicher, *Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik*, Göttingen 2007. Ein Überblick der komplizierten Einzelheiten der Wiedergutmachungsgesetze der Besatzungszeit gibt Hans Giessler, »Die Grundsatzbestimmungen des Entschädigungsrechts,« in: *Das Bundesentschädigungsrecht. Erster Teil*, hg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, 1981, S. 1.
- 12 Eine Erweiterung dieser Kategorien auf Homosexuelle und andere verfolgte soziale Gruppen erfolgte erst viel später, in den achtziger Jahren.
- 13 Akten des Stuttgarter Länderrates im Bundesarchiv, BArch Z 1. Akten der britischen Militärregierung im Public Record Office Kiew/London. PRO/FO 1060.
- 14 Eine spätere Zusammenfassung dieser Rechtsgeschichte bietet der Bericht von Zorn, »Entschädigung für NW-Zwangsarbeit,« in: Deutscher Bundestag, Anhörung des Innenausschusses, BT Drucksache 6/90, 14. Dezember 1989.
- 15 Es ist zu bedenken, dass die Zahl der Klagen ehemaliger Sklavenarbeiter auf Entlohnung relativ gering war, da diese Arbeit für die große Mehrheit den Tod bedeutet hatte. Hinzu kommt, dass Ansprüche auf Entschädigung bei vielen im BEG vorgesehenen Kategorien nicht vererblich waren – ganz im Gegensatz zu Ansprüchen auf Rückerstattung für konfisziertes Eigentum. Zu diesen komplizierten Regelungen vgl. im Einzelnen Hans Giessler, »Die Grundsatzbestimmungen des Entschädigungsrechts,« a. a. O., S. 98 ff. Auch das Stiftungsgesetz hält an der Nichtvererblichkeit der Ansprüche wegen Zwangsarbeit fest, falls der Anspruchsberechtigte vor dem Zustandekommen des deutsch-amerikanischen Entschädigungsabkommens von 2000 starb.
- 16 Dies wird weiter unten noch näher ausgeführt werden.
- 17 Vgl. auch Wolfgang Benz, »Der Wollheim-Prozess,« in: Ludolf Herbst/Constantin Goshler (Hg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 303.
- 18 Vgl. z. B. Hans Mommsen, »Konnten Unternehmer im Nationalsozialismus apolitisch bleiben?« in: Lothar Gall/Manfred Pohl (Hg.), *Unternehmen im Nationalsozialismus*, München 1998, S. 69. Zu den Ergebnissen von Untersuchungen der nachfolgenden Generation, die einen wesentlich höheren Grad an Ermessensspielraum der Unternehmen jener Zeit beweisen, vgl. insbesondere Ulrich Herbert, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des »Ausländer-Einsatzes« in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin/Bonn 1985.
- 19 Zu dieser Episode vgl. S. Jonathan Wiesen, *West German Industry and the Challenge of the Nazi Past, 1945-1955*, Chapel Hill 2001, S. 19 ff.
- 20 Dies erforderte sogar ein spezielles Gesetz, das die Firma in Auflösung von allen Forderungen dieser Art befreite, unabhängig davon, ob der einzelne Überlebende die Vereinbarung anerkannten oder nicht. Gesetz betr. den Aufruf der Gläubiger der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Abwicklung vom 27. Mai 1957, in: BGBl., 1957, I, S. 569.
- 21 Für eine ausführliche Diskussion vgl. Benz, »Der Wollheim-Prozess,« a. a. O.
- 22 Die Auszahlungen, einschließlich der noch 1985 durch die Deutsche Bank geleisteten, sind aufgelistet bei Hermann-Josef Brodesser/Bernd Josef Fehn/Tilo Franosch/Wilfried Wirth (Hg.), *Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation*, München 2000, S. 250.

- 23 Vgl. hierzu Hermann Langbein, »Entschädigung für KZ-Häftlinge? Ein Erfahrungsbericht,« in: Herbst/Goschler (Hg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, a. a. O., S. 127. Diese organisatorischen Fragen stellten sich erneut in den Verhandlungen, die zum deutsch-amerikanischen Abkommen und dann zum Stiftungsgesetz führten.
- 24 Vgl. Günter Saathoff, »Der Reparationsverzicht der Sowjetunion von 1953,« in: Klaus Barwig/Günter Saathoff/Nicole Weyde (Hg.), *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit*, Baden-Baden 1998, S. 65.
- 25 Ihre organisatorischen Möglichkeiten, für Entschädigung zu kämpfen, waren begrenzt, und in gewissem Maße konkurrierten diese Ansprüche mit den Forderungen der jüdischen Organisation um die begrenzten verfügbaren Mittel. Dies war eine sensible Frage, die bereits während der Verhandlungen des Pariser Reparationsabkommen zu Tage getreten war; vgl. Buxbaum, »A Legal History of Postwar Reparations«, in: *Berkeley Journal of International Law* 23 (2005), S. 314.
- 26 Zum Italienfall vgl. Gerhard Schreiber, *Die italienischen Militärinternierten im deutschen Machtbereich 1943-1945*, München 1990 sowie Ulrich Herbert, »Wie das Gesetz es befahl. Italienische Zwangsarbeiter sollen keine Entschädigung erhalten«, in: *Süddeutsche Zeitung*, 16. Oktober 2001. Die ebenfalls zur Zwangsarbeit verpflichteten französischen Kriegsgefangenen waren bereits durch ein bilaterales Abkommen um 1960 entschädigt worden, die Betroffenen aus Russland und anderen osteuropäischen Ländern blieben hingegen bis zum Stiftungsabkommen im Jahr 2000 ohne Entschädigung. Noch während über die von der Stiftung zu erbringenden Leistungen verhandelt wurde, war indes abzusehen, dass für die Angehörigen der westeuropäischen Nationen wenig übrig bleiben würde. Die italienischen Kriegsgefangenen stellten insofern einen Sonderfall dar, als ihre Anträge auf Entschädigung aufgrund eines vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegebenen Gutachtens abgelehnt wurden – mit einer, so Herbert, nie dagewesenen Begründung: »Zwar seien die italienischen Militärinternierten tatsächlich in ein ziviles Zwangsarbeiterverhältnis überführt worden – aber dieses Vorgehen der Nazis sei völkerrechtswidrig gewesen, und deswegen könnten die Italiener auch keine Entschädigung erhalten [...] in Wirklichkeit seien sie ja Kriegsgefangene geblieben.«
- 27 Vgl. Herbert, »Nicht entschädigungsfähig. Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer«, in: Herbst/Goschler (Hg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, a. a. O., S. 271-302.
- 28 Dieses Abkommen trat 1953 in Kraft; vgl. BGBl., 1953, II, S. 331-485. Zu den Hintergründen vgl. auch Ursula Rombeck-Jaschinski, *Das Londoner Schuldenabkommen. Die Regelung der deutschen Auslandsschulden nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 2005.
- 29 Ehemalige Zwangsarbeiter brachten um 1965 eine Klage gegen die Société Internationale, die schweizerische Holding-Gesellschaft für IG-Farben-Aktien, um den Vergleich zu verwerfen, den die US-Regierung mit der Beklagten über die Teilung des Verkaufserlöses der amerikanischen Tochtergesellschaften beschlossen hatte, aber das US-amerikanische Gericht lehnte das Verfahren ab. Vgl. *Kelberine v. Société Internationale*, 363 F.2d 989 (DC Cir. 1966).
- 30 Artikel 5 (2) des Londoner Schuldenabkommens, a. a. O.
- 31 Die Frage der speziellen Rückerstattung war in der Tat ein Hauptpunkt der Diskussionen bei den Verhandlungen der Alliierten. Die Frage tauchte später bei den Vorbereitungen der Potsdamer Konferenz wieder auf und war Gegenstand eines der nächsten fünf Jahre andauernden Streits zwischen den Alliierten. Vgl. Buxbaum, »A Legal History of International Reparations«, a. a. O., S. 324 ff.
- 32 Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main vom 27. Januar 1960, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1575 (1960).
- 33 Ein unveröffentlichtes Urteil des Kammergerichts Berlin von 1959 wird erwähnt, war dem Verfasser aber nicht zugänglich. Vgl. die Beschreibung dieser Entscheidung bei Rainer Schröder, »Zwangsarbeit: Rechtsgeschichte und zivilrechtliche Ansprüche,« in: *Jura* 61 (1994), S. 71.

- 34 Anlage IV, »Vereinbarte Empfehlungen für die Regelung von Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr [...]« in: BGBl., 1953, II, S. 434.
- 35 Es erschien nicht in der offiziellen Sammlung, wurde aber auszugsweise veröffentlicht in: *RzWgmR* 14 (1963), S. 525 und *VersR* 14 (1963), S. 581.
- 36 BGH, 22.6.1967, 48 BGHZ 125.
- 37 OLG Stuttgart, 11.3.64, in: *RzWgmR* 15 (1964), S. 425.
- 38 BGB § 195.
- 39 BGB § 852, Absatz (1).
- 40 S. 427.
- 41 BGB § 196, Absatz (1), Nr. 9.
- 42 Hier hatte sich die Mehrzahl der deutschen KZs befunden.
- 43 Ein weiterer Fall wurde noch 1973 vom BGH mit gleichem Ergebnis entschieden: Urteil von 19.691.73, in: *Monatsschrift des Deutschen Rechts* 1973, S. 1015.
- 44 Walter Hallstein war von 1951-1958 Staatssekretär im Auswärtigen Amt. Die nach ihm benannte Doktrin besagte, dass die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen mit Ländern pflegte oder die diplomatischen Beziehungen zu Ländern abbrach, die solche Beziehungen mit der DDR aufnahmen oder unterhielten. Damit drückte sich der Alleinvertretungsanspruch Westdeutschlands für beide Teile Deutschlands aus. Eine Ausnahme bildeten die Länder der Sowjetunion.
- 45 Einen kurzen Überblick dieser komplizierten und öfters geänderten »Territorialitätsprinzipien« gibt Brodessa/Fehn/Franosch/Wirth (Hg.), *Wiedergutmachung*, a. a. O., S. 104 ff.
- 46 Vgl. hierzu Langbein, »Entschädigung für KZ-Häftlinge?«, a. a. O., S. 333 (Bartl war nach dem verlorenen Prozess hoch verschuldet, andere dadurch abgeschreckt).
- 47 Die Frage, ob die bescheinigten Verluste der Antragsteller aus den Staaten des Ostblocks letztendlich auch bezahlt wurden, ist bis heute nicht endgültig geklärt und bedarf noch weiterer Aktenuntersuchungen. Eine informelle Anfrage beim Finanzministerium ergab, dass die Überprüfung und Auszahlung in den neunziger Jahren geschehen sein soll.
- 48 BGBl., 1953, II, S. 331.
- 49 Vgl. hierzu Hans Günter Hockerts/Claudia Moisel/Tobias Winstel (Hg.), *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000*, Göttingen 2006. Constantin Goschler berichtet, dass diese bilateralen Verträge von deutscher Seite von Anfang an gewünscht waren, die Alliierten diese Vertrags- und Verhandlungsautonomie Westdeutschlands hingegen ablehnten.
- 50 Vgl. Thomas Range, *Die Flicks. Eine deutsche Familiengeschichte über Geld, Macht und Politik*, Frankfurt am Main 2004.
- 51 »Der Senat sieht sich veranlaßt, auf Folgendes hinzuweisen [...]«
- 52 BGH MDR 1963, S. 492. Ein zeitgenössischer Kommentator, der im übrigen den privaten Klagen ablehnend gegenüberstand, hob diesen Punkt ebenfalls hervor: Féaux de la Croix, »Schadensersatzansprüche ausländischer Zwangsarbeiter im Lichte des Londoner Schuldenabkommens«, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1960, S. 2268.
- 53 Das Verfassungsgericht fügte hinzu, dass dieses nationale Recht aufrechterhalten werden konnte, obwohl die Forderungen gegen den Staat sowie die Klagen gegen Individuen auf demselben Kriegshintergrund beruhten.

DIE VERSTRICKUNG VON UNTERNEHMEN IN UNRECHTSSTAATEN ZUR STIFTUNGSINITIATIVE DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT «ERINNERUNG, VERANTWORTUNG UND ZUKUNFT»¹

MANFRED GENTZ

Der vorliegende Beitrag soll sich nicht allein mit der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» beschäftigen, sondern den Bogen etwas weiter spannen. Hierbei wird auch der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit es der Wirtschaft in Unrechtsstaaten gelingen kann, sich dem staatlichen Unrecht zu entziehen – und was gegebenenfalls von ihrer Seite aktiv getan werden müsste, um nicht in die verbrecherischen Aktivitäten des jeweiligen Regimes hineingezogen zu werden.

Die Argumentation gliedert sich dabei in drei Teile: Zunächst soll generell erörtert werden, welche Vorwürfe der deutschen Wirtschaft für ihr Verhalten im Nationalsozialismus gemacht werden, um anschliessend die generelle Frage der Einbindung von Wirtschaft in Unrechtsregime zu thematisieren. Abschliessend sind die Konsequenzen zu beleuchten, die – mehr als fünfzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs – mit der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft aus der Geschichte gezogen wurden.

DIE VERSTRICKUNG DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT IN DAS NATIONALSOZIALISTISCHE UNRECHTSREGIME

Deutschen Unternehmen, aber auch der deutschen Wirtschaft insgesamt ist bereits kurz nach Kriegsende der Vorwurf gemacht worden, sie hätten mit den Nationalsozialisten kollaboriert, ihre guten Verbindungen zu Partei und staatlichen Stellen in ihrem eigenen Interesse ausgenutzt und dabei nicht nur hervorragende Geschäfte mit dem Regime gemacht, sondern sich auch zu Lasten Dritter bereichert.

Im Laufe der Jahrzehnte haben sich die Vorwürfe immer mehr auf bestimmte Einzelaspekte tatsächlicher oder vermeintlicher Handlungen einzelner Unternehmen konzentriert. Einer der wesentlichen Angriffspunkte war dabei die Zwangsarbeit, die offensichtlich gerade in grossen Unternehmen geleistet worden war. Ein anderer Vorwurf betrifft die Enteignung, Verwertung und «Arisierung» von Vermögen insbesondere von Juden und anderen Verfolgten des nationalsozialistischen Regimes. Die Beteiligung von Unternehmen an medizinischen Experimenten, die an Menschen durchgeführt wurden, die Mitwirkung und Finanzierung von Konzentrations- und Vernichtungslagern, die Verarbeitung

und Verwertung von Raubgold sowie Geschäfte mit enteigneten oder gestohlenen Kunstgegenständen gehören ebenfalls in die lange Liste der Verstrickungen.

Es ist völlig unbestreitbar, dass es eine solche Mitwirkung sowohl in den hier genannten, als auch in anderen Bereichen gegeben hat, und ohne Zweifel haben die Beteiligten daraus auch ihren Nutzen gezogen. Ihr Vorgehen wurde durch den NS-Staat nicht nur geduldet, sondern initiiert, gefördert und durch Rechtsakte in vielen Gebieten formal legalisiert. Dass diese Rechtsakte heutigem Rechtsverständnis nicht entsprechen, ändert nichts daran, dass das nationalsozialistische, vom Führerprinzip geprägte Rechtsverständnis eine ausreichende Legitimation dafür sah und die Gerichte sich dem weitestgehend angeschlossen haben. Vom Standpunkt der Legalität aus betrachtet, konnten sich die beteiligten Unternehmen, ja die deutsche Wirtschaft insgesamt, also durchaus als rechtmässig handelnd verstehen. Dennoch bleibt ein ungutes Gefühl, bleiben moralische Bedenken, ob Verantwortung so einfach bei Fällen offensichtlichen Unrechts abgetan werden kann. Gerade auch unter ethisch-moralischen Aspekten wird man von der eher allgemeinen und pauschalen Betrachtung zunächst zu einer differenzierteren Analyse kommen müssen.

Die in den letzten Jahren besonders in den Vordergrund gerückte Zwangsarbeit hatte sehr unterschiedliche Erscheinungsformen. Die Zwangsarbeit selbst, das heisst die zwangsweise Arbeitsverpflichtung mit dem weitgehenden Ausschluss von Freizügigkeit und örtlicher Bewegungsfreiheit, wurde notwendig, um die Kriegswirtschaft überhaupt aufrecht zu erhalten. Durch den Krieg waren die arbeitsfähigen Männer überwiegend, die Frauen teilweise als Soldaten beziehungsweise Hilfsdienstleistende gebunden und standen der Produktion nicht zur Verfügung. Mit der Zeit wurde der Mangel an deutschen Arbeitskräften so gross, dass nicht nur die Produktionsbetriebe, sondern auch Dienstleistungen, Sozialeinrichtungen und Kommunen auf Zwangsarbeiter angewiesen waren. Während des Krieges gab es in Deutschland kaum noch Unternehmen oder Institutionen, die nicht auch Zwangsarbeiter beschäftigten. Ursache der Zwangsarbeit war also der Krieg – was das Faktum zwar nicht legitimiert, aber doch erklärt.

Die äusseren Bedingungen waren keineswegs überall gleich: Teils waren die Zwangsarbeiter in Familien untergebracht, teils in geschlossenen Einrichtungen und Konzentrationslagern mit völlig unzureichenden hygienischen und medizinischen Verhältnissen. Die Ernährung war ebenso unterschiedlich wie die Dauer und Schwere der geforderten Arbeit und die Voraussetzungen, unter denen sie geleistet werden musste. Auch die Bezah-

lung war nicht einheitlich geregelt: Teilweise erhielten die Zwangsarbeiter einen – in aller Regel zu niedrigen – Lohn, teilweise wurde der Lohn an die «ausleihenden» nationalsozialistischen Stellen abgeführt. Die Unternehmen hatten (jedenfalls in begrenztem Umfang) Einfluss auf die Ausgestaltung der Zwangsarbeit; sie konnten die Arbeitsbedingungen in den Fabriken mitgestalten, auf die Behandlung der Zwangsarbeiter einwirken und teilweise auch die Unterbringung beeinflussen. Umso frappanter ist es, dass es hier zu Missbräuchen und Exzessen kam, die weder durch die Zwangsarbeit als solche noch durch die Anweisungen und Überwachungen durch das nationalsozialistische Regime diktiert waren. Insoweit ist der dieses dulddenden oder fördernden Unternehmensleitung oder einzelnen Führungskräften hier durchaus eine moralische Schuld anzulasten.

Auch bei den Vermögensverwertungen und Arisierungen gab es sehr unterschiedliche Verhaltensweisen. Die staatlich initiierte beziehungsweise angeordnete Enteignung oder Vermögensübertragung konnte in der Weise geschehen, dass zum Beispiel Banken als Vermittler auftraten und versuchten, im Interesse des bisherigen Eigentümers einen guten Erlös zu erzielen. Dieser wurde nicht immer in voller Höhe dem bisherigen Eigentümer übergeben, sondern vom Staat vereinnahmt.² Die Gebühr hingegen, die die Bank zurückbehält, war in der Regel keineswegs überhöht. Es gibt allerdings auch den anderen Fall, dass die Vermittler oder Dritterwerber das Eigentum deutlich unter Marktwert erwarben oder weitaus überhöhte Gebühren kassierten. Moralisch sind diese Fälle sehr verschieden zu bewerten.

Diesen Zusammenhang mag ein drittes Beispiel illustrieren: Versicherungspolicen enteigneter, geflüchteter oder gestorbener Verfolgter wurden häufig mit ihrem Ansparwert dem Staat beziehungsweise den dafür vorgesehenen nationalsozialistischen Organisationen ausgezahlt. Die Versicherungen haben davon in aller Regel keinen Nutzen gehabt. In anderen Fällen erfolgte die Auszahlung an die Versicherten, die unter dem Druck des NS-Regimes auswandern mussten oder aus dem Berufsleben verdrängt wurden und mit den ausbezahlten Geldern ihren Lebensunterhalt bestreiten mussten.

Die hier nur exemplarisch geschilderten Fälle (es gibt sehr viel mehr moralisches Unrecht, in das die Wirtschaft verstrickt war) betreffen durchweg die Zeit nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten – und zwar, als das System sich bereits etabliert und seinen Machtapparat ständig gefestigt und ausgebaut hatte. Die Unternehmen waren in dieses System bereits eingebunden und konnten sich, selbst wenn sie es wollten, ihm nur noch begrenzt entziehen.

Vor 1933 waren die Möglichkeiten der Einflussnahme deutlich grösser gewesen. Hätten sich mehr Unternehmen und die Wirtschaft generell stärker für die Stabilisierung und Erhaltung der Weimarer Republik eingesetzt, wären die Nationalsozialisten vielleicht nicht an die Macht gekommen. Stattdessen haben Unternehmen und ihre verantwortlichen Leiter Kräfte unterstützt, die nicht an der Erhaltung der Demokratie interessiert waren, und haben dadurch – oft indirekt und teilweise ungewollt – den Nationalsozialisten den Umschwung ermöglicht.

Bei einer solchen Betrachtung ist stets in Rechnung zu stellen, dass die Wirtschaft ein Teil der Gesellschaft ist und sich allgemeinen gesellschaftlichen Trends kaum entziehen kann. Die Unzufriedenheit mit dem zerstrittenen und gedemütigten Weimarer Staat, den Wunsch nach Ordnung und starker Führung, den unreflektierten Hass auf die Juden teilten viele Unternehmensleitungen. Sie wollten in eigenem Interesse aus der wirtschaftlichen Depression Ende der zwanziger und Anfang der dreissiger Jahre heraus und mit einer neuen, starken Regierung eine Grundlage für ein gesundes Wirtschaftssystem schaffen.

Dennoch wird man die Frage stellen müssen, ob von den verantwortlichen Leitern gerade grosser Unternehmen nicht allgemein- und wirtschaftspolitisch mehr kritische Urteilskraft verlangt werden müsste, die nicht nur den kurzfristigen eigenen Vorteil, sondern die langfristigen Wirkungen zum Massstab macht.

DIE EINBINDUNG DER WIRTSCHAFT IN DAS JEWEILIGE STAATLICHE SYSTEM

Mit der Stiftungsinitiative hat die deutsche Wirtschaft einen weithin sichtbaren Schritt getan, ihre moralische Verantwortung für die Einbindung und Verstrickung in nationalsozialistisches Unrecht nachträglich anzuerkennen. Der entstandene Schaden ist hierdurch nicht zu beseitigen, allenfalls ist begrenzte materielle Hilfe möglich. So wichtig das Bekenntnis zu historischer und moralischer Verantwortung ist, wesentlicher ist das Nachdenken und gegebenenfalls aktive Eintreten dafür, dass Vergleichbares nicht wieder geschieht.

Wirtschaft und Unternehmertum haben eine starke Antriebskraft, die im Erarbeiten eigenen Nutzens, eigener Vorteile, in Gewinnen liegt. Dieses durchaus eigennützige Streben ist eingebunden in ein Umfeld, das die Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln setzt. Diese werden in aller Regel nicht von der Wirtschaft selbst, sondern vom Staat und – in gewissem Umfang – von der Gesellschaft bestimmt, in denen Wirtschaft agiert.

Die Rahmenbedingungen entscheiden darüber, ob sich Wirtschaft frei entfalten kann, welche Grenzen ihr gesetzt sind und wie vor allem der Wettbewerb im Interesse von Effizienz und Gemeinwohl gesichert wird. Gesellschaften mit starken, auf Grundrechte gegründeten bürgerlichen Freiheiten lassen in aller Regel Marktwirtschaft und unternehmerische Entfaltung zu. Sie fordern und fördern Wettbewerb zur Machtbegrenzung und -kontrolle einzelner Unternehmen. Sie setzen unternehmerischem Handeln Grenzen, wo sie im Interesse des Gemeinwohls notwendig erscheinen, stellen andererseits aber der Wirtschaft die notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Sie achten darauf, dass die Freiheit nicht so weit begrenzt wird, dass der Anreiz zu Kreativität und Unternehmertum, das heisst auch der Anreiz zu Eigennutz, in ausreichendem Masse erhalten bleibt.

Bürgerliche Freiheit und Unternehmertum sind Korrelate. Das eine ist ohne das andere auf Dauer nicht möglich. Der Verlust bürgerlicher Freiheiten wird zur Beschränkung unternehmerischer Freiheiten führen. Umgekehrt wird die zu grosse Beschränkung unternehmerischer Freiheit auch Einschränkungen allgemeiner bürgerlicher Freiheiten zur Folge haben. Diktatorische oder stark autoritäre Staaten tendieren früher oder später zu staatlichen Eingriffen in die Wirtschaft und enden bei einer staatlich gelenkten, mehr oder weniger stark ausgeprägten Planwirtschaft. Und diese setzt den Markt und das Unternehmertum ausser Kraft.

Bürgerliche Freiheiten und Unternehmertum lassen sich am ehesten in starken und stabilen Demokratien verwirklichen und aufrechterhalten. Das politische System der Demokratie wird oft wegen seiner Effizienzmängel im politischen Entscheidungsfindungsprozess gerügt. Reformdefizit und Langsamkeit in der Umsetzung politisch notwendiger Massnahmen sind wegen der Mehrheitszwänge oft nicht zu vermeiden. Sie sind jedenfalls in gewissem Umfang der Preis für bürgerliche Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten, den wir zu zahlen bereit sein sollten.

Langfristig kann sich kein Unternehmen den vom Staat gesetzten Rahmenbedingungen entziehen. Es kann nicht nachhaltig gegen ein bestehendes System arbeiten, sondern muss sich arrangieren, wenn es seine wirtschaftliche Betätigung aufrecht erhalten will. Deshalb ist es in autoritären, diktatorischen Staaten unvermeidlich, dass die Wirtschaft in staatliche Massnahmen, auch Unrechtsmassnahmen, hineingezogen wird. Auch Unternehmen und Unternehmer, die aus moralisch-ethischen Gründen dem Nationalsozialismus zutiefst ablehnend gegenüberstanden, waren zu Kompromissen gezwungen. Auch sie hatten, schon weil sie nicht anders weiter produzieren konnten, Zwangsarbeiter, auch

wenn sie – wie beispielsweise Bosch – in zahlreichen Einzelfällen vielen Menschen gegen das Regime geholfen haben.

Für die Wirtschaft respektive für einzelne Unternehmen kann ein Systemwechsel in Richtung auf mehr Planwirtschaft und geringere Freiheit durchaus anfängliche Erfolge haben. So haben viele Unternehmen mit dem nationalsozialistischen Staat durch profitable Aufträge zunächst gute oder scheinbar gute Geschäfte gemacht. Je mehr aber die staatliche Lenkung und Planung um sich greift, desto mehr wird die unternehmerische Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt und geht auf Dauer verloren. Das mag dann für einzelne Personen noch vorteilhaft sein, nicht mehr aber für die Entwicklung der Unternehmen und der Wirtschaft insgesamt. Was kurzfristig attraktiv zu sein scheint, zerstört auf längere Sicht die Grundlagen freien Unternehmertums.

Unternehmen und Unternehmer tun deshalb gut daran, für die Erhaltung bürgerlicher Freiheiten, für Demokratie und Marktwirtschaft aktiv einzutreten. Gerade grosse Unternehmen und ihre Leiter sollten sehr sensibel sein, wenn bürgerliche und unternehmerische Freiheiten eingeschränkt werden. Sie sollten ihre Stimme öffentlich erheben, wenn die Demokratie gefährdet erscheint – und dies auch nach innen gegenüber den Mitarbeitern deutlich machen.

Im eigenen Interesse sollten Unternehmer insoweit eben auch politisch engagiert sein. Es geht nicht um Parteipolitik, sondern um die politischen Grundlagen von Demokratie und Marktwirtschaft. Deshalb sollten Unternehmer auch fairen Wettbewerb unterstützen und nicht wegen kurzfristiger Vorteile Wettbewerbsbeschränkungen fordern.

DIE STIFTUNGSINITIATIVE DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT «ERINNERUNG, VERANTWORTUNG UND ZUKUNFT»

Um die Stiftungsinitiative zu charakterisieren, ist zumindest ein kurzer Rückblick auf die Wiedergutmachungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland seit Ende des Zweiten Weltkriegs notwendig. Schon während der Besatzungszeit haben die Alliierten, allen voran die Amerikaner, darauf gedrungen, dass die wiedererstehenden deutschen Verwaltungen, die Länder und später die Bundesrepublik Deutschland, sich der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts annehmen. Die ersten Gesetze wurden in der amerikanischen Besatzungszone erlassen: Das Gesetz Nr. 59 vom 10. November 1947 regelte die Rückerstattung von Eigentum aus privater und staatlicher Hand. Das Entschädigungsgesetz für die US-Zone wurde nicht von der amerikanischen Besatzungsmacht,

sondern vom Länderrat in dieser Zone am 29. April 1949 verabschiedet. Dieses Gesetz setzte lebenslange Rentenzahlungen für alle rassistisch, religiös und politisch Verfolgten fest, die zwischen 1933 und 1945 Schäden an Leib und Leben erlitten hatten. Auch in den anderen Besatzungszonen wurden Entschädigungsgesetze erlassen. Zwar kam es in jeder Zone zunächst zu eigenen Regelungen, die Basis des späteren Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft (BerG) vom 18. September 1953 und des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 wurden. Grundlage und Ausgangspunkt war allerdings das Gesetz der US-Zone. Auch in der Rückerstattung hatte das Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Zone Vorbildcharakter für die in der französischen und britischen Zone sowie im Westsektor Berlins erlassenen Rückerstattungsgesetze.³

Seit Gründung der Bundesrepublik hat sich jede westdeutsche Regierung zur Verantwortung Deutschlands bekannt. Alle im Bundestag vertretenen Parteien und alle Parlamente sahen sich in der Pflicht, Unrecht, so weit es ging, auszugleichen, entweder durch Rückerstattung, also Herausgabe von enteignetem oder gestohlenem Eigentum, oder durch entschädigende beziehungsweise das Unrecht anerkennende Geldleistungen. Die oben genannten Wiedergutmachungsgesetze sind jeweils unter erheblicher Einflussnahme der amerikanischen Regierung zustande gekommen.

Anders als alle Bundesregierungen haben sich die Regierungen der DDR geweigert, Entschädigungsleistungen entweder an überlebende Opfer oder an Organisationen wie die Conference on Jewish Material Claims Against Germany oder den Staat Israel zu leisten. Nach dem Selbstverständnis der DDR als antifaschistischer Staat kam ihr keine Verantwortung für die Taten der faschistischen Vorgängerregierung zu. Eine Rückerstattung von Privateigentum hätte auch den Prinzipien einer sozialistischen Wirtschaftsordnung widersprochen. Kompensationsleistungen an Opfer des Faschismus (OdF) erfolgten nach Anerkennung im individuellen Fall in Form von Sozialleistungen und anderen Privilegien.

Bis heute hat die Bundesrepublik Deutschland weit mehr als 100 Milliarden DM an Entschädigungsleistungen gezahlt. Für weitere rund 20 Milliarden DM bestehen laufende Verpflichtungen aus Rentenzusagen, die in den nächsten Jahren erbracht werden müssen. Die Entschädigungen waren neben dem Ausgleich für den Verlust von Vermögensgegenständen vor allem für Schäden an Leben, Freiheit und Gesundheit, aber auch an beruflichem Fortkommen in Folge nationalsozialistischer Verfolgungsmassnahmen bestimmt. Eine besondere Entschädigung für Zwangsarbeit gab es nicht.

Die Tatsache von Zwangsarbeit für in Konzentrationslagern inhaftierte NS-Verfolgte war nach deutschem Verständnis mit in die Entschädigung für den Lageraufenthalt (Schaden an Freiheit) eingeschlossen, wie sie in § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes von 1956 geregelt ist. Davon abgesehen wurden individuelle Forderungen auf Entschädigung von Zwangsarbeit unter die Reparationsforderungen des jeweiligen Staates subsumiert. Das Londoner Schuldenabkommen von 1953, das die kommerziellen Vor- und Nachkriegsschulden Deutschlands regelte, sah vor, dass die Reparationsfrage erst nach einem Friedensvertrag auf der Tagesordnung stehen sollte.⁴

Der Entzug von Versicherungspolice und Bankkonten war schon während des Nationalsozialismus als Enteignung behandelt worden, bei der die jeweiligen Guthaben an den Staat abzuführen waren. Soweit es nach dem Krieg noch Versicherungspolice oder Bankkonten von Opfern des Nationalsozialismus gab, mussten sie an die Betroffenen oder deren Erben ausgezahlt oder an eine von den Militärregierungen bestimmte Nachfolgeorganisation wie etwa die Jewish Restitution Successor Organisation – JRSO in der amerikanischen Besatzungszone – oder der Jewish Trust Organisation der britischen Zone übertragen werden. 1975 wurden noch bestehende herrenlose Konten aufgrund des Währungsumstellungsschlussgesetzes aufgelistet und die Vermögenswerte auf das Bundesausgleichsamt übertragen.

Anders als beispielsweise bei den Schweizer Banken konnten somit bei deutschen Banken allenfalls noch in einzelnen Fällen übersehene Konten auftauchen. Ähnlich verhielt es sich bei in Deutschland geführten Versicherungen. Versicherungspolice, die im Ausland, zum Beispiel in Osteuropa, geführt wurden, wurden von den jeweiligen Regierungen enteignet – und die deutschen Versicherer hatten und haben in aller Regel weder Zugriff auf die jeweiligen Akten noch auf die betreffenden Vermögenswerte.

Schon in den fünfziger und sechziger Jahren gab es einzelne Unternehmen, die – in aller Regel auf Druck jüdischer Organisationen – Leistungen an Opfer oder ihre Organisationen erbrachten. Treibende Kraft war dabei zumeist die Jewish Claims Conference.⁵ Weitere Leistungen von einzelnen Unternehmen wurden insbesondere in den achtziger und frühen neunziger Jahren auf den Weg gebracht. In fast allen Fällen gab es für den Zeitpunkt der Zahlungen besondere Anlässe, vor allem aber erfolgten sie auf öffentlichen Druck hin. Als Beispiel wäre hier die Zahlung von fünf Millionen DM an die Claims Conference anzuführen, die aus Anlass des Verkaufs der Dynamit Nobel AG durch Friedrich Flick an die Deutsche Bank Mitte der achtziger Jahre erfolgte. Daimler-Benz und das Volkswagenwerk entschlossen sich dann 1998, jeweils Fonds für humanitäre Leistungen

an ehemalige Zwangsarbeiter einzurichten. Im Falle von Daimler-Benz ging ein Betrag von zwanzig Millionen DM an unterschiedliche Organisationen.⁶ Generell wird man feststellen müssen, dass sich die deutsche Wirtschaft – wie weite Teile der deutschen Gesellschaft – mit ihrer Geschichte während des Nationalsozialismus lange Zeit wenig befasst hat, ja, dass sie dieses Kapitel der (Firmen-) Geschichte mehr oder weniger unter Verschluss hielt oder ganz einfach totschwieg. Das hatte natürlich auch damit zu tun, dass es in den ersten Jahrzehnten nach Gründung der Bundesrepublik bei vielen Firmen noch zahlreiche Führungskräfte gab, die in der einen oder anderen Form persönlich involviert gewesen waren.

Der erste umfassende Forschungsauftrag, der auch das Thema Zwangsarbeit beinhaltete, wurde in den achtziger Jahren von der Daimler-Benz AG erteilt. Viele grosse Unternehmen haben seither ähnliche Forschungen in Auftrag gegeben, die inzwischen überwiegend abgeschlossen sind. Juristisch, so heute die einhellige Meinung der deutschen Wirtschaft insgesamt wie auch der einzelnen von dritter Seite angegriffenen Firmen, sind die Beteiligten nicht zur Verantwortung zu ziehen. Damit befinden sie sich übrigens in voller Übereinstimmung mit allen bisherigen Bundesregierungen. Als Initiator und Verursacher des Unrechts war, so der Befund, primär der nationalsozialistische Staat verantwortlich, und zwar moralisch wie juristisch. Die Wiedergutmachungsgesetze haben hier ihre Wurzeln. Dass hauptsächlich dem Staat eine Verantwortung zukommt, wurde auch dadurch bestärkt, dass Forderungen nach Entschädigung wegen Zwangsarbeit nicht auf dem zivilrechtlichen Wege gegenüber bestimmten Unternehmen geltend gemacht werden konnten, sondern juristisch als Forderungen gegenüber dem Staat und damit als Teil der durch zwischenstaatliche Abkommen zu regelnden Reparationsthematik begriffen wurden.

Nichtsdestoweniger wurden einzelne deutsche Unternehmen, aber auch die gesamte deutsche Wirtschaft nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs immer wieder wegen ihrer Beteiligung an nationalsozialistischem Unrecht angegriffen. Man hielt zivilrechtliche Klagen gegenüber den Unternehmen wegen ungerechtfertigter Bereicherung für statthaft, weil man ihnen eine klare Eigenverantwortung zumass. Die Attacken kamen überwiegend aus dem Ausland, insbesondere aus den USA, und wurden von Opferorganisationen, allen voran von der Conference on Jewish Material Claims Against Germany, vorgetragen. Begleitet waren sie von Einzel- oder Sammelklagen sowie Boykottaufrufen und andgedrohten oder realisierten administrativen Massnahmen gegen deutsche Firmen. Sie gingen wiederum vor allem von den Vereinigten Staaten aus.

Nach dem Fall der Berliner Mauer und der Liberalisierung in Mittel- und Osteuropa kamen die Vorwürfe und Ansprüche gegen deutsche Unternehmen vermehrt aus den nun wieder unabhängigen Staaten, die sich vorher hinter dem «Eisernen Vorhang» befunden hatten, vor allem aus Polen, Russland, Weissrussland, der Ukraine und der Tschechoslowakei, heute Tschechische Republik. Seit Mitte der neunziger Jahre kam es zu einer ganzen Welle von Klagen gegen deutsche Unternehmen, teilweise in den USA, teilweise in Deutschland selbst. Bei den Klägern handelte es sich überwiegend um ehemalige Zwangsarbeiter, die Entschädigungen verlangten. In den USA nahmen die Boykottaufrufe und Drohungen mit administrativen Behinderungen gegen einzelne deutsche Wirtschaftszweige zu. Obwohl viele der angedrohten oder eingeleiteten Massnahmen eindeutig rechtswidrig waren und internationalen Abkommen widersprachen, gingen weder die US-Regierungen unter Clinton und Bush, noch die der mittel- und osteuropäischen Staaten dagegen vor.

Sammelklagen in den Vereinigten Staaten waren und sind für deutsche Unternehmen insofern besonders riskant, als die Verfahren nur schwer verständlich und in ihrem Ausgang kaum vorhersehbar sind. Emotionen in der amerikanischen Öffentlichkeit spielen dabei eine wichtige Rolle. Eine weitere Schwierigkeit stellt der Umgang mit Boykottaufrufen und administrativen Eingriffen der Bundesstaaten dar. Kritik, Vorwürfe und Forderungen gegen einzelne deutsche Unternehmen oder ganze Wirtschaftszweige, wie Banken und Versicherungen, führten etwa in Kalifornien und New York dazu, dass administrative – zum Teil legislative – Massnahmen eingeleitet wurden, die den betreffenden Firmen ihre Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten erschweren oder unmöglich machen sollten. Unabhängig von den Entwicklungen dort hat das Ansehen der deutschen Wirtschaft im Ausland erheblich unter den wiederholten und sich ständig verschärfenden Vorwürfen gelitten, die in immer stärkerer Masse nicht nur gegen einzelne Unternehmen, sondern gegen die deutsche Wirtschaft insgesamt erhoben wurden.

Die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft ist im Herbst 1998 und Frühjahr 1999 entstanden. Ihr Ziel war von Anfang an, Verantwortung auf sich zu nehmen, moralisch wie materiell. Gleichzeitig galt es einen Weg zu finden, um Rechtsfrieden für die beteiligten Firmen zu erreichen.



Pressekonferenz nach Abschluss der Verhandlungen zur Entschädigung von Zwangsarbeitern während der NS-Zeit in Deutschland (v. l.): Regierungssprecher Uwe Karsten Heye, Stuart Eizenstat (stellvertretender US-Finanzminister), Bundeskanzler Gerhard Schröder, Otto Graf Lambsdorff (Beauftragter der Bundesregierung), Manfred Gentz (Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft), Berlin, 17. Juli 2000.

Ein erstes Treffen deutscher Unternehmen fand auf Einladung des BDI im Sommer 1998 statt. Resultat war die Vereinbarung eines kleinen Kreises von Firmenvertretern, die den BDI bei der Suche nach einer aussergerichtlichen Lösung unterstützen sollten. Schon im Herbst lehnte der BDI die Weiterführung der Initiative unter seiner Ägide allerdings ab und forderte die bisher beteiligten Unternehmen auf, allein weiterzumachen. Viele jüngere oder kleinere Firmen waren am Einsatz von Zwangsarbeitern während des Nationalsozialismus gar nicht beteiligt gewesen und daher nur schwer davon zu überzeugen, an einer Gesamtinitiative des BDI mitzuwirken. Der BDI konnte aber nur für alle Unternehmen sprechen.

Bundeskanzler Kohl hatte eine Unterstützung beziehungsweise eine aktive Rolle seitens der Bundesregierung aus der Befürchtung heraus abgelehnt, sie würde in zusätzliche Zahlungen hineingezwungen werden. Nach dem Regierungswechsel 1998 erklärte sich sein Nachfolger Gerhard Schröder bereit, die Wirtschaft zu unterstützen und Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen herbeizuführen, soweit die Bundesregierung dies könne.

Nach mehreren Vorbereitungstreffen im Bundeskanzleramt unter Leitung des damaligen Kanzleramtsministers Bodo Hombach und Gesprächen von Spitzen der deutschen Wirtschaft mit Bundeskanzler Schröder wurde am 16. Februar 1999 die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft durch eine gemeinsame Erklärung mit dem Bundeskanzler angekündigt. Im März 1999 fand dann das erste Zusammentreffen von Firmenvertretern mit dem US-Chefunterhändler Stuart Eizenstat im Bundeskanzleramt statt: Eizenstat erklärte, wie er sich Entschädigungslösungen vorstellt, wer begünstigt werden und wer in Vorbereitungsgremien mitarbeiten sollte. Die deutsche Wirtschaft kam darin nur in der Rolle des Zahlers vor, mitreden konnte sie faktisch nicht. Der lockere Zusammenschluss der Gründungsunternehmen der Stiftungsinitiative bildete daraufhin einen Koordinationskreis, dessen Ziel es war, als Donator eine aktive Rolle in der Bestimmung von Zielen und Adressatenkreis der Stiftung zu übernehmen – eine Rolle, die er gegenüber Eizenstat auch reklamierte. In der Folge wurde ein Konzept für die Stiftung erarbeitet und verabschiedet, das Leistungen nur für schwere Formen der Zwangsarbeit in Abhängigkeit von Bedürftigkeit und Kaufkraft des jeweilig ausgezahlten Entschädigungsbetrages vorsah. Eine Summe von 5'000 DM hatte natürlich in Osteuropa einen ganz anderen Effekt als in Westeuropa oder in den USA. Die Stiftung sollte aber auch in die Zukunft wirken. Daher wurde ein hoch dotierter Zukunftsfonds eingerichtet, der im Wesentlichen humanitäre Projekte und Projekte der Völkerverständigung finanzieren sollte. Die in einer solchen Stiftung zu treffen-

den Entscheidungen sollten durch ein hochkarätig besetztes, aus international anerkannten Persönlichkeiten zusammengesetztes Kuratorium getroffen werden.

Als die Stiftungsinitiative das Konzept der Öffentlichkeit vorstellte, wurde sie dafür von der deutschen Presse nahezu einhellig kritisiert. Heftige Vorwürfe kamen auch von der Jewish Claims Conference und – etwas gedämpfter – aus den mittel- und osteuropäischen Staaten, vor allem wegen der Bedürftigkeitsklausel und des Kaufkraftbezuges. Die Verhandlungen mit den beteiligten Organisationen (Jewish Claims Conference, Russland, Tschechien, Polen, Ukraine, Weissrussland, Israel) und den Klägeranwälten begannen im Mai 1999 mit einer sogenannten Plenary Session in Washington. Die deutsche Wirtschaft war zunächst nicht eingeladen. Die Leitung übernahmen (eindeutig dominierend) Vizeminister Eizenstat und Kanzleramtsminister Hombach, der im Juli 1999 von Otto Graf Lambsdorff abgelöst wurde. Bis März 2000 fanden insgesamt elf Plenary Sessions in Washington, Bonn und Berlin statt. Daneben gab es eine Vielzahl von Einzelverhandlungen und Gesprächen mit wechselnden Teilnehmern.

Allen Widerständen zum Trotz wurden die Verhandlungen auf der Grundlage des von der Stiftungsinitiative vorgelegten Konzeptes geführt, das sich – wenngleich vielfach verändert und weiterentwickelt – auch in dem später verabschiedeten Stiftungsgesetz wiederfindet. Als besonders schwierig erwies es sich, einen Kompromiss hinsichtlich der leistungsberechtigten Personen und des Gesamtbetrages zu finden, mit dem die zu gründende Stiftung ausgestattet werden sollte. Die Stiftungsinitiative der Wirtschaft wurde mit der von der Bundesregierung unabhängig von ihr geplanten Bundesstiftung zusammengefasst.⁷ Nach zähem Ringen einigte man sich schliesslich auf eine Zahlung von je fünf Milliarden DM zum einen durch die deutsche Wirtschaft, zum anderen durch die Bundesregierung; die Wirtschaft war nach Vorgesprächen zunächst von deutlich niedrigeren Beiträgen ausgegangen.

Nach einem Notenaustausch zwischen Bundeskanzler Schröder und Präsident Clinton, in dem beiden Seiten allumfassender und dauerhafter Rechtsfrieden zugesichert wurde, erfolgte am 17. Dezember 1999 die offizielle Bekanntmachung der Einigung auf zehn Milliarden DM in Berlin. Weitere Verhandlungen im Januar, Februar und März 2000 konzentrierten sich dann auf die Verteilung dieser Summe auf die verschiedenen Opfergruppen. Von Anfang an war die Verhandlungen in drei Themenkomplexe unterteilt: Zwangsarbeit, Vermögensschäden und Zukunftsfonds. Die Aufteilung der Mittel für den Bereich Zwangsarbeit war mit einigen Konflikten verbunden, weil hier die Interessen der jüdischen mit

denen der nicht-jüdischen Zwangsarbeiter aus Osteuropa in Konkurrenz zueinander traten. Für die Entschädigung von Zwangsarbeit sollten insgesamt 8,1 Milliarden DM zur Verfügung stehen. Jeder Zwangsarbeiter sollte maximal 5'000 DM, jeder «Sklavenarbeiter», der in Konzentrationslagern oder Ghettos festgehalten worden war, einen Höchstbetrag von 15'000 DM erhalten. Als besonders schwierig erwies sich im Bereich der Vermögensschäden die vollständige Einbeziehung der Versicherungen,⁸ ausserdem, in welcher Höhe sich der an die Claims Conference zu zahlende Betrag bewegen sollte. Insgesamt wurden eine Milliarde DM für Vermögensschäden reserviert. Der Zukunftsfonds wurde mit 700 Millionen DM ausgestattet. Mit der genauen Aufteilung der Gelder auf die verschiedenen Sachgruppen, die definitiv am 23. März 2000 festgelegt wurde, war die Frage des versprochenen Rechtsschutzes für die deutschen Unternehmen jedoch noch nicht abschliessend beantwortet.

Wie Rechtsfrieden in USA zu gewährleisten sei, war von Anfang an höchst umstritten. Die endgültige Klärung dieser Frage stand noch aus, nachdem Eizenstat sich immer wieder geweigert hatte, das Thema zum Gegenstand der Spitzengespräche zu machen. Eine auch die deutsche Wirtschaft zufriedenstellende Lösung konnte erst im Mai/Juni 2000 herbeigeführt werden. Am 16. Juni schickte die Clinton-Administration ein Schreiben an Michael Steiner, den aussen- und sicherheitspolitischen Berater im Bundeskanzleramt, in dem sie einen Rechtsfrieden garantierte. Das Schreiben wurde jedoch nicht in das deutsch-amerikanische Regierungsabkommen integriert, sondern lediglich als Präambel aufgenommen. In diesem Abkommen verzichtete die US-Regierung einseitig auch auf künftige Reparationsansprüche gegenüber Deutschland.

Anfang Juli 2000 konnte das Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» schliesslich verabschiedet werden. Wie alle im Bundestag vertretenen politischen Parteien bekannte sich damit auch die Wirtschaft zu der historischen moralischen Verantwortung für das im Nationalsozialismus begangene Unrecht, die auch und gerade ausserhalb juristisch einklagbarer Ansprüche zu suchen ist.

Die feierliche Unterzeichnung der Abschlussdokumente durch die Regierungen der USA, Deutschlands, Israels, Polens, Tschechiens, der Ukraine, Weissrusslands und Russlands sowie durch die Conference on Jewish Material Claims Against Germany, die deutsche Wirtschaft und die klagenden US-Anwälte fand am 17. Juli 2000 in Berlin statt. Knapp einen Monat später, am 12. August, trat das Stiftungsgesetz in Kraft. Am 31. des Monats fand die konstituierende Sitzung des Stiftungskuratoriums statt, am 20. September wurde

der erste Stiftungsvorstand gewählt. Nach dem Notenaustausch trat das deutsch-amerikanische Regierungsabkommen am 18. Oktober 2000 in Kraft. Mit etwas Abstand ist heute zu sagen, dass die Ziele der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, die hier kurz zusammengefasst sind, allen Schwierigkeiten und langwierigen Verhandlungen zum Trotz im Wesentlichen erreicht werden konnten.

Im Einzelnen ging es bei den Verhandlungen um die Anerkennung der historischen Verstrickung der deutschen Wirtschaft sowie um Leistungen an überlebende Opfer als Anerkennung erlittenen Leids und zur Hilfe in aktueller Not, wobei grundsätzlich alle überlebenden Opfer, insbesondere auch in Mittel- und Osteuropa, einzubeziehen sein sollten. Entschädigungszahlungen erhielten Verfolgte, die in Konzentrationslagern und in Ghettos festgehalten worden waren und Zwangsarbeit leisten mussten. Weiterhin waren diejenigen anspruchsberechtigt, die aus ihrem Heimatstaat auf das Gebiet des Deutschen Reiches oder in ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet verschleppt wurden und dort Zwangsarbeiter bei einem öffentlichen Betrieb oder in der Privatwirtschaft waren. Leistungen sind allerdings nur für diejenigen vorgesehen, die, untergebracht in Lagern, besonders schweren Formen der Zwangsarbeit ausgesetzt waren. Einzubeziehen sind überdies alle noch nicht ausreichend bedachten Fälle von Übergriffen des nationalsozialistischen Staates auf das Vermögen der Verfolgten, beispielsweise aus dem Banken- und Versicherungsbereich oder auch durch Arisierung, einzubeziehen sind auch durch medizinische Experimente oder Trennungen von Müttern und Kindern in Kinderheimen zu Schaden Gekommene. Aufgrund der Blockkonfrontation im Kalten Krieg war es vielen Verfolgten hinter dem «Eisernen Vorhang» nicht möglich gewesen, ihre Rückerstattungsansprüche zu stellen beziehungsweise durchzusetzen.

Weitere Ziele waren die Wiederherstellung des immer wieder beschädigten Ansehens der deutschen Wirtschaft im Ausland, die Beendigung aller rechtlichen Auseinandersetzungen und Klagen gegen deutsche Unternehmen wegen ihrer Einbindung in nationalsozialistisches Unrecht und in die Kriegswirtschaft (und insofern die Herstellung von Rechtsfrieden) sowie die Schaffung eines hoch dotierten Zukunftsfonds mit der Aufgabe, für die Gefahren zu sensibilisieren, die aus der Unterdrückung und Verletzung von Menschenrechten entstehen.

Die fünf Milliarden DM aus der deutschen Wirtschaft zu sammeln und im Herbst 2001 einschliesslich der geschuldeten Zinsen an die Stiftung zu übergeben, war ein mühsames Unterfangen, dem viel Kritik zuteil wurde. Dennoch: Am Ende stand der Erfolg – das Geld wurde sogar vor der gesetzten Frist gezahlt. Die Verfahren in den USA sind inzwischen

überwiegend abgewiesen oder zurückgenommen. Zwar laufen noch (wenige) alte und einige neue Prozesse. Trotzdem kann mit einiger Zuversicht gesagt werden, dass – jedenfalls relativ – viel zur Herstellung des Rechtsfriedens erreicht worden ist.

Die Stiftung hat im Herbst 2000 ihre Arbeit aufgenommen. Bis Mitte Juni 2006 hat sie 1,657 Millionen Leistungsberechtigten in einer ersten und zweiten Rate insgesamt 4,316 Milliarden Euro beziehungsweise 8,422 Milliarden DM zur Verfügung gestellt. Die hochkomplexen Ermittlungen der Leistungsberechtigung, die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen in Polen, Russland, Weissrussland, der Ukraine und in Tschechien, mit der International Organization for Migration und der Jewish Claims Conference sowie die Notwendigkeit, die Zahlungen in zwei Tranchen zu splitten, bedeuteten einen enormen Arbeitsaufwand, bei dem die Stiftung Hervorragendes geleistet hat. Den überlebenden Opfern konnte auf diese Weise so rasch wie möglich geholfen werden.

Die Stiftungsinitiative hat mit viel Energie den Zukunftsfonds durchgesetzt und in der Dotierung einen beachtlichen Betrag von 700 Millionen DM gesichert. Der Fonds soll mit dazu beitragen, dass die Welt gegen Menschenrechtsverletzungen und Unrechtsregimes sensibilisiert wird und aufgeschlossene Menschen bereit sind, rechtzeitig dagegen vorzugehen. Er hat – mit etwas Verzögerung gegenüber der Auszahlung von Entschädigungen – seine Arbeit aufgenommen. Er kann und soll auch dafür eingesetzt werden, für die Einführung und Sicherung von Demokratie und bürgerlichen Rechten einzutreten. Auch damit hätte die Stiftungsinitiative dann ihr Ziel erreicht.

- 1 Der Beitrag geht hervor aus einem am 16. September 2004 in der Vertretung des Landes Thüringen beim Bund gehaltenen Vortrag.
- 2 Der Erlös wurde vollständig auf Sperrkonten eingezahlt, über die der Enteignete nur mit Genehmigung des Fiskus verfügen konnte.
- 3 Verordnung Nr. 120 der französischen Militärregierung über die Rückerstattung geraubten Vermögens vom 10.11.1947; Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung betreffend die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmassnahmen vom 12.5.1949 und Anordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin betreffend die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer nationalsozialistischer Unterdrückungsmassnahmen (Rückerstattungsanordnung) vom 26.7.1949.
- 4 Zum Ausschluss von Entschädigungszahlungen wegen Zwangsarbeit vgl. die Erörterungen in den Beiträgen von Richard Buxbaum und Constantin Goschler im vorliegenden Band.
- 5 Vgl. hierzu Wolfgang Benz, «Der Wollheim-Prozess,» in: Ludolf Herbst/Constantin Goschler (Hg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 303.
- 6 Vgl. den Beitrag von Constantin Goschler in diesem Band.
- 7 Die Stiftung der Bundesregierung entstand durch Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und den Grünen. Diese Vereinbarung wurden unabhängig von einer gegebenenfalls zu erwartenden Stiftung der deutschen Wirtschaft eingehalten. Daher entstanden zwei Stiftungen.
- 8 Der Gesamtbetrag war nur begrenzt und stammte von verschiedenen Unternehmen. Die Unternehmen waren nicht unbedingt bereit, aus einem Zwangsarbeiterfonds alle Versicherungsschäden entschädigen zu lassen. Die beteiligten Parteien mussten sich immer neu darüber einig werden, welche Klagen mit welchem Geld «stillgelegt» werden sollten. Eine allumfassende Entschädigung für alle Versicherungsfälle war, so ist anzunehmen, unmöglich.

DIE AUTOREN

Ralf Ahrens, Dr. phil., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte der Friedrich-Schiller-Universität in Jena. Aktuelle Publikation: *Die Dresdner Bank in Mithaftung. Konsequenzen der NS-Zeit 1945-1957*, München 2006.

Richard Buxbaum, Dr. iur., ist Jackson H. Ralston Professor für Völkerrecht an der University of California, Berkeley. Er ist Herausgeber des *American Journal of Comparative Law* und wurde 2001 in die American Academy of Arts and Sciences gewählt. In Vorbereitung ist eine rechtsgeschichtliche Studie über Reparationsfragen nach dem Zweiten Weltkrieg.

Gerald D. Feldman, Dr. phil., lehrt seit 1963 Geschichte an der University of California, Berkeley. Er ist Jane K. Sather Professor für Geschichte und war Direktor des Center for German and European Studies und des Institute of European Studies (1994-2006). Unter seiner Mitherausgeberschaft erscheint: Gerald D. Feldman/Oliver Rathkolb/Theodor Venus/Ulrike Zimmerl (Hg.), *Österreichische Banken und Sparkassen im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit*, 2 Bde., München 2006.

Manfred Gentz, Dr. iur., Dr. rer.oec. h.c., war bis 2004 Finanzvorstand der DaimlerChrysler AG und leitete für die deutsche Wirtschaft die Verhandlungen um die Zwangsarbeiterentschädigung. Derzeit ist er Präsident des Verwaltungsrates der Zurich Financial Services. Jüngst erschien: «Mitbestimmung auf der Unternehmens- und Betriebsebene – Verzahnung oder Kumulation?», in: *Jahresband des Instituts für Rechtspolitik e. V. an der Universität Trier*, 2006.

Constantin Goschler, Dr. phil., ist Professor für Zeitgeschichte an der Ruhr-Universität Bochum. Zuletzt erschien: *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005.

Manfred Grieger, Dr. phil., ist Leiter der Historischen Kommunikation der Volkswagen AG. Zusammen mit Hans Mommsen verfasste er: *Das Volkswagenwerk und seine Arbeiter im Dritten Reich*, Düsseldorf 1996. Zuletzt erschienen: *Werkschau. Fotografien aus dem Volkswagenwerk 1948-1974*, Wolfsburg 2004.

Peter Hayes, Dr. phil., ist Professor für Geschichte und Theodore Z. Weiss Professor for Holocaust Studies an der Northwestern University in Evanston, USA. Zuletzt erschien: *Die Degussa im Dritten Reich. Von der Zusammenarbeit zur Mittäterschaft*, München 2004.

Jürgen Lilteicher, Dr. phil., war wissenschaftlicher Mitarbeiter und Kurator bei der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas und ist seit Juni 2006 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Simon-Dubnow-Institut für jüdische Geschichte und Kultur e. V. an der Universität Leipzig. Aktuelle Publikation: *Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik*, Göttingen 2007.

Raymond Stokes, Ph. D., ist Professor für Wirtschaftsgeschichte am Department of Economic and Social History und Direktor des Center for Business History in Scotland an der University of Glasgow. Zusammen mit Rainer Karisch verfasste er zuletzt: *«Faktor Öl»: Die Mineralölwirtschaft in Deutschland 1859-1974*, München 2003.

Dieter Ziegler, Dr. phil., ist Professor für Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte an der Ruhr-Universität Bochum. Zuletzt erschien: *Die Dresdner Bank und die deutschen Juden*, München 2006 (Bd. 2 der Studie *Die Dresdner Bank im Dritten Reich*, hg. von Klaus-Dietmar Henke).